DER BRIEF ALS OBJEKT DES RECHTSSCHUTZES

INAUGURAL-DISSERTATION

DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER FRIEDRICH-ALEXANDERS-UNIVERSITÄT ZU ERLANGEN

VORGELEGT VON

JOHANN WILUTZKY

AUS KÖNIGSBERG i. Pr.

REFERENDAR A. D.

ACAD. LEGUM RAT. BIBL.

APPROBIERT AM 17. DEZEMBER 1910.

BORNA-LEIPZIG

BUCHDRUCKEREI ROBERT NOSKE

1912.

124

Referent: Universitäts-Professor Dr. Allfeld

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543503_0102

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung 1
1. Allgemeines 1
2. Der Begriff Brief.
A. Im allgemeinen Sinne 3
B. Die Bedeutung des Begriffs Brief im Sinne der §§ 299, 354 StGB. 15
3. Der Rechtsschutz (der Begriff Geheimsphäre, der Begriff des Persönlichkeitsrechts) 17
II. Der Brief als Sache 21
1. Allgemeines zur Einleitung 21
2. Briefschreiber und Briefempfänger als Eigentümer des Briefkörpers . . 22
α) Der Brief in Händen des Briefschreibers 22
β) Der Brief in Händen des Briefempfängers 27
A. Legitimation des Absenders 28
B. Die Einigung 29
C. Die Besitzübertragung 37
Anhang zu C: Besonderheiten im Sachenrecht 40
D. Die Befugnisse des Eigentümers (Eigentumsbeschränkungen) . . . 43
a) Allgemeines 43
b) Handelsbriefe 44
c) Briefe des Rechtsanwalts 44
d) Konkurs 45
3. Der Brief als Rechtsobjekt im Obligationen-, Familien- und Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs 45
a) Im Obligationenrecht 45
b) Im Familienrecht (Verlöbnis, Eherecht, Erziehungs-, Vormundschafts- bezw. Pflegschaftsrecht 47
c) Im Erbrecht 54
4. Der besondere Rechtsschutz des Persönlichkeitsrechts 59
III. Der Brief als Schriftwerk 62
1. Allgemeines 62
2. Urheberrechtlicher Schutz des Schriftwerks 63
a) Der Begriff Schriftwerk 63
b) Subjekt des Urheberrechts an Briefen 72
c) Die Befugnisse des Briefschreibers als Urhebers 74
d) Persönlichkeitsrechtliche Momente im urheberrechtlichen Briefschutz 74
IV. Schutz der „briefrechtlichen" Geheimsphäre im Strafrecht 76
1. Allgemeines 76
2. Der Begriff „Briefgeheimnis" 79
a) Begriffliche Erörterung 79
b) Geschichtliche Erörterung 80
3. Inhalt des § 299 StGB. 82
α) Allgemeine Begriffsmerkmale 82
β) Besondere Begriffsmerkmale 82
a) Verschluß des Briefes 82
b) Brieferöffnung 86
c) Nicht zur Kenntnisnahme bestimmt 87
d) Unbefugterweise 88
I. Die Eröffnungsbefugnis als Ausfluß des Persönlichkeitsrechts betrachtet 88
II. Befugnisbeschränkungen 91

Seite
A. Beschränkungen, die im Privatrecht begründet sind 91
B. Befugnisbeschränkung aus Gründen des öffentlichen Rechts . . . 92
e) Antragsberechtigung 97
4. Inhalt des § 354 StGB. 99
α) Allgemeine Begriffsmerkmale 99
β) Die besonderen Begriffsmerkmale 99
αα) Anvertrauen 99
ββ) Unterdrückung 100
γγ) Weitere Tatbestandsmomente 100
Anhang zu IV: Die gesetzgeberische Bedeutung des geltenden Rechts . . . 101
1. Die Indiskretion 101
2. Strafrechtliche Schutzbestimmungen des Auslands 103
3. Zur Kritik des geltenden Rechts 105
V. Sonstiger Schutz der Briefe der briefrechtlichen Geheimsphäre gegen Mißbrauch 108
1. Zusammenfassung der allgemeinen Gesichtspunkte 108
2. Die Bedeutung des Persönlichkeitsrechts für eine Weitergestaltung des gesetzlichen Briefschutzes 111
3. Der geltende Rechtszustand und seine Mängel 116

Literaturverzeichnis.

Adler, Zur juristischen Konstruktion des Urheberrechts. Im Archiv für bürgerliches Recht 1895 Bd. 10 S. 104.
Allfeld, Kommentar zum Gesetz v. 19. 6. 1901. München 1902.
Allfeld, Deutsche Juristenzeitung 1908 S. 1297.
Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Berlin 1901.
Arnold, Die widerrechtliche Eröffnung des Urkundenverschlusses. Diss. Leipzig 1907.
Bachem, Staatslexikon. Bd. 1. 2. Aufl. Freiburg 1901.
Beling, Beweisverbote als Grenzen der Wahrheitserforschung im Strafprozeß. In Strafrechtlichen Abhandlungen Heft 46. Breslau 1903.
Bennecke u. Beling, Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozeßrechts. Breslau 1900.
Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts. Allgem. Teil. 6. Aufl. Leipzig 1902.
Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Bd. 1. 2. Aufl. Leipzig 1902.
Binding, Handbuch des Strafrechts. Bd. 1. Leipzig 1885.
Binding, Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts. 4. Aufl. Leipzig 1900.
Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht. Berlin 1902.
Bluntschli, Deutsches Privatrecht. 3. Aufl. 1864.
Bluntschli-Brater, Deutsches Staatswörterbuch. Bd. 2: Briefgeheimnis. S. 259 ff.
Breit, Zur Lehre vom adressierungsbedürftigen Rechtsgeschäft. Im Sächsischen Archiv Bd. 13 S. 314 ff.
Burcas, Eigentümer-, Urheber- und Persönlichkeitsrecht an Briefen. Diss. Leipzig 1907.
Cara-Costea, La correspondence Privee. Paris 1908. Thes pour le doctorat.
Dalloz, Récueuil périodique et critique des jurisprudence de législation et de doctrine.
Dambach, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs und Preußens. 5. u. 6. Aufl. Berlin 1902.
Dambach, Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betr. das Urheberrecht. 1871.
Dernburg, Preußisches Privatrecht. Bd. 2. 3. Aufl. 1882.
Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 5 Bde. Halle a. S. 1898—1908.
Dernburg, Lehrbuch der Pandekten. 5. Aufl. Bd. 3. Berlin 1896.
David, Sind bei Aufhebung eines Verlöbnisses die gewechselten Briefe zurückzugeben? Im Recht 1902 S. 359 ff.
Diezschke, Exhibitionspflicht. Diss. Jena 1901.
Dohna, Graf zu, Die Rechtswidrigkeit als allgemein gültiges Merkmal im Tatbestande strafbarer Handlungen. S. 110—121. 4. Abschn.: Die unbefugte Geheimnisverletzung.
Dziatzko, Autorrecht im Altertum. Im Rheinischen Museum für Philologie Bd. 49 S. 559.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. Aufl. Bd. 1.
Eisenlohr, Das literarisch-artistische Eigentum. Schwerin 1855.
Finger, Verletzung der Geheimophedre. In Vergleichender Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts Bd. 8 S. 293 ff. Berlin 1906.
Fischer, Die Verletzung des Urkundengeheimnisses. Nr. 12. Diss. Tübingen 1899, 1900.
Fischer, P. D., in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. S. 147. Jena 1901.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 3. u. 4. Aufl. 1903.
Friedländer, Die Verletzung des Briefgeheimnisses. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 16 S. 756 ff.
Fuld, Das Autorrecht an Briefen. In Gruchots Beiträgen 1888 Bd. 32 S. 99—107, 192—204.

Gareis, Handelsgesetzbuch. Handausgabe mit Anmerkung. 2. Aufl. 1900.
Gareis, Gutachten in den Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentags. Bd. 1. 1902.
Garraud, Traité theor. et practic du droit pénal france. 2. Edit. Paris 1898—1902.
Gaupp-Stein, Kommentar zur Reichszivilprozeßordnung. 9. Aufl. 1906.
Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. 1895.
Giesker, Das Recht des Privaten an der eigenen Geheimnissphäre. Zürich 1904.
Giesker, Der Rechtsschutz des Briefes in der Schweiz. Basel 1908. (Giesker allein zitiert.)
Goldmann in der Deutschen Juristenzeitung 9. Jahrg. 1904 S. 64.
Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.
Goltdammers Archiv für Strafrecht.
Goltdammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. Bd. 2. S. 625, 698. Berlin 1852.
Goenner u. Schmidtlein, Briefe als Privaturkunden. Im Jahrbuch für Rechtspflege in Bayern Bd. 1. Erlangen 1818.
Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung. 2. Aufl. Berlin 1886.
Hanssens, Du secret des lettres. Brüssel 1890.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bonn 1881.
Harum, Die österreichische Preßgesetzgebung. Wien 1857.
Höpfner, Eigenes Recht des Adressaten. Im Archiv für zivilistische Praxis 1854 Bd. 37 S. 124.
Hoffmann, Über das Urheberrecht an den Briefen. Diss. St. Gallen 1874.
Huggenberger, Urkundenedition. Diss. München 1902.
Kann, Transportgeschäfte der Post. Berlin 1892.
Katz, Erfinderschutz der Angestellten. In den Gutachten zum 28. Deutschen Juristentag.
Klostermann, Das geistige Eigentum. Bd. 1: Urheber- und Verlagsrecht. Berlin 1871.
Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken usw. Berlin 1876.
Kohler, Autorrecht. Jena 1880.
Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts. Stuttgart 1891.
Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1907.
Kohler, Das Recht an Briefen. Im Archiv für bürgerliches Recht 1895 Bd. 7 S. 94ff. (Kohler allein zitiert.)
Kohler, Recht an Briefen. In der Deutschen Juristenzeitung 1906 Nr. 1 S. 51ff.
Kohler, Zum Autor- und Individualrecht. In der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht 1900 Bd. 5 S. 196ff.
Kohler, Das Individualrecht als Namensrecht. Im Archiv für bürgerliches Recht 1891 Bd. 5 S. 77—110.
Kohler, Ideale im Recht. Im Archiv für bürgerliches Recht 1891 Bd. 5 S. 160—265.
Kohler, Zur Konstruktion des Urheberrechts. Im Archiv des Urheberrechts 1895 Bd. 10 S. 241ff.
Kohler, Zur Editionslehre. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 79 S. 1ff.
Kuhlenbeck, Urheberrecht und Verlagsrecht. Leipzig 1901.
La Combrade, Les lettres — missives. Paris 1908. Thèse pour le doctorat.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 14. Aufl. Bd. 3. Tübingen und Leipzig 1901.
Lindemann, Schutz gegen unbefugte Veröffentlichung von Briefen. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 27 S. 65ff.
Leonhard, Vertretung beim Fahrniserwerb. Leipzig 1899.
v. Liszt, Die Deliktsobligation im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1898.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 9./10. Aufl. Berlin 1900.
Löwe, Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 11. Aufl. Berlin 1904.
Jhering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzung. In Jherings Jahrbüchern Bd. 23 S. 155ff.
Jastrow, Formularbuch und Notariatsrecht. 11. Aufl. Berlin 1900.
John, Reichsstrafprozeßordnung. Kommentar. Bd. 1. Erlangen 1884.
Jolly, Nachdruck. In der Beilage zum Archiv für zivilistische Praxis Bd. 35. Heidelberg 1852.
Jaeger, Konkursordnung. Kommentar. 2. Aufl. Berlin 1905.
Keyßner, Recht am eigenen Bilde. Berlin 1896.
Meili, Haftpflicht der Postanstalten. Zürich 1877.
Merkel in Holtzendorffs Handbuch des Strafrechts Bd. 3 S. 844.
Merkel, P., Die Urkunde im deutschen Strafrecht. München 1902.

Mandry, Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Kommentar zum bayerischen Gesetz v. 18. 7. 1865. Erlangen 1867.
Meyer, Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Berlin 1893.
Mitteis, Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetz v. 26. 12. 1895. In der Festschrift der Wiener Juristenfakultät für Josef Unger S. 94ff. Wien 1898.
Mitteis, Gutachten in den Verhandlungen des 25. Deutschen Juristentags 1900 Bd. 2 S. 42ff.
Natter, Schutz des Brief- und Schriftgeheimnisses nach österreichischem Recht. In den Juristischen Blättern Jahrg. 33 Nr. 31—37.
Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Teil 2. Berlin 1899.
Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Allgem. Teil. Teil 1. 2. Aufl. Berlin 1908.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 7. Aufl. Berlin 1905.
Oppenhoff-Delius, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Kommentar. 14. Aufl. Berlin 1901.
Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals in Strafsachen.
Osterrieth, Altes und Neues vom Urheberrecht. Leipzig 1892.
OLGE. = Sammlung der Entscheidungen der Oberlandesgerichte.
Pérét, La inviolabilité des Lettres. Paris 1902.
Petersen-Kleinfeller, Konkursordnung für das Deutsche Reich. 4. Aufl. 1900.
Petschek, Recht an Briefen. Im Archiv für bürgerliches Recht 1894 Bd. 9 S. 85ff.
Planck, Das Bürgerliche Gesetzbuch. 1. u. 2. sowie 3. Aufl. Bd. 1—6. Berlin 1904.
RGE. in Strafs. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Rechtspr. d. RG. = Rechtsprechung des Reichtsgerichts in Strafsachen.
RGE. in Zivils. = Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Rechtspr. d. ROHG. = Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts.
Rennefahrt, Der Rechtsschutz des Briefes in der Schweiz. Basel 1908.
Reichhardt, Das Recht an Briefen. Diss. Leipzig 1905.
Reif, Das Recht an Brief und Schrift. In den Juristischen Blättern Jahrg. 33 Nr. 31—37.
Röthlisberger, Urhebergesetze. Bern 1902.
v. Schwarze, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch. 5. Aufl. Leipzig 1884.
Schmidl, Das österreichische Urheberrecht an Werken der Kunst und Photographie. Leipzig 1906.
Sell, Über den Erwerb des Eigentums an Briefen. Im Archiv für zivilistische Praxis 1838 Bd. 21 S. 130ff.
Schäfer, Urheberrechtlicher Vermögenswert der Manuskripte. In der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht Jahrg. 10 S. 196—202.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte = Seufferts Archiv.
Seufferts Blätter für Rechtsanwendung = Seufferts Rechtsanwendung.
Sirey, Récueuil général des lois et des arrêts. Paris.
Sokolowski, Philosophie im Recht. 2 Bde. Halle 1902.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Aufl. München 1904.
Schanz, Die Erfinderehre und ihr rechtlicher Schutz. Berlin 1906.
Scholz, Die Aushändigung von Postsendungen und der Einfluß mangelnder oder beschränkter Geschäftsfähigkeit des Empfängers.
Siegel, Die Vorlegung von Urkunden im Prozeß. In Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß Bd. 12. Jena 1904.
Silberschmidt, Fund verlorener Sachen. In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung Jahrg. 69 S. 337.
Steinbach, Über Eigentum an Briefen nach österreichischem Recht. Wien 1879.
Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs. 3. Aufl. Berlin 1903.
Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. Bd. 2. Berlin 1906.
Sydow-Busch, Zivilprozeßordnung. 6. Aufl. Berlin 1898.
Sydow in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 1 S. 245ff. Freiburg 1889.
Titze, Zeitpunkt des Zugehens bei empfangsbedürftigen schriftlichen Willenserklärungen. In Jherings Jahrbüchern 1904 Bd. 47 S. 378—461.

Ulmann, Über das Urheberrecht an Briefen. Diss. Erlangen 1893.
Voigtländer, Urheber- und Verlagsrecht. Leipzig 1901.
Wildhagen, Gutachten in den Verhandlungen des 25. Deutschen Juristentags 1900 Bd. 2 S. 113 ff.
Windscheid, Lehrbuch der Pandekten. 8. Aufl. v. Kipp. 1900.
Wieland, Das Recht an Briefen. Akademischer Vortrag, abgedruckt in den Baseler Nachrichten 1904 Nr. 345 ff.
Wirsing, Zivilrechtliche Haftung der Post. 1892.
Wolcke, Schutz des Brief- und Telegraphengeheimnisses im Post- und Telegraphenverkehr. Diss. Leipzig 1905.
Festgabe für Kohler 1909. J. de Borggrave: Des lettres missives.

I. Einleitung.

1. Allgemeines.

Das hauptsächlichste Mittel, welches die menschliche Gesellschaft seit ältesten Zeiten besitzt, um Verbindungen über die Ferne hinaus anzuknüpfen, welche geeignet sind, die mündliche Mitteilung von Person zu Person zu ersetzen, ist der Brief.[1]) Mag auch die äußere Form, Schreib- und Briefmaterial zu den verschiedensten Zeiten verschieden gewesen sein, der wesentliche Zweck ist im Wechsel der Jahrhunderte der gleiche geblieben: Nachrichten in die Ferne zu vermitteln, welche wir einem andern, an den wir unsere Worte nicht persönlich richten können oder wollen, in der Weise zukommen lassen, daß wir unsere Gedanken in der Niederschrift sinnlich zum Ausdruck und diese Niederschrift an den andern zur Absendung bringen.[2])

Schon frühzeitig verband man mit der Übermittlung meist die Absicht, daß der Inhalt des Schreibens Dritten gegenüber, zu deren Kenntnis er nicht bestimmt war, vor allem auch dem Überbringer selbst geheim bleiben sollte.[3]) Um einen solchen für die Post- und Reisefähigkeit des Briefs erforderlichen Schutz wirksam zu gestalten, werden Wachssiegel an den Schnüren derart befestigt, daß nur nach Durchbrechung des Siegels die Lösung der Umschnürung bewerkstelligt werden kann.[4])

In den Urzeiten des Weltverkehrs und noch weiter herauf bis in die neuere Zeit wurde es als eine besondere Schicksalsgunst von seiten der Briefempfänger empfunden, wenn ein Brief aus der Ferne trotz aller Verkehrshindernisse glücklich anlangte. Das Briefschreiben gestaltete sich schon im Altertum zu der gern gepflegten Kunst, dem entfernten Briefempfänger ein möglichst umfassendes Bild eigenen Lebens in ausführlicher Darstellung zu geben.[5]) Bis über den Anfang des 19. Jahrhunderts hinaus blieb die Briefübersendung kostspielig und vielfach unsicher. Es war daher der Umfang der Briefe größer, ihre Absendung seltener; ein lebhafter Briefwechsel blieb gewissermaßen das Privilegium

---

[1]) Über den Brief bei den Babyloniern vgl. die Abhandlung von Ed. König in der Zeitschr. „Über Land und Meer“ 1908 Nr. 20 S. 502f. Dort werden Briefe erwähnt, die in der Stadt Bismya im mittleren Babylon gefunden worden sind und aus der Zeit von ungefähr 4000 v. Chr. herrühren.

[2]) Cicero Epistolarum Libri XVI L. II no. 4: Cicero S. D. C. Curioni; Tissier p. 1; Kohler, Recht an Briefen, im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 7 S. 94—149.

[3]) Uriasbrief, 2. Buch Samuelis Kap. 11 Vers 14/15.

[4]) vgl. hierzu Fischer im HWB. der Staatsw. von Conrad 2. Aufl. S. 18ff.; Paulys Realenzykl. der klass. Altertumsw., neue Bearbeitung von Wissowa, Bd. 3 1899 S. 836—846; Aufsatz: Brief: v. Dziatzko-Koczynski, Brief und Siegel, in Grünhuts Zeitschr. Bd. 31 S. 589ff.

[5]) vgl. hierzu O. Weise, Schrift und Buchwesen in alter und neuer Zeit (Teubner 1910).

der wirtschaftlich bevorzugten Klassen.[1]) Diese Verhältnisse dauerten so lange, als keine gesicherte Verkehrsanstalt den weitesten Kreisen die Möglichkeit erschloß, überall hin und an jedermann zu einer gleichmäßig billigen Beförderungstaxe sämtliche Briefsendungen in kürzester Zeit befördern zu lassen. Die Einrichtung und der Begriff einer Staatspostanstalt, auf deren Benutzung der Allgemeinheit ein Recht zusteht, gehört der neueren Zeit an. Im Mittelalter gab es eine solche nicht; sie war auch im Altertum nicht bekannt. Wenn auch die Römer sich eines cursus publicus bedienten, so geschah dies doch nur im Dienste des Staates. Privatpersonen war der cursus publicus im allgemeinen nicht zugänglich.[2]) So erklärte es sich, daß das römische Recht der Wahrung des Briefs als Trägers von Mitteilungen gegen Verletzung von seiten Unbefugter keinen besonderen Schutz angedeihen ließ, daß von Schriftstücken einen gesetzlichen Schutz überhaupt nur die Testamente genossen.

Wie anders haben sich die Verhältnisse in unseren Tagen gestaltet! Das leichte Blättchen Papier, das in den Briefumschlag eingeschlossen oder als offene Karte überall hin ungehindert versandt werden kann, vermittelt zwischen allen Arten und Klassen der menschlichen Gesellschaft einen intensiven Gedankenaustausch. Im Geschäfts- oder Familienleben, ebenso wie im öffentlichen oder literarischen Leben, überall, wo der Brief an Stelle einer mündlichen Mitteilung von Person zu Person tritt, ist seine Rolle eine bedeutende, fast so bedeutend wie der mündliche Verkehr selbst.[3])

Keine von den vielen aus der Mannigfaltigkeit unseres modernen Verkehrslebens herauswachsenden Neuerscheinungen gibt ein solch übersichtliches Bild der kulturell verfeinerten und eigenartig verzweigten Beziehungen der heutigen Menschheit wie gerade der Briefverkehr. (Nach der vom Reichspostamt herausgegebenen Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung betrug für das Kalenderjahr 1902 die Gesamtzahl der beförderten Postkarten 1 262 519 340 Stück, Briefe 2 122 595 050. Mitgeteilt nach Wolcke S. 86 Anm. 36).[4])

Wie es von jeher eine der vornehmsten Aufgaben des Rechts gewesen ist, mit der Entfaltung objektiven Lebens gleichen Schritt zu

---

[1]) vgl. „Zur Geschichte des Briefschreibens und des Briefgeheimnisses“ (Verfasser nicht genannt), in Gottschall, Unsere Zeit, Deutsche Revue der Gegenwart, N. F. 8. Jahrg. Heft 15, Leipzig 1872, S. 208—215; vgl. zum vorigen auch Ullmann S. 48, der an die zahlreichen schöngeistigen Briefwechsel des 18. Jahrhunderts erinnert, bei denen beinahe jeder einzelne Brief die Eigenschaft eines literarischen Schriftwerks besaß.

[2]) vgl. Wolcke S. 2, insbes. Anm. 6—9.

[3]) Kohler, Recht an Briefen S. 94.

[4]) vgl. hierzu Weise a. a. O. S. 57 ff. nach den statistischen Zusammenstellungen betrug 1900 im Deutschen Reiche (ausschließlich Bayerns und Württembergs) die Zahl der Postanstalten 32045 gegenüber 28683 im Jahre 1896; in demselben Jahre belief sich die Summe der durch die Reichspost verkauften Briefmarken auf 3128 Mill. Im Jahre 1909 wurden 1135 Mill. Fünfpfennigmarken verkauft, 938 Mill. Zehnpfennigmarken, 483 Mill. Dreipfennigmarken, 195 Mill. Zwanzigpfennigmarken, 97 Mill. Fünfzigpfennigmarken, 73 Mill. Fünfundzwanzigpfennigmarken, 48 Mill. Dreißigpfennigmarken, 30 Mill. Vierzigpfennigmarken. Der Briefverkehr hat also einen ganz gewaltigen Umfang angenommen. Von 1874 bis 1894 hat er sich in den europäischen Staaten verdoppelt bis versechsfacht, je nachdem die Länder einen schwächer oder stärker entwickelten Verkehr aufweisen.

halten, um für neuartige Gebilde event. die Grenzen einer Rechtsnorm zu gewinnen, so mußte auch das Recht sich der Probleme bemächtigen, welche im Zusammenhang mit der Entwicklung des Briefverkehrs für den Juristen hervortreten. Ihre Bedeutung ist, wie Kohler (Recht an Briefen S. 94) mit Recht hervorhebt, bei uns allerdings spät erkannt. In der französischen Rechtswissenschaft stehen sie seit langem im Vordergrund des Interesses. Nachdem sie aber in ihrer Bedeutung von den deutschen Juristen einmal erkannt worden sind, wurden sie dann auch in erhöhtem Maße mehr und mehr gewürdigt. Die Behandlung des sogen. Briefrechts ist in letzterer Zeit um so mehr in den Vordergrund getreten, als sie im engsten Zusammenhang mit der reichen Entwicklung der urheberrechtlichen Literatur steht.[1]) Anlaß dazu gab fernerhin die steigende Bedeutung und gewaltige Ausdehnung, welche in der Gegenwart die Veröffentlichung aller Arten von Briefen (Briefsammlungen und Einzelbriefen) bedeutender oder der Gegenwart augenblicklich interessant erscheinender Persönlichkeiten sowie die Herausgabe einer mit den Briefveröffentlichungen eng zusammenhängenden Biographie- und Memoirenliteratur gewonnen hat.

Was nun die Beschäftigung mit Problemen des Briefrechts vor allem anziehend gestaltet, ist die Fülle interessanter Eigenheiten, die Fülle der sich hieraus entwickelnden Streitfragen, welche wir der Eigentümlichkeit der zu behandelnden Materie verdanken. Ihre Neuartigkeit hat gleichzeitig bewirkt, daß eine durchgängig befriedigende theoretische bezw. praktische Lösung der Probleme nicht immer so gleich mit dem Herantreten an die letzteren gewonnen werden konnte.

Aufgabe dieser Abhandlung soll es sein, auf derartige bemerkenswerte Besonderheiten, welche dem Brief als Rechtsobjekt eine eigene Stellung anweisen, einzugehen und dabei die Motive zu untersuchen, durch welche diese Sonderstellung gerechtfertigt erscheint.

Bei der Darstellung des Briefrechtsproblems für die systematische Einteilung und Gestaltung der leitenden Grundgedanken wird in erster Reihe die Feststellung erforderlich sein, was unter dem allgemeinen Begriff „Brief“ zu verstehen ist. Bei Beantwortung der Frage mag hier noch dahingestellt bleiben, ob eine Definition des Begriffs „Brief“ in diesem Sinne für die Systematik notwendig, ob sie überhaupt erreichbar ist. Wenn letzteres nicht der Fall sein sollte, dürfte einer Umschreibung der Begriffserfordernisse des „Briefs im allgemeinen Sinne“ eine solche des Begriffs „Brief im spezielleren Sinne“, nämlich der beiden strafgesetzlichen Bestimmungen, welche ihn allein als ein besonderes Rechtsobjekt herausheben (in den § 299 u. 354 StGB.), anzugliedern sein. Jedenfalls erscheint an dieser Stelle zur Umgrenzung des Themas eine Auseinandersetzuug über die Begriffsmerkmale an sich als unentbehrlich.

2. Die Bedeutung des Begriffs „Brief“.

A. Im allgemeinen Sinne.

Im Laufe der Zeiten hat die Bedeutung des Wortes „Brief“ gewechselt. Ursprünglich bedeutet das Wort „Brief“ in seiner Anwendung

[1]) vgl. Mitteis, Gutachten aus den Verhandl. des 25. DJT. Bd. 1 S. 42.

ein kurzes, offizielles Schriftstück.[1]) Eine Reihe von Wortzusammensetzungen, z. B. Kaufbriefe, Lehenbriefe, Adelsbriefe, Wechsel- und Hypothekenbriefe, Steckbriefe, außergerichtliche Vergebungen unter Brief und Siegel, Verbriefungen u. dgl.,[2]) haben die Erinnerung einer schriftlichen Beurkundung begrifflich noch bis zur Gegenwart bewahrt.[3]) Keiner besonderen Hervorhebung bedarf es, daß an eine Bedeutung in diesem Sinne hier ebensowenig gedacht wird wie des technischen Sonderbegriffs „Brief" im Sinne der von der Postgesetzgebung für die postalische Behandlung aufgestellten Begriffsvoraussetzungen. Einzelnes hierzu muß im weiteren noch gebracht werden.

Man wird, wie es meistens geschieht, für die Bestimmung des Wortes „Brief" auf seine Anwendung im gewöhnlichen Sprachverkehr zurückgreifen müssen.[4]) Wir finden dabei, daß unter „Brief" jede schriftliche Mitteilung von Person zu Person in verwandtschaftlichem, geselligem, freundschaftlichem oder sonstigem Verkehr verstanden wird.[5])

Indem aber für die Übersendung derartiger Mitteilungen eine bestimmte Form die regelmäßig vorherrschende geworden ist, wird der zunächst engere Begriff „Brief" im weiteren Sinne auch zur Bezeichnung der äußerlich sinnfälligen Form angewandt. Letztere ist ganz besonders in den Vordergrund getreten. Das Verkehrsleben hat diese Umstellung des Begriffs herbeigeführt. Es wird mit dem Namen „Brief" auch alles bezeichnet, was die besondere Form des Briefverschlusses zeigt, welche bei einer derartigen Übersendung schriftlicher Mitteilungen von Person zu Person die vorherrschende geworden ist.[6]) Im allgemeinen Verkehr wird mit „Brief" bezeichnet: jede Kuvertsendung, Einladung, gedruckte Anzeigen über Ereignisse des Familienlebens, Photogramme, Wahlaufrufe, geschäftliche Angebote,[7]) Preislisten, Börsenzettel, Handelszirkulare, Prospekte, Bücher, Subskriptionszettel usw., wenn sie nur in ein dem Postzweck entsprechendes Kuvert gesteckt werden.[8]) [9])

---

[1]) Brevis scilicet libellus. Vgl. über carta, notitia, breve Hübner, D. PrivR., Leipzig 1908, S. 547; vgl. auch Merkel, Die Urkunde im deutschen Strafrecht S. 15; Wildhagen, Gutachten aus den Verhandl. des 25. DJT. Bd. 1 S. 118; Grimm, Deutsches Wörterb. Bd. 2 S. 379 unter 1.

[2]) vgl. Hübner a. a. O. S. 727.

[3]) So ergibt sich fernerhin aus dem Zusammenhange des Art. 137 der Bambergensis und Brandenburgensis, bezw. des Art. 112 der Carolina (vgl. Zöpfle, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. nebst der Bamberger und der Brandenburger Halsgerichtsordnung, 3. Ausg., Leipzig-Heidelberg 1883), daß der daselbst gebrauchte Ausdruck „brieff" nicht im heutigen umfassenderen Sinne, sondern nur als Privaturkunde aufzufassen ist. Mitget. nach Wolcke S. 9 Anm. 45.

[4]) vgl. Finger, Verletzung der Geheimsphäre, in Vergl. Darst. des deutschen und ausl. Strafrechts Bd. 8 S. 316.

[5]) vgl. RGE. in Strafs. v. 23. 5. 1898 Bd. 22 S. 24, v. 8. 12. 1879 Bd. 1 S. 115; Friedländer a. a. O. S. 773; Kohler, Recht an Briefen S. 102. In diesem Sinne findet sich das Wort „Brief" zuerst bei einem Dichter des 14. Jahrhunderts, während man unser heutiges Schreiben bis dahin missive = Sendschreiben genannt hatte. Vgl. Weise a. a. O. S. 66.

[6]) vgl. Finger a. a. O. S. 316.

[7]) RGE. Bd. 36 S. 268.

[8]) vgl. ferner RGE. in Strafs. Bd. 22 S. 22ff., Bd. 34 S. 337 u. 282; vgl. § 1 PostO. v. 20. 3. 1900, die das Wort „Brief" auch auf Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben anwendet. Wolcke S. 88 Anm. 1 weist insbesondere auf den gleichen Vorgang im französischen Postrecht hin. Tissier p. 13.

[9]) Binding, Lehrb. d. gem. Strafrechts Bd. 2 Abt. 2 S. 943, 944; Wolke

Wenn das Reichsgericht in mehreren Urteilen, so z. B. RGE. in Strafs. Bd. 34 S. 341, Bd. 37 S. 282 u. a., bei verschlossenen Briefen den Begriff „Brief“ auf verschlossene Briefumschläge mit Inhalt und auf solche ohne Inhalt ausdehnt, so hat es sich hier um „Briefpostsendungen“, bei denen Form und Gewicht für die formell postalisch zu bezeichnende Gestaltung des Briefcharakters ausschlaggebend ist, gehandelt.[1]) Wer eine Photographie u. dgl. in verschlossenem Briefumschlag versendet, hat zur Übermittlung der Sendung eines Gegenstandes die Beförderung durch die Post in Anspruch genommen, durch welche die Post verpflichtet ist, den von ihm gewünschten Nachrichtenvermittler zu spielen.

Es hängt im Einzelfall von der äußeren Form dieser Sendung ab, ob der Sendung als „Brief“ ein Rechtsschutz gewährt werden soll. Nur diese Frage, ob die äußere Form genügte, um daraufhin einen Rechtsschutz zu gewähren, bildete in den erwähnten Reichsgerichtsentscheidungen den Gegenstand der Entscheidung.[2]) Anderseits bleibt es selbstverständlich im Postverkehr jedermann unbenommen, eine Sendung, die mit Bezug auf ihren Inhalt in jeder Beziehung den Begriff „Brief“ des gemeinen Sprachgebrauchs erfüllt, als Paket befördern zu lassen, wenn auch derselbe lediglich nur eine schriftliche Mitteilung von Person zu Person enthält. Es ergibt sich hieraus für unsere Darstellung die Notwendigkeit, Briefe im formell postalischen Sinne, „Briefpostsendung“, von den Briefen im eigentlichen, materiellen Sinne zu trennen.[3])

„Brief“ und „Briefsendung“.

Gemeinschaftlich haben sowohl die Briefsendungen als auch die Briefe im eigentlichen Sinne den Rechtsschutz, der ihnen mit Rücksicht auf ihre gleichartige, den Verkehrszwecken entsprechende Erscheinung im Post- und Strafrecht gewährt wird. Beide sind strafrechtlich nur geschützt, wenn sie eine den Verkehrserfordernissen entsprechende Schutzumhüllung erhalten haben. Insofern decken sich die beiden Begriffe in vielen Fällen und gleichen zwei sich schneidenden Kreisen von verschiedenem Durchmesser.[4]) In allen andern Beziehungen sind sie ihrem Wesen und Zweck nach, dementsprechend auch hinsichtlich des vom Recht gewährten Schutzes voneinander verschieden.[5]) Es ist daher ausgeschlossen, wie im weiteren ausgeführt werden soll, beide Begriffe unter einem gemeinsamen Oberbegriff zusammenzufassen.

S. 86, 87, 96; Gerhard S. 11 und unten S. 4 u. 7; Finger S. 317, 318; Kirchholtes S. 2; Dambach, Postgesetz S. 17 zu i: „Brief“ im postalischen Sinne ist jede Sendung, welche den von der Postverwaltung erlassenen Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und das Gewicht der als „Briefe“ zu befördernden Sendungen entspricht. Ähnlich RGE. in Strafs. Bd. 34 S. 346.

[1]) vgl. RGE. in Strafs. Bd. 1 S. 115, Bd. 25 S. 22, Bd. 27 S. 258, Bd. 31 S. 152, Bd. 36 S. 268.

[2]) vgl. RGE. in Strafs. Bd. 22 S. 25: „Daß die schriftliche Mitteilung als Inhalt einer Sendung der letzten im postalischen Sinne keineswegs ausschließlich die Eigenschaft eines Briefes verleiht, folgt auch daraus, daß die Postverwaltung Sendungen, die nur schriftliche Mitteilungen enthalten, nicht mehr als ‚Briefe‘, sondern nur mehr als Pakete befördert“. Binding Bd. 2 S. 946 Anm. 1.

[3]) vgl. Binding Bd. 2 S. 943ff.; Wolcke S. 86, 87ff.; Finger S. 317, 318; Kirchholtes S. 2.

[4]) vgl. Kirchholtes S. 11.

[5]) vgl. Gerhard S. 11.

Die „Briefsendung“ dient dem Zweck der Übermittlung eines Gegenstandes unter den vereinfachten Bedingungen der postalischen Briefbeförderung, der Brief i. e. S. hat dagegen hauptsächlich den Zweck, gedankliche Mitteilungen zu übermitteln. Nur von solchen Briefen i. e. S. kann darnach in einer Abhandlung die Rede sein, deren wesentliche Aufgabe es sein soll, die Besonderheiten darzustellen, welche den Brief als Träger einer Gedankenäußerung kennzeichnen und ihm eine dementsprechende eigentümliche Rechtsbehandlung verschaffen. „Briefpostsendungen“ und der ihnen gewährte Rechtsschutz werden nur insoweit zu behandeln sein, als darunter der Schutz der Briefe im eigentlichen Sinne während der Beförderung fällt.[1])

Im übrigen wird bei der Hervorhebung der übereinstimmenden charakteristischen Merkmale des Begriffs „Brief“ i. e. S. die Frage des Rechtsschutzes als eine sekundäre zu behandeln sein. Der Rechtsschutz eines Gegenstandes wird immer dem Zweck, welchem der Gegenstand im Verkehr und im Rechtsleben dient, entsprechend gestaltet sein. Die Beantwortung der Frage hinsichtlich der Erfordernisse, welche sich aus dem besonderen Zweck des Briefs i. e. S. für alle Fälle ergeben, deren Vorhandensein erfordert werden muß, damit der Brief von allen andern Schriftstücken unterschieden werden kann, gibt die Grundlage für die Beantwortung der Frage hinsichtlich der Gestaltung des den Briefen zu gewährenden Rechtsschutzes.

Dreierlei Merkmale ergeben sich von vornherein aus dieser Betrachtung und werden insbesondere von Friedländer als charakteristisch für den Brief i. e. S. vorangestellt:

1. Der Brief muß ein Schriftstück sein.
2. Dieses Schriftstück muß im konkreten Fall Träger einer sichtbarlich erkennbaren Gedankenäußerung sein.
3. Die Gedankenäußerung muß vom Schreiber (Absender) dazu bestimmt sein, einem oder mehreren Dritten (Destinatär, Adressat, Empfänger) zur Kenntnisnahme mitgeteilt zu werden.[2])[3])

Bei der Betrachtung dieser Erfordernisse bleiben wir zunächst stehen. Im weiteren wird zu untersuchen sein, ob sonstige Merkmale als allgemeingültige Begriffskennzeichen für den Brief i. e. S. in Betracht kommen.

Wie wir gesehen haben, hat der Brief, in seiner historischen Entwicklung betrachtet, vor allem die Bestimmung gehabt, eine ausdrückliche, gedankliche Mitteilung des Absenders an dem Empfänger zu

---

[1]) vgl. Reichard S. 4.

[2]) Fischer S. 28 f. unterscheidet zwischen Gedankenäußerung und Mitteilung. Zutreffend bemerkt hierzu Gerhard (S. 20 Anm. 1), daß jede Gedankenäußerung zur Mitteilung wird, wenn sie zur Kenntnis eines Dritten kommt oder kommen soll.

[3]) vgl. Friedländer S. 775; Gerhard S. 18, 19; Tillmanns S. 9: „Im allgemeinen ist ‚Brief‘ die auf irgendeine Art schriftlich niedergelegte Gedankenäußerung, deren Kenntnisnahme für irgendeinen andern bestimmt ist“. Ähnlich RGE. in Strafs. Bd. 1 S. 115: „Brief ist jede statt des mündlichen Verkehrs an eine bestimmte Person gerichtete schriftliche Mitteilung“. Übereinstimmend vgl. ferner für das französische Recht Dalloz I, 282 1870 (arrêt de Cour de Cassation, arrêt de 13. 5. 1870); Garand: Traité théoretique et pratique de Droit pénal français, Paris 1898—1902, p. 139. So auch RGE. in Strafs. Bd. 22 S. 24; and. M. Petschek S. 90.

verschaffen.[1]) Wenn die Entwicklung des Verkehrslebens an diesem Erfordernis nicht immer festgehalten hat, so kommt dieses nur für den Brief als „Versendungsobjekt" in Betracht.[2]) Das rechtlich Charakteristische des Briefs i. e. S. ist nur nach Maßgabe der oben angeführten Erfordernisse, nicht nach seiner äußeren Form zu bestimmen. Der Briefinhalt ist es, welcher das unterscheidende Merkmal trägt.

1. Schriftstück.

Unter Briefinhalt verstehen wir das Schriftstück, welches sichtbarlich erkennbar die gedankliche Mitteilung enthält im Gegensatz zu dem rein körperlichen Substrat des Briefs, den Briefkörper als Sache angesehen. Richtig ist darnach, was Binding (Lehrb. Bd. 1 S. 129) ausführt, daß ein Briefschriftstück nicht lediglich aus der Adresse bestehen könne (z. B. gilt darnach ein Geldbrief nicht als Brief im materiellen Sinne).

2. Gedankenäußerung.

Als Inhalt des Briefs wird eine sichtbarlich erkennbare Gedankenäußerung erforderlich sein.[3]) Der Begriff „Gedankenäußerungen" ist denkbar weit zu fassen. Zu solchen müssen Äußerungen des normalen wie des geisteskranken Menschen gerechnet werden, welcher Art und welchen Inhalts sie auch sein mögen.[4]) Die Zufügung einer schriftlichen Mitteilung bei Übersendung eines Gegenstandes im Briefumschlag (z. B. Zeitung unter Kreuzband, Zeichnung eines Bildes oder Photographie u. dgl.) macht solche Sendungen zu einem Brief i. e. S.[5]) Ein Brief liegt auch vor, wenn jemand einen mit präparierter Tinte — die sofort nach der Niederschrift erlischt, durch ein bestimmtes Verfahren aber wieder zum Vorschein kommt — beschriebenen Bogen an einen Dritten verwendet, der dieses Geheimnis kennt.[6]) [7])

Allerdings erscheint es fraglich, ob eine gedankliche Mitteilung vorliegt, wenn dieselbe nur symbolisch zum Ausdruck gebracht wird durch Übersendung einer Zeichnung, eines leeren Briefbogens im Umschlag oder auf andere Weise. Auch hier würde es in erster Linie auf die Feststellung ankommen, ob der Absender eine gedankliche Mitteilung damit an einen Dritten vermitteln wollte.[8]) Dabei scheint es nicht not-

---

[1]) vgl. Näheres bei Wolcke S. 1 Anm. 3.

[2]) vgl. v. Liszt, Strafrecht S. 584, 1; Fischer, Urkundengeheimnis S. 30; vgl. jedoch Stenglein, Nebengesetze S. 277 Nr. 5 zu § 1 PostG.

[3]) vgl. Giesker, Rechtsschutz des Briefs S. 2 Anm. 1.

[4]) vgl. Friedländer S. 775; Gerhard S. 20; Reichardt S. 49.

[5]) vgl. Gerhard S. 19.

[6]) vgl. Gerhard S. 19.

[7]) Ob ein solches Schreiben aber als Brief im eigentlichen Sinne anzusehen sein würde, wenn der Dritte diese briefliche Sendung erhält und ihr Geheimnis nicht kennt, erscheint zunächst fraglich, muß aber wohl bejahend beantwortet werden, weil es auf den Willen des Absenders ankommt, ob er an den Adressaten, (Destinatär, Empfänger) überhaupt eine gedankliche Mitteilung gelangen lassen wollte. Hat diese Absicht beim Absender nicht vorgelegen, so liegt kein Brief im eigentlichen Sinne vor. Die Feststellung müßte im Einzelfall nach Maßgabe der zu beurteilenden Verhältnisse getroffen werden.

[8]) Ohne eine solche Absicht ist solche Übersendung in keinem Falle als Brief im eigentlichen Sinne anzusehen. Als Voraussetzung für eine derartige symbolische

wendig, daß man im konkreten Falle erkennt, um welche symbolische Mitteilung es sich handelt, was speziell durch diese symbolische Mitteilung zum Ausdruck gebracht werden soll. Jedenfalls muß der Brief einen der gedanklichen Mitteilung analogen Beförderungsgegenstand enthalten, wenn es auch nicht darauf ankommt, daß der sichtbare Inhalt einer Sendung sich als eine greifbare schriftliche Mitteilung darstellt.[1])

Der von der äußeren Erscheinungsform abgeleitete Begriff des Sprachgebrauches erwies sich für die rechtliche Anwendung des Begriffs „Brief" als zu weitgehend, andererseits stellt sich der Begriff „Brief" des Sprachgebrauchs für die rechtliche Anwendung als zu eng begrenzt dar. Auch solche schriftliche Mitteilungen, die man sprachlich nicht ohne weiteres als Brief bezeichnet: Postkarten, briefliche Mitteilungen in offener oder geschlossener Form,[2]) Abschnitte der Postanweisung[3]) und Paketadressen, sind in den Kreis unserer Betrachtungen zu ziehen. Sie tragen den Charakter eines „Briefes im eigentlichen Sinne", sobald sie Träger einer gedanklichen Mitteilung werden.

Gleichgültig dürfte es sein, welchen besonderen Ursachen im konkreten Falle der Brief seinen Ursprung verdankt. Der Begriff des Briefes schließt den der Urkunde im allgemeinen nicht aus.[4]) Dieser Anschauung trägt die Fassung des § 299 StGB., wie im weiteren ausgeführt werden soll, in gewisser Weise Rechnung. Der Begriff wird auch auf diplomatische Rundschreiben, Staatsgeheimnisse enthaltende Urkunden, amtliche Instruktionen und Berichte anzuwenden sein. Alle, soweit sie durch Form und Inhalt den Charakter einer zur Übersendung speziell bestimmten schriftlichen Mitteilung von Person zu Person bewahren.

Der Inhalt einer solchen Mitteilung kann durch die Schrift oder durch die üblichen Ersatzmittel der Handschrift (Druck, Schreibmaschine, Hektograph, Mimeograph) und verwandte Verfahren mechanischer Art bezw. durch Geheimschrift, Blindenschrift, Bilderschrift und Geheimzeichen, wiedergegeben werden. Es liegt auch kein Grund vor, Mitteilungen, welche durch die Anwendung elektrischer Kraft hervorgebracht werden (Telegramme, Korn-Fernschreibtelegramme), ferner Aufzeichnungen, welche telephonisch oder phonographisch übermittelt werden, von dem Begriff „Brief" auszuschließen.[5]) Es versteht sich von selbst, daß auch der Stoff, auf dem geschrieben wird, jeder beliebige sein kann, wenn er eben nur geeignet ist, Träger und Übermittler einer solchen Gedankenäußerung zu

---

Mitteilung müßte weiterhin gefordert werden, daß das gewählte Mittel allgemeinen Verkehrsanschauungen insoweit entspricht, als seine Anwendung im Einzelfall das Vorhandensein einer symbolischen Mitteilung allgemein kundtut. Es müßte erfordert werden, daß es offenbar ist, es handle sich um eine symbolische Mitteilung. Letzteres würde z. B. hinsichtlich der Bilderschrift der Fall sein (vgl. Friedländer S. 776; Gerhard S. 19).

[1]) vgl. RGE. in Strafs. Bd. 22 S. 22.

[2]) RGE. in Strafs. Bd 33 S. 276.

[3]) Nach RGE. in Strafs. Bd. 1 S. 115 f. sind „Postanweisungen" öffentliche schriftliche Mitteilungen des darin genannten Absenders an den Adressaten über die von ersterem bei der Postanstalt gemachte Einzahlung und erteilte Zahlungsanweisung. Ebenso vgl. RGE. in Strafs. Bd. 17 S. 144.

[4]) vgl. RGE. in Strafs. Bd. 27 S. 259.

[5]) RGE. in Strafs. Bd. 8 S. 92 ff., Bd. 26 S. 186; Binding, Die Normen und ihre Übertretung Bd. 1 S. 207; Friedländer S. 776.

sein.[1]) Wesentlich für die Begriffsbestimmung ist es nur, daß eine „schriftliche“ Übermittlung von seiten des Absenders erkennbar an die Stelle einer sonstigen, mündlich übermittelten Mitteilung getreten ist. Es kommt nicht darauf an, ob diese vom Absender selbst unmittelbar ihre Gestaltung empfangen hat. (Vgl. auch die neue Erfindung eines automatisch schreibenden Empfangstelephones: Ferndrucker, Telegraphon,[2]) welches an der Empfangsstelle die vom Absender hineingerufenen telephonisch übermittelten Worte in Schriftzeichen wiedergibt.) Auch solche Mitteilung würde als eine schriftliche, als ein Brief zu betrachten sein.[3])

3. „Gedankliche Äußerung“ als „Mitteilung“.

Die im Briefe enthaltene schriftliche Mitteilung muß gefertigt sein, um einer bestimmten Person bezw. einem bestimmten Personenkreis eine gedankliche Äußerung des Briefschreibers kundzutun. Der Bestimmung des Briefschreibers gemäß soll regelmäßig diese Übermittlung ohne Kenntnisnahme des Briefinhalts durch einen Dritten sich vollziehen. Je nach dem Wert, den der Briefabsender dem Umstand beimißt, daß während der Briefübersendung kein Dritter vom Inhalt des an den Adressaten übermittelten Briefes Kenntnis nimmt, wird er Mittel anzuwenden wissen, um diesen seinen Willen durchzuführen und anderen gegenüber kenntlich zu machen (z. B. offener und geschlossener Brief, bezw. Postkarte). Gemeinhin wird seine Absicht, nur an einzelne Personen briefliche Mitteilungen gelangen zu lassen, durch die auf dem Briefumschlag angebrachte Briefadresse zum Ausdruck gebracht. Es fragt sich dabei, ob das Vorhandensein einer Adresse als ein Begriffsmerkmal für Briefe in unserem Sinne in Betracht kommt. Eine Beantwortung der Frage, ob das Nichtvorhandensein einer Adresse irgendwelche rechtliche Wirkung für die Briefschreiber oder Briefempfänger insoweit herbeiführen kann, als der Brief durch das Fehlen der Adresse seinen Charakter als Brief verliert, dürfte hier am ersten zum Ziele führen. Schon die große Verschiedenheit hinsichtlich der Übermittlungsarten für Briefe,[4]) z. B. durch die Post, Brieftauben usw. (Boten, Seedampfer, Luftschiff), durch Niederlegung an einen bestimmten Ort (Brieffach, Privatbriefkasten,[5]) aus einer allgemeinen Bezeichnung des Adressatenkreises u. dgl.), wird eine große Mannigfaltigkeit der rein äußerlichen Gestaltung der Briefadressen herbeiführen.[6]) Es kann der Fall eintreten, daß der eigentliche Adressat bei der Aufschrift überhaupt nicht genannt wird, z. B. der Brief trägt nur die Aufschrift des Postfachs.[7]) Die Adresse kann andererseits bei der

---

[1]) vgl. Gerhard S. 19. Gerhard (a. a. O.) erinnert an die bekannte Mitteilung des Herodot, daß der Tyrann von Milet, Histiacus, einem Sklaven das Haupthaar scheeren ließ und die Nachricht von seinem Abfall auf die Kopfhaut des Mannes schrieb, um, als die Haare nachgewachsen waren, einen zuverlässigen Boten zu haben. Vgl. auch Fischer a. a. O. S. 26 ff.; Arnold a. a. O. S. 15; RGE. Bd. 36 S. 268; Kohler, Recht an Briefen S. 101; and. M. Petschek S. 90; Wolcke S. 88.

[2]) vgl. hinsichtlich der Verbindung von Telephon mit Fernschreibapparat, genannt „Telewriter“, den Aufsatz in der DJZ. 1910 Nr. 13 S. 702.

[3]) vgl. DJZ. 9. Jahrg. S. 1179; Giesker, Recht an Briefen S. 18.

[4]) Seufferts Bl. f. RA. 74. Jahrg. S. 144.

[5]) RGE. in Strafs. Bd. 25 S. 22/23.

[6]) vgl. Gerhard a. a. O. S. 20.

[7]) vgl. Reichard S. 24; Fischer a. a. O. S. 30.

Überbringung durch einen mündlich beauftragten Boten ganz in Wegfall kommen; trotzdem wird eine solche Briefsendung dadurch, daß sie keine Adresse trägt, nicht die Eigenschaft eines Briefs verlieren. Statt der voll ausgeschriebenen Adresse können auch nur Merkzeichen auf dem Briefe angegeben werden (Zahlen, Buchstaben), mit deren Hilfe durch die beauftragten Boten der Adressat, welchem der Brief überbracht werden soll, aus einer besonderen Liste ermittelt werden kann.[1]) Es kann der Fall eintreten, daß der Brief an einen größeren Familienkreis, überhaupt an eine größere Anzahl von Personen gerichtet ist, während die Adresse nur einen einzelnen als Empfänger des Briefs bezeichnet. Die Mitteilung behält den Charakter eines Briefs, wenn sie auch an einen anderen Adressaten abgesandt wird als denjenigen, der im Brieftext selbst als solcher bezeichnet ist, z. B. ich übersende den Brief eines Freundes ohne Begleitwort in verschlossenem oder unverschlossenem Kuvert an einen Dritten.[2]) Es dürfte sich aus den angeführten Beispielen zur Genüge ergeben, daß die im Sprachgebrauch als Adresse bezeichnete Aufschrift kein charakteristisches Merkmal für die Begriffsbestimmung „Brief" darstellt. Ihre Funktion besteht darin, daß der Absender durch die Aufschrift der Adresse auf den seine Sendung umhüllenden Briefumschlag der Post als Verkehrsanstalt den Auftrag erteilt, diesen Brief gemäß den in den Spezialpostvorschriften vorgesehenen vertragsmäßigen Bestimmungen an den Adressaten zu befördern, d. h. die Adresse hat nur im einzelnen Fall als Bestandteil des zwischen Absender und Post geschlossenen Vertrags eine rechtliche Bedeutung, nicht aber eine allgemeine Bedeutung als Begriffsmerkmal des Briefes. Nur mit Rücksicht auf die Verkehrsbestimmungen wird die Adresse äußerlich besonders hervortretend auf dem Briefumschlag angebracht. Entscheidend für die Willensrichtung des Briefschreibers hinsichtlich derjenigen Person, welcher er die Mitteilung zukommen lassen will, wird in zweifelhaften Fällen nur die im Brieftext selbst enthaltene Bestimmung des Briefempfängers sein. Bei einer Verschiedenheit zwischen Adresse und Inhalt, z. B. wenn die Adresse unklar gehalten ist, der Inhalt aber klar zum Ausdruck bringt, an wen die Mitteilung gerichtet ist, wird diese durch den Briefinhalt kenntlich gemachte Willensäußerung des Briefschreibers entscheidend sein und nicht die zufällige Form der Briefaufschrift.

Was die Form des Briefinhaltes anbetrifft, so wird es gleichgültig sein, ob der Brief Datum, Anrede und Unterzeichnung trägt, sofern sich nur aus Inhalt und Form ergibt, daß die Mitteilung an eine individuell bestimmte Person gerichtet ist;[3]) Voraussetzung bleibt natürlich, daß das Schriftstück an sich durch den Willen des Briefschreibers zu einem Brief gestaltet worden ist. Es wird dabei im Anschluß daran zu erörtern sein, welche Stufe der vollendeten Gestaltung erreicht sein muß, um ein Schriftstück als Brief überhaupt anzusehen. Eine allgemeingültige Feststellung

---

[1]) RGE. in Strafs. Bd. 34 S. 176, Bd. 35 S. 138, Bd. 40 S. 332; vgl. DJZ. 1907 S. 1323, 1908 S. 116 f.

[2]) Ulmann S. 1; Reichardt S. 6; RGE. in Strafs. Bd. 24 S. 28 ff., Bd. 27 S. 256, Bd. 35 S. 290 (Weitergabe gelesener Briefe, Postkarten, Telegramme); and. M. Fischer a. a. O. S. 29. Eine verschlossene Sendung verliert dadurch die Eigenschaft eines verschlossenen Briefes nicht, daß sie keine Adresse trägt. DJZ. 1908 S. 116.

[3]) vgl. RGE. in Strafs. v. 8. 12. 1879 Bd. 1 S. 115.

wird sich hier schwer treffen lassen, doch könnte man als Erfordernis folgendes aufstellen:

Die schriftliche Mitteilung müsse so weit zum Ausdruck gebracht und die äußere Form so weit fertiggestellt sein, daß das Schriftstück als Brief geeignet ist, seine Mitteilungs- und Verkehrszwecke zu erfüllen. Andere Erfordernisse, wie z. B. daß der Brief zur postalischen oder anderweitigen Beförderung fertiggestellt sei, daß der postalisch abzusendende Brief bereits eine Frankierung trage, sind wohl von einzelnen Autoren aufgestellt, aber nicht ernstlich vertreten worden.[1]) Die Entscheidung wird in jedem einzelnen Fall verschieden sein können und in der Regel davon abhängig sein, welche Art der Beförderung und welche Art der brieflichen Mitteilung der Briefabsender wählt, um seine gedankliche Kundgebung dem Briefempfänger zu übermitteln. Anders gestaltet sich allerdings die Beantwortung der Frage hinsichtlich des Rechtsschutzes, da Briefe in den meisten Fällen erst von dem Augenblick ab rechtlich geschützt sind, in dem sie die unmittelbare Machtsphäre, die Hände des Briefschreibers verlassen. Ebenso ist der „Verschluß" des Briefes keine Voraussetzung für die begriffliche Charakterisierung desselben.[2]) [3])

Gleichgültig ist fernerhin für unsere Begriffsbestimmung, ob der Brief den Adressaten erreicht oder ob er ihn nicht erreicht. Solche schriftliche Mitteilungen behalten die Merkmale des Briefes bei, ebenso wie der Charakter des Briefes nicht einer zur Versendung fertiggestellten schriftlichen Mitteilung abzusprechen sein wird, welche der Absender des Schriftstückes vorläufig noch zurückbehält oder auf irgendeine Weise zurückerlangt, bevor sie den Briefempfänger erreicht hat. Sie bleibt ferner ein Brief, wenn der Briefschreiber vom Briefempfänger verlangt, daß er das Schriftstück nach Empfang vernichtet bezw. an den Absender zurücksendet.

Die schriftliche Mitteilung kann natürlich auch zur Kenntnisnahme eines beliebig großen Personenkreises bestimmt sein, wenn dieses von seiten des Briefschreibers ausdrücklich bestimmt worden ist. Für die Kennzeichnung des Briefs als solchen bleibt es andrerseits bedeutungslos, wenn trotz des ausdrücklichen Willens des Briefschreibers die schriftliche Mitteilung von seiten des Briefempfängers zur Kenntnisnahme eines beliebig großen Personenkreises gebracht wird.[4]) Maßgebend ist in allen Fällen für den Charakter des Briefes als solchen die Bestimmung, welche der Briefschreiber ihm gegeben hat. Die schriftliche Mitteilung muß es ersichtlich machen, daß der Briefschreiber sich an einen Personenkreis wendet, der immerhin noch individuell begrenzt bleibt. Rundschreiben, Zirkularschreiben und andere auf ähnliche Art verbreitete Mitteilungen verlieren dadurch, daß sie sich an einen größeren Personenkreis wenden, nicht ihren Briefcharakter.[5]) Anders verhält es sich aber, sobald die

[1]) Friedländer a. a. O. S. 76: „Adressierung und Frankierung".

[2]) vgl. Arnold a. a. O. S. 21.

[3]) vgl. RGE. Bd. 36 S. 268. Ähnlich auch die RGE. Bd. 15 S. 500, Bd. 33 S. 277: „Der Begriff des Briefes erfordert nicht das Vorhandensein eines Verschlusses; dieses ergibt sich aus § 299 StGB., welcher zwischen verschlossenen und unverschlossenen Briefen unterscheidet, indem er die Eröffnung des ersteren mit Strafe bedroht".

[4]) Ulmann S. 1; Burckas S. 4; Reichardt S. 6; and. M. Hofmann S. 36/37.

[5]) Reichardt S. 6.

schriftliche Mitteilung ohne Beschränkung von vornherein an die Allgemeinheit gerichtet wird und dadurch den Charakter einer öffentlichen Mitteilung annimmt, z. B. Mitteilungen in öffentlichen Anschlägen, Annoncen in Zeitungen, die in letzteren veröffentlichten Briefe an das Publikum. Öffentliche Briefe an einzelne Personen, sowohl an wirkliche als auch erfundene Personen, ferner auch Erlasse in Form von Briefen, z. B. Hirtenbriefe an Kirchengemeinden, der übliche Sendbrief des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika bei seinem Regierungsantritt an den Kongreß usw., entbehren des eigentlichen Briefcharakters.[1]) Sie sind ebenso wie die einseitigen Schriftstücke, d. h. solche, die sich überhaupt nicht an einen Empfänger wenden, vom Briefbegriff ausgeschlossen.[2]) Zu den letztgenannten einseitigen Schriftstücken werden Notizen, Tagebuchaufzeichnungen, namentlich auch letztwillige Verfügungen zu zählen sein. Insbesondere wird ein Brief, der testamentarische Bestimmungen enthält, zunächst als Privattestament angesehen und behandelt werden,[3]) wenn er außer Orts- und Zeitangabe die Unterschrift des Erblassers enthält und dadurch in formeller Weise den Anforderungen des § 2231 BGB. genügt. Ob der Brief auch inhaltlich eine letztwillige Verfügung enthält, wird im einzelnen Fall aus seiner ganzen Fassung wie auch aus den begleitenden Umständen festgestellt werden müssen.[4]) Als drittes bedeutsames Moment für den Begriffsinhalt war hervorgehoben worden, daß der Brief durch seine Form als eine von Person zu Person gehende Mitteilung gekennzeichnet werde. Wenn man diese Art der Übermittlung als ein „Anvertrauen" von Mitteilungen bezeichnet, so wird damit noch nicht das Erfordernis aufgestellt, daß der Briefschreiber dem Briefempfänger seine Mitteilung nur in der Voraussetzung der Vertraulichkeit kundgibt.[5]) Die Frage hinsichtlich der Vertraulichkeit des Inhaltes einer brieflichen Mitteilung kommt erst bei der Behandlung des Rechtsschutzes derselben in Betracht.[6]) Das Schriftstück entspricht seinem Briefzweck auch in dem Falle, wenn mit der Mitteilung gar nicht die Absicht verbunden wird, daß der Inhalt in dieser Form nicht weitergegeben, nicht veröffentlicht werden soll (vgl. S. 13 ff.). Einen Brief z. B., welchen ich an eine Redaktion mit der Bitte um Veröffentlichung seines Inhalts in der Zeitung richte, wird als Brief anzusehen sein, bei dem ich der Briefempfängerin mit dem Eigentum an dem Manuskript auch ausdrücklich das Recht überließ, den eingesandten Brief zu verwerten. Es gehört also nicht zum Begriff des Briefes, daß sein Inhalt Dritten gegenüber geheim bleiben muß. Ein öffentlich im Museum oder Archiv ausgestellter Brief bleibt ein solcher.[7]) Wenn aber der Briefschreiber dem Briefempfänger ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt, über den Inhalt des Briefes Stillschweigen zu bewahren, so liegt darin eine willkürlich zugesetzte Vertragsbestimmung, welche bei den besonderen

---

[1]) Ebenso die amtlichen Protokolle, die vielleicht brieflich übersandt werden. Vgl. Damme, Beitr. z. Urheberrecht, in Gruchots Beitr. Bd. 48 S. 520—530.
[2]) vgl. Kohler, Recht an Briefen S. 101 a. a. O.; Binding, Lehrb. Bd. 1 § 30 II, 1.
[3]) vgl. Entsch. d. KG. v. 12. 1. 1905 in RJA. Bd. 5 Heft 2 S. 163.
[4]) OLG. Naumburg v. 5. 7. 1907; OLGE. Bd. 16 S. 269.
[5]) And. M. Kohler, Recht an Briefen S. 94, 101; Tillmann S. 9.
[6]) vgl. auch Gerhard a. a. O. S. 18.
[7]) vgl. S. 13 Kohlers Begriff „Vertraulichkeit".

Rechtsverhältnissen zwischen Briefschreiber und Briefempfänger von Bedeutung sein wird. Im Anschluß hieran wird auf das besondere Vertragsverhältnis hinzuweisen sein, das vielfach bei Unterrichtsbriefen usw. (Pöhlmanns Gedächtnislehre usw.) eingegangen wird, damit solchen in Briefstil abgefaßten Druckschriften der Briefcharakter, d. h. der Charakter einer Mitteilung von Person zu Person gewahrt bleibt. Ohne diese besonderen obligatorischen Bestimmungen würden solche allgemein für das Publikum bestimmten didaktischen Erläuterungen in gleicher Weise wie andere für das große Publikum in Briefform verfaßten Erörterungen didaktischen oder kritischen Inhalts überhaupt den Charakter einer brieflichen Mitteilung entbehren und ihren Schutz event. nur als Schriftwerke im Sinne des Urheberrechts finden Dies gilt hier in gleicher Weise wie in den bekannten Fällen, in welchen die äußere Form von Briefen nur gewählt ist, um unter dieser fingierten Form Gegenstände allgemeinen literarischen Inhalts vorzutragen, wie z. B. Romane, Erzählungen in Briefform, wissenschaftliche Erörterungen in Briefform, Theaterkritiken usw. in Briefform.[1])

Resultat.

Aus der Betrachtung und Zusammenstellung der hier angeführten charakteristischen Merkmale läßt sich wohl eine Umschreibung des Begriffs Brief gewinnen, ohne daß eine für alle Fälle passende gemeinsame Definition gewonnen wurde. Von dieser Auffassung ausgehend, lehnt auch die Mehrzahl der neueren Autoren es ab, eine derartige Definition des Begriffs Brief im eigentlichen Sinne zu geben. Von den verschiedenen Definitionen und Definitionsversuchen ist der vom Reichsgericht gegebenen vor allen andern der Vorzug zu geben: Brief ist jede statt des mündlichen Verkehrs an eine bestimmte Person gerichtete Mitteilung, mag dieselbe in offener oder geschlossener Form geschehen und mag dieselbe die Unterschrift des Absenders tragen oder nicht.[2])

Petschek (Arch. f. bürgerl. R. Bd. 9 S. 85 ff.) versteht unter einem Briefe das vom Absender zum Träger einer Mitteilung gemachte (und dem Adressaten in Abwesenheit des Absenders zukommende) körperliche Substrat. Derselbe Autor gibt hierbei eine Zusammenstellung verschiedener Briefdefinitionen älterer und neuerer Verfasser, auf welche in Gesamtheit an dieser Stelle hingewiesen werden soll.

Jagemann (in Weiskes Rechtslexikon 1840 Bd. 2 S. 485 ff. Artikel „Briefe") definiert: Brief ist eine schriftliche an eine oder mehrere Personen gerichtete Privatmitteilung. Ähnlich auch Rennefarth S. 1 (Rechtsgeschichte des Briefes): Brief heißt jede schriftliche oder anders mechanisch festgehaltene Äußerung, die von ihrem Urheber zur Übermittlung an bestimmte Personen bestimmt ist.

Einzugehen wird im besonderen noch auf die Definition von Kohler (Recht an Briefen S. 94 ff.) sein. Das besondere Kennzeichen, worauf bei S. 12 oben schon hingewiesen wurde, sieht Kohler in der Ver-

---

[1]) vgl. Reichardt S. 5/6; Burckas S. 4.

[2]) RGE. in Strafs. Bd. 1 S. 115; ähnlich RGE. in Strafs. Bd. 22 S. 24: „schriftliche Mitteilung", Bd. 25 S. 22: „schriftliche oder die Schrift ersetzende Form", Bd. 27 S. 259, Bd. 36 S. 267, Bd. 33 S. 270.

traulichkeit der mit dem Brief gegebenen Mitteilung. Brief ist nach Kohler jede vertrauliche schriftliche Kundgebung.[1])

Der Meinung von Reichardt dürfte beizutreten sein: „Die Vertraulichkeit, die nach Kohler für den Begriffsinhalt bedeutsam sein soll, ist dies nur in dem Sinne, daß durch die Briefform die Sendung als von Person zu Person gehend gekennzeichnet wird, daß also der Absender die Bestimmung darüber hat, daß nur einer oder einer Anzahl bestimmter Personen die Mitteilung zugehen soll. Nicht etwa ist zu fordern, daß der Inhalt des Briefes eine vertrauliche Mitteilung enthalten müßte in dem Sinne, daß dem Empfänger eine Pflicht zu vertraulicher Behandlung des Inhalts, also Geheimhaltung vor dem oder jenem auferlegt würde". Wie schon erwähnt, ist auch der unverschlossene Brief ein Brief, und auch der Inhalt, den nach dem Willen des Absenders jedermann erfahren kann, benimmt dem Briefe nicht seinen Charakter als Brief.

Wie in vielen andern Fällen, in denen es sich um Anwendung von Begriffen handelt, welche keine Rechtsbegriffe im engeren Sinne, d. h. Begriffe mit spezifisch juristischem Inhalt darstellen, vielmehr Begriffe bilden, welche im Sprachgebrauch des täglichen Lebens ihre allgemeine Prägung erhalten und in verschiedenen Formen des Rechtslebens eine vielseitige, nicht immer gleichbleibende Anwendung und Auslegung finden, so wird auch für den Begriff Brief i. e. S. eine für alle Fälle passende juristische Definition nicht gegeben werden können. In ähnlicher Weise wie mit dem Begriff Brief verhält es sich mit dem Begriff „Zeitung". Die schnelle Entwicklung unserer heutigen Lebensverhältnisse, welche im Hervorbringen neuer Spielarten auf allen Gebieten unerschöpflich erscheint, wird auch die Unhaltbarkeit eines eng umgrenzten Begriffs „Brief" für den Sprachgebrauch bald erweisen. Anderseits ist nicht zu befürchten, daß aus dem Fortfall einer Definition Mißhelligkeiten für die Anwendung des Begriffs Brief in Wissenschaft und Rechtsprechung erwachsen könnten. Von dieser Erkenntnis ausgehend haben auch die Gesetze, in welchen der Brief als Rechtsobjekt behandelt wird, keine Begriffsbestimmung gegeben, sondern den Begriff als bekannt vorausgesetzt. So vor allem das Strafgesetzbuch in den §§ 299, 354 und die Postspezialgesetze (Postgesetz v. 28. 10. 1871, Postordnung v. 8. 3. 1879 und Postordnung v. 20. 3. 1900).[2]) Allerdings ist bei den Verhandlungen über das Postgesetz der Gedanke, eine derartige Definition des Begriffs „Brief" in das Gesetz zu bringen, angeregt, wegen der Schwierigkeit der Begriffsfeststellung aber abgelehnt worden. (Das frühere sächs. Postgesetz v. 7. 6. 1859 machte in dieser Richtung einen wohl als verunglückt zu bezeichnenden Versuch, indem es in § 2 ausführte: „Unter einem Brief wird jede schriftliche oder gedruckte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte Mitteilung oder Benachrichtigung verstanden, wenn sie irgendwie verschlossen oder unter Kreuzband oder Schleife gelegt, oder wenn sie verschlossen oder unverschlossen einer Paketsendung beigelegt ist, ohne Unterschied, ob derselben zugleich irgendein anderer Gegenstand, als z. B. Geld, Warenproben usw., beigefügt ist oder nicht".)[3])

---

[1]) And. M. Giesker, Recht an Briefen S. 2 Anm. 3; Reichardt S. 6; Burckas S. 4.

[2]) vgl. Stenglein, Die strafrechtl. Nebengesetze des Deutschen Reiches S. 277.

[3]) vgl. Meili, Haftpflicht der Postanstalten S. 16.

Unter Kennzeichnung der für einen Brief im eigentlichen Sinne notwendigen Erfordernisse wird im übrigen auf eine strikte Definition verzichtet. Wir haben festgestellt, daß nach dem ursprünglichen, allgemeinen Sprachgebrauch der Ausdruck niemals der Bezugnahme auf die im Brief enthaltene Mitteilung ermangelt. Anderseits haben wir gesehen, daß im ganzen die vorherrschende Tendenz zu bestehen scheint, den Begriff immer mehr gemäß den Anschauungen des Verkehrslebens nach der formalistischen Seite hin auszubilden.[1])

Dieser Zwiespalt in der Bedeutung des Begriffs „Brief" tritt, wie schon hervorgehoben, auch in den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs zutage, das offenbar in den §§ 299 u. 354 StGB. zwischen dem Brief i. e. S., der sich nach rein materiellen Gesichtspunkten bestimmt, und einem formell postalischen Begriff unterscheidet.[2]) Gegenüber dem allgemeinen Begriff wird es notwendig sein, auf die speziell gefaßten Begriffe einzugehen, wie sie sich aus der Fassung der Paragraphen bezw. aus der Stellung, welche die betreffenden Bestimmungen im Rahmen des Strafgesetzbuchs einnehmen, entwickeln und herleiten lassen.

B. Die Bedeutung des Begriffs „Brief" im Sinne der §§ 299, 354 StGB.

Nach § 299 StGB. ist Objekt der Handlung ein „verschlossener Brief oder eine andere verschlossene Urkunde", die nicht zur Kenntnisnahme des Täters bestimmt ist.

Aus der Fassung der Bestimmung geht hervor, daß verschlossene Briefe und verschlossene Urkunden einander gegenübergestellt sind. Das Gesetz enthält nun weder eine Definition der Urkunde noch auch des Briefes. Aus dem Wortlaut ergibt sich aber, daß im Sinne des Paragraphen „Brief" als Unterart der „Urkunde" anzusehen ist.[3]) Wenn weiterhin „Urkunde im technischen Sinne", wie es die Rechtsgeschichte unwiderleglich lehrt, ein schriftliches Beweismittel juristisch relevanter Tatsachen ist und das Gesetz diesen Begriff auch sonst mit dem Werke verbindet (vgl. §§ 267 ff. StGB.), so folgt hieraus, daß der Begriff der Urkunde des § 299 unmöglich mit dem rein technischen Urkundenbegriff identisch sein kann.[4]) Es herrscht kein Streit darüber, daß die Urkunde des § 299 nur eine Urkunde „im vulgären Sinne" sein kann. Urkunde im vulgären Sinne bedeutet ein Schriftstück schlechthin. Zu letzteren gehört natürlich auch die Urkunde im technischen Sinne, welche als besonderes Angriffsobjekt nur eine besondere rechtliche Stellung einnimmt bezw. einen besonderen rechtlichen Schutz genießt.[5])

---

[1]) vgl. die Ausführungen bei Finger S. 316/17.

[2]) Die strafbare Handlung am Brief gehört zu denjenigen Deliktserscheinungen, die vom Strafgesetz unter dem Gesichtspunkte wesentlich verschiedener Interessen getroffen werden können. Vgl. Gerhard S. 5/6.

[3]) Ebenso v. Buri im Gerichtssaal Bd. 28 S. 28; Olshausen § 299 Anm. 2 Abs. 1; Tillmanns S. 5 u. 11; RGE. in Strafs. v. 8. 11. 1880 Bd. 2 S. 426; and. M. John in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 6 S. 8 ff.; Merkel in H. H. Bd. 4 S. 445 Anm. 7 und Rechtsgutachten zum Arnim-Prozeß S. 36; Börne im Gerichtssaal Bd. 41 S. 401/02.

[4]) vgl. John a. a. O. Bd. 6 S. 8/9.

[5]) vgl. auch Meyer-Allfeld 6. Aufl. S. 520.

Wir haben also unter Urkunden im Sinne des § 299 StGB. alle Schriftstücke verstanden, sofern sie nicht „Briefe“ sind. Wir halten hinsichtlich des Begriffs „Brief“ im Sinne des § 299 StGB. an den Erfordernissen fest, welche wir als Resultat der Untersuchung der Merkmale des Briefs im eigentlichen Sinne vorangestellt haben. Ein Briefumschlag, der lediglich in seinem verschlossenen Innern ein leeres Blatt Papier event. überhaupt nichts enthält, sofern er die Adresse eines Empfängers trägt, wird danach nur als ein verschlossenes Schriftstück, als eine verschlossene Urkunde im Sinne des § 299 StGB., nicht als „Brief“ zu betrachten sein.[1]) Denn wenn selbstverständlich jeder Brief in unserem Sinne auch ein Schriftstück ist, so bleibt doch Schriftstück der weitere, Brief der engere Begriff. Oder mit den Worten des § 299 StGB. gesprochen: das Gesetz führt den Brief als ein Beispiel einer Urkunde im Sinne des § 299 auf. Indem es den Begriff „Urkunde“ mit „Schriftstück“ identifiziert, stellt es den Oberbegriff „Urkunde“ = „Schriftstück“ dem Unterbegriff „Brief“ voraus.[2])

Man muß u. E. an dem begrifflichen Erfordernis, daß der Brief als solcher immer Träger einer Gedankenäußerung bleibt, auch aus dem Grunde festhalten, weil sonst es in Frage kommen könnte, das Vergehen aus § 299 StGB. als ein besonderes privilegiertes Vergehen der Sachbeschädigung zu behandeln. Der Brief soll nicht als das körperliche Substrat einer Niederschrift, sondern die Niederschrift selbst soll geschützt werden. Brief bleibt aber nur, was die Niederschrift einer Gedankenäußerung enthält. Alles andere wird, sofern es verschlossen ist, wenn es äußerlich vielleicht auch den allgemeinen Formen eines Briefes entspricht, als verschlossenes Schriftstück, als verschlossene Urkunde event. für den durch § 299 StGB. gewährten Rechtsschutz in Betracht kommen. Die nähere Erörterung bleibt der Darstellung des in § 299 StGB. gewährten Strafrechtsschutzes vorbehalten.

Das Vergehen des § 299 StGB. bedeutet im übrigen eine Verletzung der Geheimsphäre. Dem letzteren Gedanken entspricht allein die Stellung, welche dem § 299 im Rahmen des Strafgesetzbuchs unter „Verletzung fremder Geheimnisse“ vom Gesetzgeber zugewiesen ist. Diese Anschauung soll, wie im weiteren auszuführen sein wird, ebenfalls zur Rechtfertigung der von uns im obigen vertretenen Anschauung beitragen.

Das Haupterfordernis des § 299 StGB. für den vom Gesetz zu gewährenden Rechtsschutz, „der Verschluß der Briefe und Urkunden“, kann erst in den Vordergrund unserer Betrachtungen treten, wenn die Frage der Gestaltung des Rechtsschutzes betrachtet wird.

Den formell postalischen Begriff „Brief“ im § 354 StGB. haben wir bereits gestreift und in Gegensatz zu § 299 StGB. gebracht.

§ 354 StGB.

Die gesetzliche Bestimmung lautet:

„Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe und Pakete in anderen als in den im Gesetz vorgesehenen Fällen eröffnet

---

[1]) vgl. Binding, Lehrb. Bd. 1 S. 129.

[2]) vgl. Frank § 299 Anm. 1; v. Liszt, Lehrb. S. 405; Olshausen § 299 Anm. 2; Friedländer S. 772.

oder unterdrückt oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft".

Subjekt und Objekt der strafbaren Handlung haben hier gegenüber dem § 299 StGB. gewechselt. Weggefallen ist das Begriffsmoment des § 299 StGB., die Voraussetzung für den dort gewährten Rechtsschutz, der Verschluß der Briefe usw. Es handelt sich fernerhin nur um die der Post „anvertrauten" Briefe und Pakete. Auf die Erörterung des Begriffs „Anvertrauen", auf die Frage, wer als Täter im Sinne des § 354 StGB. zu betrachten ist, kommt es hier nicht an. Beides bleibt der weiteren Darstellung vorbehalten. Nur die nebeneinander gestellten Begriffe „Briefe und Pakete" sind hier zu behandeln. Beide gehen in den höheren Begriff „Postsendung", den allein der Postverkehr für beides kennt, auf.[1]) Die Versendungsform ist das Maßgebende. Ihr Schutz allein soll gewährleistet werden. Der Gesetzgeber legt hierbei weniger Wert auf die Natur des eröffneten oder unterdrückten Gegenstands. Die Handlung der Eröffnung oder Unterdrückung selbst soll bestraft werden.[2]) Die in § 354 StGB. aufgestellten Begriffe „Brief und Paket" erfahren hiermit eine über den gewöhnlichen Sprachgebrauch hinausgehende Erweiterung. Zu ihnen sind verschlossene Brief- und Paketumhüllungen ohne Rücksicht auf ihren Inhalt, daher selbstverständlich auch ohne jeden Inhalt zu zählen, sofern sie in ihrer äußeren Erscheinungsform, ihrem Gewicht und ihrer Größe nach den hierüber für Briefe und Pakete gegebenen postalischen Vorschriften entsprechen.[3]) Der formell postalische Begriff „Brief" hat, da er nicht notwentig mehr Träger einer Mitteilung sein muß, wenn er vielleicht auch als Schriftstück des § 299 StGB. in einzelnen Fällen anzusehen ist, mit dem Begriff „Brief" im materiellen Sinne nichts weiter wesensgemein. Die Behandlung des § 354 StGB., soweit die letztere für uns noch in Betracht kommen kann, bleibt einer weiteren Betrachtung des durch die strafgesetzliche Bestimmung gewährten Rechtsschutzes vorbehalten.

3. Der Rechtsschutz.

Ein weiteres Moment bildet die Beantwortung der Frage, was unter rechtlichem Schutz des Rechtsobjekts „Brief" speziell zu verstehen ist. Unter Rechtsschutz verstehen wir den Schutz, welchen die Rechtsordnung bei einem bestimmten Rechtsbestande gewährt. Auf das Verhältnis zwischen dem Briefe als speziellem Rechtsobjekt und einem Rechtssubjekt wird im konkreten Falle der besondere Rechtsschutz gerichtet sein. Als geschützt wird immer die Beziehung zwischen Rechtssubjekt und Rechtsobjekt zu betrachten sein. In ihr steht überhaupt nach Kohlers überzeugender Lehre (Einführung in die Rechtswissenschaft S. 12) das subjektive Recht vor uns da. Es liegt aber in der

[1]) vgl. Wolcke S. 87 hinsichtlich der Einzelheiten.
[2]) vgl. RGE. in Strafs. Bd. 22 S. 25.
[3]) vgl. RGE. in Strafs. Bd. 31 S. 152ff., Bd. 33 S. 146ff., Bd. 34 S. 354; Binding, Lehrb. Bd. 2 S. 946 Anm. 1; Rudorff-Stenglein, StGB. S. 447; Wolcke S. 87 Anm. 45 und die dort angeführten Autoren.

Natur der Sache, daß man einfach vom Schutze des Rechtsobjekts spricht, wenn man auch den Schutz der Beziehungen von Rechtssubjekt zum Rechtsobjekt eigentlich im Auge hat.

Die Eigentümlichkeit des Briefes als Rechtsobjekt besteht darin, daß gleichzeitig an ihm für zwei verschiedene Rechtssubjekte aus verschiedenem Rechtstatbestande heraus zwei nebeneinander bestehende, event. miteinander konkurrierende Beziehungen begründet sein können. Jeder der beiden Rechtstatbestände verlangt gegebenenfalls von der Rechtsordnung seinen besonderen Rechtsschutz.

Es kann gleichzeitig am Briefe begründet sein: ein konkretes Rechtsverhältnis für den Briefeigentümer, der durch seine Beziehung zum körperlichen Substrat des Briefes, zum Briefkörper, unmittelbar und unbeschränkt über den Brief als Sache verfügen kann, und ein konkretes Rechtsverhältnis für einen Dritten, insbesondere für den Briefschreiber, der das Eigentum am Briefe verloren hat, welcher aber durch seine Beziehung zum immateriellen Rechtsgut, der im Brief enthaltenen Gedankenäußerung, dem Briefinhalt, über den letzteren ebenfalls in gewisser Weise unmittelbar und unbeschränkt verfügen kann.

Die Grundlage für die Beziehung des Eigentümers am Briefkörper zu dem letzteren als Rechtsobjekt wird bei der Erörterung der Behandlung des Briefes als bewegliche Sache festzustellen, der eigentliche Zivilrechtsschutz dort darzulegen sein. Die Grundlagen für die Beziehungen des Dritten, insbesondere des Briefschreibers zum immateriellen Rechtsgut des Briefinhalts, werden speziell bei der Betrachtung des Briefes als „Schriftwerk“ vom urheberrechtlichen Gesichtspunkte aus zu behandeln sein.

Besonders aber werden die persönlichkeitsrechtlichen Grundlagen solcher Beziehungen gewürdigt werden. Nirgends tritt das Gegensätzliche im Wesen des Briefes als Rechtsobjekt so deutlich hervor als gerade in denjenigen Fällen, in welchen man durch Gegenüberstellung mit den sonstigen am Briefkörper begründeten Rechten das besondere Recht des Individuums am Briefinhalt betrachtet: d. h. das Recht des Briefschreibers an dem in seine Geheimsphäre hineingezogenen Briefinhalt, die Berechtigung, über diesen Teil seiner Geheimsphäre gemäß des von ihm kundgegebenen Geheimhaltungswillens beliebig disponieren zu können.

Die Frage, ob letzteres, das sogen. Briefrecht, eines besonders ausgestalteten Zivilrechtsschutzes von seiten des Gesetzgebers bedarf, wird im weiteren zu erörtern sein. In diesem Moment jedenfalls beruht eine zweite Besonderheit des Briefs als Rechtsobjekt.

Auf gleicher persönlichkeitsrechtlicher Grundlage ruhend, aber in tatsächlicher Beziehung anders, gewissermaßen gröber und weitfassender ausgestaltet, tritt als weitere merkwürdige Erscheinung der vom öffentlichen Recht bereits gewährte Rechtsschutz uns im geltenden Strafrecht entgegen.

Es wird zu untersuchen sein, ob der heute gewährte Schutz der Geheimsphäre in ihrer Beziehung zum Briefrecht genügt oder ob er in gewisser Hinsicht erweiterungsfähig und auf welcher Grundlage diese Erweiterung durchzuführen ist? Letzteres insbesondere gegenüber den beiden speziell hervortretenden Erscheinungen des Briefmißbrauches:

1. der Indiskretion durch unbefugte Kenntnisnahme und Verbreitung des Briefinhalts, 2. der unbefugten Veröffentlichung von Vertrauensbriefen.[1])

Bei der Fülle des darzustellenden Stoffes läßt sich das Systematische der angewandten Methode nur in Umrissen kennzeichnen. Aus der Mannigfaltigkeit der hier berührten Fragen, insbesondere den vielfachen Detailfragen, ergab sich andrerseits die Notwendigkeit, neben einer Durchführung der systematischen Einteilung, um ein möglichst umfassendes Bild der Materie zu gewinnen, auch dem von der französischen Rechtswissenschaft eingeschlagenen Wege zu folgen und innerhalb der einzelnen Abschnitte kasuistisch vorzugehen.[2])

Die so oft berührten und angewandten Begriffe „geheim, Geheimhaltungswille, Geheimsphäre" werden vor dem eigentlichen Eintritt in die Erörterung des Rechtsproblems noch zu behandeln sein, es wird festzustellen sein, was das Persönlichkeitsrecht der Geheimsphäre an sich bedeutet, um was für ein Rechtsgut es sich handelt, gegen welches sich die Verletzung fremder Geheimnisse richtet.[3])

Die Persönlichkeitsrechte zerfallen in zwei Kategorien. Die der ersten Kategorie angehörigen beziehen sich auf die eigene Person des Individuums selbst als Zentrum (Recht auf Leben, körperliche Integrität, Freiheit, Ehre u. dgl.). Die der zweiten Kategorie angehörigen haben einen weiteren Umfang, indem — wie Crome ausführt — „durch dieselben ein gewisses Verhalten des Berechtigten zu seinen Gunsten monopolisiert ist. Hierzu gehört das Recht der Geheimsphäre, aus dem u. a. als speziellere Rechte das sogen. Hausrecht und unser mit diesem verwandtes Briefrecht sich herauslösen[4]).

In beiden Rechtsgebilden ist das Rechtsgut, gegen das sich die Verletzung fremder Geheimnisse richtet, das rechtlich geschützte Interesse an der Wahrung des persönlichen und Familienlebens vor unberufenem Eindringen.[5]) Die Frage der Gestaltung, welche der Rechtsschutz gegenüber der Verletzung fremder Familiengeheimnisse sowie fremder Fabriks-, Geschäftsgeheimnisse usw. angenommen hat, gehört nicht in den Rahmen unserer Erörterung.

Für das Briefrecht ist die Grundlage die gleiche wir für die obengenannten Rechtsgüter: der Gedanke, daß die freie Betätigung des eigenen Willens bei dem Individuum gehemmt und gefährdet wird, wenn jedem Dritten der Einblick in die sogen. Geheimsphäre des Individuums offensteht.[6]) Das Recht an Briefen — d. h. das Recht in seiner Beziehung zum Briefinhalt als Träger einer Vertrauensäußerung — ist

---

[1]) vgl. Finger S. 307 Anm. 1.

[2]) vgl. u. a. Paris le secret de la correspondance p. 82.

[3]) vgl. hierzu vor allem Gierke, D. PrivR. Bd. 1 S. 702 ff., der den Ausdruck „Persönlichkeitsrechte" geprägt und sie als „Rechte, die ihrem Subjekte die Herrschaft über einen Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre gewährleisten".

[4]) vgl. Crome, System des bürgerl. R. 1900 Bd. 1 S. 166—168. Im einzelnen verweisen wir hier auf Kohler, Autorrecht S. 123 ff.; Kohler im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 10 S. 241 ff., bes. S 261 ff.; Mitteis, Festschr. S. 94 ff.; Mitteis, Gutachten S. 43 ff.; Gierke a. a. O. Bd. 1 S. 702 ff., 709 ff. Ferner Jherings Jahrb. f. Dogm. Bd. 23 S. 314 ff.; Gericke, Briefrecht, in Annalen des Deutschen Reichs 42. Jahrg. S. 844 ff.; Giesker, Geheimsphäre S. 79, 122 ff.

[5]) vgl. Hippe in Goltdammers Arch. f. Strafrecht Bd. 46 S. 283; v. Liszt S. 405; Hälschner Bd. 2 S. 216.

[6]) vgl. Giesker, Recht der Geheimsphäre S. 1 ff.; ders., Briefrecht S. 10 ff.

danach ein der intimsten menschlichen Individualsphäre entstammendes Recht, da es als Recht auf Wahrung der Integrität des im Briefinhalt verkörperten Privatgeheimnisses sich als Abstraktion eines Bestandteiles der Subjektspersönlichkeit darstellt.[1]) Unter dem allgemeinen Ausdruck „Briefrecht" oder „Recht an der brieflichen Geheimsphäre" sind die zwei besonderen Gestaltungen, welche das Recht annehmen kann und je nach der Natur des Rechtssubjekts annehmen wird, einbegriffen: nämlich 1. das Recht des Briefschreibers gegenüber dem Staat als Rechtspersönlichkeit, gegenüber dem Briefbesteller, insbesondere der Postverwaltung, gegenüber dem Empfänger und schließlich gegenüber allen sonstigen dritten Personen; 2. das Recht des Briefempfängers in denselben tatsächlichen Beziehungen als Träger des im Briefinhalt verkörperten Privatgeheimnisses.

Geheim, Geheimnis ist, wie Finger a. a. O. S. 295 ausführt, ein Begriff mit negativem Inhalt. Geheim ist, was nicht allgemein, nicht von einem unbestimmten Kreise von Personen, sondern nur von einem oder einzelnen gewußt wird.[2]) Subjekt des Geheimnisses ist derjenige, dem etwas, was gewußt werden kann, tatsächlich bewußt geworden ist: bei Tatsachen des Innenlebens also nur der zunächst, der sie erlebt hat, anderen Individuen werden derartige Tatsachen nur erkennbar, sie werden Subjekte der Geheimnisse, wenn sie in irgendeiner Art vor ihnen geäußert worden sind.

„Die Lebensverhältnisse bringen es mit sich, daß die Lebensbetätigungen des Individuums anderen bekannt werden können, unter Umständen bekannt werden müssen. Der einzelne kann aber ein Interesse daran haben, daß gewisse Vorgänge geheimbleiben, und bei anderen, die nicht mehr geheim im strengen Sinne des Wortes sind, ein Interesse daran haben, den Kreis derer abzugrenzen, welche Mitwissende seines Geheimnisses werden sollen."[3])

Die Geheimsphäre des Individuums bedeutet darnach die Summe aller Tatsachen und Vorgänge in Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft innerhalb des Privatlebens einer Person, die nach der individuellen Willensbestimmung des Trägers dieser Geheimnisse der Allgemeinheit unbekannt bleiben, über deren Veröffentlichung der einzelne zu disponieren berechtigt ist. Im gleichen Verhältnisse wie nun die Beziehungen des einzelnen sich ausdehnen, je mehr das Individuum bezw. gewisse Seiten seines Daseins der Öffentlichkeit sich darbieten; im gleichen Verhältnis dehnt die Geheimsphäre der Persönlichkeit sich auf diese gewonnenen Beziehungen aus, schließt den größten Teil seines Daseins, seiner Handlungen, seiner Erlebnisse, seines Besitzes gegenüber der Kenntnisnahme durch die Allgemeinheit ab.[4])

---

[1]) vgl. Gierke a. a. O. S. 705.
[2]) vgl. Vorentw. zu einem deutschen StGB., Berlin 1909, S. 726/27.
[3]) vgl. Finger a. a. O. S. 297/98.
[4]) vgl. RGE. in Strafs. v. 22. 10. 1885 Bd. 30 S. 218; Giesker, Geheimsphäre S. 18, 79, 122ff.; Kohler, Recht an Briefen S. 101; ders., Autorrecht S. 137; Gierke Bd. 1 S. 705 Anm. 9; v. Liszt, Lehrb. S. 389; ders., DelObl. S. 25ff.

II. Der Brief als Sache.

1. Einleitung.

Da Rechte und Verbindlichkeiten juristisch nicht ohne Subjekt denkbar sind und alle Sachen im Recht nur Bedeutung haben wegen ihrer Beziehung zu den Rechtssubjekten, soll vor der Erörterung hinsichtlich der Gestaltung des Rechtsschutzes an Briefen untersucht werden, wer als Subjekt der Rechte an Briefen zu betrachten ist. Dabei wird festzustellen sein, welcher Art diese Rechte selbst sind. Wir haben im vorigen Abschnitt die Begriffserfordernisse zusammengestellt, welche vorhanden sein müssen, um einem Schriftstück den Charakter eines Briefes zu geben. Die Unterscheidung von Briefkörper und Briefinhalt, welche für die Feststellung der Begriffsmerkmale wesentlich war, wird in gleicher Weise auch für die Frage der Beziehung der Rechtsobjekte von Wert sein. Es wird vor allem an dieser Stelle zu betrachten sein, ob und inwieweit der Inhalt des Briefes eine Einwirkung auf die Gestaltung der Rechte am Briefkörper ausübt. Es wird fernerhin zu erörtern sein, ob und inwieweit Rechte am Briefkörper getrennt von den Rechten am Briefköper für verschiedene Personen selbständig zur Entstehung gelangen können. Dabei wird abzuwägen sein, wie weit die am Briefinhalt begründeten Rechte für die Begründung besonderer Rechte am Briefkörper als ausschlaggebend zu betrachten waren.

Der Brief als Sache, rein äußerlich als Objekt des materiellen Rechts betrachtet, stellt eine körperliche, bewegliche Sache im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Strafgesetzbuchs dar.[1]) Die Behandlung des Briefs als selbständigen Gegenstands des Rechtsverkehrs ergibt sich darnach aus den allgemeinen für die Behandlung beweglicher Sachen geltenden Grundsätzen.[2]) Sie werden insoweit Besonderheiten aufzuweisen haben, als sie im gewissen Umfange durch die Eigentümlichkeit des Rechtsobjekts bedingt werden. Der Regel nach erwirbt derjenige, der einen Brief schreibt, Eigentum an demselben. Unser Bürgerliches Gesetzbuch bestimmt nichts Besonderes bezüglich des Eigentums an Briefen. Es kommen also für den Briefeigentümer die für das Eigentum geltenden allgemeinen Vorschriften in Betracht.[3]) Welches Material an sich verwendet wird, ob Papier, Elfenbeintäfelchen usw., ist für die Rechtsbehandlung gleichgültig.[4]) Es ist für das Rechtsobjekt des Privatrechts, d. h. den Gegenstand, worauf sich ein subjektives Recht bezieht, unerheblich, ob die Sache einen nach Geld abschätzbaren Tausch- oder Handelswert hat.[5]) Einen Vermögenswert besitzt sie bereits dann, wenn sie als Sachgegenstand geeignet ist, Objekt des Eigentumsrechts zu sein.[6]) Rechtsobjekt und Vermögens-

---

[1]) Kohler, Recht an Briefen S. 94/95; Sell S. 131; Steinbach S. 3; Reichardt S. 8; Burckas S. 7; Rennefahrt S. 66; Giesker S. 64

[2]) Lacombade S. 115.

[3]) Burckas S. 8.

[4]) vgl. Rennefahrt S. 68.

[5]) vgl. Giesker S. 65 und dort Zitierte.

[6]) Für den anderen Standpunkt vgl. auch Goldschmidt Bd. 12 S. 401 Nr. 3: „Im Gebiete des Vermögensrechts können nur Tauschgüter als Rechtsobjekte (res)

bestandteil sind in diesem Sinne einander gleichzusetzen.[1]) Das Eigentum an der geringfügigsten Sache ist an sich ein geldwertes Recht.[2])

2. Der Briefschreiber und der Brief.

a) Die Befugnis des Briefschreibers, über den Briefkörper als Eigentümer verfügen zu können, wird insoweit als eine unumschränkte zu betrachten sein, als nicht durch das Vorhandensein eines übergeordneten Rechts das Eigentum an sich eine Beschränkung erfährt. Die Zahl der Möglichkeiten, durch welche der Briefschreiber sein Recht auf die totale Herrschaft über den Briefkörper ausüben kann, wird als eine unbegrenzte anzusehen sein, solange er den Brief noch in Händen hat. In seiner Macht liegt es, zu bestimmen, welcher Person die in dem Brief niedergelegte Gedankenäußerung mitgeteilt werden soll. Er kann diese Anordnung jederzeit ändern, indem er z. B. den Boten zurückruft und die Briefadresse ändert, er kann den bereits geschriebenen und zur Absendung fertiggestellten Brief vernichten oder zurückbehalten.[3]) Allerdings erlangt seine Willensrichtung hinsichtlich der Bestimmung des Briefs, einem anderen mitgeteilt zu werden, erst dann rechtliche Bedeutung, wenn der Briefschreiber nicht nur durch die Fertigstellung, sondern auch durch die Anordnung der Absendung bezw. die Absendung selbst dieser Willensrichtung erkennbaren Ausdruck verleiht (vgl. S. 27 Anm.).

Gleichgültig ist es, ob der Briefschreiber eigenhändig die Niederschrift[4]) des Briefes fertigt bezw. sich mechanischer Hilfsmittel zur Fertigstellung bedient, ob er den Brief diktiert oder die Niederschrift des Briefes durch einen Dritten, ohne daß er diesem Dritten den Brief diktiert, unmittelbar oder mittelbar veranlaßt. In gleicher Weise bleibt es bedeutunglos, ob er durch die Unterschrift die Verantwortung für die Niederschrift des Briefinhaltes übernimmt, oder ob der Brief zur Absendung gelangt, ohne daß er seine Unterschrift trägt. Es wird darnach nur darauf ankommen, daß aus dem Inhalt des Briefes sich der Wille des Briefschreibers ergibt, einem bestimmten Briefempfänger die in dem Briefe enthaltene Gedankenäußerung des Briefschreibers zu

---

in Betracht kommen". Für unsere Ansicht, daß Briefe als solche nur einen subjektiven, niemals einen rein wirtschaftlichen Tauschwert haben, sprechen auch folgende Entscheidungen: ROHGE. v. 24. 3. 1874 Bd. 13 S. 133, RGE. in Zivils. v. 26. 11. 1887 Bd. 20 S. 47; cf. Karl Schäfer, Das Manuskript und sein urheberrechtlicher Vermögenswert, im Gewerbe-Rechtsschutz X. Jahrg. S. 196—202.

[1]) And. M. Petschek a. a. O. S. 87; aber Stubenrauch, Komm. 6. Aufl. Bd. 1 S. 370.

[2]) vgl. Binder, Vermögensrecht und Gegenstand, im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 34 Heft 2 S. 224.

[3]) vgl. das Rückforderungsrecht, das dem Absender nach § 33 PostO. so lange zusteht, als der Brief dem Adressaten noch nicht ausgehändigt ist. Vgl. Petschek S. 91; Reichardt S. 26; Burckas S. 18.

[4]) Eine Erklärung des physischen Vorgangs beim Schreiben versucht Beckmann in seiner „Lehre vom Eigentumserwerb durch Akzession" (Kiel 1867). Er faßt das Schreiben auf als eine Verbindung fester und flüssiger Körper. Damit, daß die Tinte (bezw. Tusche) in den festen Körper eindringt, wird sie zur Eigenschaft des festen Körpers (wohl nur von Bedeutung für die Betrachtung vom Standpunkt des römischen Rechts aus: Schrift als res accessoria des Papiers).

übermitteln. Dieser Übermittlungswille muß vorhanden gewesen sein. Der Übermittlungswille einer Person muß sich im konkreten Falle bei der Niederschrift eines Briefes in die Erklärungstätigkeit des Absenders umsetzen. Die Erklärungstätigkeit des Briefschreibers liegt nicht im Schreiben allein, sondern vor allem auch in der Absendung des Briefes. Unter Absendung ist allerdings nicht diejenige spezielle Einzeltätigkeit des Briefschreibers zu verstehen, durch welche er die unmittelbare Weitergabe des Briefes an den Adressaten veranlaßt. Es ist vielmehr darunter die Gesamtsumme der Handlungen zu verstehen, welche der Briefschreiber anwendet, um die Weitergabe des Briefes zu vermitteln. Der Beginn dieser Handlungen schließt sich an die Fertigstellung des Briefes zur Absendung an. Ihr Ende erreichen sie entweder bei der persönlichen Einhändigung des Briefes an den Adressaten durch den Briefschreiber oder bei der Übergabe des Briefes an die postalische oder sonstige Briefbeförderungsstelle. Durch das Schreiben wird die Erklärungstätigkeit den Sinnen erkenntlich gemacht, durch die Absendung erlangt sie rechtliche Wirksamkeit.

Wir haben bisher angenommen, daß der Briefschreiber zur Anfertigung des Briefes Gegenstände verwendet hatte, deren Eigentümer er gewesen war. Für den Fall, daß der Briefschreiber fremde Briefmaterie verwendet, um durch deren Verwertung einen Brief herzustellen, können besondere Rechtsverhältnisse entstehen, deren Ordnung in gewisser Weise für das heute geltende Recht durch die Vorschrift des § 950 BGB. eine endgültige Gestaltung gefunden hat. Im römischen Recht war es eine bekannte Schuldfrage, wem das Eigentum zustehe, wenn der Brief auf fremdes, dem Schreiber nicht gehöriges Papier geschrieben wird. Insbesondere wurde „scribere“ nicht als Spezifikation angesehen. In dem Aufsatz von Sell über den Erwerb des Eigentums an Briefen (Arch. f. d. ziv. Prax. 1838 Bd. 21 S. 130 ff.) werden die betreffenden Stellen des corpus iuris D. 47,2 (de furtis) l. 14 § 17 und D. 41 de acquirendo rerum dominio l. 65 zum Ausgang der Untersuchung genommen. Sell behauptet, daß das Eigentum am Brief dem Papiereigentümer zustehe, weil die Schrift als res accessoria dem Papier als Hauptsache folge.[1]) Letzteres erscheint, wie Windscheid Bd. 1 § 189 Anm. 6 hervorhebt, schon im römischen und gemeinen Rechte keineswegs unbestritten. Für das geltende Recht erscheint wohl gemäß der Bestimmung des § 950 BGB. die Frage im allgemeinen zugunsten des Briefschreibers entschieden, sofern nicht der besondere Fall vorliegt, daß der Wert der Arbeit erheblich geringer ist als der des Stoffes (z. B. ein Brief auf einer Elfenbeintafel). Ist nun „Briefschreiben“ vom Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuchs überhaupt als Spezifikation im Sinne des oben Angeführten zu betrachten? Die Untersuchung dieser Frage erfordert ein näheres Eingehen auf § 950 BGB.[2]) Es ist zu-

[1]) Vom strengen Standpunkt der römischen Akzessionslehre mußte das genügen. Den Quellen genügte es denn auch völlig. Sie sprechen als Prinzip aus: litterae chartis cedunt und fügen hinzu: licet aureae sint. Vgl. auch D. 31 l. 9, 31, D. 6,1 l. 23 §§ 3 u. 33 S. 2, l. — Vgl. Sokolowski, Philosophie im Recht Bd. 1 S. 184 ff.; vgl. ferner Wächter, Pand. S. 118; Wächter bei Weiske S. 30; Dernberg, Über Sell usw., in der Krit. Zeitschr. Bd. 1 S. 155, Heidelberg 1853.

[2]) vgl. zu der Frage, was unter Spezifikation im früheren und heutigen Recht verstanden wird, besonders hinsichtlich des Begriffes „Scriptura“, Sokolowski, Philosophie im Recht Bd. 1 S. 185 ff., a. a. O. Zitierte S. 203/04, 300 ff.

nächst zweifelhaft gewesen, ob Satz 2 des § 950 BGB. eine Erweiterung von Satz 2 des § 950 darstellt, oder ob es ein Beispiel für diesen sein soll. Wir vertreten den Standpunkt, daß der in Satz 1 aufgestellte Begriff „Verarbeitung" und der in Satz 2 aufgestellte Begriff „Bearbeitung" gleichartig nebeneinander stehen, daß ein Oberbegriff (etwa „Neugestaltung") zu subsumieren ist.[1]) Im großen und ganzen wird heute wohl von der Mehrzahl der Autoren der Standpunkt vertreten, daß durch die Aufnahme der Bestimmungen in § 950 BGB. unser Gesetz im Anschluß an die einen weiten Spielraum lassenden Ausführungen des code civil und des allgem. Landrechts[2]) den Begriff der „neuen Sache"[3]) erweitert (scil. bei der Spezifikation). Er stellt neben die allgemeinen Bestimmungen über Verarbeitung eine Bestimmung, wonach unter Umständen die Herstellung einer neuen, in das Eigentum des Herstellers fallenden Sache auch dann anzunehmen ist, wenn nur eine auf die Oberfläche sich beschränkende Verarbeitung stattgefunden hat. Es kommt dabei nicht auf den gänzlichen Verlust der früheren Gestalt, sondern nur darauf an, daß die Sache durch die Arbeit nicht nur verbessert, sondern zu einem „wesentlich verschiedenen Verkehrsgegenstand geworden ist".[4]) Es ergibt sich daraus die Folgerung, daß in jedem Falle auch im Bürgerlichen Gesetzbuch die Herstellung einer „neuen Sache" erfordert wird.[5]) [6]) Sowohl bei der „Verarbeitung" des Satz 1 als auch bei der „oberflächlichen Bearbeitung" des Satz 2 kommt es hierauf an. Sogleich tritt nun die Frage aber auf: „Wann ist eine Oberflächenbearbeitung derartig, daß durch sie eine „neue Sache" entsteht? Im Bürgerlichen Gesetzbuch finden wir keine Antwort hierauf. Die Motive zum Entwurf (Bd. 3 S. 361) überlassen es „dem Richter, den Begriff der neuen Sache festzustellen, welcher dabei den Anschauungen des Verkehrs zu folgen hat". Jedenfalls muß der Verkehr dem durch Bearbeitung gestalteten gegenüber der Stoffunterlage die wesentlichere Bedeutung (nicht den Wert) zusprechen. Wenn danach im Anschluß an die gegebenen leitenden Ausführungen für die Entstehung einer „neuen Sache" als Voraussetzung zu erfordern sein wird, daß die Verkehrsanschauung dem durch die Bearbeitung geschaffenen Stück gegenüber der Unterlage (indem gewissermaßen beide als verschiedene Stücke gegenübergestellt und verglichen werden) die wesent-

---

[1]) Bei Betrachtung der beiden Tatbestände in Satz 1 und 2 ergibt sich u. E. folgendes für die Beurteilung der Frage, in welchem Verhältnisse Satz 1 zu Satz 2 steht. Das BGB. hat für den gemeinrechtlichen Begriff „Spezifikation" den Ausdruck „Verarbeitung oder Umbildung" deshalb gewählt, um für den zweiten Fall, wo es sich lediglich um die Einwirkung auf die Oberfläche handelt, den Ausdruck „Bearbeitung" verwenden zu können (vgl. Biermann zu § 950 a. a. O.). Dem Begriffe der „Verarbeitung" wird der Begriff „Bearbeitung" gleichgestellt. Beide Begriffe sind gewiß als Unterarten eines zu subsumierenden Oberbegriffes (vielleicht „Neugestaltung") anzusehen (so Matthiaß a. a. O. S. 69).

[2]) vgl. Dernburg, Preuß. PrivR. S. 560; Dernburg, Sachenrecht S. 299; ferner Johow S. 817/18.

[3]) vgl. Mot. Bd. 3 S. 361. Über die Wichtigkeit der Materialien als Auslegungsmittel vgl. Windscheid-Kipp S. 85.

[4]) vgl. Johow a. a. O. S. 817/18; vgl. Strauß, Stoff und Arbeit, ein Beitrag zu der Lehre von der Spezifikation, Berlin 1899, S. 27.

[5]) vgl. BGB.-Komm. von RGRäten, Nürnberg (Sebald) 1910, Bem. 9 zu § 950.

[6]) vgl. Staudinger zu § 950, 2; Biermann zu § 950, 16; auch Johow S. 818.

lichere Bedeutung zusprechen muß, so trifft dies auf die Oberflächenbearbeitung beim Briefschreiben ganz besonders zu. Es ergibt sich danach: Wenn ich auf Papier schreibe, um einen „Brief" herzustellen, schaffe ich sicherlich eine „neue Sache", ein mit der Stoffunterlage nicht identisches Verkehrsgut; ganz abgesehen davon, daß der Verkehr dieser gefertigten neuen Sache einen neuen Namen beilegt, was zwar nicht als maßgeblich für die Ableitung des Begriffs „neue Sache", wohl aber — entsprechend den obigen Ausführungen — immerhin als wesentlicher Anhaltspunkt anzusehen sein wird.[1])

Danach kommen wir in Zusammenfassung der gewonnenen Resultate zu dem Schlußergebnis: Briefschreiben ist vom Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Spezifikation zu betrachten.

Diese Feststellung ist für uns von Bedeutung für die Betrachtung der Frage, wie sich die Verhältnisse hinsichtlich des Eigentumserwerbs gestalten, wenn man sich einer Mittelsperson zur Erledigung seiner Korrespondenz bedient, da letztere dann als Spezifikant in fremden Diensten zu betrachten wäre.

Zunächst ist unzweifelhaft, daß ich Eigentümer derjenigen Briefe bin, die ich meinem Schreiber in die Feder diktiere. Ich bediene mich dieser Mittelsperson als Werkzeug. Naturgemäß gilt das gleiche, wenn der Kreis dieser Mittelspersonen ein größerer, wenn der Kreis der ihnen zur Ausübung dieser Tätigkeit eingeräumten Befugnisse ein weitergehender ist. In der Zusammenfassung ergibt sich danach folgendes:

Derjenige, der sich in seiner Stellung als Geschäftsherr der Hilfe seiner Angestellten zur Herstellung von Briefen bedient, indem er zur Herstellung der Briefe aus seinem Eigentum das notwendige Material zur Verfügung stellt, die Anfertigung aber sowohl wie die Fertigstellung, also Absendung der Briefe, selbständig dem Angestellten überläßt, behält natürlich das Eigentum an den durch die Tätigkeit seiner Angestellten hergestellten Briefen. Die verschiedenen Angestellten, welche kraft Auftrags einzelne Geschäfte des Geschäftsherrn erledigen, handeln als solche nicht im eigenen Interesse und im eigenen Namen, sondern nur als Werkzeuge des Prinzipals, auf Grund des zwischen ihnen und dem Prinzipal geschlossenen Dienstvertrags. Die gefertigten Briefe werden auch in diesen Fällen als Eigentum des Geschäftsherrn zu betrachten sein. Auf die Stellung, die der Briefschreiber im Rahmen des Geschäfts einnimmt, kommt es dabei nicht an. Unwesentlich ist es, ob die Führung der Korrespondenz im Einzelfall durch besonderen Auftrag einem Angestellten, der an sich kraft seines Dienstvertrags zur Leistung anderer kaufmännischer Hilfsdienste verpflichtet war, durch den Geschäftsherrn zugewiesen wurde, oder ob die Führung der Korrespondenz in den Rahmen der dem Angestellten vertragsmäßig obliegenden Diensttätigkeit fiel.[2]) Es ist, wie hervorgehoben, gleichgültig, ob er mit größerer oder geringerer Selbständigkeit ausgerüstet ist. Auch der Filialleiter wird, wenn er Briefe

---

[1]) vgl. Dernburg, Pand. Bd. 1, 2 S. 82; Planck zu § 950 Bem. 1; Czyhlarz, Die Eigentumserwerbsarten des Pandektentitels de a. r. d. 41,1 (Glücks Pand.-Komm. Serie der Bücher 31, 42 Teil 1) Bd. 1, Erlangen 1897, S. 251/52; Windscheid-Kipp S. 860; Jürgensen § 950 BGB., Diss. Rostock 1903, S. 18—21 insbes.

[2]) vgl. Giesker, Briefschutz S. 66; in ähnlicher Weise auch bei Kohler, Recht an Briefen S. 98.

in Geschäftssachen fertigt und absendet, nicht Eigentümer derselben; der Eigentümer des kaufmännischen Hauptgeschäfts oder die Handelsgesellschaft, welche das Geschäft betreibt, ist auch als Eigentümer derjenigen Geschäftsbriefe anzusehen, welche der Filialleiter fertigt und absendet. Will man, wie es von uns geschehen ist, die Tätigkeit beim Briefschreiben unter dem Gesichtspunkt der Spezifikation betrachten, so kommt man zu dem gleichen Ergebnis, da nach den in § 950 BGB. aufgestellten Grundsätzen der Dienstherr Eigentümer des Arbeitsproduktes wird, sobald in seinen Diensten spezifiziert wird.[1])

Diese Grundsätze gelten auch für Beamte bezüglich der amtlichen Korrespondenz. Die Grundlage für den Eigentumserwerb der Behörde als solcher, d. h. des Staates, an der amtlichen Korrespondenz bildet das öffentlichrechtliche Anstellungsverhältnis bei Staats-, Kommunalbeamten und den hier ihnen gleichgestellten Notaren.[2]) Eigentümer aller Geschäfts- (Amts-) Korrespondenz wird, wie hervorgehoben, der Prinzipal (die Behörde). Gegenüber jedem Dritten, ja auch gegenüber dem Schreiber können von seiten des Prinzipals (der Behörde) Eigentumsansprüche geltend gemacht werden; die Schreiber haben unter den gegebenen Voraussetzungen kein Recht, im eigenen Namen über die Briefe zu verfügen.[3]) Diese Grundsätze finden nur Anwendung auf wirkliche Geschäfts- (Amts-) Briefe, nicht aber auf Briefe, welche von den Angestellten (Beamten) an Kollegen geschrieben werden und einen mehr persönlichen Charakter tragen, z. B. Anfragen um eine vertrauliche Auskunft, wenn auch das Ergebnis im Interesse des Geschäfts (der Behörde) verwertet werden soll. Im letzteren Fall bleiben die Angestellten (Beamten) Eigentümer dieser Briefe. Es ist im übrigen Reichardt (S. 10 u. 11) zuzustimmen, wenn er den regelmäßigen Eigentumserwerb des Schreibers an seinem Briefe als auf keinem Rechtsgeschäft beruhend bezeichnet; es kann sich bei dem Eigentumserwerb nur um zwei Möglichkeiten handeln: entweder wird von dem Schreiber eigenes Papier zum Briefe oder fremdes Papier verwertet. Im ersteren Falle ist er ohne weiteres Eigentümer des Geschriebenen, im zweiten Falle ist er Eigentümer des Briefes durch Spezifikation. Letztere dürfte aber auch, trotzdem es vielfach bestritten ist,[4]) nicht als Rechtsgeschäft anzusehen sein. Folglich erwerben auch Geisteskranke, Geschäftsunfähige, Kinder Eigentum an den von ihnen geschriebenen Briefen.[5]) Was in dieser Hinsicht von der Geschäftskorrespondenz gesagt werden konnte, gilt wie schon hervorgehoben, gleich-

---

[1]) vgl. Planck zu § 950 Bem. 1 c.

[2]) Notare sind öffentliche Beamte, welche dem Staate eignende Geschäfte der sogen. „freiwilligen Gerichtsbarkeit“ zu üben, namentlich als Beurkundungsbeamte zu fungieren haben. Vgl. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg 1892; Kohler, Recht an Briefen S. 98; Petschek S. 94 ff.; Steinbach a. a. O. S. 7; Reichardt S. 11.

[3]) vgl. Kohler, Recht an Briefen S. 97; Reichardt S. 11.

[4]) In Übereinstimmung mit Planck § 950 Bem. 1 c; Staudinger § 950 Bem. 5; Biermann § 950 Bem. 1.

[5]) vgl. Dittenberger, Schutz des Kindes S. 107; Cosack Bd. 2 §§ 205, 137; Planck zu § 950, 1 c; Matthiaß S. 70. Vgl. zu dieser Frage, auf die nicht näher eingegangen werden kann, Siber, Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters, Verpächters und des Gastwirts, Jena 1900, S. 35 ff.; Eltzbacher, Die Handlungsfähigkeit nach deutschem bürgerl. R. Bd. 1, Berlin 1900, S. 220 ff., wo sich auch weitere Literaturangaben finden.

artig für die Korrespondenz der Beamten und der ihnen gleichgestellten Notare.[1]) Auf Grund seiner Stellung als Eigentümer könnten darnach sowohl der Prinzipal als auch der Staat durch die ihn gerade repräsentierende Behörde gegenüber jedem Dritten und gegenüber dem Briefschreiber selbst hinsichtlich der Briefe Eigentumsansprüche geltend machen.[2]) Man hat die Stellung eines Beamten bezw. die Stellung aller Organe von juristischen Personen als ein „Repräsentationsverhältnis" bezeichnet, in welchem die Befugnisse zur Wahrnehmung der staatlichen oder sonstigen dienstlichen Interessen gegenüber Dritten während der Dauer der Amtsführung dem oft mit großer Selbständigkeit ausgerüsteten Repräsentanten überlassen werden.[3]) Kraft der ihnen übertragenen öffentlichrechtlichen Amtsbefugnisse haben derartige Repräsentanten unzweifelhaft das Recht, das Eigentum hinsichtlich derjenigen Briefe, welche sie in geschäftlichen oder beruflichen Angelegenheiten gefertigt haben, ohne daß sie selbst Eigentümer der Korrespondenz vor deren Abgang geworden waren, an die betreffenden Personen, für welche die Briefe bestimmt sind, zu übertragen.

3. Der Briefempfänger und der Brief.

Wir haben vorher bei Erörterung der Begriffsmerkmale des Briefes zwei wesentliche Funktionen desselben festgestellt, die Verkehrsfunktion und die Mitteilungsfunktion. Um dieselben zu erfüllen, muß der Brief von dem Briefschreiber „zur Absendung" gebracht werden. Sobald durch die Absendung die eigentliche Verkehrsbestimmung, die Verwendung des Briefes beginnt, tritt eine Veränderung hinsichtlich der an ihm begründeten Rechte ein.[4]) Welche Folgen hinsichtlich der Rechte des Briefschreibers und des Adressaten durch die Absendung des Briefes herbeigeführt werden, dies soll im folgenden erörtert werden. Der Zeitraum vor der Absendung des Briefes, solange er sich in Händen des Briefschreibers befindet, hat bisher den Gegenstand unserer Betrachtung gebildet. Es ergibt sich ohne weiteres, daß während dieses Zeitraums, solange ich als Briefschreiber allein den Brief in Händen habe, die Rechtsverhältnisse sich am einfachsten gestalten werden. Sobald der Brief aber in die Hände dritter Personen gelangt, mit welchen mich als Briefschreiber kein besonderes Rechtsverhältnis verbindet als dasjenige vielleicht, welches ich eingehe, um die Bestellung des Briefes an den Adressaten zu ermöglichen, werden sich hinsichtlich der Frage der Gestaltung der am Brief begründeten Rechte größere Schwierigkeiten ergeben. Seine Mitteilungsfunktion erfüllt der Brief, sobald er in die Hände des Adressaten gelangt. Von dem Augenblicke der Empfangnahme von seiten des Adressaten an wird demzufolge auch die Darstellung des Eigentumsrechts desselben am Briefkörper und Briefinhalt für die Erörterung in den Vordergrund treten. Zwischen diesen beiden

[1]) vgl. Reichardt, Recht an Briefen S. 11.
[2]) vgl. Reichardt S. 11.
[3]) Kohler, Recht an Briefen S. 97.
[4]) Die Übermittlung von Nachrichten, der Austausch von Gedanken wird als Zweck der Briefübersendung verfolgt. Er ist damit voll erreicht, wenn der Brief bestimmungsgemäß in die Hände des Adressaten gelangt.

Zeiträumen, dem Anfangsstadium und dem Endstadium im Leben des Briefes liegt der Zeitraum während der Übermittlung des Briefes, nachdem er von dem Briefschreiber an den Adressaten abgesandt worden ist und bevor er in die Hände des letzteren gelangt. Da die Darstellung der Gestaltung der Rechtsverhältnisse nach der Empfangnahme von seiten des Adressaten im wesentlichen mit derjenigen korrespondieren wird, welche sich für den Zeitraum vor der Absendung des Briefes ergab, soll unter Festhaltung der schematischen Dreiteilung nicht chronologisch vorgegangen, sondern der vorangegangenen Betrachtung des ersten Stadiums eine Darstellung des dritten Stadiums (Brief nach Empfangnahme durch den Adressaten) angeschlossen werden.[1])

In der Absendung des Briefes liegt eine Eigentumstraditionsofferte des Absenders, die mit der Akzeptation des Empfängers schließt.[2]) Der Empfänger wird gemäß dem das Bürgerliche Gesetzbuch beherrschenden Traditionsprinzip Eigentümer des Briefes,[3]) und zwar an dem Briefbogen, Briefumschlag usw. sowie den sonstigen Briefakzidenzien: gestempelte Marke, Siegel usw.[4]) Voraussetzung für den Erwerb des Eigentums am Brief durch den Empfänger ist danach dreierlei:

A. die Legitimation des Absenders;
B. die Einigung der Parteien über den Eigentumsübergang;
C. die Übergabe.

A. Legitimation des Absenders.

Der Briefabsender muß Eigentümer des Briefs gewesen sein. An Stelle des Eigentümers konnte sein Vertreter, wie wir bereits bei den Beamten, Notaren, Angestellten der Handelsfirma gesehen haben, im Rahmen der ihnen übertragenen Vollmacht an den für den wahren Eigentümer gefertigten Briefen das Eigentum übertragen.[5]) Da die Frage der Eigentumsübertragung und des Eigentumserwerbs den gewöhnlichen Regeln folgt, kommen auch die Grundsätze des gutgläubigen Erwerbs zugunsten des Empfängers (§§ 932 ff. BGB., 386 ff. HGB.) für das Briefrecht zur Anwendung.[6]) Für die Legitimation des Absenders wird von Petschek (S. 91/92) zweierlei erfordert, nämlich das Eigentum des Briefschreibers und seine Handlungsfähigkeit. Für das Bürgerliche Gesetzbuch kommt nicht mehr die Handlungsfähigkeit, sondern nur die Geschäftsfähigkeit in Betracht. Letzteres Erfordernis wird nicht bei der Legitimation des Absenders, sondern bei der Erörterung der Voraussetzung für die Einigung der Parteien zu betrachten sein, „da ja erst bei dieser der rechtsgeschäftliche Wille in Aktion tritt".[7])

---

[1]) vgl. zu obigem vor allem Reichardt S. 8, dessen Einteilung wir als systematisch richtig ansehen und übernehmen.
[2]) Kohler, Recht an Briefen S. 95.
[3]) vgl. Burckas S. 10.
[4]) vgl. Kohler, Recht an Briefen S. 95; Reichardt S. 21; Goltdammers Arch. Bd. 9 S. 35 ff.
[5]) vgl. Reichardt S. 12; Petschek S. 91/92; Sell a. a. O. S. 146 ff.
[6]) Planck zu § 932, 1a; Staudinger zu § 932 II, 1d.
[7]) Reichardt S. 13.

B. Die Einigung.

Der Inhalt des zwischen dem Briefabsender und Briefempfänger abzuschließenden Übereignungsvertrages geht dahin, daß das Eigentum von dem bisherigen Eigentümer auf den Erwerber übergehen soll. Über diesen unmittelbaren Zweck der Übergabe müssen die Parteien einig sein (animus dominii transferendi et adquirendi). Der erforderliche Inhalt des Vertrags (Übereignungsantrag und Annahme) wird im Verkehr vielfach nicht ausdrücklich erklärt. Die stillschweigende Übereinstimmung der Parteien wird entweder durch konkludente Handlungen zum Ausdruck gebracht, oder sie wird an sich aus dem der Sachzuwendung zugrunde liegenden Geschäft zu erkennen sein.[1]) In diesem Sinne wird regelmäßig bei der Übertragung des Eigentums an Briefen der unbedingte Übereignungswille des Briefabsenders durch die Zusendung des Briefes an den Adressaten kundgegeben. In gleicher Weise wird der Annahmewille des Briefempfängers als Erwerbers durch die von seiten des Destinatärs vollzogene Fmpfangshandlung (Empfangnahme und Eröffnung des Briefes) zum Ausdruck gebracht.[2]) Die Einigung ist ein abstraktes Rechtsgeschäft. Es sind daher bezüglich der Geschäftsfähigkeit der bindenden Offerte usw. die allgemeinen Grundsätze für Verträge maßgebend.[3]) Was hinsichtlich des Eigentumserwerbs und hinsichtlich der Briefabsendung bemerkt worden war, daß hierbei allein der Wille derjenigen Person in Betracht kommt, welche die Abfertigung der Briefe für sich im eigenen Namen und im eigenen Interesse vornimmt oder vornehmen läßt, gilt ganz entsprechend auch hinsichtlich des Eigentumserwerbs bei der Annahme des Briefs.[4]) Als Erwerber des Eigentums am Brief kann ein Vertreter des wahren Eigentümers auftreten, der für den Eigentümer die Briefe empfängt, Kenntnis von deren Inhalt nimmt, aber nicht das Eigentum an ihnen erlangt. Es gelten hinsichtlich der Grundsätze für die Stellvertretung bei dem Erwerb des Eigentums durch den Briefempfänger die gleichen Grundsätze wie hinsichtlich der Absendung des Briefes. Es erübrigt sich daher ein näheres Eingehen durch den Hinweis auf die an der betreffenden Stelle (S. 27) gemachten Ausführungen.

Von dem Prinzip, daß bei einem Stellvertretungsverhältnis nicht der Vertreter, sondern der Vertretene das Eigentumsrecht am Brief erwirbt,[5]) ist eine bemerkenswerte Ausnahme zu machen hinsichtlich derjenigen Rechtsverhältnisse, in denen der Beauftragte oder Dienstverpflichtete zwar in gewisser Weise den Anordnungen des von ihm Vertretenen Folge zu

---

[1]) Planck zu § 929, 3; Staudinger zu § 929 III; Steinbach S. 6; Petschek S. 92.

[2]) vgl. Giesker, Brief S. 66.

[3]) Regelmäßig kann daher — von diesem Standpunkt aus betrachtet — weder ein Kind noch ein Geisteskranker Eigentum an einem von ihnen geschriebenen Briefe übertragen oder an einem fremden erlangen. Die hierzu notwendige Genehmigung des gesetzlichen Vertreters wird aber als stillschweigend gewährt in den meisten Fällen vorauszusetzen sein (vgl. Reichardt S. 13/14).

[4]) vgl. Petschek S. 94; Kohler, Recht an Briefen S. 98.

[5]) Wir schließen uns hier im wesentlichen an die von Reinhardt S. 16/17 gegebene Darstellung an. Vgl. auch die daselbst S. 17 gegebenen Zitate.

leisten hat, insofern aber eine selbständige Stellung einnimmt, als das Moment der Unterordnung, welches für die sonstigen Verhältnisse dienstlicher oder ähnlicher vertragsmäßiger Stellvertretungsverhältnisse als vorliegend zu erachten ist, bei ihm wegfällt. Ein derartiges dienstliches oder Auftragsverhältnis wird in Übereinstimmung mit Kohler (Recht an Briefen S. 100) angenommen werden können, wenn es sich um Beziehungen handelt, welche dadurch entstehen, daß ein Rechtsanwalt als Vertreter seines Mandanten von letzterem oder von dritten Personen gefertigte Briefe in Vertretung seines Mandanten empfängt.[1])

Nach den allgemeinen Grundsätzen über die Stellvertretung würde der Anwalt das Eigentum unmittelbar für seinen Mandanten erwerben. Der Anwalt hat aber Dritten gegenüber eine den Rahmen eines gewöhnlichen Dienstverhältnisses übersteigende Selbständigkeit.[2]) Letztere läßt ihn, wie Kohler hervorhebt, mehr als „Einzelperson" bezw. als Selbstinteressent denn als Repräsentant erscheinen. Aus diesem besonderen Repräsentationsverhältnis heraus ergibt sich die Notwendigkeit, für den Anwalt eine Ausnahmestellung anzuerkennen; der Anwalt wird das Eigentum nicht nur an den Briefen erwerben, die der Mandant an ihn geschrieben hat, sondern auch Eigentümer derjenigen Briefe werden, sofern sie sich auf seine Rechtsbeziehungen erstrecken, die von Dritten an ihn als Vertreter des Mandanten gerichtet sind.[3]) [4]) Briefe rein persönlichen Inhalts, welche der Anwalt von Dritten für seinen Mandanten empfängt, werden als unmittelbar der Eigentumssphäre des Mandanten einverleibt anzusehen sein.[5]) Der Anspruch des Mandanten auf Herausgabe gemäß der §§ 675, 667 BGB. würde dann auf bloße, tatsächliche Herausgabe gehen.[6]) Durch § 32 RAO. wird die Befriedigung dieses Herausgabeanspruchs bis nach Befriedigung des Anwalts statuiert. Es könnte nun zweifelhaft erscheinen, ob der Anwalt Eigentümer seiner in den Akten enthaltenen Korrespondenzen geworden, wenn man annimmt, daß durch die Vorschrift des § 32 RAO. ein gewöhnliches Retentionsrecht im technischen Sinne zugunsten des Anwalts festgesetzt worden sei.[7]) Es dürfte aber in dieser Hinsicht die Ansicht als zutreffend zu bezeichnen sein, welche das Retentionsrecht des An-

---

[1]) Soweit es sich bei der hier besprochenen Korrespondenz des Anwalts um einen Schriftwechsel handelt, der zur Vorbereitung dient und hinsichtlich dessen dem Anwalt die freieste Wahl und Selbstbestimmung einzuräumen ist, wird der Anwalt das Eigentum an den Briefen erwerben, gleichgültig ob dieselben nur die Rechtsbeziehungen zwischen ihm und seinem Mandanten betreffen, oder ob sie einen mehr des Mandanten persönliche Verhältnisse berührenden Charakter tragen. In keiner Weise wird man hinsichtlich dieser Briefe an Leistungen denken können, die der Anwalt für seinen Mandanten empfängt. Ob der Mandant überhaupt Ansprüche hinsichtlich dieser Briefe geltend machen könnte, erscheint zum mindesten zweifelhaft.

[2]) vgl. Kohler, Recht an Briefen S. 100; Steinbach S. 6.

[3]) Ein Herausgabeanspruch des Mandanten gemäß §§ 675, 667 BGB. würde in solchen Fällen auf wirkliche Eigentumsübertragung, nicht nur auf tatsächliche Herausgabe gehen. Vgl. Staudinger zu § 929, 6.

[4]) Dabei erscheint es gleichgültig, ob der Anwalt in denselben als Destinatär, oder ob sein Mandant (von dem er vielleicht beauftragt ist, sämtliche Briefsachen in Empfang zu nehmen) als Destinatär bezeichnet ist.

[5]) vgl. Planck zu § 929, 6 und Reichardt S. 17.

[6]) vgl. hierzu Leonhard, Stellvertretung beim Fahrniserwerb S. 2 ff., 45 ff., 57 ff.

[7]) vgl. Meyer, RAO. § 32 Bem. 3, 4, 5; Seufferts Arch. Bd. 32 Nr. 356, 9, Nr. 242.

walts als ein besonderes, den allgemeinen Vorschriften sonstiger obligatorischer Zurückbehaltungsansprüche nicht unterworfenes Schutzrecht anspricht: Ein Recht, welches nur aus dem besonderen Repräsentationsverhältnis des Anwalts gegenüber seinem Mandanten seine Erklärung findet. Selbst wenn aber die gegenteilige Annahme gerechtfertigt erscheint, daß hier ein gewöhnliches Retentionsrecht im technischen Sinne vorliegt, so könnte dennoch der Anwalt als Eigentümer angesehen werden. Sein Retentionsrecht würde dann dem durch das Handelsgesetzbuch (§ 369 Abs. 1 Satz 2) vorgesehenen entsprechen.[1]) Zweifelhaft könnte es schließlich erscheinen, ob die Korrespondenz überhaupt dem Rückforderungsrecht, wie es in § 32 RAO. enthalten ist, unterliegt.[2]) Die Verfügungsfreiheit des Anwalts als Eigentümer wird, wie auf S. 44/45 im weiteren ausgeführt ist, im übrigen erheblich beschränkt sein (vgl. §§ 300, 356 StGB. betreffs des dem Mandanten gewährten öffentlichen Rechtsschutzes).

Die Rechtsnachfolge.

Bei einem „Repräsentationsverhältnisse" wird fernerhin das gleiche, was hinsichtlich der Stellvertretung bei der Übergabe des Eigentums an Briefen durch ihre Absendung wie hinsichtlich des Erwerbs des Eigentums durch die Briefannahme zu sagen war, auch für den Fall gelten, daß an Stelle des Briefempfängers ein Rechtsnachfolger getreten ist. In der Regel wird sich für die Repräsentanten juristischer Personen, staatlicher Organe schon aus der Adressierung des Briefes ergeben, ob der Brief sich an den Repräsentanten als solchen oder an ihn als „Einzelpersönlichkeit" wendet. Tritt in dem Falle, daß der Briefschreiber seinen Willen, sich an den Repräsentanten als solchen zu wenden, letzteres schon in der Adressierung dadurch kenntlich hervor, daß nur die amtliche Stelle bezw. der Name unter ausdrücklichem Zusatz der amtlichen Stelle bezeichnet wird, so ergibt es sich von selbst, daß das Eigentum an dem Brief der amtlichen Stelle ohne Rücksicht auf die Person des sie gerade vertretenden Repräsentanten zufallen soll. War also ein Wechsel in der Person des Repräsentanten eingetreten, so hat dieses für die Übertragung des Eigentums an den Briefen, die etwa noch den Namen des inzwischen abgelösten Repräsentanten tragen, keine Bedeutung. Die amtliche Stelle bleibt dieselbe, auch nach dem Weggang derjenigen Person, welche ihre Rechte bisher vertreten, ihre Korrespondenz geführt hatte.

Zweifelhafter ist die Entscheidung voraussichtlich in den Fällen, in welchen es sich nicht um eine Nachfolge hinsichtlich einer derartigen Repräsentantenstelle handelt, sondern wenn es sich um Privatpersonen bezw. Privatfirmen handelt, bei denen aus irgendeinem Grunde ein Wechsel in der Person des Inhabers eingetreten ist. Wird in solchem Falle (z. B. beim Übergange des kaufmännischen Geschäfts auf einen Rechtsnachfolger, bei der Verwandlung einer Einzelfirma in eine Gesellschaftsfirma) der Name des bisherigen Inhabers als „Firma" weitergeführt, so werden häufig Geschäftsbriefe, die von Kunden herrühren, welche noch keine Kenntnis von der Änderung im Rahmen des

[1]) Reichardt S. 18; vgl. Seufferts Arch. Bd. 23 Nr. 70.
[2]) vgl. Meyer, RAO. § 32 Bem. 3, 4, 5; Reichardt S. 18.

Geschäftsganzen erlangt haben, an die Person des bisherigen Geschäftsinhabers gerichtet und adressiert sein.

Im allgemeinen herrscht in Wissenschaft und Rechtsprechung darüber Einstimmigkeit,[1]) daß der neue Geschäftsinhaber berechtigt sein soll, diese an den Geschäftsvorgänger gerichteten Kundenbriefe, trotzdem der Name des bisherigen Inhabers als Adresse verwendet worden ist, an sich zu nehmen und sie als sein Eigentum zu betrachten. Insbesondere gilt dieses bei einer Übernahme des Geschäftsganzen für den Fall, daß der Geschäftsveräußerer und der Geschäftserwerber den Übergang sämtlicher Geschäftsaktiva und -passiva auf den Erwerber vereinbart hatten.[2]) Eine solche Vereinbarung wird als stillschweigende Voraussetzung enthalten, daß sich die durch die Übernahme erworbenen Rechte auch auf die geschäftliche Korrespondenz erstrecken, und zwar sowohl auf die bereits eingegangene als auch auf die nachträglich anlangende. Sollten andere Bestimmungen hinsichtlich der Korrespondenz Geltung finden, so müßte dieses von seiten der Beteiligten ausdrücklich angeordnet werden.

Bei Anwendung des Prinzips, wonach das Eigentum von seiten des Stellvertreters (bezw. Repräsentanten) für den Vertretenen (bezw. für die vertretene Amtsstelle) erworben wird, können insofern noch Schwierigkeiten entstehen, als der Inhalt des Briefs Mitteilungen enthält, welche teils an den Repräsentanten (Stellvertreter) als solchen oder an diesen als Selbstinteressent gerichtet sind: Eine Vergrößerung der Schwierigkeiten tritt selbstverständlich noch hinzu, wenn dabei der hier besonders behandelte Fall vorliegt, daß diejenige Person, an die namentlich die Adresse vom Briefschreiber sich richtet, der Amtsvorgänger bezw. der Geschäftsvorgänger ist. Wenn in derartigen Briefen geschäftliche und persönliche Interessen nicht voneinander getrennt, sondern unmittelbar zusammengestellt erörtert werden, so wird die Entscheidung voraussichtlich von dem Gesichtspunkt aus zu treffen sein, welche Interessen, die persönlichen oder geschäftlichen, als überwiegende anzusehen sind.[3]) Sollte sich dieses aus dem Briefe nicht selbst ergeben, so würde man die Entscheidung unter Abwägung sonstiger obwaltender Umstände treffen müssen. Event. dürfte gemäß der vom Briefschreiber kundgegebenen Willensrichtung ein Miteigentum hinsichtlich des Briefes zugunsten der Amts(Geschäfts)stelle bezw. des Amts(Geschäfts)vorgängers und des Repräsentanten bezw. des Amts(Geschäfts)vorgängers begründet sein. Bei der Annahme des letzteren ließe sich, vorausgesetzt, daß eine rein äußerliche Trennung des Briefinhalts durch eine Zertrennung des Briefkörpers möglich ist, eine solche nach Maßgabe der Vorschriften über die Aufhebung der Gemeinschaft nach Bruchteilen (§§ 741 ff. BGB.) durchführen.[4]) Es wären alsdann die Seiten, welche rein amtliche (ge-

[1]) vgl. Reichardt S. 19 und die Zitate auf S. 41 (Französische Entscheidung).

[2]) Goldschmidts Zeitschr. Bd. 24 S. 121/22; ROHG. v. 10. 4. 1876 in Seufferts Arch. Bd. 32 Nr. 159; vgl. auch Delius, Handelsbüchereinsichtnahme usw., in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 46 S. 48ff., vor allem S. 57, daselbst Bd. 42 S. 504, Bd. 49 S. 128; vgl. Rennefahrt S. 70; vgl. Burckas S. 15.

[3]) vgl. Kohler, Recht an Briefen S. 98/99; Steinbach S. 7; Petschek S. 94; Reichardt S. 15.

[4]) Widerstrebt ein Teilhaber der verlangten Teilung, so könnte er durch Klage dazu gezwungen werden, sich die Teilung überhaupt oder eine bestimmte Art der Teilung gefallen zu lassen (Teilungsklage im Sinne des § 24 ZPO.). Hinsichtlich der Wirkung des Urteils vgl. §§ 749ff. BGB.

schäftliche) Interessen berühren, abzutrennen und der amtlichen (geschäftlichen) Verwahrung als Eigentum zu überlassen, während dagegen diejenigen Seiten, welche sich an den Repräsentanten als Selbsinteressent wenden, im Eigentum des letzteren verbleiben würden. Dasselbe gilt mutatis mutandis für den Amts(Geschäfts)vorgänger in seinem Verhältnis zu dem Amts(Geschäfts)nachfolger. Trägt ein derartiger Brief, der an den Amts(Geschäfts)vorgänger gerichtet ist, neben der Namensaufschrift — unter Zusatz der Amtsstelle (bezw. Firma) oder ohne solchen — die Aufschrift „Persönlich", so ist er natürlich in jedem Fall dem Rechtsvorgänger auszuhändigen. Bestimmte allgemeine Grundsätze hierfür aufzustellen, erscheint unangebracht. Je nach dem Charakter der von dem Repräsentanten bekleideten Stellung dürfte sich bereits eine Verschiedenheit für die Auffassung der Eigentumsverhältnisse an Briefen ergeben. Es werden dabei andere Grundsätze im Geschäftsverkehr der Kaufleute, andere im Geschäftsverkehr der Beamten und Behörden aufzustellen sein. Im Spezialfall des Prozesses gegen den Grafen Arnim im Jahre 1875 ist die verschiedene Auffassung, inwiefern Briefe (Schriftstücke) nicht nur für den Repräsentanten der Dienststelle als Eigenperson, sondern auch dazu bestimmt waren, in einer Beziehung zum Amte zu bleiben und für dasselbe in Verwahrung genommen zu werden, von besonderer Wichtigkeit gewesen. Es wurde damals angenommen, daß Graf Arnim in seiner Stellung bei der Deutschen Botschaft in Paris sich Eingriffe in das Vermögensrecht des Deutschen Reichs zuschulden hätte kommen lassen, indem er Papiere, Schriftstücke und Briefe, welche teilweise für ihn persönlich bestimmt, in der Hauptsache aber amtliche Instruktionen enthielten, sich angeeignet bezw. sich die Befugnis angemaßt hätte, diese Papiere nachträglich zum Bestandteile seines Vermögens zu machen.[1]) Die Schriftstücke also, Briefe und andere Papiere geschäftlichen Inhalts, welche der Repräsentant einer amtlichen Stellung während der Zeit seiner Amtstätigkeit erhält, bleiben Vermögensstücke der betreffenden Dienststelle bezw. des Staates; in ihrer Aneignung durch den Beamten selbst liegt ein Eingriff in fremde Vermögensrechte. Bei einer kasuistischen Betrachtung ließe sich noch eine Reihe derartiger Fälle, durch die Eigentümlichkeit der Vermengung geschäftlicher und persönlicher Interessen in einem an den Repräsentanten bezw. dessen Amtsvorgänger oder Stellvertreter gerichteten Schreiben entstanden, anführen. Die Entscheidung bleibt immer im einzelnen Falle vorbehalten: Die Verschiedenheit der beteiligten Personen, die Verschiedenheit der von diesen Personen bekleideten Repräsentationsstellen, die besondere Art der Rechtsnachfolge, alles dieses wird im besonderen eine hierfür und hinsichtlich der Rechtsnachfolge wechselnde Beurteilung der Sachlage herbeiführen können. Eines Falles soll noch gedacht werden, der im französischen Recht den Gegenstand einer Entscheidung gebildet hat: Ein Brief, der an den früheren Geschäftsinhaber unter Bezeichnung seiner besonderen Handelstätigkeit adressiert war, wurde dem Rechtsnachfolger des Adressaten ausgehändigt. Den Inhalt des Briefes bildeten im überwiegenden Maße geschäftliche Mitteilungen. Es entstand die Frage, wem das Eigentum an diesem Briefe zugesprochen werden sollte. Es wurde in diesem Falle

[1]) vgl. Merkel, H. Fragm. Bd. 2 S. 331 ff., Straßburg 1899.

angenommen, daß der Briefabsender, welcher den Brief als Inhaber seiner Firma unterzeichnet hatte, durch diese Unterschrift seine Willensrichtung dahin kundgegeben hätte: der Brief solle dem Inhaber der Firma überantwortet werden. Es habe sich in diesem Fall der Inhaber der Kundenfirma nicht an den Inhaber der anderen Firma als Eigenperson, sondern an letzteren in seiner Eigenschaft als Firmeninhaber gewendet; schließlich sei damit dokumentiert, daß die geschäftlichen Mitteilungen in ihrem Wert die persönlichen überwiegen sollten: daß die geschäftlichen Interessen also als Hauptteil, die persönlichen dagegen nur als Beiwerk anzusehen seien.[1])

Zusammenfassend wird man hinsichtlich dieser Fälle sagen können, daß auch hier der Inhalt des Briefes und die Willenserklärung des Briefschreibers, soweit sie aus dem Inhalt hervorgeht, für die Bestimmung, welche der Brief im Einzelfall zu erfüllen hat, insbesonders auch hinsichtlich des Zustandekommens der Einigung das Maßgebende bleibt.[2]) Die Hinzufügung einer Adresse bildet dagegen nur ein äußerliches Begriffsmerkmal; in zweifelhaften Fällen dürfte ihr ein wesentlicher Einfluß auf die Gestaltung des Schicksals des Briefes nicht eingeräumt werden.[3])

Schließlich wird an dieser Stelle noch des Falls Erwähnung zu tun sein, daß der Briefschreiber durch eine ausdrückliche Bestimmung innerhalb der brieflichen Mitteilung seinen Willen zu erkennen gibt, daß der Empfänger des Briefs nach Kenntnisnahme seines Inhalts ihn an den Briefschreiber zurücksendet. In diesem Falle bleibt er Eigentümer, sein Wille geht nicht auf Eigentums-, sondern nur auf Besitzübertragung.[4]) [5]) — So schon l. 14 § 17 de furt. (47, 2) Ulp.: quod si ita misi epistulam, ut mihi remittatur, dominium meum manet, quia eius nolui amittere vel transferre dominium. — Gleiche Grundsätze werden für den Fall der Übersendung einer sogen. Rückpostkarte, eines zweiten Briefes, welcher mit dem Namen des Briefschreibers als Adresse, mit Frankierung versehen und in einen anderen, an den Adressaten gerichteten Brief hineingelegt worden ist, Geltung finden müssen.

Auch in diesem Fall ist die zur Rückantwort beigelegte Postkarte bezw. der zu dem gleichen Zweck bestimmte Brief nicht in das Eigentum des Briefempfängers übergegangen. Der Briefschreiber hat ihm nur den Besitz an den übersandten, zu Rückantwortszwecken bestimmten Schriftstücken übertragen, indem er ausdrücklich oder stillschweigend

---

[1]) Tribunal com. Nantes 28. 1. 1888 Gazette du Palais 1888 1. Suppl. 12, bei Lacomkade p. 179.

[2]) Häufig wird der Fall eintreten, daß bei Briefen, die an Privatpersonen gerichtet sind, solche Zweifel durch eine ungenaue Fassung der Adresse entstehen. Letztere werden von vornherein beseitigt, wenn durch Statut das betreffende Organ bezeichnet ist, zu dessen Geschäftssphäre der Brief gehört (bezw. dasjenige Organ weiterhin, welches dem ersteren derart untergeordnet ist, daß es seinen Anordnungen zu folgen hat). Vgl. Gericke a. a. O. S. 849.

[3]) vgl. auch die Fälle S. 30 ff., 257, in denen Adressat und Destinatär nicht dieselben Personen.

[4]) Sache der Auslegung des Vertragswillens bleibt die Entscheidung, ob der bei der Besitzübertragung erklärte Eigentumsvorbehalt den Erwerb des Empfängers suspendiert oder ob derselbe nur resolvierbar bleibt. Vgl. RGE. in Zivils. Bd. 9 S. 170—172.

[5]) vgl. Sell S. 138; Steinbach S. 6; Kohler, Recht an Briefen S. 95; Petschek S. 92; Reichardt S. 18.

mit der Übersendung dieser Stücke seinen Willen dahin zum Ausdruck brachte, daß der Briefempfänger, nachdem er das Eigentum an den Hauptstücken erworben, die beigefügten Stücke dem Briefschreiber zurücksenden sollte. Im Falle der nicht erfolgten Zurücksendung kann der Briefschreiber die zu Antwortszwecken bestimmten Stücke als Eigentümer vindizieren.[1]) Einer anderen, häufig in Briefen vorkommenden an den Adressaten gerichteten Weisung, den Brief nach Durchsicht zu vernichten, wird eine juristische Wirkung nicht beizumessen sein. Die Konstruktion, daß im Sinne der oben angeführten Digestenstelle der Briefschreiber Eigentum nicht übertragen wollte, dem Adressaten den Brief behufs Durchsicht übersandte und ihm zugleich ein Mandat auf Vernichtung erteilte, dürfte doch als eine zu weitgehende Auslegung des Erklärungswillens auf seiten des Briefschreibers abzulehnen sein.[2]) Ein derartiger Wunsch des Briefschreibers dürfte vielmehr als ein Versuch des letzteren zu betrachten sein, den Inhalt der von ihm gemachten Mitteilung Dritten gegenüber geheimzuhalten. Die von ihm gegebene Weisung wäre danach als ein dem Briefempfänger gegebener Rat anzusehen, welchem der Briefempfänger keine Folge zu leisten braucht.[3]) Eine Nachwirkung indirekter Art könnte die Nichtbefolgung dieses Rates von seiten des Briefempfängers für letzteren in dem Falle herbeiführen, wenn durch die Kenntnisnahme des Briefinhalts dritte Personen in die Lage versetzt werden würden, dem Briefschreiber auf irgendeine Weise einen Schaden zuzufügen. Die Verantwortung für eine solche Indiskretion würde event. den Briefempfänger treffen können.

Im Zusammenhang hiermit verdient die Frage Beachtung, ob die mit dem Briefumschlag verbundene Briefmarke regelmäßig mit dem Eigentumserwerb am Brief durch den Empfänger in das Eigentum des letzteren übergeht.[4]) Kann der Absender hinsichtlicht der Briefmarke sich das Eigentum an letzterer vorbehalten? Um dies beantworten zu können, muß zunächst die Feststellung erfolgen, ob die mit dem Briefumschlag bezw. mit dem Briefe verbundene Marke als Zubehör des ersteren im Sinne des § 97 BGB. oder als Bestandteil — „wesentlicher oder unwesentlicher“ — im Sinne des § 93 BGB. anzusehen sein wird. Entscheidend wird im allgemeinen die Verkehrsanschauung sein. „Was nach dieser zur Vollendung einer Sache gehört, ist ihr Bestandteil (einerlei zunächst, ob wesentlicher oder unwesentlicher); was darnach als selb-

---

[1]) Anders wiederum verhält es sich bei einer Rückpostkarte, die mit der übersandten Hauptpostkarte ein einziges Stück bildet. Die Rückpostkarte ist unwesentlicher Bestandteil im Sinne des § 93 BGB. der Hauptpostkarte, an ihr besteht der Eigentumsvorbehalt des Absenders, wodurch der Eigentumserwerb von seiten des Empfängers suspendiert wird. (Vgl. Oertmann a. a. O. Bem. Nr. 3 zu § 93 allgem. Teil S. 262.) Sie ist im übrigen unwesentlicher Bestandteil, weil durch ihre Abtrennung die Hauptpostkarte weder in ihrem Wesen (als Träger der gedanklichen Mitteilung) verändert noch letztere selbst oder die Antwortkarte durch die Trennung zerstört wird.

[2]) And. M. Petschck S. 93. In gleicher Weise würde auch eine Bitte bezw. Weisung des Briefschreibers, den Briefinhalt nicht anderweitig zu verwerten, keine Verpflichtung für den Briefempfänger begründen können. Selbst das Versprechen des Empfängers, z. B. an ihn gerichtete Briefe nicht vor Gericht zu verwerten, würde weder den Richter noch den Gegner berechtigen, den Bruch eines solchen Versprechens zu hindern. (Vgl. Gericke a. a. O. S. 847.)

[3]) vgl. Gericke, Briefrecht, in Annalen des Deutschen Reichs 1909 S. 845.

[4]) vgl. Kohler, Recht an Briefen S. 95.

ständige, wenn schon wirtschaftlich dienende Sache gewertet wird, ist nur Zubehör."[1])

Für die Scheidung zwischen Bestandteil und Zubehör gilt ferner der Gesichtspunkt, welchen das Reichsgericht in der Entscheidung Bd. 63 Nr. 46 S. 173 vertritt: „Als Bestandteile sind alle Sachen anzusehen, die fortan, solange die Verbindung dauert, als ein Ganzes, als eine einheitliche Sache erscheinen". Allerdings erweist die mechanische Verbindung nicht gerade notwendig die Bestandteilseigenschaft einer Sache, schließt den Zubehörbegriff an sich nicht aus, wird aber hier bei der Briefmarke, wie auch in den weitaus meisten Fällen, doch das Ausschlaggebende für die Scheidung beider Begriffe sein. Wir sehen darnach die Briefmarke als Bestandteil des Briefumschlags an, sobald sie in zweckentsprechende mechanische Verbindung mit den letzteren gebracht ist. Hieran schließt sich die Frage, ob sie ein wesentlicher oder unwesentlicher Bestandteil ist. Als wesentlichen Bestandteil des Briefumschlags sehen wir die Schrift auf letzterem an. Für die Briefmarke liegen die Voraussetzungen des Begriffs „wesentlicher Bestandteil" im Sinne des § 93 BGB. nicht vor. Durch ihre Trennung vom Briefumschlag tritt keine Wertvernichtung der Marke oder des Briefumschlags notwendigerweise ein. Wertvernichtung liegt nur vor:

1. wenn die Abtrennung die zusammengefügten Stücke als solche,
2. wenn sie das Ergebnis der Zusammensetzung selbst vernichten würde.[2])

Beides kommt für die Trennung der Marke vom Briefumschlag regelmäßig nicht in Frage. Schließlich gehört es weder zum Wesen des Briefs, daß eine Marke auf ihn geklebt wird, noch umgekehrt zum Wesen der Briefmarke, auf den Brief geklebt zu werden (wenn auch anerkannt werden muß, daß die Marke, ohne aufgeklebt zu sein, geringe Verwendungsfähigkeit hat).

Als „unwesentlicher Bestandteil" des Briefes kann sie (Umkehrschluß aus § 93 BGB.) Gegenstand besonderer Rechte sein. Durch ihre Einfügung als unwesentlicher Bestandteil des Briefumschlags erlöschen die an ihr bestehenden Rechte nicht. Insbesondere behält also der Eigentumsvorbehalt des Absenders an der Briefmarke gegenüber dem Empfänger seine Wirksamkeit.[3])

Hinsichtlich des Übereignungsvertrags sind auch für Briefe, wie schon hervorgehoben, die allgemeinen Rechtsgrundsätze maßgebend. Ein nachträglich einseitiger Vorbehalt auf seiten des Briefschreibers kann letzterem das auf den Empfänger übergegangene Eigentum am Briefe nicht wieder verschaffen. Eine Möglichkeit für die Rückverschaffung des Eigentums bietet nur der Abschluß eines besonderen Vertrages gemäß § 929 BGB.[4])

Überhaupt können derartige besondere Weisungen des Absenders dadurch eine Rechtswirksamkeit erlangen, daß auf Grund eines besonderen Abkommens innerhalb des Rahmens eines solchen Vertragsverhältnisses der Empfänger kraft des Vertrages zur Beobachtung der Weisungen des

---

[1]) vgl. Oertmann, Allgem. Teil Bem. 4 zu § 93 S. 262.
[2]) vgl. Oertmann a. a. O. Bem. 2 zu § 93 S. 58.
[3]) vgl. Oertmann a. a. O. Bem. III zu § 93 S. 262.
[4]) vgl. Reichardt S. 19; Burckas S. 14; RGE. in Zivils. Bd. 49 S. 172.

Absenders verbunden wird. Allein derartige Verpflichtungen haben einen rein obligatorischen Charakter und können nicht als dinglich wirkende Einschränkungen betrachtet werden.[1])

C. Die Besitzübertragung.

Der Zeitpunkt der Besitzübertragung wird in der Regel mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs zusammenfallen. Unzweifelhaft geschieht dies, wenn der Brief dem Empfänger persönlich behändigt wird: mit dem Augenblick der Annahme wird er Eigentümer.[2]) Dagegen ist letzteres nicht der Fall, wenn der Brief in Abwesenheit des Empfängers abgegeben wird, wenn z. B. auf seiten des Empfängers beim Briefempfang Mittelspersonen tätig werden. Die Schwierigkeiten, welche sich bei einer derartigen Besitzübertragung für die Konstruktion des Eigentumserwerbs durch den Empfänger ergeben, werden an dieser Stelle genauer zu betrachten, namentlich wird der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an letzteren dabei festzustellen sein.[3]) Um aber eine Grundlage für die Festlegung allgemeiner Gesichtspunkte zu gewinnen, wird es notwendig sein, die Eigentumsverhältnisse zu betrachten, welche sich für den Brief während der Zeit seiner Beförderung ergeben. Der Briefabsender schließt mit der Post als Verkehrsanstalt einen Vertrag, in welchem die Postverwaltung gegen einen von ihr festgesetzten Beförderungspreis die Übermittlung der Briefsendung an den vom Briefabsender bezeichneten Adressaten übernimmt. Es entsteht also durch jede Aufgabe und Annahme eines Briefes ein individuelles Forderungs- und Schuldverhältnis zwischen Briefabsender und Post. Um dieses Verhältnis von den allgemeinen Regeln des Privatrechts auszunehmen, sind von der Postordnung positive Bestimmungen getroffen worden. Der Abschluß des Vertrags vollzieht sich daher (unter Berücksichtigung allgemeiner Verkehrsinteressen) wesentlich verschieden von den Regeln, welche sonst das Privatrecht für den Abschluß von Verträgen vorgesehen hat. Nach § 29 PostO. kann die Einlieferung der Briefe erfolgen: An der Annahmestelle der Postanstalten mittels Einwurfs in den Briefkasten und durch Übergabe an die Postbegleiter, Postillione, Beförderer von Botenposten und Führer der zu Postzwecken dienenden Privatpersonenfuhrwerke.[4]) Die Einlieferung ist die Offerte des Absenders, mit der Post einen Beförderungsvertrag einzugehen. Die Post akzeptiert diese Offerte durch die Abstempelung des Briefes. Die Unbrauchbarmachung der Freimarke, welche bei der Abstempelung vollzogen wird, hat an sich nur die Bedeutung einer Kontrolle, welche von der Post ausgeübt wird, um die reglementmäßige Einlieferung der Briefe an der Annahmestelle auch für die übrigen Beförderungsstellen, welche der Brief während seiner Übersendung durchläuft, zu dokumentieren. Die Veröffentlichung der Normativbestimmungen für die Briefbeförderung in der Postordnung hat für den zwischen Ab-

[1]) vgl. Petschek a. a. O. S. 93; Reichardt S. 20.
[2]) vgl. Sell, l. 34 D. 41,1, l. 35.
[3]) vgl. Reichardt S. 24.
[4]) vgl. Meili S. 31; v. d. Osten, Der einfache Sachtransport nach Reichspostrecht S. 24/25 zu diesem Abschnitt. — Zu der Frage, welchen Charakter die Tätigkeit der Post als Verkehrsanstalt hat, soll hier nicht näher Stellung genommen werden.

sender und Post geschlossenen Vertrag an sich keine weitere Bedeutung. Durch die Veröffentlichung erklärt die Post, um den Parteien besondere Verhandlungen über die Bedingungen beim Vertragsabschluß zu ersparen, daß sie ein für allemal nur unter diesen Bedingungen sich verpflichtet fühlen würde, die Offerten des Publikums zu akzeptieren.[1]) Indem der Absender diesen Bedingungen gemäß die Einlieferung des Briefes bei der Annahmestelle vollzieht, erklärt er durch eine konkludente Handlung, daß er mit den Bedingungen seinerseits einverstanden sei. Durch die Abstempelung der Briefe[2]) bestätigt die Post ihrerseits ihre Bereitwilligkeit, das vertragsmäßig Eingelieferte auch vertragsmäßig zu befördern.[3]) Die Post als juristische Person wird bei dieser antizipierten Konsenserklärung durch ihre Beamten als Stellvertreter verpflichtet.[4]) Für den Vertrag, den der Absender mit der Post schließt, ist es völlig gleichgültig, in welchem Verhältnis jener zu dem Adressaten steht. Die Unkenntnis des Absenders bedingt für die Post natürlich auch eine Unkenntnis ihrer Vertragsfähigkeit. An sich bildet die Prüfung einer Vertragsfähigkeit einer Person im Verkehrsleben nichts Wesentliches.[5]) Die Vertragsfähigkeit kommt nur bei der Haftungs- und Leistungspflicht in Frage. Daher wird an sich die Post berechtigt sein, von allen solchen Personen keine Sendungen anzunehmen, welche überhaupt handlungs- und vertragsunfähig sind.[6]) Die Auslieferung an den Adressaten ist ein Bestandteil der von der Post dem Absender gegenüber übernommenen Werkleistung. Nur dem Absender gegenüber, nicht dem Adressaten haftet die Post für die Ausführung der übernommenen Verpflichtung. Ein eigenes Recht des Empfängers läßt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts nicht konstruieren.[7]) Wie schon hervorgehoben, geht erst mit dem Moment der Übergabe durch den Briefträger das Eigentum an dem Brief auf den Adressaten über. Die Annahme des Briefes kann andererseits für den Adressaten Verpflichtungen gegenüber der Post begründen. So verpflichtet sich der Adressat durch die Annahme eines unfrankierten Briefes zur Leistung der vertragsmäßigen Geldschuld, deren Entrichtung der Briefabsender bei der Übergabe des Briefs zur Beförderung nur für den Fall übernommen hat, daß der Adressat die Annahme des unfrankierten Briefes verweigern würde.[8]) Bei einer Zurückweisung von seiten des Adressaten behält aus dem mit dem Absender abgeschlossenen Werkvertrag die Post einen Gegenanspruch gegenüber dem Absender.[9]) Bis zu dem Moment der Übergabe und An-

[1]) So schließt sie z. B. Postkarten unsittlichen Inhalts oder mit unsittlichen Zeichnungen von der Beförderung aus.

[2]) vgl. Meili, Haftpflicht der Postanstalten 1877 S. 31.

[3]) Wirsing, Zivilrechtliche Haftung der Post 1892 S. 7 ff.

[4]) U. E. liegt also ein Konsensual- und kein Realvertrag vor; and. M. Kann, Transportgeschäft der Post 1892 S. 58.

[5]) vgl. Laband, Staatsrecht Bd. 2 S. 78.

[6]) Dambach, Postgesetz S. 31.

[7]) Karstens, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 37 S. 199 ff.; Laband a. a. O. S. 83; Dambach a. a. O. S. 49 und den dort zitierten Aufsatz von Scholz, Unbefugtes Abholen von Briefen, in Seufferts Arch. f. Rechtspfl. in Bayern 1905 S. 871; auch Lacombade für das französische Recht S. 117 ff.

[8]) Höpfner, Eigenes Recht des Adressaten, im Arch. f. ziv. Prax. 1854 Bd. 37 S. 124.

[9]) vgl. aber Tinsch, Selbständiger Anspruch des Adressaten gegen die Postanstalt, in Gruchots Beitr. 1891 S. 212.

nahme des Briefes kann der Absender die Befugnisse des Eigentümers hinsichtlich des Briefes ausüben, soweit nicht aus Rücksichten des Verkehrs durch den mit der Post abgeschlossenen Vertrag diese Befugnisse eingeschränkt worden sind (vgl. § 35 PostO.: das Recht des Absenders, die Sendung zurückzunehmen oder ihre Aufschrift ändern zu lassen.[1])[2])

Die Erfüllung der Vertragspflicht von seiten der Post kann unter Umständen nur so weit gehen, daß sie den zur Beförderung übernommenen Brief nicht dem Adressaten in seiner Wohnung oder geschäftlichen Niederlassung aushändigen läßt, sondern daß die für den Adressaten eingetroffenen Sendungen bis zur Abholung durch den letzteren bei dem Postamt, welches für die Aushändigung der Briefe in Betracht kommt, in Verwahrung genommen werden (postlagernde Sendungen, §§ 42 ff. PostO.). In ähnlicher Weise vollzieht sich die Übergabe der Postsendungen an den Adressaten bei der Einrichtung eines Postfaches. In allen diesen Fällen handelt es sich um ein Spezialabkommen, welches der Adressat einerseits mit der Postverwaltung getroffen hat, bezw. um besondere Vereinbarungen, welche der Adressat mit dem Briefabsender getroffen hat. Für die Aufstellung allgemeiner Grundsätze kommen daher diese Verhältnisse nicht in Betracht (vgl. auch § 39 XI PostO.).[3])

Durch die Anbringung eines Briefkastens richtet man allgemein — in gleicher Weise wie die Post selbst an das Publikum — seinerseits an alle in Betracht kommenden Personen, Publikum sowohl wie Beamte der Post, die Aufforderung „schriftliche Mitteilungen, soweit sie nicht eine Empfangsbescheinigung oder Zustellungsurkunde bedürfen, durch Vermittlung des Briefkastens an den Adressaten gelangen zu lassen".[4])[5]) Eine derartige Aufforderung berechtigt diejenigen, welche sich dieser Einrichtung bedienen, zu der Erwartung, der Eigentümer des Briefkastens werde diesen ordnungsgemäß entleeren, d. h. innerhalb der geschäftsüblichen Zeit.[6])[7]) Sind die Personen, welche als Mittelspersonen

---

[1]) vgl. Dambach a. a. O. S. 49 ff.

[2]) Der als unbestellbar von der Post bezeichnete Brief, der an den Briefabsender zurückgelangt, ist selbstverständlich als im Eigentum des letzteren verblieben anzusehen.

[3]) Der Eigentumserwerb am Brief von seiten des Empfängers vollzieht sich, wie wir festgestellt haben, nach den allgemeinen Regeln für den Eigentumserwerb überhaupt: Das Eigentum wird erworben, sobald die Sache in meiner tatsächlichen Gewalt ist und ich den Willen habe, sie zu besitzen. Wird also ohne Wissen des Destinatärs ein Brief in seiner Wohnung niedergelegt, so erwirbt er erst mit Kenntnis von dieser Niederlegung des Briefes an letzterem Eigentum. Erst mit der Kenntnisnahme tritt der Eigentumswille zur tatsächlichen Gewalt hinzu, kommt also erst Einigung im Sinne des § 929 BGB. zustande; vgl. Petschek S. 398; Sell S. 147; Reichardt S. 24. Der Eigentumswille braucht jedoch nicht immer unmittelbar zum Ausdruck gebracht zu werden. So wird der Wille, Eigentum zu erwerben, durch einen „Briefkasten", der am Hause oder sonst irgendwie an meiner Wohnung angebracht, ein für allemal genügend dokumentiert.

[4]) Zu obigem vgl. Reichardt S. 24.

[5]) Der Erwerb des Eigentums durch den Adressaten tritt hier durch den Einwurf in den Briefkasten ein. Letzteres ersetzt die „Aushändigung" (vgl. § 33 PostO.). Daß die Einrichtung des Briefkastens zum Ersatz der „Aushändigung" durch den „Einwurf" führte, war der Wille des betreffenden Adressaten, welchen er durch Anbringung des Briefkastens dokumentiert hat. Hierzu Petschek S. 98; Sell S. 147.

[6]) vgl. Seufferts Arch. Bd. 51 Nr. 19. In den Fällen, in denen die Besitzübertragung an den Destinatär durch einen Mittler erfolgt, werden für die Feststellung des Zeitpunkts des Eigentumsüberganges nur die Vorschriften des bürgerlichen Rechts in Frage kommen.

[7]) Die PostO. kennt nur die Aushändigung an den Empfänger, an dessen Be-

bei Empfang des Briefes durch den Absender in Betracht kommen, als Bevollmächtigte anzusehen, so ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung der §§ 164 ff. BGB.[1]) die richtige Entscheidung. Beim Mangel einer Befugnis des Vertretenen zur Entgegennahme von Briefen dürften die §§ 177 ff. BGB. in Anwendung kommen.[2]) Wer ohne Vollmacht und Auftrag einen Brief in Empfang genommen hat, der nicht für ihn bestimmt war, muß nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewärtig sein, daß der Adressat die Herausgabe des Briefes von ihm als einem Geschäftsführer ohne Auftrag verlangt (§§ 681, 667 BGB.). Angestellte in einem Geschäft werden als ein für allemal ermächtigt angesehen werden können, die eingehenden Briefe für den Prinzipal in Empfang zu nehmen. Dies gilt vor allem, wenn die Annahme von Briefen zu den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten gehört.[3]) Es dürfte in diesem Falle nach den Grundsätzen der direkten Stellvertretung schon im Augenblick der Aushändigung ein Erwerb des Eigentums zugunsten des Geschäftsprinzipals stattfinden. Ebenso erwerbe ich das Eigentum unmittelbar mit dem Zeitpunkt, in welchem meinem Dienstboten während meiner Abwesenheit der Brief ausgehändigt wird. Der Dienstbote handelt bei der Abnahme der für mich bestimmten Sendung in Ausübung der ihm durch seine Stellung eingeräumten Befugnisse. Er wird mein Stellvertreter im Besitz.[4]) Das gleiche gilt für alle Personen, welche in einem ähnlichen derartigen Besitzdienerverhältnis stehen, sofern sie nur innerhalb der ihnen eingeräumten Befugnisse handeln (§ 855 BGB.; § 39 V PostO.).[5])

Anhang zu C.

a) Im Zusammenhang mit der Erörterung dieser Fragen, wem am Briefe das Eigentumsrecht zusteht, sind noch weitere Fragen zu beantworten, welche sich auf Fälle beziehen, in denen der unberechtigte Eingriff eines Dritten dem Briefeigentümer gegenüber dem Dritten das Recht gibt, besondere Ansprüche geltend zu machen. Es kommen da die allgemeinen Regeln des Privat- und Strafrechts in Anwendung. Insbesondere kann ein Diebstahl oder eine Unterschlagung bezw. eine Entziehung oder Unterdrückung in Frage kommen.[6]) Auch die Dereliktion

---

vollmächtigten und die näher bezeichneten Ersatzempfänger. Im einzelnen werden von der PostO. in § 39 V u. XII hierzu aufgeführt: Haus-, Geschäftsbeamte, erwachsene Familienmitglieder, sonstige Angehörige, Hauswirt, Pförtner, Vorstand einer Krankenanstalt.

[1]) Für Kaufleute vgl. auch §§ 54, 56 HGB; RGE. in Zivils. Bd. 1 S. 9, Bd. 43 S. 190, Bd. 50 S. 76; ROHG. Bd. 8 S. 316, Bd. 11 S. 32, Bd. 12 S. 277.

[2]) Die PostO. mit ihren reglementären Vorschriften besagt nur, daß die Post mit der Zustellung an die in der PostO. genannten Personen ihre Vertragspflicht erfüllt habe. Für die Entscheidung der Eigentumserwerbsfrage sind sie im übrigen unbeachtlich. So wird selbstverständlich z. B. die im § 39 PostO. vorgesehene Behändigung an die dort aufgeführten Personen bedeutungslos sein für die Frage des Eigentumserwerbs von seiten der einzelnen Empfänger in der Kaserne, im Schloß, im Pensionat usw. Reichardt S. 25.

[3]) Staudinger zu § 929 III, 2; Reichardt S. 24; Burckas S. 16.

[4]) vgl. hierzu Staudinger zu § 929 Bem. III, 2; Trendelenburg, Besitzerwerb durch Stellvertreter, Diss. 1904 S. 30 ff., 38 ff.

[5]) Reichardt S. 24.

[6]) Weitere Einzelheiten können an dieser Stelle nicht angeführt werden, vgl. aber hierfür den Strafrechtlichen Teil.

an Briefen wird hier zu erwähnen sein (vgl. §§ 856, 959, 958 BGB.).[1])

Als herrenlos ist nur ein Brief anzusehen, der jedem beliebigen Dritten zur Verfügung steht.[2]) In Fällen aber, in welchen Dritte von dem Zugriff ausgeschlossen waren — wie es in dem in der Anmerkung oben besprochenen Fall jederzeit geschehen konnte — liegt eine Aufgabe des Besitzes an der Sache nicht vor.[3]) Der Brief kann gefunden werden,[4]) gemäß §§ 965—984 BGB. können Pflichten und Ansprüche des Finders hierdurch entstehen (z. B. Brief mit Autogrammwert).[5]) Die Entdeckung eines Briefes als Schatz und eine infolgedessen eintretende Inbesitznahme durch den Schatzfinder ist denkbar[6]) (§ 984 BGB.).

β) Wir haben als das Regelmäßige die Übersendung des Briefes durch Vermittlung der Post in den Vordergrund gestellt. Es bedarf noch die Möglichkeit einer besonderen Hervorhebung, daß der Adressat durch seinen Boten den Brief vom Briefschreiber abholt. Ebenso wie im Falle der Überbringung des Briefes durch Boten des Absenders das Eigentum am Briefe bis zur Aushändigung an den Adressaten bei dem Absender verbleibt, wird im Falle der Überbringung durch den eigenen Boten des Empfängers letzterer schon mit der Behändigung des Briefes an den Boten zum Eigentümer des Briefes. In gleicher Weise entscheidet der römische Jurist (D. 41, 1. l. 65. Labeo: si epistulam tibi misero, non erit ea tua, antequam tibi reddita fuerit. Paulus: immo contra: nam si miseris ad me tabellarium tuum et ego rescribendi causa litteras tibi misero, simulatque tabellario tuo tradidero, tuae fient).[7])

Die Aushändigung des Briefes an den Adressaten hat zunächst zur Folge, daß der letztere regelmäßig Eigentümer des in seinen Besitz

---

[1]) Einen eigenartigen Fall bespricht Hedemann in seinem im Recht 11. Jahrg. S. 942ff. erschienenen Aufsatze „Herrenlose Briefe". Ein Hoboist, der auf einem bayerischen Schloß im Manöverquartier lag, fand auf einem Abort unter anderen zerrissenen Papieren mehrere Briefe von Bülow und Richard Wagner. Er gab sie, ohne ein rechtes Bewußtsein ihres Wertes an den Kapellmeister weiter. Dieser erstattete dem Vorgesetzten Meldung und fragte gleichzeitig, ob er das herrenlose Gut als sein rechtmäßiges Eigentum betrachten dürfte, was ihm unbedingt zugestanden wurde. Mit Recht entscheidet Hedemann sich dahin, daß die im weiteren Verlauf der Handlung zur Entscheidung gestellte Frage, ob solche Briefe herrenlos wären, zu verneinen ist. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß die Voraussetzung der Dereliktion, nämlich 1. Aufgabe des Besitzes der Sache durch den Eigentümer, und zwar 2. in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, in diesem Falle noch nicht gegeben war. Die Frage des Urheberrechts soll hier noch nicht berührt werden.

[2]) vgl. Giesker S. 67, 17.

[3]) Häufig wird, wenn z. B. ein unwichtiger Brief verloren oder liegen gelassen wird, der Betroffene nachträglich die Sache derelinquieren. Dann besteht die Möglichkeit sofortiger Aneignung, kein Fundrecht.

[4]) Der Finder darf aber den Brief nicht eröffnen, um z. B. die Adresse des Verlierers zu erfahren. Vgl. zu vorstehendem Silberschmidt, Der Fund verlorener Sachen, in Seufferts Bl. f. RA. 69. Jahrg. S. 337.

[5]) Wegen der unbestellbaren Postsendungen vgl. RPG. § 26. Wegen eines Briefes als Strandgut s. RStrandO. v. 17. 5. 1874 §§ 26ff.

[6]) Eine eigenartige Bestimmung enthält das Schweizer ZGB. in Art. 724, wonach Briefe aus alten Zeiten von erheblichem wissenschaftlichem, literarischem, historischem Wert — die z. B. in alten Klosterbüchereien, in Geheimschreinen alter Familiengüter, deren Familie längst erloschen ist, usw. gefunden werden — in das Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden wurden, fallen. Vgl. Giesker S. 67.

[7]) vgl. Sell S. 135; Steinbach S. 8; Petschek S. 99; Reichardt S. 26.

gelangten Schriftstückes wird. Die weitere Folge der Besitzübergabe wird in der Regel darin bestehen, daß der Adressat Kenntnis von dem Inhalt des Briefes nimmt. Beide Zeitpunkte, der Eigentumserwerb und die Kenntnisnahme, können zeitlich zusammenfallen.[1] [2])

γ) Aus welchen Gründen die Zusendung eines Briefes erfolgt ist, bedarf an sich bei der Erörterung der Fragen des Eigentumsübergangs im Hinblick auf den abstrakten Charakter des Einigungsvertrages keiner Erwähnung. Vom Standpunkt des römischen und gemeinen Rechts, wo die justa causa praecedens traditionis ein Erfordernis des Eigentumsübergangs war, ist diese Frage von verschiedenen Autoren einer eingehenden Betrachtung unterzogen worden. Petschek unterscheidet, ob die Absendung eines Briefes mit irgendeinem vorangehenden Rechtsgeschäfte in Verbindung steht, oder ob für die Briefübersendung kein anderer Grund als das Mitteilungsbedürfnis des Briefschreibers in Betracht kommt. Im ersteren Falle sei die Absendung des Briefes auf diese verschiedensten Geschäfte zurückzuführen, im zweiten Falle diene die Tradition in der Regel Schenkungszwecken.[3]) Unserer Ansicht nach erscheint es, nicht angebracht, eine solche Übertragung des Eigentums an Briefen mit einer Schenkung zur vergleichen.[4]) Die französische Rechtswissenschaft steht allerdings fast übereinstimmend auf dem Schenkungsstandpunkt.[5]) Der Zweck des Briefes wird aber verkannt, wenn man unter Hervorhebung des Moments der körperlichen Zuwendung eine Rechtsanalogie aus dem Vermögensrecht herleitet: Nicht der Briefkörper ist das Wesentliche, sondern der Briefinhalt; daher ist die causa für den Übereignungsvertrag in dem Willen des Absenders zu erblicken, seine im Briefinhalt nieder-

---

[1]) Welche Bedeutung im übrigen der Zeitpunkt der Kenntnisnahme für die Wirksamkeit der in dem Schriftstück enthaltenen Erklärung des Briefabsenders hat, kann in dieser Abhandlung, welche speziell der Darstellung der rein briefrechtlichen Probleme gewidmet ist, nicht weiter erörtert werden. Es würde sich bei einer solchen Erörterung im wesentlichen um den Begriff des „Zugehens" handeln, dessen Behandlung durchaus in dem Gebiet der Vertragslehre, speziell der Lehre von den Vertragsabschlüssen zuzuweisen ist. Vgl. Burckas S. 18, der allerdings in kurzem Eingehen auf die Vertragsabschlußlehre diese Momente erörtert; vgl. auch hierzu RGE. in Zivils. Bd. 50 S. 194, Bd. 56 S. 263, Bd. 58 S. 407. — „Bei schriftlichen Willenserklärungen kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Abgangs, sondern des Zugangs an. Letzterer fällt zusammen mit dem Eigentumserwerb." Vgl. Sächs. Arch. Bd. 13; Breit, Zur Lehre vom addressierungsbedingten Rechtsgeschäft S. 314 ff.

[2]) Die Bedeutung des Briefs als Instrument zur Herbeiführung von Vertragsabschlüssen, insbesondere die Formwahrung nach §§ 126, 127, 128 BGB., kann hier im einzelnen nicht erörtert werden. Hinzuweisen wird aber sein auf die Ausführungen von Oertmann, Komm. Allgem. Teil 2. Aufl. S. 397; vgl. auch RG. in JurW. 1904 S. 232, 1905 S. 42; Oertmann zu § 127 über die Bedeutung der Briefunterschrift.

[3]) Petschek S. 101.

[4]) Besonders nicht vom Standpunkt des BGB. aus betrachtet: Der Charakter der Schenkung fehlt einer derartigen Rechtshandlung, wie wir sie in der Eigentumsübertragung am Brief zu erblicken haben, weil die Voraussetzung fehlt, daß beiden Teilen bewußt wird, es handle sich hier um eine Vermögensverschiebung zugunsten des Empfängers (§ 516 BGB.; Mot. Bd. 2 S. 288; Prot. S. 1666).

[5]) vgl. Lacombade, Les lettres missives, Paris 1902, p. 128 ff. und die dort angeführte Literatur. Auch „Hinterlegung" wird in einzelnen Fällen (lettres confidentielles) im französischen Recht angenommen (Hanssen S. 186, 197). Wenn Hinterlegung in Frage käme, müßte eine Pflicht zur Aufbewahrung der Briefe allgemein statuiert werden. Es wird aber selbst eine dahingehende Weisung oder Bitte des Briefabsenders dem Destinatär gegenüber rechtlich unbeachtlich bleiben und wirkungslos sein (vgl. Petschek S. 108; Sirey S. 81 II, 115, 117).

gelegte Gedankenäußerung unmittelbar dem Adressaten mitzuteilen.[1]) Der Adressat seinerseits nimmt die ihm bei der Zustellung des Briefes übermittelte Traditionsofferte an, weil er die im Briefinhalt niedergelegte Gedankenäußerung vernehmen will. Letzteres allein bildet für ihn den Grund zur Annahme, nicht etwa der Wille, Eigentum an dem Briefkörper zu erwerben. Zwischen dem Willen des Absenders und dem Willen des Adressaten muß Übereinstimmung bestehen.

D. Die Befugnisse des Eigentümers.

a) Allgemeines.

Wir haben die Tatsache festgestellt, daß überhaupt ein Brief in das Eigentum des Adressaten und Empfängers übergeht, wir haben den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges festgestellt: Im Anschluß an die Darstellung der Entstehung des Eigentums sollen die Befugnisse betrachtet werden, welche dem Eigentümer eines Briefes zustehen. Die Befugnisse des Briefabsenders als Eigentümers sind von uns bereits erörtert worden. Gewährt nun das Eigentum am Briefe dem Empfänger in gleicher Weise wie dem Absender eine ausschließliche Herrschaft über den Sachgegenstand? Kann der Empfänger also mit dem Briefe machen, was er will?

Zweifellos besteht der Inhalt des Eigentums an Briefen darin, daß man jeglichen Gebrauch von ihm machen darf. Dies gilt aber nur insoweit, als nicht spezielle Verbote den Eigentümer in der freien Verfügung über sein Eigentum beschränken. Solche Eigentumsbeschränkungen kommen an beweglichen und unbeweglichen Sachen vor, sie sind teils öffentliche im allgemeinen Interesse, teils private zugunsten einzelner. Nicht als Eigentumsbeschränkungen anzusehen sind die von uns bereits erwähnten, dem Empfänger vom Absender auferlegten Eigentumsbeschränkungen, wie Verpflichtung zur Aufbewahrung, zur Vernichtung nach Durchsicht usw.[2]) [3]) Abgesehen davon, daß ihnen an sich nach unserer Ansicht eine rechtliche Wirkung kaum beizumessen war, verträgt sich eine solche in das Belieben des Absenders gestellte Beschränkung nicht mit der begrifflich unbeschränkten Natur der Eigentumsherrschaft. In der Regel dürfte es sich bei derartigen Anordnungen des Absenders nur um Vorschläge handeln, welche event. eine obligatorische Bindung des Briefempfängers herbeiführen könnten, wenn z. B. auf Grund eines besonderen Vertragsverhältnisses der Empfänger kraft Vertrages ver-

---

[1]) vgl. Rennefahrt S. 70; Reichardt S. 27.

[2]) Kann doch nicht einmal das „minus", die Pflicht, alle ankommenden Briefe zu lesen, anerkannt werden: Um wie viel weniger das „plus", die Pflicht zur Aufbewahrung der Briefe usw.; vgl. Petschek S. 93; Seufferts Arch. Bd. 24 Nr. 196.

[3]) Zweifellos hat der Adressat als Briefeigentümer die Befugnis, den Brief zu vernichten. Ist ein solcher von ihm vernichteter Brief ein „Schriftwerk" im Sinne des § 1 des Urhebergesetzes, so kann diese Schädigung des Urhebers nicht den Anlaß zu einer Schadensersatzklage geben. Event. könnte bei einer derartigen Handlung, wenn durch sie „in einer anstößigen, wider die guten Sitten verstoßenden Weise" das Urheber- bezw. Persönlichkeitsrecht des Briefschreibers verletzt würde, die Anwendung des § 826 BGB. in Betracht kommen. Ähnl. A. Burckas S. 19.

pflichtet sein würde, die Weisungen des Briefabsenders in dieser Beziehung zu beobachten.[1] [2])

b) Handelsbriefe.

Als eine öffentliche, zugunsten der Allgemeinheit vom positiven Recht angeordnete Beschränkung dürfte die Bestimmung anzusehen sein, welche hinsichtlich der Aufbewahrung von Handelsbriefen für den Kaufmann getroffen ist. Nach den Vorschriften des § 44 Abs. 2 HGB. ist der Kaufmann verpflichtet, die eingehenden Geschäftsbriefe geordnet aufzubewahren, von den abgesandten Geschäftsbriefen eine Kopie zu behalten.[3]) Die Dauer der Aufbewahrung beträgt 10 Jahre.[4]) Sie geschieht, wie schon hervorgehoben, im Interesse der Sicherung im Handelsverkehr, insbesondere zur Erleichterung der Beweisführung.

Den von den Geschäftsleuten geführten ordnungsmäßigen Handelsbüchern ist an sich Beweiskraft beizulegen. Ob und in welchem Maße dies im Einzelfalle gilt, unterliegt freier richterlicher Würdigung (§ 286 ZPO.). Vorkommende Unregelmäßigkeiten heben die Beweiskraft nicht notwendig auf. Was hier hinsichtlich der Beweiskraft ordnungsmäßig geführter Bücher gilt, dürfte in entsprechender Weise auch für die Beweiskraft ordnungsmäßig aufbewahrter Handelsbriefe gelten. Unter geordneter Aufbewahrung ist dabei nicht zu verstehen, daß die Briefe nach der Zeit des Ein- und Ausganges eingeordnet werden;[6]) fernerhin ist bei Kopien von abgeschickten Briefen (Telegrammen) eine wortgetreue Abschrift kein unbedingtes Erfordernis.[7]) Es ist nur der wesentliche Inhalt davon aufzunehmen. Während früher die Einrichtung eines Kopierbuchs obligatorisch war, kann heute, da die Führung des Kopierbuches nicht mehr verlangt wird, die Einordnung der Kopien beliebig geschehen. Im übrigen sind außer den Telegrammen, welche in gleicher Weise wie die Briefe überall in Betracht kommen, wenn es sich um schriftliche Mitteilungen handelt, auch sonstige mit im Briefe übersandten Belege, z. B. Quittungen, Rechnungen, Frachtbriefe im Original, aufzubewahren. Gesetzlich wird dies allerdings nicht verlangt, es dürfte aber als allgemein handelsüblich anzusehen sein.[8])

c) Die Briefe des Rechtsanwalts.

Eine Aufbewahrungspflicht, wie sie das Handelsgesetzbuch für den Kaufmann anordnet, besteht auch für den Rechtsanwalt hinsichtlich der von ihm geführten Korrespondenz. Allerdings ist eine positive Vorschrift dieser Art in der Rechtsanwaltsordnung nicht enthalten, sie ist aber der

---

[1]) vgl. Petschek S. 93; Reichardt S. 20.

[2]) In solchem Falle wäre auch eine Klausel auf dem Briefe, wie z. B. „Persönliche, eigene Angelegenheit des Empfängers“ rechtlich bedeutsam.

[3]) Goldschmidts Zeitschr. Bd. 46 S. 48, 52, Bd. 48 S. 312, Bd. 46 S. 57.

[4]) vgl. code de commerce art. 8; Art. 878 schweiz. ObIR.

[5]) RGE. Bd. 6 S. 345; ROHG. Bd. 18 S. 233; Bolze Bd. 8 Nr. 933.

[6]) vgl. ROHG. Bd. 9 S. 119, Bd. 15 S. 172 (Kommissionsbücher).

[7]) vgl. Allfeld, 2. Aufl. von Anschütz u. Völderndorff zu ADHGB., Erlangen 1894, S. 186.

[8]) vgl. Staub, Komm. z. HGB. § 38 Anm. 7; Behrend § 42 Anm. 7; vgl. Reichardt S. 21.

Bestimmung des § 32 Abs. 2 RAO. zu entnehmen, wonach die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Herausgabe der Handakten, also auch der Korrespondenz, erst nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags erlischt. Der Rechtsanwalt hat also die Korrespondenz bis zu diesem Zeitpunkt aufzubewahren und sie zur Herausgabe an den Mandanten bereitzuhalten.[1])

d) Konkurs.

Eine weitere Beschränkung der Rechte des Empfängers kann durch die Eröffnung des Konkurses herbeigeführt werden. Kraft der Bestimmung des § 1 Abs. 3 KO. gehören zur Konkursmasse die Geschäftsbücher, mithin auch die vorgefundene Geschäftskorrespondenz.[2]) Die Beschränkung dürfte sich aber nur auf die Geschäftsbriefe beziehen, persönliche Briefe unterliegen der Eigentumsbeschränkung nicht.[3]) Auch hinsichtlich derjenigen Geschäftsbriefe, welche der Gemeinschuldner vor Eröffnung des Konkurses geschrieben, aber nicht abgesandt hat, tritt eine Beschränkung seines Verfügungsrechts mit der Konkurseröffnung ein.[4]) Hinsichtlich der Briefe aber, die nach der Eröffnung des Konkurses geschrieben sind, welche also nicht zu der zur Konkursmasse gehörigen Geschäftskorrespondenz zu rechnen sind, unterliegt das Recht des Briefabsenders als Eigentümers der Briefe keiner weiteren Beschränkung.[5])

Am Schlusse dieses Abschnittes kann aber auch die Frage berührt werden, ob die weitergehenden Beschränkungen in der Ausübung des Eigentums, wie sie die Gesetze betr. das Urheberrecht enthalten, als Beschränkungen im Sinne der von uns im vorstehenden erörterten anzusehen ind. Es hserrscht bekanntlich ein lebhafter Streit darüber, ob man überhaupt von gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen sprechen darf.[6]) Unserer Ansicht nach wird dieses insofern für uns nicht in Frage kommen, als es sich bei den Vorschriften des Urheberrechts nicht um eine Beeinträchtigung des freien Verfügungsrechts des Eigentümers, sondern um völlig anders geartete, das persönliche Interesse des geistigen Urhebers[7]) berührende Schutzvorschriften handelt, welche mit dem körperlichen Eigentum überhaupt in keine unmittelbare Verbindung gebracht werden können.[8])

3. Der Brief als Rechtsobjekt im Obligationen-, Familien- und Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.

a) Im Obligationenrecht.

Der Inhalt des Briefes wird dafür bestimmend sein, welchem besonderen Rechtsgebiet im Einzelfall der Brief zugewiesen werden muß.

---

[1]) vgl. Reichardt S. 21.
[2]) vgl. Giesker S. 124/25 Anm. 1350.
[3]) vgl. zu obigem Reichardt S. 14 und die dort Zitierten.
[4]) Hinsichtlich des Falles, daß ein Dritter vor Konkurseröffnung dem Gemeinschuldner geschrieben hat, daß dieser Brief erst nachher anlangt, vgl. für Beschlagnahme usw. den Strafrechtsabschnitt Konkursbeschränkungen.
[5]) vgl. insbesondere zu obigem OLG. Colmar in Rechtspr. d. OLG. Bd. 15 S. 221.
[6]) vgl. Petschek S. 112ff., bes. S. 116 Anm. 139.
[7]) So Petschek S. 116 Anm. 139: „Beschränkungen zufolge der Konkurrenz eines anderen zustehenden Rechts".
[8]) Über Beschränkungen durch das Persönlichkeitsrecht siehe besonderen Teil II,4.

Soweit nicht eine Darstellung der einzelnen Rechtssätze im vorigen Abschnitt erfolgt ist, erscheint es uns notwendig, auch die Stellung des Briefes in der allgemeinen Rechtslehre, insbesondere im Gebiet des in das Sachenrecht übergreifenden Obligationen-, Familien- und Erbrechts kurz zu skizzieren. Die Möglichkeit obligatorischer Vereinbarungen zwischen Briefabsender und Briefempfänger sind im vorigen Abschnitt schon von uns gestreift worden. In der Regel wird es sich um besondere Abmachungen handeln, welche der Briefabsender mit dem Briefempfänger trifft, um einen besonderen Schutz gegen Indiskretionen durch Kenntnisnahme von seiten dritter Personen auf diese Weise zu erlangen. Andererseits ergeben sich aus den besonderen Beziehungen, welche im Einzelfalle zwischen dem Absender und dritten Personen wie auch zwischen dem Briefempfänger und dritten Personen bestehen, vertragsmäßig vereinbarte Einsichtsrechte[1]) dritter Personen gegenüber dem Briefabsender und dem Briefempfänger, so z. B. Rechte des Mandanten gegenüber dem Mandatar, des Geschäftsherrn gegen den negotiorum gestor, des Zedenten gegen den Zessionar, des Geschäftserwerbers gegen den Geschäftsveräußerer, des Bürgen gegenüber dem Gläubiger. Auch in dem Gesellschaftsrecht werden diese Fragen eine Rolle spielen, wie sie in gleicher Weise bei der Auflösung von Gesellschafts- und Dienstverträgen von Wichtigkeit sein werden. Die Frage des Retentionsrechtes kann für Briefe in Betracht kommen.[2]) Ob die Kondiktion wegen ungerechtfertigter Bereicherung für Briefe in Betracht kommen kann, erscheint uns bei der Auslegung, welche die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung[3]) im heutigen Recht erhält, allerdings äußerst zweifelhaft.[4]) Auch bei der Auflösung von Verträgen dürfte die Rückgabe von Briefen nur in Ausnahmefällen gefordert werden können, und zwar aus folgenden Gründen:

Wir haben gesehen, daß der Eigentümer nur in seltenen Fällen verpflichtet war, die in sein Eigentum gelangten Briefe an den Absender wieder herauszugeben.[5]) In den meisten Fällen war festgestellt worden, daß ein Eigentumserwerb seitens des Empfängers in diesen Fällen, wo die Herausgabe von Briefen verlangt werden konnte, überhaupt gar nicht eingetreten war.[6]) Der Grund dafür, daß eine Rückgabe von Briefen, sobald an ihnen das Eigentum des Empfängers begründet war, bei der Auflösung von Verträgen nicht gefordert werden konnte, hängt mit der besonderen Stellung des Briefes als Träger einer Gedankenäußerung zu-

[1]) Den Einsichtsrechten werden in vielen Fällen Abschriftsrechte gleichgestellt werden können.

[2]) vgl. Seufferts Arch. Bd. 32 Nr. 242, 356. Soweit allerdings aber der Exekutionsweg hinsichtlich der Briefe verschlossen, wird es sich praktisch nicht realisieren lassen. Giesker (S. 72) regt die Frage an, ob ein Gastwirt ein Retentionsrecht an Briefen des Hotelgastes hat? Sie ist abzulehnen aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen.

[3]) Voraussetzung für die Anwendung der §§ 812 ff. BGB. ist eine „gewollte oder nicht gewollte Vermögensverschiebung". Vgl. Kuhlenbeck S. 69. U. E. nur bei Briefen, die z. B. als Autogramme tatsächlichen Vermögenswert („abschätzbaren") haben. Ebenso verneint das Reichsgericht (RGE. in Strafs. Bd. 24 S. 414) hinsichtlich einer Briefübersendung eine rechtlich beachtliche Vermögensverschiebung.

[4]) vgl. Planck Bem. II, III zu § 812 BGB.

[5]) z. B. in gewissen Fällen der Anspruch des Mandanten an den Rechtsanwalt auf Herausgabe (vgl. S. 30, 31).

[6]) z. B. Briefe der Handelsangestellten.

sammen. Ebenso wie die zwischen den Parteien ausgetauschten mündlichen Mitteilungen nicht zurückgezogen werden können, dürfte auch die Rückziehung schriftlicher Mitteilungen, sofern eine solche nicht zwischen den Parteien als ausdrücklich oder als stillschweigend vereinbart angesehen werden kann, unstatthaft sein. Allerdings wird eine Entscheidung hier nur von Fall zu Fall zu treffen sein und sich lediglich aus der Natur der ausgetauschten schriftlichen Mitteilungen ergeben.[1]) Die Rückgabepflicht dürfte nur in solchen Fällen als stillschweigend zwischen den Parteien oder ausdrücklich vereinbart angenommen werden können, wenn sich aus der Natur des Inhalts der ausgetauschten Briefe eine gegenseitige Aufbewahrungspflicht bis zum Abschluß des Vertrages ergeben würde. Dies würde vielleicht der Fall sein können bei Briefen unter Geschäftsleuten und Anwälten.[2])

Im allgemeinen wird aber zu sagen sein, daß beim Nichtzustandekommen eines Vertrages die ausgetauschten Briefe nur auf Grund besonderer Verabredung vom Gegenkontrahenten zurückverlangt werden können. Ob schließlich persönlichkeitsrechtliche Gründe für die Rückgabepflicht des Briefempfängers in Betracht kommen können, erscheint äußerst zweifelhaft; im großen und ganzen wird es zu verneinen sein. Das Persönlichkeitsrecht hätte hierbei wohl nur die Aufgabe, einen Mißbrauch des Briefinhalts durch den Empfänger in seiner Stellung als Eigentümer zu verhüten, event. einem solchen Mißbrauch entgegenzutreten.

b) Familienrecht.

Die Bedeutung der Briefe für das Familienrecht wird sich aus der Besonderheit des persönlichkeitsrechtlichen Charakters des Familienrechts ergeben. Letzteres wird im Zusammenhang mit dem speziellen bei den Briefen bestehenden Persönlichkeitsrecht für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen den am Briefwechsel beteiligten Personen hauptsächlich zu berücksichtigen sein.

a) Verlöbnis.

Die Auflösung eines Verlöbnisses führt event. zwischen den bisherigen Verlobten zu einer Auseinandersetzung hinsichtlich der während der Dauer des Verlöbnisses ausgetauschten Geschenke. Auch kann gegebenenfalls eine Schadloshaltung des gekränkten Teils hinsichtlich besonderer mit Rücksicht auf eine spätere Eheschließung gemachten Aufwendungen erreicht werden.[3])[4]) Alle diese Rückforderungsansprüche fallen

---

[1]) Eine Rückgabepflicht besteht z. B., wenn der Brief lediglich einen Schuldschein enthält und die Schuld getilgt ist. Dieses gilt jedoch nicht, wenn der Brief noch wesentlich andere Mitteilungen enthält. So Reichardt S. 21; vgl. auch Petschek S. 121.

[2]) vgl. Kommissionäre und Mäkler (Handlungsagenten, Handlungs- oder Geschäftsreisende dagegen nicht).

[3]) vgl. Staudinger zu § 1301 BGB. S. 23.

[4]) vgl. David: „Sind bei Aufhebung eines Verlöbnisses gewechselte Briefe zurückzugeben?“ im Recht 1902 S. 359 ff. Die eingehenden, besonders interessanten Ausführungen bieten in ihrer das Wesen des Briefrechts klar kenn-

nach der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung unter die Grundsätze der Rückforderungsrechte aus einer ungerechtfertigten Bereicherung. Wie schon hervorgehoben, stellt der Besitz der Briefe keine Bereicherung dar; Schenkung kann auch nicht in Frage kommen, weil die beiden Teilen bewußt gewordene Vermögensverschiebung, welche hier begrifflich vorausgesetzt werden mußt, fehlt.[1]) Aus diesen Gründen berechtigt in keiner Weise die irgendwie erfolgte Auflösung eines Verlöbnisses, weder auf Grund eines Rechtsverhältnisses noch auf Grund von Kondiktionsansprüchen[2]) zur Rückforderung der zwischen den Verlobten ausgetauschten Briefe nach § 1301 BGB. Nur persönlichkeitsrechtliche Momente, wie sie schon im Obligationenrecht bei der Auflösung und dem Nichtzustandekommen von Verträgen hervorzuheben waren, dürften eventuell für eine Anerkennung des Rückforderungsrechtes maßgebend sein.[3])[4]) Der Brief als Träger einer individuellen Mitteilung verlangt an sich eine andere Behandlung als sonstige Rechtsobjekte.[5])[6])

In allen Beziehungen, sowohl des Obligationenrechts wie auch des Familien- und Erbrechts, wo der Brief in besonderer Weise den zu vermittelnden Interessen dient, erhält er seine Bedeutung im Recht durch den in ihm niedergelegten Gedankeninhalt. Demgegenüber tritt die Bedeutung des Briefkörpers als Sachgegenstandes, welcher als Objekt des Sachenrechts immerhin noch einen maßgebenden Einfluß für die Gestaltung der Eigentumsverhältnisse bewahrte und in dieser Weise nach allgemeinen Grundsätzen zu behandeln war, völlig zurück.

β) Eherecht.

Im Eherecht wird eine systematische Trennung durchzuführen sein. Diejenigen Schriften, insbesondere Briefe der Ehegatten, welche sich auf Vermögensverhältnisse beziehen, folgen dem allgemeinen ehelichen Güterrecht. Hinsichtlich der anderen Briefe, welche sich auf rein persönliche Interessen der Ehegatten beziehen, werden besondere Vorschriften Geltung haben. Ganz getrennt von den beiden Vorstehenden werden Briefe zu behandeln sein, welche sich auf das berufliche Leben des Ehemannes oder der Ehefrau beziehen.

---

zeichnenden Darstellung einen ungemein wertvollen Beitrag für die Betrachtung der vielen Probleme, welche gerade im Familienrecht sich für die eigentümliche Stellung des Briefs als Rechtsobjekt ergeben. Aus Raummangel muß leider auf ein näheres Eingehen an dieser Stelle verzichtet werden. Die von David getroffenen Feststellungen entsprechen in ihren Resultaten den im Rahmen der vorliegenden Erörterung mitgeteilten.

[1]) vgl. § 516 BGB.; Mot. Bd. 2 S. 288; Prot. S. 1616.

[2]) Letztere entfallen, weil die Übertragung des Eigentums nicht ohne Rechtsgrund sich vollziehen konnte. Dieser war im Eigentumsübertragungswillen der Briefschreiber vorhanden. Nachträglicher Wegfall kommt nicht in Frage. Vgl. David a. a. O. S. 360; vgl. Kuhlenbeck S. 69.

[3]) Event. auch gemäß § 826 BGB., wenn Briefe durch Arglist entlockt sind. Vgl. David a. a. O. S. 359.

[4]) vgl. Dernburg Bd. 4: Familienrecht S. 30.

[5]) vgl. Burckas S. 20; Planck zu § 1301; Reichardt S. 20.

[6]) Interessant erscheint auch der Tatbestand, den S. de Borchgrave (Bruxelles) in seiner Abhandlung „De la propriété des lettres confidentielles“ (Juristische Festgabe des Auslands zu Kohlers 60. Geburtstage), Stuttgart 1909 (S. 23—27), mitteilt: vgl. S. 23 unten, S. 24 oben.

Bei denjenigen Briefen, welche die ehelichen Güterrechte betreffen, sich also auf das Vermögen der Eheleute beziehen, wird je nach dem in der Ehe geltenden Güterrechtsverhältnis ein Eigentum des Mannes bezw. ein Nichteigentum der Ehefrau oder umgekehrt begründet sein. Gegebenenfalls wird der Ehemann hinsichtlich derartiger Briefe ein seinem güterrechtlich geordneten Verwaltungsrecht entsprechendes Einsichtsrecht genießen. Soweit sich Briefe auf das Sondergut der Frau beziehen, gehören sie allein der Frau. Der Ehemann wird an diesen Briefen kein Einsichtsrecht (noch viel weniger ein Eröffnungsrecht) besitzen.[1]) Diejenigen Briefe, welche die Ehefrau vor der Eingehung der Ehe erhalten hat, gehören ihr allein, selbst dann, wenn sie sich auf vermögensrechtliche Verhältnisse beziehen, welche nach Eingehung der Ehe dem Verfügungsrecht des Ehemanns unterliegen. Handelt es sich um gemeinschaftliche Interessen, um Briefe, welche sich auf das Gemeinschaftsgut beziehen, so werden die Eheleute als Miteigentümer der Briefe anzusehen sein. Dagegen werden diejenigen Briefe, welche als Belege für Haushaltungsausgaben oder Kindererziehung anzusehen sind, in gleicher Weise wie die in der Ehe geführten Haushaltungsbücher dem Manne gehören. Gleichgültig bleibt es im letzteren Fall, ob die Briefe an die Frau oder an den Mann adressiert sind.[2])

Hinsichtlich der anderen, rein persönliche Interessen der Ehegatten berührenden Briefe wird folgendes zu sagen sein:

Im modernen Eherecht wird die Individualität und die in der Selbständigkeit des Einzelnen begründete moralische Verantwortung der Ehegatten als die Grundlage angesehen, durch welche die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten allein geregelt werden können. Allerdings überwiegt nach außen hin aus allgemeinen sozialen Gründen die Autorität des Mannes, welchem die einheitliche Vertretung der Interessen des durch die Ehe begründeten Hausstandes und die Entscheidung der das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten vorbehalten bleibt (§§ 1353, 1354 BGB.).[3])

Um individuelle Gedankenfreiheit und Freiheit für den Austausch der Empfindung der Einzelpersönlichkeit innerhalb der Ehe zu wahren, erscheint es folgerichtig und notwendig, dem Ehemann und der Ehefrau völlige Gleichstellung hinsichtlich der Behandlung ihrer Briefe als Rechtsobjekte und hinsichtlich des Schutzes derselben zu gewähren.[4]) Von diesem

[1]) vgl. Strafrecht: Brieferöffnung.

[2]) vgl. Reichardt S. 65 ff.

[3]) Die Zulassung einer allgemeinen ehemännlichen Kontrolle entspricht nicht dem wahren Wesen der Ehe (Dernburg, Familienrecht S. 102/03). Voraussetzung für das Entscheidungsrecht des Ehemannes ist, daß eine das gemeinschafliche eheliche Leben betreffende Angelegenheit in Frage steht. Es erstreckt sich daher nicht auf rein persönliche Angelegenheiten der Frau. Demgemäß kann z. B. ein Recht des Mannes, vom Inhalt der von der Frau geschriebenen oder an sie gerichteten Briefe Kenntnis zu nehmen, nur insoweit anerkannt werden, als der Inhalt dieser Briefe das gemeinschaftliche eheliche Leben betrifft. Vgl. Opet u. v. Blume, Das Familienrecht Teil 1 Bem. 4a zu § 1354 BGB., Berlin 1902; Jastrow, Recht der Frau, Berlin 1897, S. 27: Der Mann ist zur Kenntnisnahme unter keinen Umständen berechtigt; Cosack, Lehrb. Bd. 2 § 291 II, 1b; Staudinger Bd. 4 2. Aufl. Bem. 1 zu § 1354; vgl. Goldmann, DJZ. 1904 S. 65 ff.

[4]) vgl. für den Standpunkt des früheren Rechts die Entscheidung des preuß. OTr. v. 21. 10. 1858 in Goltdammers Arch. Bd. 7 S. 118. Es spricht von der ehelichen Gewalt oder „Voigtschaft“ des Ehemanns über die Ehefrau.

Standpunkt aus muß entschieden eine Anschauung abgelehnt werden, welche ein Korrespondenzkontrollrecht bezüglich der von der Ehefrau geschriebenen oder an sie gerichteten Briefe dem Ehemann zugesteht.[1] [2])

Die französische Rechtsprechung, welche vielfach von Vertretern der hier bekämpften Anschauung herangezogen wird, zieht allein die Folgen der in dem code civil art. 213, 217 niedergelegten Grundsätze, welche die Abhängigkeit der Ehefrau von den Entschlüssen des Ehemanns feststellt.[3]) Aus den dort niedergelegten Grundsätzen muß als logischer Schluß abgeleitet werden, daß der Ehemann nicht nur ein Kontrollrecht hinsichtlich des Briefwechsels der Ehefrau ausüben, sondern auch in jeder Art Kenntnis von denselben nehmen kann. Die Rechtsprechung ist durch die Gesetzgebung in dieser Hinsicht gebunden. Diese Prinzipien des französischen Rechts werden auch in der französischen Rechtswissenschaft als veraltet und reformbedürftig bezeichnet; es mehren sich die Anzeichen in der französischen Rechtsprechung, daß eine Reaktionsbewegung gegen die veralteten Anschauungen im Fortschritt begriffen ist.[4]) Dem Geiste der deutschen Gesetzgebung entspricht die Anglo-Amerikanische Rechtsprechung und Gesetzgebung.

Völlige Trennung der Rechte an der Korrespondenz tritt ein, wenn Ehemann und Ehefrau getrennte Berufe ausüben.[5]) Die Handelsbriefe des ein Handelsgeschäft betreibenden Ehemanns gehören ihm allein, wie in gleicher Weise das Eigentum an Handelsbriefen im Gewerbe der Geschäftsfrau der letzteren vorbehalten ist. Nicht nur hinsichtlich der materiellrechtlichen Seite wird hier eine Trennung eintreten, sondern auch hinsichtlich des persönlichrechtlichen Schutzes. Die Eheleute haben keinen Anspruch, den Inhalt der beiderseitig von ihnen geführten geschäftlichen Korrespondenz kennen zu lernen. Sie dürfen die betreffenden Briefe nicht öffnen, sobald sie nicht zu ihrer Kenntnisnahme bestimmt sind.[6]) Üben die Eheleute gemeinschaftlich dasselbe Handelsgeschäft aus,

---

[1]) Kohler, Recht an Briefen S. 145 ff., der allerdings vor erfolgter gesetzlicher Regelung seine Grundsätze nur aus dem Wesen und der Idee der Familienbeziehungen der Ehegatten untereinander konstruierte.

[2]) Der Anspruch des Mannes aus Entscheidungen, die er in seiner Eigenschaft als Haupt der Ehe getroffen hat, ist ausgeschlossen, wenn das Verlangen des Ehegatten sich als Mißbrauch seines Rechts darstellt (vgl. §§ 1353 Abs. 2, 1354 Abs. 2 BGB.). Als ein Mißbrauch wäre es anzusehen, wenn — auf Grund eines unbestimmten Verdachts oder der bloßen Mutmaßung eines unlauteren Verkehrs der Frau — der Mann einen eigenmächtigen Eingriff in ihren Briefwechsel vornehmen würde. Abgesehen davon, daß es sich dabei um einen erheblichen Eingriff in die Rechte Dritter handeln kann (vgl. dafür die Strafrechtsdarstellung). Gerechtfertigt dürfte andererseits ein solcher Eingriff des Ehemannes erscheinen, wenn seine Entscheidung durch ein objektiv schutzbedürftiges Interesse getragen ist. Solches dürfte als vorliegend anerkannt werden, wenn ein (objektiv) verdächtiger Verkehr der Frau mit andern Männern zutage getreten ist, oder wenn z. B. die Frau gegen den Willen des Mannes und im Widerspruch mit seinen allgemeinen Verhältnissen ein Erwerbsgeschäft eröffnet. Vgl. Crome, System des bürgerl. R. Bd. 4 S. 231 Anm. 12, 8 zu § 560.

[3]) vgl. auch code de comm. art. 4; Goldmann in DJZ. 1904 S. 64; Giesker, Geheimsphäre S. 64 ff.

[4]) vgl. Hanssens S. 272.

[5]) Das Recht, an den Angelegenheiten des anderen Ehegatten teilzunehmen, erstreckt sich nicht auf dessen Amts-, Geschäfts-, Fabrikations-, Betriebs- und Privatgeheimnisse. Vgl. Hörll, Verhältnisse der Ehegatten, im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 31 S. 113 ff.

[6]) and M. Goltdammers Arch. Bd. 7 S. 118.

so erwerben sie Miteigentum an den sich auf das gemeinschaftliche Handelsgeschäft beziehenden Briefen; sie haben danach auch das Recht von sämtlichen eingehenden Geschäftsbriefen gemeinsam Kenntnis zu nehmen. Die gleichen Grundsätze, wie sie hinsichtlich der Handelsbriefe aufgestellt worden sind, gelten für alle Fälle, in denen die Eheleute selbständig voneinander getrennte Berufe ausüben. Sobald der Ehemann oder die Ehefrau als Rechtsanwalt (Advokat — Notar) Verteidiger in Strafsachen als Arzt (Wundarzt, Hebamme) Apotheker oder als Gehilfe dieser Personen selbständig tätig sind, unterliegt ihr Briefwechsel bezw. der in diesem Briefwechsel niedergelegte Gedankeninhalt dem besonderen Schutze, welcher den in diesen Berufen tätigen Personen zur Wahrung der ihnen anvertrauten Geheimnisse strafrechtlich gewährt worden ist.[1]) Ein Mißbrauch in der Verwertung des Briefinhalts durch einen der Ehegatten, welcher speziell nicht zur Kenntnisnahme berechtigt war, gegenüber dem anderen Teil kann nicht nur event. einen zivilrechtlichen Anspruch des Letzteren, bezw. eines Dritten, der dadurch geschädigt wird, rechtfertigen, sondern auch die Bestrafung des Schuldigen gemäß § 300 StGB. herbeiführen.

Selbstverständlich handelt es sich bei all diesen Fragen des Eherechtes nur um Grundzüge, welche für die Entscheidung zweifelhafter Fälle event. in Betracht kommen können. Der Gesetzgeber hat die Ordnung der persönlichen Beziehungen der Ehegatten nur in allgemeinen Umrissen festgelegt, um dem persönlichen Willen der Beteiligten die weitgehendste Freiheit für die Gestaltung des ehelichen Innenverhältnisses zu gewähren.

Es bleibt noch übrig die Frage zu erörtern, welche Änderung in der Gestaltung der Rechtsverhältnisse bezüglich der Briefe eintritt, wenn die Ehe aufgelöst wird. Besonders zu beachten wird in diesem Falle die Bestimmung des § 1584 BGB. sein, welche für den Fall, daß ein Ehegatte allein für schuldig erklärt wird, eine Widerrufungsmöglichkeit aller während der Ehe oder während der Brautzeit gegebenen Schenkungen gewährt.

Daß in letzterer Bestimmung keine Analogie zum Herausgabeanspruch hinsichtlich der Brautgeschenke (§ 1301 BGB.) gebildet werden sollte, ergibt sich insbesondere aus der Verweisung auf § 531 BGB. Die Rückgabepflicht gründet sich bei der Eheauflösung auf den Gedanken des Undanks und der Unwürdigkeit des Beschenkten als desjenigen, welcher die Ehescheidung verschuldet hat.[2]) Unserer Ansicht nach wird das Rückforderungsrecht aber nur hinsichtlich derjenigen Briefe eintreten können, welche bezüglich vermögensrechtlicher Interessen zwischen den Eheleuten untereinander oder zwischen den Eheleuten und Dritten ausgetauscht und nach Maßgabe des in der Ehe eingeführten Güterrechtes als Eigentum des Ehemannes bezw. der Ehefrau betrachtet worden sind. Ein Rückforderungsrecht der sich nur auf persönliche Interessen beziehenden Briefe dürfte vom Gesichtspunkt des besonderen Charakters dieser Mitteilungen an sich nicht anzuerkennen sein. Um eine Verwertung,

---

[1]) § 300 StGB.; vgl. Hippe in Goltdammers Arch. Bd. 46 S. 283.

[2]) vgl. Crome a. a. O. Bd. 2 S. 233 Nr. 30ff.; vgl. Burckas S. 21; ferner RGE. in Zivils. Bd. 58 S. 383ff.

insbesondere einen Mißbrauch des in dem Brief niedergelegten Gedankeninhalts durch den Briefempfänger, in dessen Händen die Briefe verblieben sind, zu verhüten, müßte ein genügender Schutz durch andere privatrechtliche Vorschriften mehr persönlichkeitsrechtlicher Natur gegeben sein. Die Erörterung, ob letztere vom heutigen Rechtsstand aus als gewährt bezw. für den heutigen Rechtsstand auf der Grundlage theoretisch erkannter Rechtsgrundsätze erreichbar und wünschenswert erscheinen, bleibt einem späteren Abschnitt vorbehalten.

γ) Erziehungsrecht und Vormundschaft bezw. Pflegschaftsrecht.

Das Erziehungsrecht[1]) der Eltern enthält ihre Verpflichtung, eine ständig wirksame Überwachung hinsichtlich ihres Kindes auszuüben, um schädliche Einflüsse von der Umgebung von ihm fernzuhalten. Ein geeignetes Mittel, dieses zu erreichen und vor allem auch die ersten Äußerungen individuellen Lebens des Kindes kennen zu lernen, bildet unter gewissen Umständen die Überwachung des vom Kinde geführten Briefwechsels (§ 1631 BGB.). Als gefährlich[2]) und unzweckmäßig muß allerdings ein Versuch bezeichnet werden, einen solchen im Interesse der Charakterentwicklung des Kindes gelegentlich gebotenen Eingriff zu einem allgemein anzuwendenden Briefkontrollsystem ausgestalten zu wollen.[3]) Wenn den Inhabern der elterlichen Gewalt gegenüber dieses Persönlichkeitsrecht des Minderjährigen regelmäßig aufgehoben erscheint, so wird damit der Schutz der Person des Kindes nicht verringert, sondern gerade erhöht. Das Erziehungsrecht der Eltern erscheint als das dem Persönlichkeitsrecht des Minderjährigen übergeordnete Recht.[4]) Als Inhaber der elterlichen Gewalt hat der Vater (§ 1627) bezw. die Mutter (§§ 1684 ff.), das Recht, die Privatbriefe des Kindes zu überwachen, event. auch das Recht, einen an das Kind adressierten Brief zurückzuhalten.[5]) Soweit der postalische Verkehr eine Rückforderung der

---

[1]) Es muß sich selbstverständlich nicht um ein einfaches Aufsichtsrecht, sondern um ein wirkliches Erziehungsrecht handeln: Nicht etwa, daß ein solches Briefkontrollrecht der Dienstherrschaft eines (minderjährigen) Dienstmädchens zuzusprechen sein würde. Vgl. hierzu die Ausführungen bei Gerlach S. 31 Anm. 3.

[2]) Cara Costea p. 85 für französische Rechtsprechung.

[3]) Es bedarf wohl keiner Hervorhebung, daß ein derartiges Kontrollrecht nur bis zur Erlangung der Volljährigkeit ausgedehnt werden kann. Der Haussohn, der das 21. Lebensjahr vollendet hat, wird in gleicher Weise wie der, der mit 18 Jahren für volljährig erklärt worden ist, mit Recht den Anspruch erheben, von einem derartigen Kontrollrecht befreit zu sein. Hat das Kind ein selbständiges Erwerbsgeschäft (§ 112 BGB.) oder ist es mit der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters in Dienst oder in Arbeit getreten (§ 113 BGB.), so ist es in bezug auf solche Angelegenheiten unbeschränkt geschäftsfähig und somit auch berechtigt, seine Korrespondenz allein und ohne Überwachung zu führen. Vgl. Giesker, Geheimsphähre S. 62 ff.

[4]) vgl. im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 31 S. 84 ff. den Aufsatz von Scholz. In seiner Abhandlung (Aushändigung von Postsendungen und der Einfluß mangelnder oder beschränkter Geschäftsfähigkeit des Empfängers) behandelt der Verfasser die Frage: Darf er auch die Postsendungen sich selbst aushändigen lassen?

[5]) Abzulehnen ist der Standpunkt, welcher den Eltern, Inhabern der elterlichen Gewalt (Vormundschaft) usw. das Recht zuspricht, die für das minderjährige Kind eintreffende Post sich selbst aushändigen zu lassen oder von der Post zu reklamieren. Das Kontrollrecht beginnt erst mit dem Augenblick, sobald die Briefe in das Gewahrsam des zu kontrollierenden Minderjährigen gelangen. Die Post, welche in Erfüllung

Briefe ermöglicht, dürfte auch letztere dem parens zuzusprechen sein. Das gleiche Kontrollrecht dürfte der Mutter eines unehelichen Kindes zustehen, obwohl diese keine elterliche Gewalt hat (§ 1707 BGB.). Die Überwachung der Korrespondenz gehört eben zur Erziehung, sie ist ein Korrelat des Erziehungsrechts.[1]) Es versteht sich ohne weiteres, daß der Vormund ein gleiches Recht der parens gegenüber dem Kinde und seiner Korrespondenz hat (§§ 1793, 1800, 1631).[2]) Gleiches gilt von demjenigen, dem ein Minderjähriger in Pflege und Erziehung gegeben ist, so namentlich dem Vorstand einer Pensionsanstalt.[3]) Im allgemeinen wird es aber nicht bei den übrigen Vormundschaftsfällen anwendbar sein. Dem Vormunde eines Volljährigen wird man das Recht zur Überwachung der Korrespondenz nicht zugestehen können, da er selbst bei einer wegen Trunk- oder Verschwendungssucht erfolgten Entmündigung keine Erziehungs- und Zuchtgewalt besitzt. Bei der Vormundschaft über Geisteskranke kann dem Direktor einer Irrenanstalt bezw. dem Irrenarzt ein Briefkontrollrecht deligiert werden. Ein solches ist gegenüber sämtlichen in der Anstalt befindlichen Patienten, entmündigten und nicht entmündigten, anzunehmen. Diese Maßnahme erscheint gerechtfertigt durch die besondern Rücksichten, welche die Unterbringung der Patienten in Anstalten gebieten. Wie weit ein derartiges Kontrollrecht auszudehnen sein wird, hängt von den verschiedenen Umständen ab.[4]) Es wird in jedem Fall nur den Zwecken der Heilpflege zu entsprechen haben. Die Irrenanstalt wird die Briefe an Patienten, die sie für ungeeignet hält, zurückbehalten können.[5]) Die Briefe werden aber dann zurückzusenden oder dem Patienten für die Zukunft aufzubewahren sein. Briefe der Patienten an außenstehende Personen werden von der Anstalt, sofern sie diese für ungeeignet erachtet, als fremdes Eigentum aufzubewahren sein. Eine Briefkontrolle wird in Wegfall kommen, wenn es sich nur um eine Nervenpflege handelt. Im allgemeinen werden hinsichtlich der Ausdehnung des Kontrollrechts, soweit nicht Gründe des öffentlichen Rechts in Frage kommen, die Anstaltsordnungen maßgebend sein. Letztere sind als Vertragsbedingungen anzusehen, denen sich der Vormund des entmündigt Erkrankten oder letzterer selbst (falls er nicht entmündigt) unterwirft, wenn er mit der Leitung der Anstalt den Auf-

---

ihrer Vertragspflichten gegenüber dem Auftraggeber, dem Briefabsender handelt, darf einen derartigen Eingriff um so mehr ihrerseits zurückweisen, als sie selbst keine Gelegenheit nimmt oder nehmen kann, die Empfehlungsberechtigung eines an sich nach Maßgabe der Adresse zum Empfange der Postsachen nicht Legitimiaten bei der event. Briefübergabe am letzteren zu prüfen. (vgl. S. 112) (ähnlich bei Scholz a. a. O. S. 84 ff.)

[1]) Hinsichtlich des Eröffnungsrechts s. die weitere Darstellung im Strafrechtsteil.

[2]) Pflegschaft § 1909 in Verb. mit den §§ 1628, 1629, 1674.

[3]) Rührt der Brief zweifellos von dem Vater oder Vormund her oder ist er an diesen gerichtet, so hat der betreffende Erzieher nicht das Recht, sich zwischen Kind und Vater bezw. Vormund zu stellen. Vgl. Gericke, Briefrecht, in Annalen des Deutschen Reichs 1909 S. 851. Vgl. Persönlichkeitsrecht S. 178. Vgl. Kohler, Recht an Briefen S. 142. Die Gründe, welche für die Gewährung eines Kontrollrechts an die Träger desselben maßgebend waren, fallen eben fort, sobald es sich um Briefe handelt, die innerhalb des Kreises der genannten Personen zwischen Eltern (Vormund) und dem minderjährigen Kinde gewechselt werden.

[4]) Das ganze ärztliche Irrenrecht hinsichtlich der anzuwendenden Briefkontrolle beruht wie das Berufsrecht des Arztes überhaupt auf Gewohnheitsrecht.

[5]) vgl. Gerhardt a. a. O. S. 32.

nahmevertrag abschließt. Allerdings können Fälle eintreten, wo durch die Übertragung eines derartigen Briefkontrollrechts das Persönlichkeitsrecht des entmündigten Geisteskranken in einer Weise verletzt wird, welche dem Zwecke des abgeschlossenen Aufnahmevertrags (dem Zwecke der Pflege, der durch die Aufnahme zu erzielenden Heilung) direkt widerspricht.[1])[2]) In Deutschland gibt es bisher kein Gesetz, in dem dieses Persönlichkeitsrecht des Geisteskranken gegenüber den weitgehenden Befugnissen des Anstaltsleiters einen entsprechenden Schutz gefunden hat. Nach dem Wortlaut des französischen Gesetzes vom Jahre 1838[3]) bezüglich des Rechts der Direktoren von Irrenheilanstalten wird die Behandlung der Kranken dem ärztlichen Direktor einer solchen Anstalt anvertraut, in dem sich die internierten Kranken befinden. Das Gesetz schweigt aber bezüglich der Behandlung der Korrespondenz der Geisteskranken. Ein Gesetzesrecht, in dem letzteres geregelt wird, ist im Gegensatz zu Deutschland und Frankreich in England vorhanden.[4]) Das Bestreben der modernen Rechtswissenschaft geht dahin, wegleitende Grundsätze für eine diesbezügliche gesetzliche Ordnung aufzustellen.[5])

c) Der Brief im Erbrecht.

Von besonderem Interesse wird auch die Behandlung der Briefe im Erbrecht sein. Die Erörterung der Frage wird in den Vordergrund treten, ob man Briefen auf Grund der besonderen Beziehungen, welche gerade Briefe durch ihre Verbindung mit dem Leben des Erblassers zum Familienkonnex des letzteren haben, eine Sonderstellung im Erbrecht einzuräumen hat.

Unzweifelhaft fällt der in das Eigentum des Empfängers übergegangene Brief in Erbgang. Dem Erblasser steht es frei, über seine Briefe wie über seine sonstigen Sachen letztwillig zu verfügen. Schwierigkeiten ergeben sich, wenn die Intestaterbfolge eintritt und die Erben sich nicht einigen.[6]) Die Vererbung kann, um diese aus all-

---

[1]) Die Persönlichkeit der unter Vormundschaft gestellten Volljährigen erfährt z. B. eine Berücksichtigung im § 1901 Abs. 1 BGB.

[2]) Mit Recht bemerkt hierzu Kohler, Recht an Briefen S. 144, daß die öffentliche Aufsicht nicht verkümmert werden darf. Sie verlangt die Möglichkeit des freien Aussprechens von seiten des Patienten vorbehaltlich des Gewichts, das die Behörde seiner Aussage beilegt. Briefe, die der Patient an die Behörde richtet oder ihm von einer solchen zugehen, dürften daher nicht eingehalten und eröffnet werden.

[3]) Franz. Gesetz v. 30. 6. 1838 (insbesondere Art. 29).

[4]) vgl. Kohler, Recht an Briefen S. 144 ff.; die englische Lunacy Act 1890 s. 41 und die Statuten von Massachusetts ch. 87 s. 36.

[5]) vgl. Schröder, Rechtsgesch. des Irrenwesens 2. Aufl. 1904 S. 145 (§ 48) und S. 124; Wyler, Für ein eidgen. Irrengesetz, Basel 1905 (der letzte zit. bei Rennefahrt, Rechtsschutz des Briefes S. 81 ff.).

[6]) Bei den Behandlungen des Briefes als Erbschaftsgegenstand ergeben sich aber auch in den einfachsten Fällen gewisse Schwierigkeiten. So wird z. B. in einer Entscheidung der französisch-belgischen Rechtsprechung ein Fall behandelt, in dem ein Testamentsvollstrecker einen Brief, der an ihn vom Verstorbenen gerichtet und adressiert war, auf dem Schreibtisch des Verstorbenen vorfindet und an sich nimmt. Die Erben verlangen im Klagewege die Briefherausgabe. Er wird zur letzteren verurteilt. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, daß das Eigentum am Briefe wie an Briefentwürfen so lange dem Briefabsender zustehe, als er sich noch im Besitz des Briefs befindet. Danach gehe beim Tode des Briefschreibers das Eigentum an allen Papieren, die in seinem Besitz aufgefunden würden, auf seine Erben über

gemeinen Gesichtspunkten sich ergebende Feststellung vorauszunehmen, nicht in der gewöhnlichen Weise erfolgen, da Briefe nicht eigentlich Vermögensstücke sind, sondern den Stempel der Individualität an sich tragen.[1]) Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, könnte man einem Intestaterben die Briefe lassen, auch wenn er auf die Erbschaft verzichtet hat.

An Schriftstücken, die auf persönliche Verhältnisse des Erblassers oder auf dessen Familie oder auf die ganze Erbschaft sich beziehen, haben die Miterben kein ökonomisches Interesse. In Anerkennung dessen hat die positive Gesetzgebung im Bürgerlichen Gesetzbuch in gewisser Weise Stellung hierzu genommen. Dieses geschieht in den §§ 2047, 2373 (bezw. § 2385 Abs. 1 BGB.) und 2784 Abs. 1 BGB.[2])

Mit Hilfe des § 2047 BGB. läßt sich zunächst das rechtliche Schicksal der Briefe nicht nach ihrer Eigenschaft als Sache oder Stoff, sondern nach dem Interesse der Miterben regeln. Dieses Interesse, welches zunächst idealer Natur ist, allenfalls sich auf den Beweis von Rechten bezieht, erfordert gemäß dem vom Gesetz vertretenen Standpunkt, daß hinsichtlich der Briefe, welche an einen Erblasser gerichtet sind, der von mehreren beerbt wird, wenn sie sich auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers oder seiner Familie oder auf den ganzen Nachlaß beziehen — ihrer werden die meisten sein —, ein Fortbestand der Erbengemeinschaft gewahrt wird. Die Erben können nur gemeinschaftlich darüber verfügen (§ 2040 Abs. 1 BGB.). Das Verhältnis der Miterben zu diesen Schriftstücken des Erblassers regelt sich nach den §§ 742 ff. BGB. Insonderheit kann in Gemäßheit der §§ 745 u. 753 BGB. eine endgültige Regelung getroffen werden.[3]) Die Miterben werden in eine ihrem gemeinsamen Interesse entsprechende Art der Verwahrung gemäß § 745 BGB. zu willigen haben. Letzterem entspricht, daß die Einsichtnahme und die sachgemäße Benutzung der Schriftstücke allen Miterben jederzeit gewährleistet sein muß. Ob schließlich ein Verkauf, wie ihn § 753 BGB. gegebenenfalls vorschlägt, zulässig ist, erscheint aus Gründen persönlichkeitsrechtlicher Natur zweifelhaft. Der Gesetz-

---

(vgl. Hanssens a. a. O. S. 1777, Tribunal Lüttich v. 3. 6. 1874). Befriedigt hier bei dem eigentümlichen Charakter des Briefes als Rechtsobjekt die strikte Durchführung von Grundsätzen, nach welchen alle übrigen Erbschaftsgegenstände zu behandeln wären? Würde es an sich nicht bei dieser Entscheidung, welche in der deutschen Rechtsprechung gleichlautend sein könnte, mehr der Billigkeit entsprechen, in Fällen, wo der Verstorbene die zur Durchführung seiner Erklärungstätigkeit notwendige Handlung so weit ausgeübt hat, daß die Übermittlung seiner Gedankenäußerung unmittelbar ohne seine weitere Mitwirkung in den Bereich des Adressaten gelangen könnte, daß dieser Übermittlungswille des Erblassers eine entsprechende Berücksichtigung fände? Die Zahl solcher Fälle ist nicht groß genug zu denken. Man kann schlechterdings eine gesetzliche Ordnung hierfür nur insoweit verlangen, als wenigstens Grundzüge für eine Sonderbehandlung des Briefes im Erbrecht durch die Gesetzgebung festzulegen wären.

[1]) vgl. Binder, Stellung des Erben Bd. 1 S. 7 ff.

[2]) Daß Briefe zu den Familienpapieren im Sinne des BGB. gehören, ergibt sich aus den Prot. der 2. Kommission (vgl. Prot. Bd. 2 S. 1825, 1827, S. 112—114): Der Begriff der Familienpapiere sei im weitesten Sinne zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Urkunden rechtlicher Art, Personenstandsatteste, Tagebücher, Familiennotizen, Korrespondenzen und Briefschaften usw.

[3]) vgl. Planck Bem. 2 zu § 2047; Kuhlenbeck S. 69; Giesker, Briefschutz S. 88; Reichardt S. 23; Burckas S. 27, 91.

geber vertritt die Ansicht, durch die allgemeine Anordnung des Fortbestands einer Gemeinschaft den Verhältnissen des Einzelfalls hier am besten Rechnung getragen zu haben. Verzichtet wird auf eine Sonderregelung, wie sie von mehreren geltenden Rechten bestimmt wird, insbesondere hinsichtlich der speziellen Art der Verteilung solcher Schriftstücke unter den Miterben. (Es entfallen also die Vorschriften, welche eine Regelung der Verhältnisse der Miterben innerhalb der Gemeinschaft bezw. die Aufhebung der letzteren betreffen, und überhaupt alle Bestimmungen, wie demnächst mit den bezeichneten Schriftstücken weiter zu verfahren sei.)

Daran anschließend wird auf die gesetzliche Bestimmung in § 2373 Satz 2 (§ 2384 Abs. 1) BGB. einzugehen sein. Diese betrifft Briefschaften und deren Behandlung im Erbschaftskauf (Erbschaftsschenkung). Nach derselben sollen Familienpapiere zusammen mit den Familienbildern im Zweifel als nicht mitverkauft (nicht mitverschenkt) gelten. Die gesetzlichen Gründe, welche zur Aufnahme dieser Vorschrift geführt haben, beruhen auf der Erwägung, daß erfahrungsgemäß der Anschluß der fraglichen Gegenstände vom Verkauf (Schenkung) regelmäßig der Absicht der Parteien entsprechen, daß von letzteren aber häufig nicht daran gedacht würde, den Ausschluß ausdrücklich zu bestimmen.[2])

Die Rücksicht, welche der Gesetzgeber durch die Aufstellung der Sondervorschrift den vorhin berührten idealen Interessen bezeigt, geht hier sogar soweit, daß er die gesetzliche Auslegungsregel noch auf die Familienbilder ausdehnt, welche nicht selten einen großen ökonomischen Wert repräsentieren.

So weit de lege lata! U. E. vertrüge — de lege ferenda — die Vorschrift des § 2047 BGB. zunächst die Zufügung einer gesetzlichen Auslegungsregel, welche ausspräche, daß im Zweifel Schriftstücke (Briefe), die lediglich für einen Erben Bedeutung und Interesse hätten, an letzteren fallen, ferner daß wenn sie sich auf bestimmte Rechtsverhältnisse bezögen, als Annexe letzterer gelten und an den Erben, welcher Nachfolger des Erblassers bezüglich gerade dieser Rechtsverhältnisse würde — wenn mehrere Erben, dann an diese gemeinschaftlich —, kommen sollten. Dem Bestreben des Gesetzgebers, möglichst weiten Raum dem Privatwillen unter Vermeidung allzu kasuistisch gefaßter Auslegungsregeln im Erbrecht zu geben, dem Generalisierungsbestreben weiterhin im Gegensatz zu früheren Gesetzgebungen das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches in präziser Fassung und prägnanter Kürze zu gestalten, ist wohl eine derartige Sonderbehandlung eines Rechtsobjekts zum Opfer gefallen.[3])

Man wollte den hauptsächlichsten Anforderungen gerecht werden und bevorzugte daher die Ausgestaltung der Vorschriften, welche die Behandlung ökonomischer Werte im Erbgang betreffen. Man glaubte den idealen Interessen im Einzelfalle am besten zu dienen, indem man für das rechtliche Schicksal von Erbschaftsgegenständen, die nicht nach ihrer Eigenschaft als Sache oder Stoff bewertet werden können,

---

[1]) vgl. Planck Bem. 3 zu § 2047 und die dort zit. Stellen aus den Motiven zum Recht der Schuldverhältnisse S. 885.

[2]) vgl. Planck Bem. 2 zu § 2373.

[3]) vgl. Giesker, Briefschutz S. 88.

weder eine allgemeine noch eine gesetzliche spezielle Regelung vorsah und die Regelung der letzteren Verhältnisse dem Willen der Erben überließ. Und so ist eingetreten, was häufig dabei zu geschehen pflegt: Die Hand, welche von dem Willen geleitet wurde, jedem Gerechtigkeit zu bieten, öffnete die Pforte, durch welche Ungerechtigkeit und Willkür unbemerkt einschlüpfen können.

Nicht zuletzt ist aber der Grund für das Schweigen der Gesetzgebung darin zu erblicken, daß man die besondere Bedeutung des Briefs als Rechtsobjekt im Leben der Gesellschaft nicht erkannte, die hier einsetzende Entwicklung, welche zur gesetzlichen Anerkennung des sogen. Briefrechts hinzuführen scheint, noch nicht übersehen konnte.

Dem französischen Recht wurde die Aufgabe einer Weitergestaltung derartiger Grundsätze für das Briefrecht, welche aus der fortschreitenden Verkehrsentwicklung herauswachsen und in Theorie und Praxis Berücksichtigung verlangen, durch seinen flexibleren Charakter erleichtert: Der Judikatur wird dort weiterer Spielraum gewährt zur Aufstellung und Verwendung von Rechtsanologien sowie zur Befolgung neu gewonnener theoretischer Grundsätze und Rechtsprämissen, wobei die Schäden, welche durch eine derartige elegantia juris entstehen können, nicht verkannt werden sollen.[1])

Ob es gerecht ist — wie Kohler, der im weitesten Umfange die aus dem französischen Recht gewonnenen Rechtsgrundsätze für das deutsche Erbrecht an Briefen verwendet wissen will, in seinem Recht an Briefen vorschlägt (vgl. a. a. O. S. 116) —, die Briefe des Erblassers soweit sie zum Nachlaß gehören, von vornherein aus der Erbschaft auszuscheiden und dem ältesten Sohn zuzuteilen, erscheint immerhin zweifelhaft. Kohler verweist hierbei auf einen altfranzösischen Rechtsbrauch: Um das droit d'aînesse zu befestigen, gewährte das altfranzösische Recht dem Ältesten als Erben des Wappens und der Privilegien eines Adelsgeschlechts das besondere Prärogativ, die Brief- und Familienpapiere entgegen dem gewöhnlichen Wege der Erbschaft und selbst im Falle, daß er der Erbschaft entsagte, als besonderes Erbteil an sich zu nehmen.[2]) An gleicher Stelle empfiehlt Kohler in Anlehnung an die französische Rechtsprechung[3]) bei der Erbteilung, die von den Erben an den Erblasser geschriebenen, in dessen Nachlaß vorgefundenen vertraulichen Briefe jedem Erben wieder zuzuweisen. Vielfach noch weiter geht in dieser Hinsicht allerdings die französische Rechtsprechung.[4]) In solchem Sinne spricht die Entscheidung des Cour d'Orléans v. 29. 7. 1896 (le droit N. 7. VIII 1896), daß im Falle des Ablebens des Destinatärs die an ihn gerichteten „vertraulichen Briefe", sofern sie noch nicht zerstört wären, an diejenigen zurückgegeben werden müßten, welche die Briefe geschrieben und an den Erblasser adressiert hätten; dieses sei das einzige Mittel, um das Geheimhaltungsinteresse, welches bei der Absendung der Briefe vorgelegen habe, zu respektieren.[5])

Im schweizerischen Recht kennen, wie Giesker S. 87 mitteilt,

---

[1]) vgl. J. d'Borchgraphe a. a. O. p. 27.
[2]) vgl. Cara-Costea a. a. O. p. 23.
[3]) vgl. Sirey 92 I S. 341.
[4]) vgl. Paris S. 141.
[5]) vgl. auch Reichardt S. 22 und die dort Zitierten.

einige Kantone und auch das Schweizer Zivilgesetzbuch (1908) Bestimmungen, welche sich mit den Familienschriften beschäftigen: „Nach Züricherischem Recht fallen sie dem ältesten Sohne zu, nach Luzernerischem und Zugerischem Recht demjenigen Miterben zur Aufbewahrung, welchen die Miterben oder im Streitfalle die Behörden bezeichnen".[1]) In ähnlicher Weise ordnet Art. 613 schweiz. ZGB. an: Familienschriften und Gegenstände, die für die Familie einen besonderen Erinnerungswert haben, sollen, sobald ein Erbe widerspricht, nicht veräußert werden; in Abs. 3 desselben Artikels wird im Zweifel die Entscheidung der Behörde vorbehalten.

Eine Sonderbehandlung der Briefe im Erbrecht läßt sich nur als dispositive Vorschrift ausgestalten, indem man für Zweifelfälle vorsieht, wie von seiten der Erben die Sonderung der Briefe und die Regelung der Briefverteilung im allgemeinen durchzuführen ist: Die Difizilität des Rechtsobjekts läßt eine andere Behandlung nicht zu. Beides hat unsere Gesetzgebung durchaus richtig erkannt. In der Besorgnis aber, hierbei zu spezielle, die Interessen der Erben im Einzelfalle vielleicht beeinträchtigende, ihren Willen ausschaltende oder zu wenig berücksichtigende Vorschriften zu geben, ist man im Anfang des Weges stehen geblieben und hat für eine spezielle Regelung, die hier empfehlenswert erscheint, eine allzu geringe Handhabe geboten.

Zu gedenken ist noch des häufig eintretenden Falls, daß Briefe, die an den Erblasser noch gerichtet sind, erst nach dessen Tode anlangen. Die Befugnis des Erben, diese Briefe an sich zu nehmen, zu eröffnen und Kenntnis ihres Inhalts zu nehmen, ist ebenso selbstverständlich und ergibt sich aus denselben allgemeinen juristischen Gesichtspunkten wie die gleiche Befugnis des Rechtsnachfolgers und neuen Inhabers einer Firma.[2]) Die Regelung des weiteren Schicksals dieser Briefe wird entsprechend den von uns mitgeteilten Grundsätzen, event. mit Hilfe des § 2047 BGB. erzielt werden.

Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker ernannt und ihn mit der Ausübung seiner Rechte betraut, so wird auch Auswahl oder Veröffentlichung, event. aber — falls der Erblasser eine derartige Anordnung getroffen — Vernichtung der hinterlassenen Briefe Sache des ernannten Testamentsvollstreckers sein. Gewisse Willensakte des Erblassers betr. Verwendung und Verwertung der hinterlassenen Korrespondenz sind selbstverständlich zu beachten: so z. B. wenn das Verbrennen der Briefe angeordnet wird (Meyerbeersches Testament).[3]) Daß letzterem gegenüber der Erbe hinsichtlich der gesamten Korrespondenz bezw. wenigstens hinsichtlich derjenigen Briefe, welche er selbst an den Erblasser geschrieben hat, einen persönlichen Herausgabeanspruch geltend machen könnte, wird regelmäßig als nicht angängig erscheinen.[4]) Dahingestellt mag die Entscheidung bleiben, wenn es sich in Ausnahmefällen um Briefe handelt, welche als Schriftwerke einen Vermögenswert repräsentieren (event. auch bei Schuldurkunden).

---

[1]) vgl. Giesker a. a. O. S. 87.
[2]) vgl. Gericke a. a. O. S. 850.
[3]) vgl. Kohler, Autorrecht S. 51.
[4]) vgl. Giesker, Geheimsphäre S. 84.

Schließlich wird die Entscheidung, wie das rechtliche Schicksal der Nachlaßbriefe zu regeln ist, erschwert, wenn es sich um erbloses Nachlaßgut handelt. Für die Behandlung eines derartigen Falles macht Giesker folgenden beachtenswerten Vorschlag: Bei erblosem Gut soll wenigstens Dritten, welche ein rechtliches Interesse bescheinigen können (z. B. als Korrespondent des Erblassers), Gelegenheit gegeben werden, die Nachlaßpapiere einzusehen und solche davon, die Geheimnisse enthalten, an sich zu nehmen. Der Rest hiervon ist von den Behörden zu vernichten, sofern solche Papiere nicht im öffentlichen Interesse, in Museen, Bibliotheken oder Archiven aufgenommen zu werden verdienen.[1])

4. Besonderer Rechtsschutz des Persönlichkeitsrechts.

Die Besonderheiten, welche durch das am Brief bestehende Persönlichkeitsrecht für seine bisherige Behandlung als Sache in Betracht kamen, sind bei den einzelnen Teilen der Darstellung an zutreffender Stelle erörtert bezw. wenigstens gestreift worden. Es bedarf an dieser Stelle daher hinsichtlich einzelner Momente nur einer Zusammenstellung und Hervorhebung. In einzelnen Punkten aber mußten wir mit Rücksicht auf die bei der Darstellung angewandte Methode uns auf einen Hinweis beschränken und die Erörterung für eine Darstellung an besonderer Stelle vorbehalten.

Die Eigentümlichkeit des Briefproblems führt vielfach dahin, daß der Träger des Persönlichkeitsrechts am Briefe in gewisser Hinsicht „nicht als Rechtssubjekt, sondern vielmehr selbst als Rechtsobjekt des Persönlichkeitsrechts“ zu betrachten ist.[2]) Man darf vielleicht sagen, daß dies besonders in den Fällen hervortritt, in denen sich aus den am Brief begründeten Persönlichkeitsrechten Beschränkungen hinsichtlich der Befugnisse des Eigentümers am Briefkörper ergeben. Von solchen Beschränkungen wird hier speziell noch der Fälle zu gedenken sein, in denen es sich um den Verkauf von Briefen durch den Eigentümer handelt. Wenn Goltdammer (Arch. Bd. 9 S. 541) dieses für stets zulässig erklärt, so ist wohl dabei zu bemerken, daß es sich hier um eine Anschauung handelt, die in einer Zeit geäußert worden ist, welche die Bedeutung der Persönlichkeitsrechte am Brief und die durch das Vorhandensein der letzteren gegebene Sonderstellung des Briefes als Rechtsobjekt noch nicht klar erkannt hatte. Es erscheint uns vom Standpunkt unserer heutigen Rechtsanschauung aus betrachtet als durchaus zweifelhaft, ob ein solcher Verkauf in allen Fällen gestattet werden kann. Allgemein anerkannt ist wohl der Grundsatz, daß ein solcher Verkauf unzulässig ist, wenn er gegen die guten Sitten verstößt usw. Abgelehnt wird von der herrschenden Meinung mit Rücksicht auf den augenblicklichen Rechtsstand die Ansicht, daß ein solcher Verkauf in jedem Fall unzulässig ist, auch wenn keine direkte Verletzung der Rechte des Trägers der Persönlichkeitsrechte eintritt.[3]) Ein derartiger Verkauf durch den Empfänger bezw. Destinatär kann von dem Briefschreiber

[1]) vgl. Giesker, Briefschutz S. 89.
[2]) vgl. hierfür Gareis, Festgabe S. 79.
[3]) vgl. Lacombade für französisches Recht und die Entscheidungen S. 158, 159 ff.

vielleicht als eine Anstandswidrigkeit, als eine Taktlosigkeit angesehen werden; die Verletzung seiner Rechte erscheint indessen zu unbedeutend, bezw. wird der Wert seiner anscheinend angeblich geschädigten Interessen ein kaum abschätzbarer sein, als daß das Recht auf diese Verletzung hin reagieren könnte. Anders liegt es natürlich in den Fällen, wie schon hervorgehoben, in denen ein Verkaufen, Verleihen oder Verpfänden der Briefe durch den Briefeigentümer sich als ein Mißbrauch seiner Rechte darstellt und als solcher wider die guten Sitten verstößt.[1]) In diesem Falle gewährt das Recht dem Verletzten die Schadensersatzklage aus § 826 BGB.[2]) Auch würde sich die Möglichkeit einer der Negatorienklage analogen Verbotsklage auf Beseitigung der bisherigen Beeinträchtigungen des Rechts und auf Unterlassung fernerer Störungen ergeben. Ein vorläufiger Schutz würde beim Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen durch die Erwirkung des Erlasses einer einstweiligen Verfügung gemäß § 940 ZPO. ebenfalls erreicht werden können.

Die privatrechtliche Natur des Persönlichkeitsrechts würde bei Verletzungen dem Berechtigten gegebenenfalls die Anwendung des Selbsthilferechts gemäß der §§ 227 ff. BGB. gestatten.[3]) Aus den gleichen Gründen würde ihm auch bei Angriffen auf seine Rechtsgüter eine nach den §§ 53, 54 StGB. zu beurteilende Notwehr- oder ein Notstandsrecht unter Umständen gewährt sein.[4])

Aus der absoluten Natur des Persönlichkeitsrechts ergibt sich im weiteren die Möglichkeit des Zivilrechtsschutzes gegen jedermann, welcher im Wege des Zivilprozeßrechts zur Geltung gebracht werden könnte. Andererseits wird auch die Möglichkeit vorhanden sein, die Vorschriften über die Vollstreckung — allerdings in sehr beschränktem Umfange — nach Maßgabe der Bestimmungen des § 804 ZPO. auf Briefe in Anwendung zu bringen. Allerdings wird es nur für Briefe in Betracht kommen, die z. B. als Autogramm[5]) einen schätzbaren Vermögenswert haben.[6]) Inwiefern die Träger des Urheber-[7]) oder Persönlichkeits rechts[8]) an solchen Briefen die Vollziehung einer Zwangsvollstreckung hindern können, hat in zutreffender Weise Burckas (S. 29 ff.) ausgeführt. In Übereinstimmung hiermit wird anzunehmen sein, daß dem Träger des Persönlichkeitsrechts in vielen Fällen wenn auch nicht ein die Versteigerung hinderndes Recht, so doch eine rechtswirksame Einwendung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung unter Umständen gewährt sein wird (vgl. § 768 ZPO. verb. mit § 811 Nr. 11 ZPO.). Eine Ausnahme wird insbesondere sich für Handelsbriefe er-

[1]) Dieses würde wohl anzunehmen sein, wenn z. B. ein öffentlicher Handel mit Briefen stattfindet.

[2]) Bei Giesker, Geheimsphäre S. 135; schweiz. OblR. Art. 50, 55 (tort moral); vgl. auch das gleiche in Art. 28. schweiz. ZGE.

[3]) vgl. Giesker, Geheimsphäre S. 69 Anm. 1.

[4]) vgl. Binding, Handb. Bd. 1 § 153 S. 790 Note 1; Burckas S. 66 zu obigem und die dort Zitierten, vor allem Gierke S. 706.

[5]) Giesker, Rechtsschutz des Briefes S. 126.

[6]) Aber Autogramme kommen hierfür nur insoweit in Betracht, als sie nicht Objekte des Urheberschutzes sind (Kohler, Autorrecht S. 143, Recht an Briefen S. 109).

[7]) Dambach, Urheberrecht S. 138.

[8]) Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts S. 111; Dalloz 69 II S. 139; Péret S. 80.

geben.[1]) Denjenigen Geschäftsbüchern, die im Gesetzestext als nicht pfändbar aufgeführt werden, dürften unbedenklich Akten, Rechnungen, Quittungen und briefliche Korrespondenzen gleichgestellt werden, sofern sie für den Schuldner als Beweisurkunden, für die Vollstreckung nur als Makulatur in Betracht kommen.[2]) Ob bei den pfändbaren Briefen mit Vermögenswert, soweit sie nicht „Schriftwerke" sind, eine analoge Anwendung des § 771 zulässig, ob ferner der Briefschreiber Einwendungen aus § 766 ZPO. geltend machen kann, mag dahingestellt bleiben. Beides erscheint, wie auch wohl Burckas annimmt (S. 29/30), durchaus zweifelhaft. Soweit vermögensrechtliche Grundsätze in Betracht kommen, erscheint darnach also eine Zwangsvollstreckung zulässig, soweit aber am Briefe nur persönlichkeitsrechtliche Interessen begründet sind, ist eine Zwangsvollstreckung undenkbar.[3]) Daß die Motive für den besonderen Schutz des Briefrechts auch innerhalb der auf familienrechtlicher Basis beruhenden Rechtsverhältnisse sich auf rein persönlichkeitsrechtliche Momente zurückführen lassen, haben wir bereits hervorgehoben; letzteres kam insbesondere für den Schutz der Minderjährigen in Betracht. Das gleiche ergab sich für die Regelung der Beziehungen zwischen den Ehegatten hinsichtlich ihres Briefrechts. Das Persönlichkeitsrecht, sofern es nicht zum positiven Recht ausgestaltet wurde, tritt überall gewissermaßen als Korrektivum des Gesetzesrechts hervor, dient als solches dem Schutze der Persönlichkeit, um ihr Innenleben, ihre intimste Individualsphäre gegenüber Eingriffen zu schützen, auf welche das positive Recht nicht mehr reagieren kann.[4])

Die Schwierigkeiten, welche sich für die Behandlung der Briefe beim Erbgang ergaben, haben wir erkannt. In Kürze muß an dieser Stelle wegen ihrer besonderen Wichtigkeit die Beantwortung der Frage vorausgenommen werden, wessen Zustimmung nach dem Tode des Briefschreibers zu einer befugten Veröffentlichung seiner Briefe zu erfordern ist. In erster Linie muß des Verstorbenen etwaige letztwillige Verfügung dafür maßgebend sein, wer über die Veröffentlichung zu bestimmen hat. In Ermanglung einer solchen geht das Persönlichkeitsrecht auf den Erben über, ohne daß es ernstlich auf die Nähe des Verwandtschaftsgrades ankommt.[5]) Weiterhin entstanden Bedenken, ob bei Erbteilungen die von den Erben an den Erblasser geschriebenen Briefe an die Briefabsender schlechthin zurückfallen sollten, ob überhaupt Briefe, die im Nachlaß vorgefunden würden, den Briefabsendern zurückgegeben werden könnten. Wenn derartige Briefe Gegenstände behandelten, an denen der eine oder andere der Erben auf Grund der Erbteilung irgendein geschäftliches oder sonstiges persönliches Interesse hatte, wurde die Überweisung solcher Briefe an den jeweiligen Interessenten in Vorschlag gebracht. Eine Grundlage findet letzteres aller-

[1]) vgl. Gaupp-Stein, Komm. zu § 811 IV. V, 3.

[2]) vgl. Giesker, Recht an Briefen S. 125.

[3]) vgl. Kohler im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 82 S. 191, 228 ff.; Burckas S. 89 dessen Begründung: „Es ergeben sich diese Auffassungen aus dem Wesen des modernen Zwangsvollstreckungsrechts sowie aus dem allgemeinen Rechtsgrund, daß Persönlichkeitsrechte an sich vertragsmäßig unübertragbar seien" durchaus beizupflichten ist. Vgl. Giesker, Geheimsphäre S. 85 oben.

[4]) vgl. Kohler, Recht an Briefen S. 143.

[5]) vgl. Gerhard a. a. O. S. 60 Anm. 1.

dings im Gesetze nicht. Es konnte nur dispositiverweise eine derartige Behandlung der Briefe empfohlen werden. Daß aber eine Verteilung und Zurückgabe der im Nachlaß vorgefundenen Briefe — falls sie nicht der Vernichtung anheimgefallen sind (oder gemäß der Bestimmung des Erblassers nach dessen Tode vernichtet werden) — am meisten persönlichkeitsrechtlichen Grundsätzen entspricht, daß dadurch am besten die Geheimsphäre des Briefabsenders wie Briefempfängers bezw. der Erben beider geschützt werden würde, muß an dieser Stelle noch hervorgehoben werden. Die Bedeutung des Persönlichkeitsrechts für die Behandlung briefrechtlicher Probleme kann aber erst in rechter Weise gewürdigt werden, wenn der gesamte privatrechtliche bezw. urheberrechtliche Schutz, wenn schließlich auch der öffentlichkeitsrechtliche Schutz der briefrechtlichen Geheimsphäre eine eingehende Darstellung erfahren hat; daran dürfte dann als Schlußbetrachtung die Erörterung der Frage anzuknüpfen sein, inwieweit für dieses Persönlichkeitsrecht im Rahmen der positiven Rechtsprechung eine Ausscheidung aus dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit als selbständiges Recht mit privat- oder öffentlichrechtlichen Garantien geboten erscheint.

III. Der Brief als „Schriftwerk".

1. Allgemeines.

Bei der Behandlung des Briefproblems hat der Brief als „Sache", insbesondere die Frage, wie sich die Eigentumsverhältnisse in Beziehung auf den Briefkörper gestalten, bisher den Gegenstand unserer Betrachtung gebildet. Wir haben seine Verkehrs- und seine Mitteilungsfunktionen erörtert. In einer neuen Funktion begegnet uns der Brief, wenn er als ein Gegenstand des Urheberrechts, wenn die Frage der Gestaltung des „geistigen Eigentums" am Briefinhalt betrachtet werden soll. Allgemein anerkannt ist es, daß Briefe Objekte des Urheberrechts sein können, da es den Grundsätzen nicht widerspricht, daß der zu schützende Gedankeninhalt in die Form einer brieflichen Mitteilung eingekleidet werden kann.[1])

Man kann darnach zusammenfassend bei der Behandlung des Briefs als Objekt des Urheberrechts sagen: der Brief in seiner Funktion „als Schriftwerk". Nach § 1 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst v. 19. 6. 1901 (in Übereinstimmung mit dem älteren Urhebergesetz v. 11. 6. 1870) wird der gesetzliche Schutz nur „Schriftwerken" gewährt.[2]) Der Brief muß danach, wenn er als Objekt

---

[1]) vgl. Allfeld S. 48ff.; Burckas S. 50ff.; Fuld, Autorrecht an Briefen, in Gruchots Beitr. Bd. 32 S. 99ff.; Gierke S. 772; Goltdammers Arch. Bd. 9 S. 343/44, Bd. 11 S. 384ff.; Hanssens S. 296ff.; Hoffmann S. 27ff.; Klostermann S. 151, 322; Kohler, Autorrecht S. 178/79; Petschek S. 109; Paris S. 126ff.; Mitteis, Festschrift S. 134ff.; Mitteis, Gutachten S. 45; Reichardt, Recht an Briefen S. 73ff.; Schmiedl S. 21ff.; Steinbach S. 12ff.; Stenglein S. 132; Wildhagen S. 120ff., 134; ferner RGE. in Strafs. Bd. 41 S. 43ff.

[2]) Österr. UrheberG. v. 26. 12. 1895 § 1: „Werk der Literatur", gleicher Begriff wie Schriftwerk; Schmiedl S. 21.

des Urheberrechts in Betracht kommt, die Anforderung erfüllen, welche das Gesetz an den Begriff eines Schriftwerks stellt.[1]) Um die Frage zu beantworten, wann dieses Erfordernis erfüllt ist, muß zunächst in präjudizieller Weise festgestellt werden, was das Gesetz unter einem „Schriftwerk" im Sinne des § 1 versteht.[2])

2. Urheberrechtlicher Schutz des Schriftwerks.

a) Der Begriff Schriftwerk.

In Ermanglung einer gesetzlichen Definition für diesen Ausdruck, welcher die Sprachweise früherer Gesetze, wie „Werke der Literatur", „literarische Erzeugnisse" verdrängte, um offenbar mit dem Schriftwerk einen umfassenderen Begriff zu schaffen, sind Rechtswissenschaft und Rechtsprechung[3]) in gleicher Weise tätig gewesen, eine Begrenzung für den Begriff des Schriftwerks zu gewinnen. So hat — übereinstimmend mit den Motiven des Gesetzes v. 11. 6. 1870, welche solche Werke als Schriftwerke bezeichnen, „die den Ausfluß einer individuellen geistigen Tätigkeit bilden" — das vormalige Reichsoberhandelsgericht unter einem Schriftwerk jedes sich als ein Produkt geistiger Arbeit darstellendes Werk verstanden, welches in der Schriftform eine sinnlich wahrnehmbare Gestalt angenommen hat.[4]) Es ergeben sich aus der letzteren Definition und lassen sich als besondere Begriffskriterien folgende Sätze ableiten:

1. Das Produkt einer geistigen Arbeit muß vorliegen.

2. Diese geistige Arbeit, dieser Gedanke muß eine sinnlich wahrnehmbare Gestalt angenommen haben, der Gedanke muß an die Außenwelt gelangt sein.

Gleichzeitig ist hierbei zu bemerken, daß es sich für uns, da wir ja nur die Briefe betrachten, von selbst ergibt, in welcher Form notwendigerweise der Gedanke zur Kenntnis anderer gelangen muß, um als Schriftwerk zu erscheinen.[5])

Wenn man die vorangestellten Begriffsmerkmale betrachtet, so bedarf es keiner Erörterung, daß der Brief als Objekt des Rechtsschutzes im Urheberrecht, d. h. als Schriftwerk anerkannt werden kann.

Liegt nun eine Notwendigkeit vor, außer den aufgestellten Begriffsmerkmalen noch weitere Kriterien von dem Begriff „Schriftwerk" zu verlangen? Können sich, vorausgesetzt daß noch weitere Erfordernisse beachtlich erscheinen, aus diesen selbst Schwierigkeiten für die Anerkennung eines Briefes als Schriftwerk ergeben? Wenn wir die erst gestellte Frage verneinen, d. h. wenn wir keine weiteren Merkmale mehr

---

[1]) Die Ansicht, die z. B. Eisenlohr (Das literarisch-artistische Eigentum, Schwerin 1855) noch vertritt, daß Briefe unter allen Umständen Schriftwerke seien, ist heute wohl als überwunden anzusehen.

[2]) Literarische Erzeugnisse schöngeistigen oder wissenschaftlichen Charakters in Briefform sind selbstverständlich nur Schriftwerke, keine Briefe! Vgl. Allfeld S. 48; Mitteis, Gutachten S. 46 Anm. 4 u. a.

[3]) vgl. Definitionen RGE. in Zivils. Bd. 41 S. 43; OLG. Hamburg in Rechtspr. d. OLG. Bd. 13 S. 17 und in Bd. 14 S. 424/25; RGE. in Zivils. Bd. 39 S. 100.

[4]) Entsch. d. ROHG. Bd. 25 S. 79 f.

[5]) vgl. Allfeld S. 76; Kohler, Autorrecht S. 324; Gierke, D. PrivR. S. 769; RGE. in Zivils. Bd. 22 S. 176; aber Klostermann Bd. 1 S. 166; v. Calker, Delikte gegen das Urheberrecht S. 91; s. auch Dambach, Gutachten S. 33.

für unseren Begriff „Schriftwerk“ verlangen, dann erübrigt sich die zweite Frage von selbst.[1]) In erster Linie ist nun das weitere Erfordernis aufgestellt worden, „daß das Schriftwerk geeignet sein müsse, in die Literatur einzutreten oder daß es, wie man ebenfalls gesagt hat, geeignet sein müsse, den Gegenstand eines buchhändlerischen Verlags zu bilden“.[2]) Was das letztere anbetrifft, so hat die erwähnte Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß „das Gesetz nicht beabsichtigt hat, auch nicht beabsichtigen konnte, die Gesichtspunkte, welche für den buchhändlerischen Verkehr bei der Frage maßgebend sind, ob das Ergebnis einer geistigen Tätigkeit sich zu einem Verlagsobjekt eignet, bei der Regelung der ganz verschiedenen Frage zu berücksichtigen, von welcher Beschaffenheit die Werke sein müssen, auf die sich der von ihm gewährte Schutz erstrecken soll“. Unserer Ansicht nach sind die Intentionen des Gesetzgebers in dieser Entscheidung durchaus sachgemäß gewürdigt worden.[3]) „Verlagsfähigkeit“ bedeutet eben nur das Faktum, daß der Verleger das ihm vom Urheber angebotene Werk in seinen Verlag aufnimmt.[4]) Geschieht letzteres, so wird durch die Veröffentlichung im Druck das Werk äußerlich verlagsfähig gemacht. Wenn alsdann durch die Veröffentlichung eine Verletzung des Urheberrechts erfolgt ist, kann der gesetzliche Schutz angerufen werden: Um die Frage, wie der Verleger dazu gekommen ist, diese Geistesschöpfung für verlagsfähig zu halten, handelt es sich in dem Augenblick überhaupt nicht mehr. Letzteres kann also, wie jetzt wohl übereinstimmend angenommen wird, als Merkmal des Schriftwerks nicht erfordert werden. Fassen wir also das Ergebnis dahin zusammen: Ob das Erzeugnis literarischen Wert, ob die Arbeit inneren Gehalt hat, ob sie sich schließlich nach Ansicht des Verfassers zur allgemeinen literarischen Mitteilung[5]) eignet und demgemäß literarisches Interesse beansprucht, ist unseres Erachtens für die Entscheidung der Frage, ob ein „Schriftwerk“ vorliegt oder nicht, als gleichgültig anzusehen.[6])

In Übereinstimmung mit diesen Gedanken und in weiterer Durch-

---

[1]) Mitteis, Gutachten S. 42; Wildhagen, Gutachten S. 120.

[2]) Abgelehnt wird dieses Kriterium von Reichardt S. 74; and. M. vgl. Petschek Anm. 115 S. 109 und die dort Zitierten; Wächter, Autorrecht S. 45; RGE. in Zivils. Bd. 12 S. 19—88, Bd. 22 S. 174; Steinbach S. 13; Hoffmann S. 32ff., 42; Goltdammers Arch. Bd. 9 S. 534. And. M. Allfeld S. 49; Mandry S. 138, insbes. für dieses Merkmal.

[3]) Wenn es auch in vielen Fällen die ausdrückliche Absicht des Verfassers ist, ein literarisches Werk für die Öffentlichkeit zu schaffen, so trifft dieses doch bei weitem nicht auf alle schutzwürdigen geistigen Erzeugnisse zu. Vgl. Petschek S. 109; Reichardt S. 74; Klostermann S. 152; Mitteis, Festschrift S. 129/30; vgl. RGE. in Strafs. Bd. 39 S. 102. Man hat unter anderem angenommen, daß die Überschrift des Gesetzes, nach welcher das Urheberrecht an Werken der Literatur geschützt werden soll, für die Begriffsbestimmung einen Fingerzeig biete (vgl. Dernburg, Preuß. PrivR. Bd. 2 S. 888). Dieses erscheint aber heute durchaus unzutreffend. Man kann nicht als Merkmal des Schriftstücks verlangen, daß die geistige Schöpfung von vornherein die Bestimmung habe, literarisch verwertet zu werden. Dann wären Briefe in den meisten Fällen schon aus diesem Grunde keine „Schriftwerke“.

[4]) Ähnlich vgl. Ulmann S. 35.

[5]) vgl. Allfeld S. 31; and. M. Kuhlenbeck S. 67.

[6]) vgl. Jolly, Die Lehre vom Nachdruck, im Arch. f. ziv. Prax. 1852 Bd. 35 Beil.-Heft; Allfeld, Komm. S. 40ff.; v. Calker S. 91; Ulmann S. 47 u. a. m.

führung desselben hat das Reichsgericht[1]) den geringen Umfang eines Geistesproduktes als für den Begriff „Schriftwerk“ ebenso unerheblich bezeichnet wie den größeren oder geringeren Wert des letzteren.[2]) Unerheblich erscheint uns eine solche Feststellung allerdings nicht. Es liegen aber gerade nach der Richtung die größten Schwierigkeiten vor, wenn man hier bei theoretischen Definitionen zur Begriffsfeststellung von vornherein die Grenzen der individuellen geistigen Tätigkeit umschreiben soll. Für die praktische Anwendung geeigneter, da diese Schwierigkeit vermieden, erscheint die Definition von Allfeld: „Schriftwerk ist ein durch das Mittel der Sprache in individuelle Form gebrachte, durch Aufzeichnung oder mündliche Mitteilung an andere zur Erscheinung in der Sinnenwelt gelangter Gedankeninhalt. Die Kernpunkte „geistige Tätigkeit“ und „Gedankeninhalt“ sind jedenfalls als die wesentlichsten Erfordernisse hervorzuheben. Dem Ausdruck „geistige Tätigkeit“ sind wir bereits in der Definition des Reichsoberhandelsgerichts begegnet.[3]) Es wird darunter nicht nur der Gegensatz zu der rein physischen Tätigkeit zu verstehen sein, sondern an dem Erfordernis einer geistig individuellen Tätigkeit festgehalten werden müssen.[4]) „Geistige Tätigkeit“ liegt auch dann vor, wenn irgendeine Person einen Geschäftsauftrag mündlich oder schriftlich erteilt und erledigt. Diese allgemeine geistige Tätigkeit ist nicht als die Tätigkeit einer Persönlichkeit anzusehen, welche letzterer als solcher durchaus eigentümlich und ihr ganz allein nur eigen ist. Es muß aber im konkreten Fall von dem Schaffenden die geistige Tätigkeit zur Erzeugung eines Produkts verwendet sein, welches durch diese individuelle Tätigkeit seines Erzeugers eine Form erhält, die in ihrer Art originell ist, d. h. gegenüber allen anderen ähnlichen Produkten eine Sonderstellung gewinnt, wodurch es aus der Allgemeinheit in seiner individuell erkennbaren Prägung herausgehoben wird. Hierauf wird das Gewicht zu legen sein, wenn man im Einzelfall versucht, an der Hand der besonderen Umstände festzustellen, ob eine vom urheberrechtlichen Standpunkt überhaupt zu bewertende geistige Tätigkeit vorgelegen hat;[5]) man gewinnt wenigstens hierdurch einen Maßstab: Die Eigenart der Form ist der Maßstab, der ausschlaggebend sein muß für die autorrechtliche Qualität des durch die angewandte geistige Tätigkeit entstandenen Erzeugnisses. Natürliche Voraussetzung andererseits für dieses durch eine derartige Tätigkeit gewonnene Produkt bleibt, daß in demselben ein gewisser Gedankeninhalt niedergelegt ist. Man hat versucht, auch für die Abgrenzung dieses Begriffsmerkmals einen allgemeinen Maßstab zu gewinnen. So verlangt Mitteis (Festschrift a. a. O.), daß der in der schriftlichen Äußerung (dem Brief) niedergelegte Gedankeninhalt als solcher qualitativ und quantitativ geeignet sein muß, ein treffendes Spiegelbild der Persönlichkeit des Briefschreibers zu geben. U. E. nach kann man hiervon absehen. Ebenso wie der

---

[1]) RGE. in Strafs. v. 19. 7. 1885 Bd. 12 S. 359.
[2]) Hoffmann S. 29; Reichardt S. 75 und die dort zitierten Entscheidungen
[3]) vgl. auch Mitteis, Festschrift S. 124.
[4]) Heydemann-Dambach Nr. 16, 21.
[5]) Über den Begriff „individuell“ s. RGE. in Zivils. v. 21. 12. 1888 Bd. 10 S. 729ff. (mitget. bei Ullmann S. 24): „Eigene geistige Tätigkeit“; Dambach S. 74.
[6]) vgl. Kohler, Autorrecht S. 166ff.

Begriff „geistige Tätigkeit“ ein sehr weitgefaßter sein kann, gilt dieses auch für den Begriff „Gedankeninhalt“. Es kommt aber nur darauf an, daß überhaupt ein Gedankeninhalt vorhanden ist. Der gewöhnliche Alltagsbrief, der Anfragen, Antworten und andere Mitteilungen aus dem Familien- oder Geschäftsleben usw. enthält oder sonstige allgemeine Tagesangelegenheiten behandelt, ist ebenso Träger eines Gedankeninhalts wie ein Brief, in dem neben oder ohne solche Mitteilungen Betrachtungen ästhetischer, wissenschaftlicher, künstlerischer, religiöser Natur u. a. verflochten sind. An sich können, vom autorrechtlichen Standpunkt betrachtet, die letzteren Betrachtungen, ohne eine gewisse Originalität der Anschauungsform — ohne daß sie den Stempel einer gewissen Persönlichkeitsnote tragen — dargestellt, qualitativ denselben geringen (oder geringeren) Wert haben wie die ersteren, die Alltagsmitteilungen ohne eine solche Originalität der Ausdrucksform. Vielfach wird aber die Forderung erhoben, daß alles, was in der schriftlichen Mitteilung sich über das Niveau des täglichen Verkehrs erhebt — das „künstlerische“ im Briefinhalt —, als „Kunstwerk“ urheberrechtlichen Schutz beanspruche.[1]) „Nicht künstlerisch“, führt Kohler aus, „ist die Sprache des Lebens und der Lebenszwecke, die Sprache, die den Lebenszwecken dient, nicht künstlerisch ist der Lebensverkehr samt allem, was er mit sich bringt“ ... „Sobald in einem Briefe, mag er auch seiner Form nach als nüchterner Familienbrief oder dgl. erscheinen, Betrachtungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, Gefühle der Erregung des Gemüts, wiedergegeben sind, so ist die Grenze der blassen Mitteilung überschritten, so spricht nicht mehr die Sprache des Lebens: Der Brief wird zum Schriftwerk.“[2]) So treffend an sich die Anwendung des Begriffs „künstlerisch“ in diesem Falle erscheint, so wenig befriedigt uns die Verwertung des Begriffs durch Kohler. Der treffliche Gedanke: „Der Brief wird ein Schriftwerk, sobald er nicht mehr die unkünstlerische Sprache des Lebens spricht“ läßt sich — herausgehoben aus den übrigen Betrachtungen — durchaus für unseren Standpunkt verwenden, daß das Gewicht für die Entscheidung, ob das Erzeugnis autorrechtliche Qualität besitzt, ob es in diesem Sinne künstlerisch oder nichtkünstlerisch ist, nicht auf die Qualität des Gedankeninhalts an sich, sondern auf die Originalität der Form zu legen ist, in welche der Gedankeninhalt gekleidet wird. Andererseits wenn man Mitteilungen in Alltagsbriefen, die Alltägliches behandeln, für den Fall, daß in irgendeiner individuellen Form, ästhetischen oder sonstigen originellen Ausdrucksform letzteres herausgebracht wird, autorrechtliche Qualität zuspricht, so versteht es sich von selbst, daß die Voraussetzung für sogen. „künstlerische“ Briefe, „künstlerischen“ Inhalts ebenfalls die originelle Anschauungs- und Ausdrucksform des Darstellenden sein muß. Man vermindert durch unsere Anschauung des Problems so gewissermaßen die praktischen Schwierigkeiten, welche im Einzelfall — bei den Alltagsbriefen besonders — sich für eine derartige Untersuchung immer ergeben werden: Man wird der Prüfung zweier Voraussetzungen überhoben, hat nur ein

---

[1]) So Kohler, Kunstwerk S. 8.
[2]) Kohler ebenda.

und dieselbe zu prüfen.[1]) Denn prägt sich in einem solchen Erzeugnis diese individuelle Anschauungsform, originelle Ausdrucksform bei der Darstellung „künstlerischer" oder „nichtkünstlerischer" Lebensvorgänge heraus, dann ergibt sich schließlich ohne weiteres, daß ein derartiges Schriftstück auch Träger eines Gedankeninhalts ist.

Man hätte also präziser sagen müssen: „Der Brief wird ein Schriftwerk, wenn die Ausdrucksform seines Gedankeninhalts ‚künstlerisch' ist". Weil aber der Begriff „künstlerisch" wiederum erst einer umständlichen Definition bedarf, empfiehlt sich nicht seine Aufnahme in die Begriffsbestimmung „Schriftwerk" noch einmal zur begrifflichen Unterscheidung herauszuheben.

Eine getrennte Beurteilung verlangen nicht nur die Briefe, die als „Schriftwerke" bezeichnet werden können, gegenüber denjenigen Briefen, die keine „Schriftwerke" darstellen, den sogen. „Vertrauensbriefen". Es ist vielmehr auch innerhalb der Schriftwerksgruppe die Kategorie der „rein künstlerischen Briefe" — d. h. Briefe, welche in künstlerischer Darstellung „künstlerische Lebensvorgänge" behandeln (also „künstlerischer Gedankeninhalt" plus „künstlerischer Form") — von den „künstlerischen Alltagsbriefen", d. h. Briefen, welche in künstlerischer Darstellung „unkünstlerische Lebensvorgänge" behandeln (also allein durch ihre künstlerische Gestaltung sich auszeichnen), getrennt zu betrachten.

Gleichviel danach, ob das in Schriftform wiedergegebene Erzeugnis einen neuen Gedanken enthält, ob es verlagsfähig ist, ohne Rücksicht auf das Maß geistiger Tätigkeit und Kraft, welche auf seine Schöpfung verwendet worden ist: Die Erkenntnis, ob ein Schriftwerk vorliegt, beruht im wesentlichen auf der Feststellung, daß das geistige Erzeugnis den Stempel einer originellen Ausdrucksform trägt![2])

Liegt letzteres nicht vor, so tragen die Briefe lediglich den Charakter einer allgemeinen Übermittlung von Nachrichten, Kundgebungen irgendwelcher Art, die nur im Verhältnis des Briefschreibers zum Briefempfänger als Ersatz des unmittelbaren Verkehrs von Person zu Person von Bedeutung sind. Positiv den Charakter derartiger, von Kohler (DJZ. 1906 S. 53) als „Vertrauensbriefe" bezeichneten Briefe zu bestimmen, wird schwierig und auch praktisch nicht weiter notwendig sein, weil Schriftwerksbriefe nach Maßgabe der für sie auf Grundlage der urheberrechtlichen Erfordernisse, soweit sie sich aus dem Urheberrechtsgesetz herleiten lassen, aufgestellten Formvoraussetzungen leichter und zweckentsprechender klassifizierbar erscheinen.[3])

Wir können zu einem Endergebnis aber erst gelangen, indem wir Stellung zu der weiteren Frage nehmen: Unter welchen Gesichtspunkten wird im Einzelfall die Prüfung zu vollziehen sein, ob das Erzeugnis durch die Originalität der Form im Sinne des Urheberrechts schutzwürdig erscheint? Kommen für diese Prüfung vorwiegend objektive oder subjektive Gesichtspunkte in Betracht? Ist ein Schriftwerk darum

---

[1]) Die Wichtigkeit des Begriffskriteriums „Gedankeninhalt" soll dabei nicht außer acht gelassen werden.

[2]) vgl. RGE. in Zivils. Bd. 41 S. 49; ferner Engelmann, Bürgerl. R. 2. Aufl. S. 842.

[3]) vgl. Lindemann in Zeitschr. f. d. Strafw. Bd. 27 S. 64/65.

als solches anzusehen, weil der Urheber ihm eine individuelle Form hat zukommen lassen, oder weil die Form nach dem Urteil der Zeit als individuell angesehen wird?

Wenn man, wie Ulmann es getan (vgl. a. a. O. S. 34ff.), eine Definition des Schriftwerks in der Weise gibt, daß „als solches jede Gedankenäußerung angesehen wird, welche in bestimmter Form getan ist und die ein den persönlichen Kreis des Äußernden überschreitendes Interesse bildet", läßt man sich von der Erwägung leiten, daß in erster Linie der Gedankeninhalt und das Interesse, welches die Lesewelt an seiner Kenntnisnahme nimmt, als das Ausschlaggebende für die Bewertung der Schriftwerksqualität berücksichtigt werden muß. Damit stellt man bei der Beurteilung den objektiven Gesichtspunkt für die Bewertung des Schriftwerks in den Vordergrund. Das Interesse am Inhalt — als objektives Interesse — kann vorhanden sein; es gibt einen objektiv feststellbaren Maßstab dafür, ob ein Gedankeninhalt ästhetisch schön und in diesem Sinne literarisch wertvoll ist. Wenn man aber das Interesse an der Formgebung als das Ausschlaggebende ansieht, überwiegt die Bewertung vom subjektiven Gesichtspunkte aus, ohne daß die objektive Bewertung dabei außer acht gelassen zu werden braucht.

Vom subjektiven Gesichtspunkte aus entscheidet man, wenn man bei der Feststellung, ob die Merkmale der individuellen Form vorliegen, von der Erwägung ausgeht, daß in den meisten Fällen der Leser nicht allein wissen will, was der betreffende Autor gesagt hat, sondern ebenso — und bei Briefen in erhöhtem Maße — ein subjektives Interesse daran hat, zu erfahren, wie die betreffende Autorpersönlichkeit es gesagt hat. Der Wert des Gedankeninhalts als solchen für eine kritische Beurteilung tritt zurück; er wird vielfach für die Beurteilung ebenso irrelevant sein wie etwa ein rechtlich zu berücksichtigender Wille bei der Formgebung auf seiten des Urhebers.[1])

Wenn wir hiernach die aus diesen Erwägungen zu ziehenden Schlußfolgerungen in Anwendung auf die briefrechtliche Frage bringen, so ergibt sich ein klares Bild von den praktischen Schwierigkeiten, welche für die Beurteilung vorliegen: Wir erkennen aber nicht nur die Stelle, wo diese Schwierigkeiten liegen, sondern gewinnen auch einen Standpunkt, welcher geeignet erscheint, bei der Beurteilung als Stütze für den Versuch zu dienen, den praktischen Schwierigkeiten entgegenzutreten und im Einzelfall eine Lösung des Problems herbeizuführen.

Zur Darlegung dessen verwenden wir die Beispiele, auf die man bei der Untersuchung dieser Frage vielfach sich bezogen hat[2]): Sind die Briefe, welche Goethe an Lotte und Kestner und an seine Mutter geschrieben hat, ferner die Briefe der Frau Rat selbst, die Briefe Beethovens (besonders die an seinen Neffen Karl geschriebenen), ferner z. B. die Briefe Bismarcks an seine Braut und Frau u. a. m. — Briefe, in denen neben der Darstellung rein künstlerischer Lebensvorgänge das Alltägliche einen weiten Raum einnimmt, ja die Darstellung alltäg-

[1]) vgl. Kohler in DJZ. 1906 S. 52: „Gedanken, noch so tiefsinnig, können nicht ihrem Schöpfer vorbehalten sein, sondern nur die Form des Ausdrucks und der Wiedergabe"; ähnlich Allfeld in DJZ. 1908 S. 1298.

[2]) vgl. Goltdammers Arch. Bd. 9 S. 535ff.; Allfeld S. 49; Ulmann S. 57; Reichardt S. 77.

licher Dinge hier und dort überwiegt — literarische und daher als Schriftwerke zu schützende geistige Erzeugnisse? Aus welchen Gründen werden sie als solche zu bezeichnen sein?

Es kommt bei ihnen, wie Allfeld (S. 48) mit vollem Recht betont, nicht darauf an, daß zufällig ein Goethe usw. ihr Verfasser gewesen ist. Die literarische Qualität liegt hier nicht in der Person des Schriftstellers! Daß diese Briefe als Schriftwerke anerkannt werden müssen, liegt zum Teil darin, daß ihr Gedankeninhalt — objektiv bewertet — ästhetisch schön, literarisch wertvoll ist; zum Teil darin, daß in ihnen, sofern sie Alltägliches behandeln, letzteres in einer künstlerisch individuellen Form gebracht wird (subjektiv bewertet!). Beruht nicht aber der Anteil, welchen die Leserwelt an diesen Briefen nimmt, zum Teil auch darauf, daß man bei ihnen die Gewißheit hat, daß Goethe usw. ihr Verfasser gewesen ist? Mit anderen Worten, können nicht in gewissen Fällen Briefe auch dadurch, daß sie von diesem oder jenem Mann geschrieben sind, im Urteil der Zeit gewissermaßen das Merkmal der individuellen Form erhalten? Muß man sich bei dieser Gegenüberstellung nicht vergegenwärtigen, daß eine Bewertung aller derartiger geistiger Erzeugnisse unkontrollierbaren Einflüssen unterliegt? Solches gilt für die Beurteilung einer geschichtlich gewordenen Persönlichkeit, solches gilt in erhöhtem Maße für die Beurteilung ihrer Schöpfungen: Überall begegnet die Feststellung Schwierigkeiten, ob gerade ein Werk seines Meisters wegen oder ob der Meister seines Werkes wegen gewürdigt wird.

In welcher Weise läßt sich diese Erkenntnis für die Beurteilung des Briefs als Schriftwert verwerten? Wenn man denjenigen Briefen, bei denen nicht der Gedankeninhalt, nicht die Form der Darstellung das Merkmal individueller Gestaltung trägt, Briefen, bei denen nur das eine wertvoll ist, daß sie von diesem oder jenem Manne geschrieben sind, die autorrechtliche Qualität absprechen will, muß es doch ein Mittel geben, auch diese Briefe gegen mißbräuchliche Verwertung durch unbefugten Abdruck zu schützen.

Die aus diesen Erwägungen gewonnene Erkenntnis kann für die Entscheidung der Frage Verwertung finden, inwieweit Alltagsbriefe überhaupt ihrer Form wegen urheberrechtlichen Schutz verdienen, inwieweit sie solchen nicht verdienen. Wir haben eine getrennte Beurteilung verlangt nicht nur für diejenigen Briefe, die als Schriftwerke bezeichnet werden können, gegenüber denjenigen Briefen, die keine Schriftwerke darstellen, den „sogen. Vertrauensbriefen", sondern auch innerhalb der ersteren Gruppe für die Kategorie der „rein künstlerischen Briefe" (Briefen, welche in „künstlerischer Darstellung" künstlerische Lebensvorgänge behandeln) gegenüber den künstlerischen Alltagsbriefen (d. h. Briefen, welche in „künstlerischer" Darstellung „unkünstlerische" Lebensvorgänge behandeln). Für die „rein künstlerischen Briefe" kommt diese Untersuchung weniger in Betracht, weil sie objektiv als Schriftwerke bewertet werden können. Anders liegt die Frage bei den „künstlerischen Alltagsbriefen" gegenüber den sogen. Vertrauensbriefen, vertraulichen brieflichen Äußerungen, wo die subjektive Bewertung in den Vordergrund tritt, die Ausdrucksgestaltung das Ausschlaggebende bildet. Vom urheberrechtlichen Standpunkte aus kann Gegenstand einer Unter-

suchung hierbei nicht die Entscheidung der Frage sein, ob eine Persönlichkeit als solche in ihren vertraulichen brieflichen Äußerungen dem Leser derselben rein literarisches Interesse, oder ein auf Grund ihres nur durch allgemeine Erwägungen feststellbaren Wertes als historische Persönlichkeit — wobei der literarische Wert der brieflichen Äußerungen unberücksichtigt bleibt — rein historisches Interesse bietet: Letztere Erwägung muß der historischen Forschung überlassen werden und vorbehalten bleiben.

Es kann aber Gegenstand der Untersuchung vom urheberrechtlichen Standpunkt sein, ob bei einer vertraulichen brieflichen Äußerung das literarische Interesse an Gedankeninhalt und Ausdrucksform oder das historische Interesse daran, daß gerade diese oder jene Persönlichkeit derartig sich in ihren Alltagsbriefen geäußert hat, bei der Leserwelt überwiegt.[1])

Wenn bei einer derartigen Untersuchung beide Voraussetzungen als gleichzeitig vorliegend anerkannt werden können, dann liegt selbstverständlich keine Veranlassung vor, solchen Erzeugnissen als Schriftwerken den urheberrechtlichen Schutz zu versagen.

Ergibt dagegen die Feststellung, daß das literarische Interesse — nicht in dem Sinne zu verstehen, daß das Interesse am Gedankeninhalt, sondern daß vielmehr das Interesse an der Ausdrucksform entscheidend ist! — im Einzelfall bei der vertraulichen brieflichen Äußerung das historische Interesse der Leserwelt an der Persönlichkeit des Briefschreibers überwiegt, dann dürfte ebenfalls die Voraussetzung für die Gewährung eines urheberrechtlichen Schutzes als vorliegend anerkannt werden können.

Bildet aber schließlich das ausschlaggebende Moment für die Bewertung derartiger Alltagsbriefe das historische Interesse an der Persönlichkeit des Briefschreibers und nicht das literarische Interesse der Leserwelt an Inhalt und Form, und eine derartige Feststellung wird in der Praxis nicht allzu schwer zu erreichen sein, dann sind derartige Alltagsbriefe nicht als Schriftwerke, sondern als sogen. Vertrauensbriefe zu behandeln, jedenfalls mit denselben hinsichtlich des ihnen zu gewährenden Schutzes auf die gleiche Stufe zu stellen. Inwieweit ein solcher Schutz durch das Persönlichkeitsrecht vom heutigen Rechtsstand aus gewährt werden kann, inwieweit er in einer künftigen Gesetzgebung event. gewährt werden könnte, wird den weiteren Gegenstand der Darstellung bilden. Wir gelangen hiernach zur Zusammenfassung der Begriffskriterien für den Brief als Schriftwerk zurück: Es empfiehlt sich, bei einer Definition des Begriffs „Schriftwerk" auf die Aufnahme der Begriffsmerkmale „subjektiv oder objektiv" nach Maßgabe obiger Erwägungen zu verzichten[2]) und als unerläßliche Voraussetzung nur die bereits gewonnenen Begriffserfordernisse zu verwerten! Letztere sind auch vom Gesetzgeber in den für uns anwendbaren Motiven des Urhebergesetzes v. 11. 6. 1870 als Postulat für die Inhaltsbeschaffenheit des Schriftwerks aufgestellt worden.[3])

[1]) vgl. Eckstein, Urheberrecht an Briefen, in Seufferts Bl. f. RA. 75. Jahrg. Nr. 8 S. 280/81.

[2]) Im Gegensatz zu Ulmann S. 47.

[3]) vgl. dies bei Allfeld S. 88; vgl. ferner zu obigem Goltdammers Arch. Bd. 9 S. 536; Petschek S. 109; Hoffmann S. 38; Ulmann S. 52—55; Fuld S. 105; Reichardt S. 73—77; Burckas S. 51.

Es ergibt sich für uns als Begriffsbestimmung des Schriftwerkcharakters eines Briefes hiernach folgendes: Ein Brief ist dann als Schriftwerk zu betrachten, wenn der Inhalt der Mitteilung als das Ergebnis einer individuellen geistigen Tätigkeit anzusehen ist, und wenn letzteres durch die selbständige Originalität der gewählten Ausdrucksform erkennbar zum Ausdruck gebracht worden ist.[1])

Vielfach wird, wie hervorgehoben, bei einer Sammlung von Briefen zu vermerken sein, daß nicht jeder Brief der Sammlung als Schriftwerk im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann. Werden nun solche Alltagsbriefe ohne Schriftwerkscharakter durch die Aufnahme und Zusammenstellung mit Briefen von urheberrechtlicher Qualität in einer Sammlung zu Schriftwerken erhoben?[2])

Die Beantwortung der vorgestellten Frage wird selbstverständlich nicht der Ausgangspunkt sein dürfen, von dem wir hierfür zu einer abschließenden Entscheidung gelangen können.[3]) Man wird zu beachten haben, ob das Sammelwerk an sich als die durch den Sammler bezw. den Herausgeber, event. falls mit beiden Genannten identisch, durch den Briefschreiber, neu geschaffene Einheit die Charakterisierung als Schriftwerk verdient.[4]) Ist letzteres der Fall, so erscheint es uns als notwendig, daß der Begriff des Schriftwerks von der Gesamtheit auf die einzelnen Teile übertragen wird. Kann danach der Abdruck der letzteren in jedem Falle eine Verletzung des Urheberrechts herbeiführen? Kann jeder Einzelbrief als ein solcher geschützter Teil angesehen werden?[5]) Fuld (S. 195) nimmt an, daß es für die Frage hinsichtlich des Schutzes der einzelnen Teile eines derartigen Schriftwerks darauf ankomme, ob der einzelne Brief als wesentlicher Bestandteil des einzelnen Werks zu gelten habe oder nicht.[6]) Letztere Auffassung erscheint uns den Vorzug zu verdienen vor derjenigen, welche annimmt, daß die betreffenden Einzelteile der an sich geschützten Sammlung, sofern sie als Schriftwerke nicht in Betracht kommen, ungeschützt seien und ungehindert nachgedruckt werden können. Die Begründung, welche Fuld allerdings vorenthält für seinen von uns im allgemeinen geteilten Standpunkt,

---

[1]) vgl. Mitteis, Festschrift S. 135; Klostermann, Urheberrecht S. 13; and. M. Wächter, Verlagsrecht S. 255.

[2]) vgl. Fuld S. 194; vgl. ferner das österr. Urhebergesetz, welches den Briefsteller zwar nicht gegen die Veröffentlichung des Einzelbriefs, dagegen einerseits (§ 24 lit. 2)gegen die unbefugte Veröffentlichung seiner gesammelten Briefe, andrerseits (§ 4) den rechtmäßigen Veranstalter einer Briefsammlung gegen Eingriffe quasi urheberrechtlich schützt. Auf die unerträglichen Resulate dieser gesetzlichen Bestimmung wird von Mitteis (Gutachten S. 46 Anm. 4) mit Recht hingewiesen; vgl. auch Mitteis, Festschrift S. 137.

[3]) vgl. Fuld S. 94.

[4]) RGE. in Strafs. v. 29. 11. 1888 Bd. 3 S. 75; Allfeld S. 99; Mitteis, Gutachten S. 47, Festschrift S. 130; Hoffmann S. 46ff.; Ulmann S. 66; Burckas S. 52.

[5]) vgl. Mitteis, Gutachten S. 47; Festschrift S. 136; Allfeld S. 49; Ulmann S. 67; Kohler, Autorrecht S. 179. Nach Maßgabe der vorausgeschickten Betrachtungen könnten diejenigen Briefe, welche in der Briefsammlung einer Persönlichkeit wären, die durch den historischen Wert der Person als solcher, nicht etwa durch ihren Inhalt, nicht einmal durch ihre Form, an sich den Charakter eines dennoch schutzbedürftigen Geisteserzeugnisses erhielten, nur den Schutz des Persönlichkeitsrechts beanspruchen.

[6]) Klostermann S. 134ff.; Burckas S. 54.

dürfte darin zu erblicken sein, daß das Charakteristische einer Briefsammlung nicht der einzelne Brief und sein Inhalt, sondern die Gesamtheit der Briefe und das sich darin widerspiegelnde Persönlichkeitsbild des Briefschreibers bildet. Liegt letzteres vor, d. h. bilden sämtliche mitgeteilten Briefe ein einheitliches Ganzes, dessen Wert nur nach der Gesamtheit der zusammengestellten Briefe bemessen werden kann, so muß auch jeder einzelne Brief dieser Sammlung als ein geschützter Teil derselben angesehen werden: Nicht etwa, daß der eine nun autorrechtlichen, der andere nur persönlichkeitsrechtlichen — oder vom Standpunkt des geltenden Rechtsstandes überhaupt keinen Schutz finden würde. Wie unpraktisch würde das schon für die Durchführung des Schutzes sein!

Fehlt allerdings die geforderte Voraussetzung, dann wären die nicht autorrechtlich zu qualifizierenden Briefe vom geltenden Rechtsstand aus schutzlos: d. h. es muß ihnen der Schutz des Persönlichkeitsrechts jedenfalls zugesprochen und — in der nächsten Zukunft — ein gesetzlicher Schutz auf dieser Grundlage gewährt werden. Praktisch wenig bedeutsam erscheint der Fall, daß eine Sammlung von nur unbedeutenden Briefen, von Briefen, die, wenn man sie von unserem (S. 67 ff.) vertretenen Standpunkt aus betrachtet, nicht als Schriftwerk erscheinen können, zusammengestellt wird. Wird solchen vom Briefschreiber selbst oder einem Dritten veröffentlichten Sammelwerk der Urheberschutz zugebilligt werden können? Abgesehen von dem Fall, daß die Originalität der Zusammenstellung schutzwürdig erscheint, dürfte allerdings einer derartigen, vielleicht nur chronologisch geordneten Briefsammlung unter Umständen sowohl im ganzen wie im einzelnen der Charakter eines Schriftwerks nicht zuzubilligen sein.[1]) Schließlich wäre im Eingehen auf die zur Begründung der Fuldschen Ansicht heranzuziehenden Momente darauf hinzuweisen, daß im Falle der Zusammensetzung einer Briefsammlung aus „Schriftwerksbriefen“ und Briefen anderer Art, Briefen irgendwelchen Inhalts, sofern sie von einer geistig hochstehenden, bezw. einer engere oder weitere Kreise interessierenden Persönlichkeit herrühren, regelmäßig eine solche Sammlung in allen ihren Teilen — unter Hinblick auf die Stellung, welche die betreffende Persönlichkeit in der geistigen Welt einnimmt — wenn nicht den Schutz des Autorrechts, so doch den des Persönlichkeitsrechts finden wird bezw. verdienen würde.[2]) Die Frage, wer in den behandelten Fällen Subjekt des Urheberrechts wird, wird im nächsten Abschnitt zu behandeln sein.

b) Subjekt des Urheberrechts an Briefen.

Das Eigentumsrecht an dem Objekte, den Brief als Sachgegenstand betrachtet, gehört dem Adressaten (Destinatär) mit dem Augenblick der Aushändigung des Briefes: Das Recht am geistigen Inhalt desselben

---

[1]) vgl. Ulmann S. 69; Mitteis, Festschrift S. 136 III b.

[2]) Insofern verdient dieses sonst unbeachtliche persönlichkeitsrechtliche Moment einmal doch Beachtung: Zunächst wird die literarische Qualität des Briefs nicht in der Person des Briefschreibers liegen, sonden darin zu suchen sein, daß der Briefschreiber, wenn auch Alltägliches behandelnd, dieses doch in einer individuellen, ästhetisch zu würdigenden Form ausgeführt hat. Ob die Urheber diesen formgebenden Willen bei der Abfassung gehabt haben, ist irrelevant.

steht, sofern der Brief als Schriftwerk zu betrachten ist, als wirkliches Urheberrecht dem Verfasser zu.

Unmittelbar aus der Werkschöpfung selbst wird sein Recht am Werke abzuleiten sein. Die Tatsache der Entstehung durch die geistige Tätigkeit des Urhebers ist maßgebend, ein besonderer Wille dazu nicht erforderlich. Daher kann auch der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte dieses Recht erwerben.[1])

Die dargestellten Gesichtspunkte erscheinen, wenn man sie vom Standpunkt der heutigen Rechtswissenschaft betrachtet, so überzeugend und zweifelsfrei, daß man nur mit Erstaunen die Tatsache betrachten kann, daß anderweitige Auffassungen in Zeiten, die noch gar nicht so lange zurückliegen, sich Geltung und Billigung verschafften.[2]) Welche Verkennung des Charakters eines Schriftwerks, wenn man eine Übertragung des Eigentums und eine Übertragung des Urheberrechts am Briefe in der Briefübersendung erblickte![3])

Selbst der Mittelweg, welchen Mandry (Urheberrecht S. 103) einschlägt, indem er behauptet, daß bei einer intensiven Verbindung zwischen den vom Absender und Adressaten gewechselten Briefen letzterem eine Miturheberschaft zukomme, erscheint uns heute völlig ungangbar. Einerseits ergibt sich die Unrichtigkeit dieser Auffassung aus der Verkennung des Begriffs der Miturheberschaft. „Miturheber sind", wie Allfeld (S. 75) anführt, „nur diejenigen, welche zur Hervorbringung eines einheitlichen Werkes durch ihre einander ergänzende Geistesarbeit in einer Weise zusammenwirken, daß keiner eine bloße nebensächliche Tätigkeit entwickelt, jeder vielmehr wesentlich, wenn auch nur in einem unselbständigen Teile, zum Entstehen des Ganzen beiträgt." Die Konsequenzen, welche sich aus der Annahme der Mandryschen Ansicht ergeben, sind unseres Erachtens nach unhaltbar. Überzeugend weist dieses Fuld (S. 198 ff.) nach. „Das Gebiet der materiellen Produktionstätigkeit läßt sich überhaupt nicht mit dem immateriellen vergleichen; wäre dies der Fall, so könnte man zur Klarstellung des Anteils, den der Adressat an dem geistigen Inhalt des Briefes des Absenders hat, vielleicht das Verhältnis der Spezifikation vergleichsweise heranziehen. Der Vergleich trotz aller seiner Mangelhaftigkeit kann doch wohl dazu dienen, die Irrtümlichkeit der von Mandry aufgestellten Behauptung zu beleuchten." Ganz anders liegt natürlich der Fall, wenn man nicht die immaterielle Produktionsfähigkeit, sondern nur die materielle ins Auge faßt und an die gemeinschaftliche Herausgabe der ausgetauschten Briefe von seiten des Briefschreibers und des Adressaten denkt. In diesem Falle würde die in dieser Gestalt herausgegebene Korrespondenz — vorausgesetzt natürlich, daß die Herausgabe nicht durch einen Dritten geschieht — als ein einheitliches, ungetrenntes Ganze zu betrachten sein, an der beide Personen, welche den Briefwechsel unterhalten haben, als Miturheber beteiligt sind.[4]) Wesentlich in diesem Fall für die obige Entscheidung ist der Gesichtspunkt, daß die beiden Korrespondenten nicht

---

[1]) vgl. Dambach a. a. O. S. 21; Wächter S. 64.

[2]) Im französischen Recht Renouard, Traité des droits d'auteurs T. II Nr. 169.

[3]) vgl. Goltdammers Arch. Bd. 9 S. 542 ff. und andere ältere Autoren; vgl. darüber Bluntschli in der Krit. Überschau Bd. 1; Goltdammers Arch. Bd. 9 S. 541.

[4]) vgl. Allfeld S. 76; Burckas S. 58 ff.; Klostermann S. 136.

als Urheber, sondern als Herausgeber in Betracht kommen. Im übrigen gilt der Satz, auf den wir hingewiesen haben: Der Absender ist Urheber für seine Briefe und der Adressat für die von ihm ausgegangenen.[1])

An dieser Stelle wird noch einmal die Frage zu berühren sein, wer in dem Falle, daß eine Sammlung von Briefen veranstaltet ist, welche keine Schriftwerke sind, während die Sammlung aber durch die Originalität der Form Schriftwerkscharakter trägt, als Subjekt des Urheberrechts zu betrachten ist.[2]) Die Antwort ergibt sich aus den vorstehenden Betrachtungen: Das schöpferische Moment liegt in der Tätigkeit, welche der Sammler angewandt hat, um dem Werke eine originale Form zu verleihen. Nur der Sammler bezw. der Herausgeber der Sammlung wird zum Träger des Urheberrechts hinsichtlich der letzteren.[3])

Das einzelne Stück bleibt hierbei schutzlos gegen Nachdruck, es kann nur noch der Schutz in Betracht kommen, welchen event. der Briefschreiber in solchem Falle für seine Persönlichkeit beanspruchen würde. Die Betrachtung des letzteren, der Grundlagen dieses Schutzes, verbleibt einer weiteren Darstellung.

c) Die Befugnisse des Briefschreibers als Urheber.

Briefe, sofern sie als Schriftwerke zu betrachten sind, unterliegen derselben Behandlung wie alle anderen Objekte des Autorrechtes, prinzipielle Besonderheiten dürften sich nicht ergeben.[4]) Es liegt deshalb außerhalb des Rahmens unserer briefrechtlichen Aufgabe, auf Einzelheiten dieser Materie einzugehen. Beachtung und Hervorhebung verdienen aber die Vorschriften des Gesetzes, welche zum Schutze der ökonomischen wie der persönlichen Interessen des Autors bezw. sonstiger Berechtigter gegenüber widerrechtlichen Eingriffen Unbefugter in den §§ 38, 39, 42 bis 48 gegeben sind: Auf diese Repressiv- bezw. Präventivmittel des Urheberschutzes in ihrer Gesamtheit wird an dieser Stelle hinzuweisen sein, weil diese die hervorragendsten Mittel des Rechtsschutzes sind und als solche bei der Behandlung der Frage, wie auf rein persönlichkeitsrechtlicher Grundlage ein gesetzlicher Schutz für die sogen. Vertrauensbriefe ausgestattet werden könnte, von Bedeutung sein werden.[5])

d) Persönlichkeitsrechtliche Momente im urheberrechtlichen Briefschutz.

Zum Schlusse möge noch auf einige Besonderheiten hingewiesen werden, welche sich als persönlichkeitsrechtliche Momente des urheberrechtlichen Briefschutzes aus der Betrachtung des gesamten Stoffs für unsere Darstellung ergeben. In dieser Hinsicht ist bei Behandlung des Briefes

---

[1]) vgl. Fuld S. 199; Reichardt S. 81; Kohler, Autorrecht S. 249, 261; Ullmann S. 67, 69 und die dort angeführten Autoren.

[2]) Für das österreichische Urheberrecht (§ 24 des Ges. v. 26. 12. 1895) erklärt die Aufnahme von Briefen in Briefsammlungen ohne Zustimmung des Urhebers oder seiner Erben für unstatthaft Schmiedl S. 170.

[3]) Das derart erworbene Recht des Sammlers gipfelt darin, daß kein anderer die nämlichen Briefe in der von ihm verwirklichten Anordnung ganz oder teilweise reproduzieren darf. Vgl. Ulmann S. 70, der das gleiche Prinzip auch für „literarische Briefe in Anwendung bringt.

[4]) vgl. Ulmann S. 61.

[5]) vgl. Reichardt S. 85, 98.

als Objekt des Urheberschutzes noch der Frage zu gedenken, welche in besonderer Weise die Aufmerksamkeit der Juristen auf sich gezogen und auch bei den Verhandlungen der Reichstagskommission beim Zustandekommen des neuen Urhebergesetzes eine Rolle gespielt hat: Es betrifft den sogen. Schutz der Editio Princeps.[1]) In der Reichstagskommission wurde der Antrag auf einen beschränkten Schutz der sogen. Editio Princeps, wie derselbe schon früher im bayer. Gesetz v. 28. 6. 1865 Art. 2 vorgesehen war, mit folgender Begründung eingeführt: „Die erste Herausgabe alter, noch nicht gedruckter Handschriften, Inschriften erfordere häufig große geistige Arbeit, Sorgfalt, Genauigkeit und Gelehrsamkeit.[2]) Überdies seien solch erste Veröffentlichungen wegen der dazu verwendeten Typen sehr kostspielig. Der erbetene Schutz schließe nicht aus die Benutzung derselben Quelle, er richte sich nur gegen den Nachdruck der ersten gedruckten Ausgabe usw.“[3])

Eine solche Bestimmung, welche lediglich eine Benachteiligung des geistigen Fortschritts und der Wissenschaft zugunsten zufälliger Besitzer bedeuten würde, ist abgelehnt worden.[4]) Eine weitere Begründung für die Ablehnung könnte sich aus dem Gesichtspunkt ergeben, daß die Aufgabe des Gesetzgebers nicht darin zu erblicken ist, zugunsten weniger Berechtigter die bedeutenden Interessen der Mehrzahl durch gesetzlich normierte Beschränkungen zu beeinträchtigen. Anders verhält es sich, wenn derartige Inedita durch ihren Entdecker gleichzeitig mit ihrer ersten Veröffentlichung eine kritische wissenschaftliche Durcharbeitung erfahren.[5]) In diesem Falle wird die Originalität des Werkes, wie sie der Herausgeber durch seine besondere geistige Tätigkeit hervorgerufen hat, als Schriftwerk geschützt. Diese wichtige Frage kommt für das Briefproblem ganz besonders häufig in Betracht.

Das gleiche gilt von der sogen. literarischen Notwehr.[6]) Es handelt sich um die Fälle, in denen zum Zwecke der Abwehr fortgesetzter beleidigender Angriffe in der Öffentlichkeit der Beleidigte das Mittel ergreift, Briefe, welche er selbst von dem Beleidiger als Briefschreiber empfangen hat, zu seiner Rechtfertigung zu veröffentlichen. Wie Allfeld (S. 145) ausführt, liegen in solchem Falle durchaus die Voraussetzungen vor, welche hinsichtlich der Notwehr (nach den einerseits für das Zivilrecht, andererseits in ähnlicher Weise für das Strafrecht aufgestellten Grundsätzen) gegeben sind. In diesem Fall entbehrt die Vervielfältigung eines fremden Werkes (eines Briefes, der als Schriftwerk zu betrachten ist) ohne Einwilligung des Berechtigten der Rechtswidrigkeit.[7]) Dieses Verteidigungsrecht, welches auf derselben Grundlage beruht wie der im Strafrecht bei Beleidigungen zugelassene Einwand, daß die verletzende Äußerung zum Schutze berechtigter Interessen usw. ge-

---

[1]) vgl. Birkmeyer, Schutz der Editio Princeps, Wismar 1899; O. Bähr im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 7 S. 159 ff.

[2]) vgl. Mitteis, Festschrift S. 125.

[3]) s. Komm.-Ber. S. 3; ferner Alllfeld S. 44; Kuhlenbeck S. 77; Kohler bei Grünhut 15. Jahrg. S. 207; Arch. f. bürgerl. R. Bd. 7 S. 161.

[4]) vgl. Kuhlenbeck S. 165; Allfeld S. 44.

[5]) Kuhlenbeck S. 77.

[6]) vgl. Harum S. 97; Hoffmann S. 58/59; Ulmann S. 63 ff.; Burckas S. 60.

[7]) § 227 BGB.; § 53 StGB.; vgl. Kohler, Recht an Briefen S. 108; vgl. Harung, Österr. Gesetzgebung S. 95 ff.; vgl. Oppenhoff, Rechtspr. d. OTr. Bd. 20 S. 134, 174.

schehen sei (§ 193 StGB.), steht dem Briefempfänger, wie wir hervorgehoben, gegenüber dem Absender zu. Es steht letzterem jedoch nicht zu, wenn er nicht vom Absender, sondern von einem Dritten angegriffen worden ist; wenn aber der Absender mit einem Dritten gemeinschaftlich gehandelt hat, würde beiden gegenüber der Briefempfänger zu einer solchen Abwehr berechtigt sein. Das Verteidigungsrecht steht nur dem angegriffenen Briefempfänger bezw. seinem Rechtsnachfolger zu, nicht einem Dritten, welcher etwa von dem Briefinhalt Kenntnis genommen hätte.[1])

Wenn der Brief ein Schriftwerk ist, dürfen schließlich Veränderungen an seinem Inhalt beim Abdruck und bei sonstiger Veröffentlichung ohne Genehmigung des Verfassers wie bei anderen Schriftwerken nicht vorgenommen werden.[2]) Reichardt weist ferner auf Fälle hin, in welchen die Publikation oder anderweitige Veröffentlichung bezw. öffentliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts von Briefen eine Rolle spielt.[3])

IV. Schutz der „briefrechtlichen" Geheimsphäre im Strafrecht.

1. Allgemeines.

Als besonderer Zweck des Briefes wurde festgestellt, daß die schriftliche Mitteilung einer Gedankenäußerung von seiten des Briefschreibers einem anderen übermittelt wird. Daß der Briefinhalt Dritten gegenüber geheim bleiben muß, wurde als Begriffsmerkmal nicht für notwendig erachtet: letzteres gilt sowohl für den Zeitraum während der Übersendung als auch für das Stadium nach dem Briefempfang durch die dazu vom Briefschreiber bestimmte Person. Abgelehnt wurde in gleicher Weise das mit dem Erfordernis einer „briefrechtlichen" Geheimsphäre[4]) begrifflich nahe verwandte, von Kohler vorangestellte Charakteristikum: „das Moment der Vertraulichkeit". Wollte man letzteres als Begriffsmoment einsetzen, so würde der „briefrechtlichen" Geheimsphäre eine gewisse Abgrenzung gegeben werden, welche dem Wesen des Geheimsphärenbegriffs nicht entspricht, die er begrifflich nicht verträgt. Es muß dem Willen des Individuums als Träger der Geheimsphäre überlassen bleiben, ob und inwieweit es Dritte in einer gewissen Distanz von seiner eigenen Geheimsphäre entfernt halten will. Man kann letzteres nicht für alle Fälle in gleicher Weise von vornherein

---

[1]) vgl. hierzu Gericke a. a. O. S. 846/47; ferner Ausführliches bei Lindemann, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 27 S. 68ff.

[2]) vgl. §§ 9, 35 d. Ges.; vgl. RGE. in Zivils. Bd. 18 S. 18ff., Bd. 41 S. 43; ferner Seufferts Arch. Bd. 54 Nr. 106, Bd. 37 Nr. 61, Bd. 46 Nr. 49; Allfeld S. 216.

[3]) vgl. Reichardt S. 84.

[4]) Es kam in Frage, ob der Bezeichnung „briefliche" oder „briefrechtliche" Geheimsphäre der Vorzug zu geben war. In der vorliegenden Abhandlung wurde für die Darstellung die letztere Ausdrucksweise gewählt, um darzutun, daß es sich hier um einen Spezialfall des Briefrechts — als Persönlichkeitsrecht — handelt; also ein briefrechtliches Problem betrifft, welches als solches im Strafrecht bei der Lehre von dem Schutz der Privatgeheimsphäre seine charakteristischen Sonderheiten aufweist.

willkürlich abgrenzen. Nebenbei bemerkt ist das Willensmoment in dieser Erscheinung von derartig diffiziler Natur, daß es als solches sich der Beobachtung im allgemeinen entzieht: Es tritt, wenn die Untersuchung in Frage kommt, ob ein Geheimhaltungswillen bei dem Briefschreiber vorhanden gewesen ist und wieweit sich seine Intensität ausdehnt, eigentlich nur dann hervor, sobald von seiten eines Unberechtigten die individuelle Geheimsphäre verletzt ist. Es stellt sich danach als ein Moment dar, welches nur in seinen Reaktionswirkungen deutlich feststellbar, bezw. abgrenzbar wird. Als regelmäßige Voraussetzung, d. h. bis zum Nachweis des Gegenteils, wird man aber annehmen können, daß der Briefschreiber hinsichtlich des Briefinhalts überhaupt einen Geheimhaltungswillen bekundet. Man wird regelmäßig auch annehmen dürfen, daß der Briefschreiber einen Schutz hierfür beansprucht.[1])

Kann nun die innere Intensität des Geheimhaltungswillens eines Individuums hinsichtlich des Briefinhalts an sich den entsprechenden Maßstab für die Intensität einer vom öffentlichen Recht zu gewährenden Reaktion gegenüber der Verletzung des Geheimhaltungswillens bilden? Die innere Intensität entzieht sich, wie hervorgehoben, der allgemeinen Beobachtung. Sie muß nach außen hin irgendwie bis zu einem gewissen Deutlichkeitsgrade von dem Individuum bekundet sein. Der Geheimhaltungswillen muß zunächst im Individuum nach einer bestimmten Richtung hin zum Zwecke der Umsetzung in eine bestimmte Handlung entsprechend entwickelt sein.[2]) Es bedarf aber noch einer konkreten Maßnahme, einer Umsetzung des Geheimhaltungswillens in die Wirklichkeit von seiten des Individuums. Solche tatsächlichen Erscheinungen und Verhältnisse geben alsdann dem Gesetzgeber eine Grundlage für sein Eingreifen gegenüber den Verletzungen der briefrechtlichen Geheimsphäre.

Indem durch Sitte und Verkehr prägnante Formen ausgebildet worden sind,[3]) durch welche der Geheimhaltungswille zum Ausdruck gebracht wird, leiht der Gesetzgeber diesen Formen seinen Schutz: Der Schutz des Briefverschlusses ist — wenigstens in der deutschen Gesetzgebung — der Ausgangspunkt für das Eingreifen des Gesetzgebers geworden. Die Frage, ob der Gesetzgeber verpflichtet ist, das Interesse zu schützen, welches der einzelne daran hat, den Inhalt eines Schriftstückes ohne Kenntnisnahme von seiten eines Dritten unmittelbar aus seiner Geheimsphäre in die Geheimsphäre eines dazu bestimmten Dritten zu übermitteln, dürfte nach der gegebenen Darstellung von vornherein bejahend zu beantworten sein: Die Bedeutung eines derartigen Schutzes

---

[1]) Als Ausnahme von der Regel sind also Fälle zu betrachten, in denen man von vornherein annehmen kann, daß ein Geheimhaltungswille des Briefschreibers hinsichtlich des Briefinhalts überhaupt nicht bestanden hat. Aus welchen Umständen, ob aus dem Briefinhalt oder ob aus der Übersendungsart (z. B. Postkarte, unverschlossener Brief), sich letzteres ergibt, kann nur nach dem Tatbestand des Einzelfalls entschieden werden.

[2]) Es vollzieht sich die Umwandlung des Geheimhaltungswillens in den Verschlußwillen. Diese Vorgänge im Innern des Individuums entziehen sich aber durchaus der Beobachtung, so daß man, ohne befürchten zu müssen, zwei verschiedene Begriffe zu vermengen, Geheimhaltungs- und Verschlußwillen als identische Begriffe verwenden kann.

[3]) vgl. Gerhardt S. 21; Finger S. 297/98.

der briefrechtlichen Geheimsphäre ergibt sich aus der Bedeutung, welche dem Brief als solchem im Verkehrsleben der heutigen Gesellschaft zuzuschreiben ist. Offen bleibt die Beantwortung der Frage, in welchem Umfange ein Schutz der briefrechtlichen Geheimsphäre beansprucht werden kann: Wie also einem in die Geheimsphäre einbezogenen Schriftstück Schutz von seiten der Gesetzgebung gewährt werden kann, bei welchem zwar durch einen Verschluß das Individuum seinen Geheimhaltungswillen zum Ausdruck gebracht hatte — möge das Schriftstück entweder überhaupt nicht zur Übersendung bestimmt oder entsprechend dem Übersendungswillen des Briefschreibers schon übermittelt gewesen sein — welches aber in irgendeinem Stadium (vor oder nach bezw. während der Übersendung, vor oder nach Kenntnisnahme durch den dazu bestimmten Dritten) des ursprünglich angebrachten Verschlusses ledig geworden ist. Kann schließlich der Gesetzgeber auch Briefe schützen, wo der Geheimhaltungswille überhaupt nicht durch den Verschluß dokumentiert ist?

Da es sich für uns nur um briefliche Fragen handelt, beschränkt sich für uns die Behandlung dieser Probleme von vornherein nur auf diejenigen Fälle, in denen es sich um Briefe, d. h. um Schriftstücke handelt, die zur Übermittlung von vornherein bestimmt waren. Ihnen gegenüber kann die Verletzung der Geheimsphäre wie im allgemeinen, so auch hier im Speziellen nur zwei Formen annehmmen: 1. unbefugtes Eindringen in die Geheimsphäre; 2. unbefugte Vermittlung gewisser Kenntnisse von Tatsachen usw., die der Geheimsphäre einer fremden Person angehören, an andere.

Gemäß den positiven Bestimmungen unserer Gesetzgebung soll das erstere Problem zunächst behandelt werden. Die Beantwortung des zweiten wird daran anzuschließen sein.[1]) Im einzelnen wird insbesondere bei dem letzteren, bei welchem es sich hauptsächlich um die Möglichkeit einer Erweiterung des Kreises der bereits von der positiven Gesetzgebung berücksichtigten Delikte handelt, die Frage zur Erörterung gelangen, welche Fälle der sogen. „Indiskretion" vom Gesetzgeber mit Strafe geahndet werden können. Neben der sich hierbei ergebenden Streitfrage, ob bei einer Indiskretion das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung überhaupt vorliegt, kommt bei Nr. 2 insbesondere der häufige Fall der unbefugten Veröffentlichung von Briefen in Betracht. Es ergeben sich schließlich hinsichtlich des zweiten Problems die Einzelfragen, ob der Gesetzgeber dazu verpflichtet ist, die Strafbarkeit der nicht durch Gewalt, sondern durch List bewirkten Äußerung des Innenlebens anzuerkennen? Ob die wider Willen des Berechtigten erfolgte Kenntnisnahme von Geheimnissen, die in irgendeiner Weise erkennbaren Ausdruck gefunden haben (z. B. Kenntnisnahme durch Besichtigung, Lesen von offenen Briefen usw.), oder die wider Willen erfolgte Kenntnisvermittlung bereits als eine Verletzung der Rechtssphäre zu betrachten ist?

---

[1]) vgl. Finger S. 297/98.

2. Der Begriff „Briefgeheimnis".

a) Begriffliche Erörterung.

Die Eröffnung fremder Schriftstücke, das Eindringen in vertrauliche Mitteilungen, die in verschlossener Form von Person zu Person gemacht werden, führt in Beziehung auf das in § 299 StGB. geahndete Delikt meistens die Bezeichnung „Verletzung des Briefgeheimnisses". Nach der strengen Wortauslegung gibt die Bezeichnung nicht das wieder, was darunter verstanden werden soll, was den Inhalt des § 299 ausmacht.

Abgesehen davon, daß mit dieser Bezeichnung, welche sich doch auf den ganzen Inhalt des § 299 StGB. bezieht, auch die Verletzung verschlossener Urkunden im Sinne des § 299 StGB., nicht nur verschlossene Briefe, umfaßt werden soll, daß die Bezeichnung sogar auf den Inhalt des § 354 StGB., welcher die Postsendungen im allgemeinen, also Pakete und Briefe, schützt, sich erstreckt, gibt die Wortfassung „Verletzung des Briefgeheimnisses" auch nicht die eigentliche sinngemäße Bedeutung des Rechtsguts wieder, das von dem positiven Recht im § 299 StGB. eines strafrechtlichen Schutzes gewürdigt worden ist.[1]) Für eine Allgemeindarstellung müßte das Delikt des § 299 StGB. als „Verletzung des Brief- und Schriftenverschlusses", das Delikt des § 354 StGB. als „Verletzung des Postgeheimnisses" bezeichnet werden, wenigstens wenn man den Inhalt der positiven gesetzlichen Bestimmungen dem Wesen und der Wortfassung entsprechend treffend kennzeichnen wollte.[2])[3]) Mag man aber immerhin dem von Friedländer gegebenen Beispiel folgen und aus Vereinfachungsrücksichten die eingebürgerte Bezeichnung beibehalten, da man ja heute unter „Briefgeheimnis im allgemeinen" das gesamte Recht des freien brieflichen Verkehrs, d. h. das Recht, seine Gedanken einem anderen in Briefen oder anderen Urkunden unbeaufsichtigt, ungehemmt und ungeöffnet zu übermitteln, versteht.[4]) Für unsere speziellere Darstellung des Briefproblems kann aus Gründen der Systematik nur die Bezeichnung „Schutz der briefrechtlichen Geheimsphäre im Strafrecht" in Betracht kommen.[5]) Unter Beibehaltung des historischen Begriffs „Briefgeheimnis" soll aber zunächst eine kurze Skizzierung der Entwicklung gegeben werden, welche die Geschichte des Grundsatzes von der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses aufweist. Spiegelt doch gerade der kulturell interessante Werde-

---

[1]) Der Begriff „Briefgeheimnis" ist viel weitgehender aufzufassen. Er entspricht u. E. auch dem vorangestellten Begriffe „Briefrechtliche Geheimsphäre". Von den Verletzungen der letzteren ist aber nur eine einzige im § 299 StGB. herausgehoben worden.

[2]) Eine Zusammenfassung beider Paragraphen, der §§ 299 u. 354 StGB., unter einen gemeinsamen Oberbegriff muß überhaupt abgelehnt werden, da die letztere gesetzliche Bestimmung ihrem Inhalt und ihrem Wesen nach mit der ersteren überhaupt nichts zu tun hat.

[3]) vgl. Wolcke S. 49; Gerhardt S. 6 Anm. 1; Friedländer S. 756 Anm. 1; Fischer, Urkundengeheimnis S. 5.

[4]) vgl. v. Bluntschli-Brater, Deutsches Staatswörterb. Bd. 2 S. 266.

[5]) Im übrigen sollte hiermit auch die Möglichkeit vermieden werden, daß bei einer Überschrift „Verletzungen des Briefgeheimnisses usw." die Annahme entstehen konnte, es handle sich nur um Verletzungen des Briefgeheimnisses im Sinne der §§ 299 event. 354 StGB.

gang dieser Rechtsbildung am deutlichsten die wachsende Bedeutung wider, welche der Brief und mit ihm das Briefrecht gleichmäßig mit dem Fortschreiten der Völker zu einer höheren Kultur gewonnen hat. Die Ziele dieser Entwicklung führen über die Gegenwart hinaus und kennzeichnen für die Zukunft den Weg, welcher auf der Grundlage des bereits Gewonnenen einen weiteren Kreis von Schutzrechten — unter Führung von Theorie und Praxis, mit oder gegen den Willen der Gesetzgebung —, entsprechend dem die Zeit beherrschenden, gegen früher vielleicht wiederum gesteigerten Rechtsbewußtsein, gestalten und zur Anerkennung durch die positive Gesetzgebung führen wird.

b) Geschichtliche Erörterung.

Der Brief des Privatmanns blieb im Wechsel der Zeiten, sobald er die Hände des Absenders verlassen, so lange schutzlos, bis der Gedanke, daß eine widerrechtliche Eröffnung und Kenntnisnahme verschlossener Schriftstücke in jedem Fall eine Verletzung der wichtigsten Interessen der Person bedeutet, gewissermaßen ein Postulat geworden war, welches mit zu den Grundrechten der menschlichen Gesellschaft gehört. Als Rechtsbewußtsein war dieser Gedanke, daß insbesondere das unbefugte Eröffnen fremder Briefe einen unerhörten Eingriff in die Rechte des einzelnen darstellt, immer lebendig und hat in allen Zeiten durch hervorragende Persönlichkeiten seinen Ausdruck gefunden. Der Privatmann, welcher es nicht vorzog, die Bestellung seiner Briefpost durch eigene Boten zu übermitteln, war insbesondere nicht gegenüber dem Eingriff der eigenen Staatsorgane geschützt. Die Staatsraison sah das Brieferöffnungsrecht als ein geeignetes Mittel an, die Gesinnungen der Untertanen zu kontrollieren; das Recht des den Staat repräsentierenden Fürsten galt als ein dem Recht der Einzelpersönlichkeit übergeordnetes. Diese Entwicklung blieb die gleiche in allen Ländern, bis schließlich gleichzeitig mit dem Beginn der allmählichen Entstehung von Postanstalten — etwa im Laufe des 16. Jahrhunderts — eine Bewegung sich bemerkbar machte, welche dahin zielte, die gegen den Willen des Absenders während der Übermittlung erfolgte unbefugte Eröffnung von Briefen — in Deutschland wenigstens — als Beamtendelikt, als Postbeamtendelikt zu ahnden.[2]) Aber diese verheißungsvollen Anfänge wurden wie viele andere neugewonnene Kulturwerte durch den 30jährigen Krieg vernichtet. Gewaltsame Verletzungen des Briefgeheimnisses durch Privatleute, vielmehr aber noch durch staatliche Organe, insbesondere Postbeamte im Auftrag der Fürstenhöfe verübt, nahmen überhand. Sie gaben insofern, als das Eröffnen und Unterschlagen von Briefen politischen Zwecken gegenüber den Gesandten oder sonstigen Vertretern fremder Staaten dienstbar gemacht wurde, vielfach Anlaß zu diplomatischen Verhandlungen, zu kriegerischen Verwicklungen.[3]) Die Stimme des Privatmanns verhallte

[1]) vgl. Wolcke S. 5ff., insbesondere aber die eingehende Darstellung bei Friedländer, dessen historische Ausführungen eine erschöpfende Darstellung dieser Materie bieten. Friedländer a. a. O. S. 756—772; Fischer, Urkundengeheimnis S. 5—14.

[2]) vgl. Finger a. a. O. S. 301ff.

[3]) vgl. die Kriegserklärung des Schwedenkönigs Gustav Adolf an den deutschen Kaiser, mitget. bei Wolcke S. 8. Vgl. auch J. J. Moser in seinem Europäischen Völkerrecht Bd. 2 S. 149ff.; Finger a. a. O. S. 301ff.

gegenüber der brutalen Willkür, welche derartige Gewalthandlungen bedeutete. Erst allmählich konnte eine gegen die in der Praxis geübte Mißachtung des Briefgeheimnisses einsetzende Reaktion gegen Ende des 17. Jahrhunderts sich wieder Geltung und dem gekränkten Rechtsbewußtsein Anerkennung verschaffen. Diese Reaktion hatte zur Folge, daß Kaiser Josef I. sich in der Wahlkapitulation von 1690 verpflichtete, den Generalerbreichspostmeister (Thurn und Taxis) anzuhalten, die getreue und richtige Briefbestellung unverweislich zu befördern. Letztere Bestimmung wurde fast wortgetreu in die späteren Wahlkapitulationen übernommen.[1]) Ähnliche Vorschriften tauchen am Ende des 17. Jahrhunderts und Beginn des 18. Jahrhunderts in den Postordnungen auf.[2]) Die unbefugte Brieferöffnung als Postbeamtendelikt, wie sie in diesen ersten Gesetzen sich darstellt, verschwindet seit dieser Zeit nicht mehr aus den Strafgesetzbüchern.[3]) Daß aber trotz vielfacher Anerkennung des Grundsatzes von der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Wirklichkeit die Korrespondenz wiederholten unbefugten Eingriffen ausgesetzt war, beweist insbesondere die umfangreiche juristische Literatur, die sich über diese Frage im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts bildete.[4]) Die Umwandlung der Anschauung, welche sich am Ende des 18. Jahrhunderts vollzog, die gegenüber einer früher allmächtigen Staatsautorität die Gewährleistung individueller Freiheit als Grundprinzip jeder sozialen Ordnung eines Staatswesens ansah, ließ auch die Forderung reifen, daß der Schutz des Briefgeheimnisses, dieses eigentlich selbstverständlichen Anspruchs der Gerechtigkeit und Sittlichkeit, eine besondere staatsrechtliche Anerkennung erfahre. Gerade dasjenige Land, in welchem die verderbliche Regierungskunst des Brieferbrechens zur Unterstützung der politischen Tätigkeit am längsten und umfangreichsten ausgeübt worden war, Frankreich, proklamierte zuerst ihre Abschaffung.[5]) Eine Übersicht ergibt, daß seit dem Ende des 18. Jahrhunderts alle Kulturstaaten diesen in Frankreich zuerst zur Geltung gelangten Grundsatz der Unverletzlichkeit und Heiligkeit des Briefgeheimnisses zum Teil in ihre Verfassungen aufgenommen, im übrigen aber durch positive Gesetzesbestimmungen geschützt haben.[6])

Zu den Staaten, welche den Grundsatz der Unverletzlichkeit in ihre Verfassung aufgenommen haben, gehört Deutschland nicht, da in der deutschen Verfassungsurkunde v. 16. 4. 1871 derartige Bestimmungen keine Aufnahme gefunden haben. Die Nichtaufnahme geschah aus dem

---

[1]) vgl. Wahlkapitulation von Karl VI. (Art. 29 § 1), Karl VII. (Art. 28 § 2); Wahlkapitulation (Art. 29 § 2) von Franz I., Josef II., Leopold II. und Franz II. Schließlich Projekt der perpetuierlichen Wahlkapitulation Art. 29, wörtlich zitiert zum Teil bei Friedländer S. 767; Fischer S. 10; Wolcke S. 18; Gerhardt S. 7.

[2]) vgl. RPostO. v. 18. 10. 1710; preuß. PostO. v. 10. 8. 1712.

[3]) vgl. Friedländer S. 767ff.; Wolcke S. 19ff. u. a. m.

[4]) Interessant insbesondere die Schriften, welche einer infolge Erbrechung mehrerer Briefe auf dem Oberhofpostamt in Kassel 1791 entstandenen lebhaften Preßfehde über das Recht der Brieferbrechung ihre Entstehung verdanken. Vgl. Wolcke S. 12, 22 Anm. 116 und die dort Zitierten.

[5]) vgl. die Gesetze der Assemblée constituante v. 10./24. 8. 1790 und 10./20. 7. 1791, sowie die Bestimmung im Code pénal v. 25. 9./6. 10. 1791 art. 23 und 3. primaire IV (art. 638).

[6]) vgl. Kohler, Recht an Briefen S. 115; Wolcke S. 23ff.; Gerhardt S. 51; Tissier p. 7; Péret § 8 p. 12 u. a. m.

Grunde, weil durch die Verfassung der Einzelstaaten den Deutschen dieses Recht zum größten Teil ohnedies zustand (vgl. deutsche RV. von 1849 § 143; preuß. VU. v. 31. 1. 1850 Art. 33). Anerkannt ist die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses in § 5 PostG. v. 28. 10 1871.[1])

Hatte die im vorigen gekennzeichnete Entwicklung insbesondere sich auf den Werdegang des Beamtendelikts der unbefugten Brieferöffnung bezogen, so zeigt die neuere Entwicklung, welche teilweise diejenige des Beamtendelikts begleitete, teilweise sich allmählich aus dem letzteren erst herauslöste, die besondere Bedeutung der Verletzung des Briefs durch Private als eigenartigen Deliktstatbestand. Der Grund, daß die älteren Rechte letzteres nicht erkannt hatten, wird darin zu suchen sein, daß zuerst mit der Entwicklung des Postwesens das Augenmerk des Gesetzgebers auf das Postbeamtendelikt gelenkt wurde, und daß daneben das gemeine Delikt verschwand. Es geht über den Rahmen der Aufgabe hinaus, eine nähere Darlegung dieser Vorgänge zu geben.[2]) Das geltende Recht, wie es sich insbesondere im § 299 StGB. darstellt, läßt sich in seiner Entwicklung jedenfalls nicht so weit zurückführen wie das eigentliche Postbeamtendelikt des § 354 StGB. Von wesentlicher Bedeutung für die Fälle von Verletzungen, die unser Strafgesetzbuch in § 299 unter Strafe stellt, war das Vorgehen der preußischen Gesetzgebung, welche das Delikt der Eröffnung des Briefverschlusses durch Private in seiner Bedeutung zuerst voll erkannte und insbesondere im preuß. Landrecht von 1794 (Teil II Titel 20 Abschn. 15 § 1370) neben das eigentliche Postbeamtendelikt unter scharfer Trennung von dem letzteren aufgenommen hat. Seither war das Delikt nicht mehr aus dem deutschen Strafrecht verschwunden und ist in verschiedener Weise von den Partikularrechten weitergebildet worden, bis die Bestimmung des preuß. Strafgesetzbuches v. 14. 4. 1850, wie sie § 280 enthält, in das Reichsstrafgesetzbuch v. 15. 5. 1871 (mit Ausnahme einer einzigen redaktionellen Änderung, welche „versiegelte Briefe und versiegelte Urkunden“ in „Verschlossene“ gewandelt hat), übernommen worden ist.

3. Inhalt des § 299 StGB.[3])

α) Der Wortlaut der Bestimmung des § 299 StGB. ist im Zusammenhang mit der Erörterung des Begriffs Brief gegeben worden; die Frage hinsichtlich des Objekts der strafbaren Handlung ist an dieser Stelle beantwortet, die weiteren Erfordernisse sind gestreift, aber noch nicht erläutert worden. Im Eingehen auf die letzteren ist zunächst das hauptsächlichste Moment, „der Verschluß“, herauszuheben.

a) Verschluß des Briefs.

Voraussetzung für die Gewährung des Rechtsschutzes in § 299 StGB. gegenüber der Verletzung des Schrift- und Briefverschlusses,

[1]) In Beziehung auf die letztere Bestimmung gilt als kontrovers, wie weit dieses Briefgeheimnis reicht, ob es sich nur auf den Briefinhalt bezieht oder auch mit auf die Adresse und auf die Tatsache, daß zwischen zwei Personen ein Briefwechsel stattgefunden hat (vgl. Stenglein Anm. 1 zu § 5 PostG. S. 289).

[2]) vgl. hierzu Friedländer a. a. O. S. 756, 772, zum folgenden auch bezüglich der Zitate; ferner Fischer a. a. O. S. 5—14, 35; Wolcke S. 31 ff.

[3]) vgl. zu obigem Fischer a. a. O. S. 12 f.

dessen Subjekt jedermann sein kann, ist der Geheimhaltungswille des Rechtssubjekts: die Umsetzung dieses Willens in die Wirklichkeit durch Anbringung eines „Verschlusses" an das in die Geheimsphäre einbezogene Schriftstück. Wie hinsichtlich des Begriffs „Brief" herrscht auch hinsichtlich der Erfordernisse des Verschlusses keine Einigkeit. Eine gesetzliche Definition des Begriffs wird nicht gegeben; die von der Postordnung für den Postsendungsverschluß aufgestellten Erfordernisse beziehen sich nur auf postalische Verkehrsverhältnisse (bedeutungsvoll nur für den zwischen Postanstalt und Postkunden abzuschließenden Werkvertrag als postalisch festgesetzte Vertragsbedingungen). Das Einschließen, bezw. Abschließen von Schriftstücken in irgendeinem Behältnis (Kassette, Geldschrank, Schreibtisch, Portefeuille usw.) bedeutet nicht die Anbringung eines Verschlusses im Sinne der gesetzlichen Bestimmung.[1]) Das Gesetz verlangt, daß der Verschluß geeignet ist, unmittelbar den Geheimhaltungsverschlußwillen zu dokumentieren[2]): Durch das Einschliessen usw. würde der Geheimhaltungswillen nur mittelbar dokumentiert sein.

Die Lösung der Frage, was grundsätzlich „Briefverschluß" bedeutet, muß unternommen werden. Negativ festgestellt wurde, daß ein Verschluß, der nicht am Schriftstück selbst angebracht ist, für uns nicht in Betracht kommt. Er muß also entweder an dem Schriftstück selbst oder an der Schriftstückshülle befestigt sein. Der Geheimhaltungswille des Verschließenden wird nur in der unmittelbaren Verbindung von Schriftstück und Verschluß, so daß beide gewissermaßen — aber auch nicht in allen Fällen (vgl. S. 84) — eine Einheit[3]) bilden, äußerlich prägnant dokumentiert werden können.[4])[5]) Die herrschende Meinung nimmt an, daß die Verschlußvorrichtung mittels eines fremden Stoffes hergestellt sein muß (Gummi, Siegel, Oblate, Zunähen, Plombieren usw.), daß daher das bloße, noch so künstliche Ineinanderfalten nicht genügt.[6]) Kohler (a. a. O. S. 115) verlangt, daß der Verschluß ein definitiver sein, d. h. so beschaffen

---

[1]) vgl. Kohler, Recht an Briefen S. 115; Frank zu § 299; Olshausen zu § 299 Nr. 2; Gerhardt S. 20 Anm. 3.

[2]) Der Verschluß muß ein Briefverschluß sein, d. h. das Schriftstück muß entweder in sich oder in einer der Weise des direkten Brief- oder Urkundenverkehrs entsprechenden Hülle verschlossen sein. Vgl. Kohler a. a. O. S. 115.

[3]) Ganz korrekt erscheint der Begriff „Einheit" eben auch nicht. Besser wäre es vielleicht zu sagen: „ein einheitliches Ganzes bilden" „eine sachliche Koharenzverbindung" (vgl. v. Liszt § 299 S. 406). Der Stoff muß mit dem zu verschließenden Brief derart vereinigt sein, daß er als Bestandteil des Briefs zu gelten hat (Wolcke S. 94; Friedländer S. 781f.).

[4]) vgl. Gerhardt S. 21, 22; Reichardt S. 50; Gericke a. a. O. S. 848; Friedländer a. a. O. S. 781.

[5]) Das RG. führt hinsichtlich des Begriffs des Verschlusses (RGE. in Strafs. Bd. 16 S. 284f. Entscheidung v. 15. 10. 1887) aus, „daß im allgemeinen an den Begriff des Verschlusses einer Sendung eine weitere Anforderung nicht zu stellen sei, als daß an derselben irgendeine Vorkehrung angebracht oder mit derselben eine Manipulation vorgenommen sei, welche das Hinzugelangen zu dem Inhalt der Sendung nur unter Überwindung eines gewissen Hemmnisses und — von dem Falle der Verletzung der Sendung oder des Verschlusses abgesehen — nur unter Entwicklung einer besonderen, unter den Begriff der Eröffnung des Verschlusses fallenden Tätigkeit möglich macht.

[6]) vgl. Kohler, Recht an Briefen S. 117; Frank zu § 299; v. Liszt S. 390; Olshausen zu § 299 Nr. 2; ebenso RGE. in Strafs. Bd. 16 S. 284f.

sein muß, daß in thesi eine Eröffnung nicht mehr einen Wiederverschluß durch dasselbe Verschlußmittel in derselben Verschlußweise zuläßt. Grundsätzlich ausgeschlossen ist es aber keineswegs, daß die unbefugte Einsicht durch jedermann auch dann verhindert werden soll, wenn das gelöste Verschlußmittel wiederherzustellen ist.[1]) Man geht hierin zu weit, wenn man letzteres Erfordernis für jeden Verschluß aufstellen will. Wie schon bei der Definition des Begriffs „Brief“ [2]) tut man nicht gut daran, juristisch etwas begrifflich abgrenzen zu wollen, wofür das Leben, die Verkehrssprache in ständigem Wechsel, bei fortschreitender Entwicklung neue Erscheinungsformen und damit neue Begriffsmöglichkeiten schaffen kann. Die Übergänge, welche von unverschlossenen zu verschlossenen Schriftstücken sich feststellen lassen, sind so zahlreich, daß man bei einer kasuistischen Betrachtung der Verschlußmöglichkeiten zu keinem entscheidenden Resultat hinsichtlich des Begriffs Verschluß kommen kann.[3]) Jedenfalls erforderlich erscheint die Anbringung einer Vorrichtung, welche der Einsichtnahme ein unmittelbares Hemmnis entgegensetzt, zu dessen Beseitigung eine gewisse manuelle Tätigkeit angewendet werden muß. Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung[4]) insofern hierzu Stellung genommen, als es eine Verschlußweise des Briefumschlags mit einer Messingklammer, wie bei Drucksachen üblich, nicht als Verschluß im Sinne des Gesetzes ansehen will, sondern nur als Mittel betrachtet, welches das Herausgleiten des Inhalts verhüten soll. Eine ähnliche Verschlußvorrichtung wie die durch die Messingklammer bewirkte kann durch Umschnüren eines Briefes mit Bindfaden ohne Siegelung hergestellt werden. In beiden Fällen wird man, wie das Reichsgericht getan hat, den Verschluß zunächst nur als ein Mittel zu betrachten haben, welches das Herausgleiten des Inhalts verhüten soll. Letzteres wird aber schließlich bei jedem Verschluß ein Nebenzweck seiner Anwendung sein. Im einzelnen wird man in solchen zweifelhaften Fällen aus den Umständen (z. B. besonders festes Eindrücken oder nur loses Befestigen der Messingklammern, besonders feste Verknotung oder leicht aufzuziehende Schlingen) feststellen müssen, ob der Hauptzweck, welchen der Verschliessende im Auge hatte, darin bestand, seinerseits zu verhindern, daß der Inhalt der Sendung der Hülle entgleitet, oder ob er gemäß seiner besonderen, dahingehenden Willensrichtung durch Anbringung dieses Verschlusses die Kenntnisnahme des Schriftstücksinhalts verhindern und hierdurch gerade seinen Geheimhaltungswillen deutlich zum Ausdruck bringen wollte: daß letzteres also der Hauptzweck der Anbringung des Verschlusses war.[5])[6]) Von Bedeutung können im allgemeinen diese ungewöhnlichen Verschlußarten

---

[1]) vgl. RGE. in Strafs. Bd. 20 S. 250; ebenso Binding, Lehrb. Bd. 1 S. 129; Wolcke S. 95 u. a m.

[2]) vgl. Kohler, Recht an Briefen S. 117.

[3]) So auch das RG. (RGE. in Strafs. Bd. 16 S. 284 ff.): Die Entscheidung darüber, ob eine Sendung in concreto als offene oder verschlossene anzusehen ist, liegt wesentlich auf tatsächlichem Gebiete. Vgl. auch Wolcke S. 95.

[4]) RGE. in Strafs. Bd. 34 S. 337, 349.

[5]) In Übereinstimmung mit Wolcke (S. 94) kann eben nur zugegeben werden, daß eine umschnürte Briefsendung nicht notwendig eine verschlossene bedeutet (vgl. Dambach, Postgesetz Nr. 24 b S. 22 f.).

[6]) Ähnlich Gerhardt S. 22; and. M. Kohler, Recht an Briefen S. 115/16.

nur für den Urkundenverschluß sein; im Briefverkehr (wenigstens im europäischen Briefverkehr, da nach Mitteilungen der indischen Postverwaltung der Blattrippenverschluß für Briefrollen in den indischen Bezirken im Briefverkehr der Eingeborenen eine große Rolle spielt) ist ein derartiger Verschluß bekanntlich weniger üblich. Also auch hier wird man in allen Fällen als Voraussetzung annehmen dürfen, daß wenn ein Verschluß, der am Schriftstück in irgendeiner Weise angebracht ist, daß er einer Offenlegung durch unbefugte Dritte ein gewisses, nicht ohne Eröffnungstätigkeit zu beseitigendes Hemmnis entgegensetzt, d. h. ein Verschluß vorhanden ist, welcher den Geheimhaltungswillen noch prägnant durch irgendwelche konkreten Herrichtungen hervortreten läßt, nicht nur die Annahme eines Verschlußwillens in der Regel (bis zum Nachweis des Gegenteils) gerechtfertigt erscheint, sondern auch die Notwendigkeit sich ergibt, einer Verletzung dieses Verschlußwillens gegenüber die strafrechtliche Reaktion in Wirkung zu setzen. Von vornherein ist kein Verschlußwille anzunehmen bei Kreuz- und Streifbandsendungen, da letztere gerade zu dem Zwecke angewandt werden, um dem Postbeamten eine Kontrolle durch Einsichtnahme ohne Verletzung eines Verschlusses zu ermöglichen und dadurch Portovorteile zu erlangen.[1]) Dem Zwecke und Sinne der Vorschrift des § 299 StGB. entspricht mehr eine weite als eine enge Interpretation des Begriffs „Verschluß".

Wir kommen darnach zu dem Schlußergebnis:

1. Der Geheimhaltungswille des Verschließenden muß dadurch prägnant bekundet sein, daß er tatsächliche Herrichtungen trifft, Verhältnisse setzt, die als Bekundung dieses Willens im Einzelfall nach Maßgabe der Verkehrsrücksichten anerkannt werden können.

2. Der Schutz, welchen der Verschluß dem einbehaltenen Schriftstück zu gewähren hat, muß derartig vom Verschließenden gestaltet sein, daß der Eröffner unter Betätigung einer Willenshandlung, welche der des Verschließenden entgegengesetzt ist, ein Hemmnis zu überwinden hat, ohne dessen Anbringung das Eindringen zum Innern des Schriftstückes jedermann möglich gewesen wäre, bei dessen Anbringung der Eröffner eine gewisse manuelle Tätigkeit, welche ihm den Weg zum Innern des Schriftstückes erst ermöglichte, anwenden mußte.

Das Resultat entspricht also ungefähr der Begriffsumschreibung, welche die oben mitgeteilte Entscheidung des Reichsgerichts enthielt: Der Umfang des Schutzes, welchen der Verschluß zu gewähren hat, läßt sich regelmäßig nur aus den tatsächlichen Verhältnissen heraus bestimmen, die Feststellung, was ein Verschluß begrifflich bedeutet, läßt sich für alle Fälle nicht in eine Definition zusammenfassen. Im Anschluß hieran wird die Frage berührt, ob auch dann noch das Vorhandensein eines Verschlusses angenommen werden kann, wenn ein an sich ordnungsmäßiger Verschluß im Augenblick der Eröffnung aus irgendeinem Grunde beschädigt ist. Das Maßgebende für die Beurteilung dieser Frage ist die Entscheidung darüber, ob nach gegebenen

---

[1]) vgl. zu obigem Gerhardt S. 22; ferner Binding, Lehrb. Bd. 1 S. 128; Rechtspr. d. RG. Bd. 9 S. 506; and. M. Kohler, Recht an Briefen S. 116; Fischer a. a. O. S. 32; Reichardt S. 51.

Umständen ein ursprünglicher Verschlußwille vorhanden gewesen, ob dieser Verschlußwille noch aus den getroffenen Herrichtungen des Verschließenden zu erkennen, ob zur Offenlegung noch irgendeine Tätigkeit erforderlich gewesen ist".[1]) Dieselbe Bedeutung wie an dieser Stelle dem ursprünglichen Willensmoment — gemäß den in der Abhandlung vertretenen Grundsätzen — beigemessen wird, erkennt auch Gerhardt an, wenn er ausführt: „Man muß erkennen können, daß der Verschluß einmal intakt war und noch nicht beseitigt sein will, vorausgesetzt natürlich, daß für die Kenntnisnahme noch ein Hindernis besteht".[2])

b) „Brieferöffnung".

Unerheblich bleibt es, ob der Verschluß in bestimmungsgemäßer oder bestimmungswidriger Weise gelöst wird. Gleichgültig auch, ob bei der Eröffnung die Verschluß(Umhüllungs)substanz beschädigt oder zerstört wird. Wenn auch eine Sachbeschädigung bei der Verschlußeröffnung die Regel sein wird, so genügt andererseits, daß der Täter sich die Unvollkommenheit des angewandten Verschlußmittels zunutze macht und durch geschicktes Drücken, Drehen, Wenden, Aufbauschen usw. den Weg zum Briefinnern öffnet.[3])

Die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Briefinhalts muß aber erhalten bleiben, d. h. das Schriftstück darf durch die Verschlußeröffnung nicht vollständig zerstört werden. Maßgeblich ist bei Handlungen, wie z. B. vollständige Zerstörung des Briefes durch Zerreißen, die mit der Zerstörungshandlung verbundene Absicht: Bestand nur eine Zerstörungsabsicht, so wird das Delikt gemäß § 303 StGB. als Sachbeschädigung zu bestrafen sein; bestand aber eine Eröffnungsabsicht, trat die Zerstörung nur zufällig als Folge der Eröffnung ein, so wird im Zweifel § 299 StGB. dennoch Anwendung finden können (z. B. wenn nachträglich sich einzelne Stücke des zerrissenen Briefes zusammensetzen lassen und so die Möglichkeit der Kenntnisnahme erhalten bleibt).[4])

Bloßes Durchleuchten oder Durchlesen, selbst im Falle der Anwendung besonderer Tätigkeit zum Zwecke der Kenntnisnahme des Briefinnern, z. B. Träufeln von Öl auf den Umschlag usw., ist nicht als Eröffnung im Sinne des § 299 zu bestrafen.[5]) Es muß das Eindringen in das Briefinnere durch den Täter immerhin eine „Eröffnung" zur Folge haben.

---

[1]) RGE. in Strafs. Bd. 20 S. 375.

[2]) vgl. RGE. in Strafs. Bd. 20 S. 375, bes. Anm. 3; Urteil v. 25. 4. 1890 Bd. 20 S. 375; auch Urteil v. 18. 3. 1890 (für § 354 StGB.) Bd. 20 S. 349; Friedländer S. 781f.; Fischer a. a. O. S. 32; Frank zu § 299 S. 418 II; Binding, Lehrb. Bd. 1 S. 121/22; Olshausen zu § 297 Anm. 4; Kohler a. a. O.; S. 117; Wolcke S. 95. „Die Handlung setzt in jedem Falle eine Änderung des räumlichen Verhältnisses zwischen Inhalt und Verschluß voraus. Ohne solche liegt keine Eröffnung vor" (vgl. Wolcke S. 95 Anm. 100).

[3]) RGE. in Strafs. Bd. 20 S. 375 für § 354; Olshausen a. a. O. § 299 Note 4; Gerhardt S. 23; Kohler, Recht an Briefen S. 177; v. Liszt S. 390; Gericke a. a. O. S. 847.

[4]) vgl. Gericke a. a. O. S. 847/48; Gerhardt S. 23; Reichardt S. 51; Fischer S. 36; Goltdammers Arch. Bd. 20 S. 206; Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 13 S. 211; Entsch. d. OTr. Bd. 20 III 1872; Stengleins Zeitschr. f. Gerichtspr. N. F. Bd. 1 S. 307.

[5]) vgl. Gerhardt S. 22 Anm. 4; Reichardt S. 52; Gericke a. a. O. S. 847.

Die Eröffnung wird als solche gestraft. Das Delikt ist in dem Augenblick vollendet, sobald für den Täter kein Hemmnis vorliegt, von dem Briefinhalt Kenntnis zu nehmen, d. h. in dem Augenblick, wo durch die Durchführung einer dem Verschlußwillen des Verschließenden entgegengesetzten Willenstätigkeit von seiten des Eröffnenden der Verschluß illusorisch wird.[1]) Das Bewußtsein der Möglichkeit einer Kenntnisnahme des Inhalts wird verlangt, d. h. das Bewußtsein der objektiven Möglichkeit der Kenntnisnahme. Nicht erforderlich ist es, daß es zur Kenntnisnahme selbst kommt.[2]) Fernerhin bleibt es gleichgültig, aus welchem Motive, ob aus Neugier, Habgier usw., ob in der Absicht der Schadenszufügung eine Eröffnung erfolgt, es kommt auch nicht darauf an, ob der Täter die Kenntnisnahme des Briefinhalts oder gar seine Publikation beabsichtigt hatte.[3]) Die Tatsache, daß eine Verletzung vorliegt, muß entscheiden. Unbeachtlich erscheinen regelmäßig die Motive des Verletzers (z. B. Zeigen der Geschicklichkeit, Aneignen von Geld, Neukuvertierung des beschmutzten Briefes).[4]) [5]) Bis zur Beseitigung des letzten Widerstandes, den der Verschluß bietet, muß, wie hervorgehoben, die Eröffnungshandlung durchgeführt sein. Erfolgt nur eine teilweise Eröffnung des Verschlusses, wobei das Verschlußmittel insoweit intakt bleibt, daß die Kenntnisnahme des Inhalts noch nicht möglich ist, so liegt keine eigentliche, im Sinne des § 299 StGB. strafbare Handlung vor.[6]) Es könnte unter Umständen in diesem Falle ein nach § 303 strafbares Vergehen der Sachbeschädigung angenommen werden; wenn man es im Einzelfall als Versuch der Brieferöffnung im Sinne des § 299 StGB. anzusehen hätte, würde der Täter straflos bleiben, da gemäß § 43 Abs. 2 in Verb. mit § 290 StGB. die Versuchshandlung nicht strafbar ist.[7])

c) Nicht zur Kenntnisnahme bestimmt.

Zu wessen Kenntnisnahme der Brief bestimmt ist, ergibt sich im allgemeinen aus der Adresse. Festgestellt wurde, daß die Adresse nicht ausdrücklich auf dem Briefumschlag, daß sie überhaupt nicht vermerkt werden muß. In Zweifelsfällen ergibt sich erst aus dem Inhalt, an wen der Brief gerichtet, wer zu seiner Kenntnisnahme berechtigt ist.

Als erforderlich für die Voraussetzung einer strafbaren Handlung erscheint der Vorsatz des Täters. Letzterer muß ein rechtswidriger sein, d. h. der Täter muß bei der Eröffnung 1. den Willen zur Kenntnisnahme, 2. das Bewußtsein mangelnder Befugnis gehabt haben.[8]) Erbricht

---

[1]) vgl. Kohler, Recht an Briefen S. 120/21; Gerhardt S. 123.

[2]) So Gerhardt S. 23 Anm. 5: „Wenn ein des Lesens Unkundiger einen Brief eröffnet und wieder verschließt, ohne daß ein Dritter zugegen war, so hat er das Bewußtsein, daß eine Kenntnisnahme des Inhalts unmöglich war, nicht aber das Bewußtsein, daß eine Kenntnisnahme des Inhalts schlechthin unmöglich gewesen wäre, falls einer zugegen gewesen wäre, der lesen kann".

[3]) vgl. Olshausen § 292, 6; Hälschner S. 216; Frank zu § 299, 3; v. Liszt S. 390; Gerhardt S. 23.

[4]) vgl. Kohler S. 120; ferner Goltdammer, Mat. Bd. 2 S. 625.

[5]) Das Motiv der Handlung (z. B. der Vermögensschädigung) kann bei der richterlichen Strafzumessung berücksichtigt werden (vgl. Gerhardt S. 26).

[6]) Kohler, Recht an Briefen S. 122.

[7]) vgl. RMG. v. 12. 9. 1907, RMG. Bd. 11 S. 272.

[8]) vgl. Binding, Normen Bd. 2 S. 484.

jemand einen Brief in der irrtümlichen Annahme, derselbe sei an ihn gerichtet — mag der Irrtum durch die Ungenauigkeit der Adresse, Fahrlässigkeit des Eröffners beim Lesen der Adresse oder sonstige Umstände verursacht sein —, so ist er jedenfalls des Brieferöffnungsdeliktes nicht schuldig, da das Delikt nur als vorsätzliche Handlung denkbar ist.[1]) Bei unlöslichem Zweifel[2]) kann, wie Gericke (S. 850) ausführt, durch Übereinkunft oder richterliche Entscheidung geholfen werden. Der Betreffende darf auf Grund der unlösbaren Zweifel den Brief erbrechen und insoweit von ihm Kenntnis nehmen, als nötig ist, um sich zu vergewissern, ob er für ihn bestimmt ist. Hat er sich von dem Gegenteil überzeugt, so darf eine weitere Kenntnisnahme des Inhalts nicht erfolgen. Eine möglichst diskrete Behandlung des Briefes ist zur Vermeidung zivilrechtlicher Haftbarkeit hier am Platze.[3])

d) Unbefugterweise.

Die Brieferöffnung muß aber auch „unbefugterweise" erfolgen. War also der Brief nicht zu meiner Kenntnisnahme bestimmt und wird er von mir im Bewußtsein, daß die Verhältnisse so liegen, eröffnet, so bedarf es zunächst, bevor die Handlung als solche strafbar wird, noch der Feststellung, daß ich unbefugterweise gehandelt habe.[4])

Wenn andererseits ein Brief zu meiner Kenntnis bestimmt, mir aber aus Gründen, die außerhalb der Strafrechtsnorm liegen, die Öffnungsbefugnis entzogen war (z. B. als Gemeinschuldner im Konkurs), bedarf es nicht der Untersuchung, ob eine Befugnis vorgelegen oder nicht vorgelegen hat. Die Handlung ist kein im Sinne des § 299 strafbares Delikt, weil die Voraussetzung fehlt, daß der Brief nicht zu meiner Kenntnisnahme bestimmt war.[5])

Durch die Gegenüberstellung soll das Verhältnis bezeichnet werden, in welchem der Zusatz „unbefugterweise" zu der Voraussetzung steht, daß der Brief nicht zur Kenntnis des Täters bestimmt sein darf.

Das Bewußtsein des Täters von der Rechtswidrigkeit seiner Handlung muß sich im übrigen darauf erstrecken, daß er zur Eröffnung nicht befugt sei.[6])

Das Eröffnungsrecht wird von uns im Anschluß an Kohler für einen Ausfluß des Persönlichkeitsrechts gehalten: Der Geheimhaltungswille des Briefschreibers hinsichtlich der briefrechtlichen Geheimsphäre wurde

---

[1]) Binding, Lehrb. Bd. 1 S. 128ff.; Frank § 299 III; Gerhardt S. 225; Reichardt S. 53; vgl. Vorentw. z. deutschen StGB., Berlin 1909.

[2]) Ob der Brief zur Kenntnisnahme desjenigen, welchem der Brief als Empfänger ausgehändigt wird, bestimmt ist, kann bis zur Brieferöffnung dem Empfänger in vielen Fällen zweifelhaft erscheinen. Es können zwei Personen sich ein derartiges Anrecht auf den Brief vor seiner Eröffnung streitig machen.

[3]) vgl. Gerhardt S. 25.

[4]) Im Vorentwurf für ein deutsches Strafgesetzbuch wird die Streichung der Worte „die nicht zur Kenntnisnahme bestimmt ist" und „vorsätzlich" empfohlen. Der Relativnebensatz sei schon in dem „unbefugt" enthalten, andererseits könne das Delikt nur als ein vorsätzliches gedacht werden (vgl. Vorentw. § 267 S. 726).

[5]) Rechtliche Nachteile würden event. sich für mich aus den außerhalb des Strafrechts liegenden Normen, sofern solche damit verbunden sind, ergeben.

[6]) vgl. Olshausen § 299, 6; Binding, Lehrb. Bd. 1 S. 130; v. Liszt S. 390; Hälschner S. 216.

durch den Briefverschluß Dritten gegenüber dokumentiert. Der Wille des Briefschreibers als Trägers des Persönlichkeitsrechts wird darauf gerichtet, daß der Destinatär durch Eröffnung des Briefs Kenntnis von seinem Inhalt nimmt. Diesen Willen bekundet der Briefschreiber durch die Übersendung bezw. Übergabe des Briefs an den Destinatär; indem er letzterem den Briefinhalt unter Ausschluß der Kenntnisnahme von seiten Dritter übermittelt, ermächtigt er den Destinatär, den Briefinhalt in seine Geheimsphäre aufzunehmen. Sein Einverständnis mit dieser Willensäußerung des Briefschreibers bekundet der Destinatär durch die Eröffnung. Er handelt also hierbei mittelbar in Bestätigung der Willensrichtung des Briefschreibers, indem er der Weisung des letzteren folgt. Sein Eröffnungswille wird in dieser Weise abzuleiten sein; die Wirkung seiner Willensbetätigung korrespondiert in einem derartigen Verhältnis mit dem Willen des Briefschreibers.

Regelmäßig ist, wie hervorgehoben, der Destinatär, der zur Brieferöffnung Befugte; sein Eröffnungsrecht wurde als ein von dem Recht des Briefschreibers abgeleitetes angesehen. Die Wechselwirkung des Eröffnungs- und Verschlußrechtes besteht andererseits darin, daß derjenige, von dem der Verschluß herrührt, weil er ja den Inhalt des Verschlusses kennt, im Wege der Verschlußöffnung auch in denselben eindringen kann, ohne daß er ein fremdes Geheimnis verletzt. An sich also müßte aus diesen Gründen das Eröffnungsrecht des Briefschreibers gleichzeitig neben denjenigen des Destinatärs bestehen. Das Gesetz schützt aber seinerseits schon den Verschluß, nicht nur das Geheimnis. Mit der Verbringung des Briefs in das Gewahrsam des Destinatärs erwirbt der letztere ein unumschränktes Verfügungsrecht hinsichtlich des Briefes. Diesem sachenrechtlichen Schicksal, welches sich für den Brief durch die Übergabe an den Destinatär erfüllt, entspricht das Verfügungsrecht des Destinatärs am Briefinhalt. Gleichzeitig besteht danach das Recht zur Eröffnung für den Briefschreiber neben demjenigen des Destinatärs nicht. Während der Postbeförderung behält der Absender das Eröffnungsrecht; er kann faktisch von ihm Gebrauch machen, sobald der Brief (z. B. als unbestellbar) an ihn zurückgelangt. Hat der Absender besondere Bestimmungen getroffen hinsichtlich der Zeit der Eröffnung (z. B. „erst auf hoher See zu eröffnen"), so wird die Nichtbeachtung dieser Weisung durch den Empfänger bei der Eröffnung nicht als strafbare Handlung im Sinne des § 299 StGB. anzusehen sein.[1]) Eine Auslegung der Gesetzesworte: „Nicht zur Kenntnisnahme" etwa dahin „noch nicht zur Kenntnisnahme bestimmt" erscheint unangebracht. Letzteres gilt selbst, wenn bestimmte Abmachungen in dieser Hinsicht vorher zwischen den Parteien getroffen sind, wodurch bis zu einem gewissen Zeitpunkt die Eröffnungsbefugnis dem Destinatär entzogen wurde. Schon die Tatsache, daß der Brief überhaupt zur Kenntnisnahme des Empfängers bestimmt war, schließt die Anwendbarkeit des § 299 StGB. aus.

Als maßgebenden Zeitpunkt für den Übergang des Eröffnungsrechts haben wir den Augenblick angesehen, in welchem der Brief in den Gewahrsam des Destinatärs gelangte, d. h. wenn er den Besitz des Briefs erlangte, wenn der Brief in seinen Briefkasten (Postfach) ein-

[1]) vgl. Olshausen § 299, 3.

geworfen, von seinen Dienstleuten in Empfang genommen wurde. Er kann auf das Eröffnungsrecht verzichten, indem er den nicht angenommenen Brief dem Überbringer bezw. der Post zurückgibt. In solchen Fällen verbleibt das Eröffnungsrecht bei dem Absender. Eine Wiederwegnahme dagegen von seiten des Absenders nach Übergang des Briefs in den Gewahrsam des Destinatärs würde unstatthaft sein, eine Eröffnung unter diesen Umständen schlechterdings die Bestrafung des Täters nach § 299 herbeiführen können. Trifft vor oder gleichzeitig mit dem abgesandten Briefe eine Mitteilung des Absenders ein, wodurch er seine Bestimmung, daß der Brief zur Kenntnisnahme des Empfängers dienen soll, widerruft, könnte unter Umständen, falls der Empfänger diese Weisung nicht beachtet, dazu führen, daß letzterer kriminell aus § 299 StGB. verantwortlich gemacht wird.[1]) Auch ist der Fall denkbar, daß der Destinatär, weil er vielleicht den Inhalt des empfangenen Briefs aus irgendwelchen Ursachen kannte, letzteren verschlossen aufhebt. In solchem Falle tritt wiederum die Wechselwirkung zwischen dem Verschlußwillen des Absenders und dem korrespondierenden Willen des Empfängers hervor: Der Verschlußwille des Absenders wandelt sich in einen Verschlußwillen des Empfängers; letzteren kann der Absender, der aus irgendwelchen Gründen den Brief öffnet, seinerseits verletzen.

Anordnungen des Absenders über die Art der Eröffnung sind ebenso rechtlich wirkungslos wie diejenigen über die Zeit der Eröffnung. So verpflichtet die Aufschrift „persönlich zu öffnen“ nicht den Empfänger, letzteres zu tun. Ebensowenig kann beim Vorliegen besonderer zwischen den Parteien dieserhalb getroffenen Abreden die Verletzung derselben durch den Empfänger für letzteren eine strafrechtliche Reaktion im Sinne des § 299 zur Folge haben. Wird in einem Briefe an den Destinatär ein zweiter verschlossener, an einen anderen adressierter Brief mitgeschickt, so ist nur der zweite Adressat zur Eröffnung und Kenntnisnahme des eingelegten Briefes befugt (z. B. briefliche Übermittlung verschlossener Zeugnisse.[2])

Der Absender selbst darf den eingelegten Brief, sobald letzterer an den Adressaten gelangt ist, nur eröffnen, wenn ihm von dem Destinatär des ersten, d. h. des die Einlage enthaltenden Briefes, zurückgestellt wird.

In gleicher Weise wie jeder Briefabsender berechtigt ist, sich einer anderen Person bei der Briefabfassung, bei der Briefverschließung als Werkzeug zu bedienen — wobei er selbst das Eigentum am Brief behält und Träger des Geheimhaltungswillens bleibt —, ist auch jeder Briefempfänger berechtigt, die Brieferöffnung seinerseits anderen zu übertragen: In gleicher Weise bleibt er aber Träger des Eröffnungsrechts. Er ist daher jederzeit berechtigt, dem mit der Eröffnung Beauftragten diese Befugnis zu entziehen. Die Übertragung kann immer nur eine zeitlich begrenzte sein. Es ist die selbstverständliche Konsequenz, welche man aus dem Eröffnungsrecht und Verschlußrecht — beide als Ausladung des Persönlichkeitsrechts an der briefrechtlichen Geheimsphäre betrachtet — ziehen muß, daß niemand auf das Eröffnungsrecht sowie auf das Verschlußrecht in unwiderruflicher Weise verzichten kann. Mit

---

[1]) vgl. Binding, Handb. Bd. 1 S. 226.
[2]) vgl. Gericke S. 849.

Recht führt Kuhlenbeck S. 242 aus: Eine wichtige praktische Folgerung des Rechts der Persönlichkeit ist seine grundsätzliche Unübertragbarkeit und Unverzichtbarkeit (vgl. ähnlich Keyßner, Recht am Eigenbild S. 22). Zur Bestellung eines zeitweiligen Vertreters ist jedermann befugt. Eine Rechtsnachfolge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Vertreteramt kann aus obengenannten Gründen ebensowenig in Frage kommen.

Privatrechtliche Beschränkungen, welche dem Vertreter von seiten des Geschäftsherrn z. B. in der Weise auferlegt werden, daß kraft besonderer Abrede die als vertraulich bezeichneten Briefe vom Vertreter nicht eröffnet werden dürfen, verpflichten letzteren zur Beachtung dieser Anordnung: Durch ihre Nichtbeachtung kann er sich event. im Sinne des § 299 StGB. strafbar machen. Ohne derartige Sonderabreden sind aber auch hier Klauseln, wie z. B. „dieser Brief darf nur vom Adressaten geöffnet werden", rechtlich bedeutungslos.[1]) Dies gilt auch, wenn seinerseits der Vertreter die Befugnis hat, weiteren Personen die Brieferöffnung zu überlassen. Nur durch besondere Abrede kann hierfür — im allgemeinen oder speziellen Fall — eine Beschränkung, die eine rechtliche Wirkung herbeiführt, statuiert werden.[2])

Wie Gericke mit Recht hervorhebt (S. 850 oben), ist auch eine einstweilige Vertretung durch einen negotiorum gestor möglich, nämlich wenn „sich ein Interesse an der alsbaldigen Eröffnung ergibt und der Adressat nicht in der Lage ist, für seine Angelegenheiten zu sorgen". (Ist er z. B. schwerkrank oder auch nur abwesend, und es kommt ein als eilig bezeichneter Brief, so ist der redliche gestor im Recht, wenn er den Brief öffnet.)

II. Befugnisbeschränkungen.

Wie nun in gewisser Weise das Persönlichkeitsrecht eines Individuums beschränkt werden kann, so kann auch das Briefrecht des Destinatärs beschränkt sein: Ein Dritter kann das Recht haben, Briefe zu eröffnen und von ihrem Inhalt in legaler Weise Kenntnis zu nehmen. Das Recht des Dritten kann beruhen auf den besonderen Beziehungen von Person zu Person, also privatrechtliche Grundlage haben, oder auf dem übergeordneten Recht des Staates, d. h. aus öffentlichen rechtlichen Gründen gewährt sein.

A. Beschränkungen, die im Privatrecht begründet sind.

Wir haben festgestellt, daß die elterliche Gewalt, überhaupt elterliche, vormundschaftliche oder sonstige Fürsorgepflicht, für die Person des Minderjährigen gewisse Kontrollrechte hinsichtlich der von dem Minderjährigen geführten Korrespondenz den Trägern jener Gewalt und jener Pflichten gewährt. Wir haben bei der besonderen Darstellung im Familien- und Vormundschaftsrecht die Begründung hierfür gegeben und gezeigt, auf welchen privatrechtlichen Grundlagen sie beruhen: Die gleichen Gründe, welche eine Korrespondenzüberwachung rechtfertigen,

[1]) And. M. Binding, Lehrb. Bd. 1 S. 130 Anm. 3.
[2]) And. M. Reichardt S. 155.

gelten auch für das Eröffnungsrecht. Der Träger der Kontrollrechte ist im Sinne des § 299 StGB. zur Brieferöffnung als befugt anzusehen. Beschränkt dürfte die Eröffnungsbefugnis ebenso wie das Kontrollrecht hinsichtlich derjenigen Geschäfts- oder Dienstbriefe sein, welche ein in geschäftlicher oder sonstiger beruflicher Stellung stehender Minderjähriger erhält. Es wird ferner kein Eröffnungsrecht den Delegierten der Inhaber der elterlichen Gewalt, z. B. den Leitern einer Pensionsanstalt, hinsichtlich derjenigen Briefe zuzubilligen sein, welche von den Eltern bezw. dem Vormund an den Minderjährigen oder vom letzteren an diese genannten Personen gerichtet sind,[1]) da hier auch das Kontrollrecht zessiert. Das Eröffnungsrecht der Leiter von Irren-, Heil- und Pfleganstalten beruht auf denselben Gründen und gestaltet sich nach den gleichen Prinzipien wie das ihm zugestandene Briefüberwachungsrecht.

Das Kontrollrecht des Ehemanns hinsichtlich der an die Ehefrau gerichteten Briefe ist von uns abgelehnt worden: Die vom Standpunkt der heutigen Gesetzgebung aus geltend gemachten Gründe, durch welche die Ablehnung des Kontrollrechts, des „Geringeren", gerechtfertigt erschien, sprechen selbstverständlich hier auch gegen die Bewilligung des „Mehr", des Brieferöffnungsrechts. Nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen würde aber eine Brieferöffnung, welche von jemand verübt wird, der sich in Notwehr befindet, als Notwehrhandlung straflos sein. Ein Ehegatte also, welcher die Briefe des andern Ehegatten öffnet, um sich gegen Untreue desselben zu schützen, würde — selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß er durch erhebliche Verdachtsmomente zu dieser Maßnahme veranlaßt wurde — in einer solchen Lage sein.

Straflos würde schließlich eine von irgend jemand herbeigeführte Brieferöffnung sein, wenn sie zur Verhütung von Verbrechen oder Vergehen unter den Voraussetzungen des § 53 StGB. geschehen würde.

B. Befugnisbeschränkungen aus Gründungen des öffentlichen Rechts.

I. Postrecht.

Die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses ist durch § 5 PostG. v. 28. 10. 1871 garantiert. Die auf Grund des § 50 dieses Gesetzes erlassene Postordnung v. 20. 3. 1900 gestattet in § 46 für den Fall der Unbestellbarkeit von Briefen bestimmten Postbeamten die Eröffnung behufs Rückstellung an den Absender.[2]) Desgleichen wird die Bestimmung des § 35 PostO. über die Behandlung beschädigter Postsendungen anzuführen sein; es sind dieses die einzigen Fälle, in denen Postbeamte von Reichs wegen zur Eröffnung ermächtigt worden sind. Die Eröffnung solcher Sendungen ist aber keine Verletzung des Briefgeheimnisses, da die Berechtigung hierzu gemäß des zwischen Post und Absender abgeschlossenen Postbeförderungsvertrages (§ 50 Abs. 2 PostG.) der ersteren durch den Absender von vornherein zugestanden ist. Die Eröffnung erfolgt aber

[1]) vgl. Graf zu Dohna, Die Rechtswidrigkeit als allgemeingültiges Merkmal im Tatbestand strafbarer Handlungen (Abschn. IV: Die unbefugte Geheimnisverletzung) S. 110—121.

[2]) vgl. Dambach, PostG. S. 208.

nur unter festgesetzter Beschränkung der Inhaltskenntnisnahme (auf Ort und Unterschrift).[1]) Es wird hier ferner des § 32 PostG. zu gedenken sein mit seinen besonderen Vorschriften hinsichtlich der Beschlagnahme bei einer Postdefraudation: Allerdings nur Beschlagnahme ohne Brieferöffnungsrecht.[2]) Erfährt die Postverwaltung in den angeführten Fällen, wo ihr die Eröffnung zusteht, vom Plane eines Verbrechens, so wird sie anzeigepflichtig.[3])

II. Strafprozeß: Eröffnungsrecht des Richters.

Das Beschlagnahmerecht im Strafverfahren, geregelt in den §§ 99 bis 101 StPO., gewährt dem Richter in strafrechtlichen Untersuchungen „auf der Post" die Beschlagnahme und Eröffnung der an den Beschuldigten gerichteten Briefe, Telegramme und Sendungen und derjenigen, von denen zu schließen ist, daß sie vom Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, sofern sie für die Untersuchung von Bedeutung erscheinen.[4])

Es ist dabei der Unterschied belanglos, ob der „Beschuldigte"[5]) verhaftet ist oder sich auf freiem Fuß befindet.[6]) [7]) Gleichzeitig aber ist das Gesetz bemüht, die Interessen des von der Beschlagnahme Betroffenen zu wahren und einen Mißbrauch dieser Maßregel tunlichst zu verhüten. Diesem Zwecke dienen die detaillierten Vorschriften der §§ 100 und 101 StPO. Nach § 100 ist zur Beschlagnahme nur der Richter,[8]) d. h. das Gericht (also nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht der Vorsitzende der Strafkammer, sondern die letztere selbst),[9]) bei Gefahren im Verzuge, wenn die Untersuchung nicht bloß eine Übertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt.[10]) Letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort und Briefe und andere Postsendungen uneröffnet dem Richter vorlegen. Ferner wird die Bestätigung einer von der Staatsanwaltschaft verfügten Beschlagnahme durch den Richter binnen einer dreitägigen Frist gefordert, auch unterliegt die Entscheidung

---

[1]) vgl. Einzelheiten bei Gerhardt S. 36.

[2]) Die wider den Willen des Adressaten etwa erforderlich werdende Eröffnung kann nur der Richter auf Ersuchen der Postbehörde gemäß §§ 100, 110 StPO. vornehmen, sofern nicht überhaupt nach Erlaß der Strafverfügung (§ 34 PostG.) die Verwendung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügt worden ist (vgl. Dambach, PostG. zu § 32, 4 S. 218ff.).

[3]) Insbes. vgl. hierzu § 199 StGB.: Sprengstoffgesetz v. 9. 6. 1884 § 13 und Verratsgesetz v. 3. 6. 1893 § 9; vgl. auch Binding, Lehrb. S. 945.

[4]) vgl. zu diesem Abschnitt v. Schwarze, Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen, in den Erörterungen praktisch wichtiger Materien aus dem deutschen Strafprozeßrecht S. 100/01; v. Kries, Lehrb. des deutschen Strafprozeßrechts 1892 S. 305.

[5]) „Beschuldigte", auch der „Verdächtigte" (vgl. RGE. in Strafs. v. 7. 11. 1889 Bd. 20 S. 92).

[6]) vgl. Prot. S. 102ff.

[7]) Für Briefe und Telegramme, die nicht durch die Post befördert werden, gelten die allgemeinen Vorschriften von Beschlagnahme.

[8]) vgl. Birkmeyer S. 503; Löwe zu § 100 Nr. 2a; Binding, Strafprozeß S. 145; Reichardt S. 58.

[9]) Goltdammers Arch. Bd. 43 S. 269.

[10]) Ähnliche Bestimmungen wie in §§ 99 u. 100 über die Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen u. ihre eventuelle Eröffnung durch den zuständigen Richter enthält auch die Militärstrafgerichtsordnung v. 1. 12. 1898 § 233 (vgl. Dambach S. 62).

über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung dem zuständigen Richter. Von der Auslieferung der Postsendung sind nach § 101 die Beteiligten zu benachrichtigen, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. Die Ausantwortung der nicht eröffneten Sendungen oder der eröffneten Sendungen, deren Weiterzurückbehaltung nicht erforderlich erscheint, bezw. die abschriftliche Mitteilung von unverfänglichen Briefteilen an die Beteiligten wird angeordnet.

Die Briefsperre kann durch alle Stadien des Verfahrens hindurch andauern. Nach § 110 StPO. ist dem Richter eine Durchsicht der Papiere, also der verschlossen durch die Post beförderten Briefe gegenüber einem von der Durchsuchung Betroffenen, gestattet.[1])

Das in den §§ 99 u. 100 StPO. geregelte Verfahren gilt nur für Briefe usw., welche mit der Post befördert werden, also sich schon oder noch bei der Postanstalt (Absender oder Empfangsstelle) befinden. Ein anderes Verfahren kommt für Briefe in Betracht, die überhaupt nicht oder noch nicht mit der Post befördert werden oder die schließlich bereits abgeliefert sind (vgl. § 100 StPO.). Auch hier hat der Richter nur das Durchsuchungs- sowie das Eröffnungsrecht. Mit Genehmigung des Besitzers kann jedoch der mit der Durchsuchung betraute Beamte die Briefe eröffnen und von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen. Die Vorenthaltung von Briefen usw. ist für verhaftete Beschuldigte gemäß dem § 116 Abs. 2 und dem § 148 Abs. 1 in noch größerem Umfange zugelassen. Immerhin enthält gerade letzterer Paragraph Sonderbestimmungen zugunsten des Briefgeheimnisses. Die Bestimmungen in § 116 Abs. 2 rechtfertigen im übrigen nicht schlechthin die Zurückhaltung von Briefen, in denen irgendeine Bemerkung über den Gegenstand der Untersuchung enthalten ist; sondern tun dies nur, wenn durch den Briefinhalt der Zweck der Haft vereitelt wird.[2])

III. Gefängniswesen.

Mit der Korrespondenz der Gefangenen beschäftigt sich § 78 des preuß. Reglements v. 16. 3. 1881. Darnach darf in preußischen Gefängnissen ein schriftlicher Verkehr mit außerhalb der Anstalt wohnenden Personen nur stattfinden bei Untersuchungsgefangenen mit Genehmigung des Richters, bei Strafgefangenen mit Genehmigung des Gefängnisvorstehers.[3]) Die ein- und ausgehenden Briefe sind, falls sie Untersuchungsgefangene betreffen, dem Richter, die der übrigen Gefangenen dem Gefängnisvorsteher vorzulegen, welcher die etwa erforderlichen Empfangsbescheinigungen auszustellen hat. Nur dann, wenn der Inhalt

---

[1]) Eine Briefsperre bei Übertretungshandlungen wird nach § 100 StPO. als unzulässig anzusehen sein. Bei Antragsdelikten kommt die Brieferöffnung erst nach der Antragstellung in Frage (§ 97 StPO.; vgl. Reichardt S. 59).

[2]) vgl. Mamroth in DJZ. Bd. 11 S. 72. Erheblich weitergehende Befugnisse gewährt das französische Recht dem Vertreter der Staatsgewalt gegenüber dem privaten in dieser Hinsicht (art. 8, 87—90, 26, 35—37, 48—50 code de instr. crim.; vgl. Lacombade p. 50ss.).

[3]) vgl. hierzu Handb. des Gefängniswesens, herausg. von v. Holtzendorff und v. Jagemann, Bd. 12 S. 82ff.

des Briefes keinem Bedenken unterliegt, kann derselbe nach erfolgter Gegenzeichnung des Beamten, welchem die Überwachung der Korrespondenz obliegt, an die Adresse befördert werden. Eingehende Briefe sind nur mit Genehmigung der Verwaltung den Gefangenen zu überlassen. Wegen ihres Inhaltes beanstandete Briefe werden nicht mitgeteilt, sie werden, ebenso wie die Briefe, deren Inhalt der Gefangene kennen gelernt hat, bis zur Entlassung aufbewahrt.

IV. Konkursordnung.

Die Konkursordnung ordnet in § 121 eine Briefsperre an, welche für den Gemeinschuldner in Kraft treten kann. Sie bestimmt, daß auf Anordnung des Konkursgerichts die Post- und Telegraphenanstalten alle die nach Eröffnung des Konkurses für den Gemeinschuldner unter seiner Adresse eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Konkursverwalter auszuhändigen sind. Die Anordnung kann sofort bei Konkurseröffnung, aber auch später im Laufe des Verfahrens getroffen werden.[1])

Sie kann auf Antrag des Verwalters oder von Amts wegen erfolgen. Der Verwalter ist zur Eröffnung derselben berechtigt, der Gemeinschuldner kann die Einsicht und, wenn ihr Inhalt die Masse nicht betrifft, die Herausgabe der Sendung verlangen. Auf Antrag des Gemeinschuldners kann das Gericht die Anordnung nach Anhörung des Verwalters aufheben oder beschränken. Letztere Vorschrift bietet ebenso wie das Beschwerderecht des Gemeinschuldners eine Erleichterung der an sich harten Maßregel und eine Möglichkeit, sie im Interesse des Gemeinschuldners zu mildern. Die Konkursordnung sagt nicht wie die Strafprozeßordnung § 99 „alle für den Gemeinschuldner bestimmten Sendungen", sondern „alle für ihn eingehenden Sendungen", d. h. alle an den Gemeinschuldner adressierten. Eine Aushändigung daher aller unter einer Deckadresse eingehenden Briefsendungen, deren Inhalt für den Gemeinschuldner bestimmt ist, findet nicht statt.[2]) Das Gesetz ist nur berufen, das korrespondierende Publikum in seiner Allgemeinheit zu schützen; die Vorschrift entspricht den Interessen der Allgemeinheit. Der in seinen persönlichen Rechten erheblich beeinträchtigte Gemeinschuldner wird hiermit berücksichtigt: Die Interessen der Allgemeinheit, d. h. des korrespondierenden Publikums, werden als die wertvolleren gegenüber der beschränkten Zahl der Gläubiger und der von ihnen vertretenen Interessen angesehen. Der Zeitpunkt des Eingangs der Sendung auf der Post wird hinsichtlich des Zeitpunkts für die Anordnung der Briefsperre als der maßgebende angesehen. Die vor der Konkurs-

---

[1]) Zunächst kommen die Post- und Telegraphenanstalten am Wohnort des Kridars in Betracht. Die Anordnung der Briefsperre kann aber auch an Post- oder Telegraphenanstalten anderer Orte gehen, wo der Gemeinschuldner eine gewerbliche Niederlassung hat oder vielleicht postlagernde Briefe unter seinem eigenen Namen empfängt; vgl. Jaeger, KO. zu § 121 Anm. 2, 1; Petersen-Kleinfeller zu § 5 S. 121/22; vgl. zu diesem Abschnitt die Abhandlung von Wolcke „Die Beschränkung des Brief- und Telegraphengeheimnisses im Konkurse", bei Eger in Zeitschr. f. Eisenbahnrecht Bd. 25 S. 101—103.

[2]) vgl. Jaeger zu § 121 Anm. 2, 2; Petersen-Kleinfeller zu §§ 121, 122; Kohler, Lehrb. d. Konkursrechts 2. Aufl. S. 180.

eröffnung eingegangene Sendung, welche bis zur Eröffnung nicht bestellt worden ist, muß dem Gemeinschuldner ausgehändigt werden.[1])

Die im Konkursverfahren verhängten Briefsperrmaßregeln dienen in erster Linie den an dem Verfahren beteiligten Gläubigern: Sie dienen aber auch indirekt den Interessen der Allgemeinheit,[2]) deren Sicherheit bedroht ist, wenn die Durchführung eines Konkursverfahrens Schwierigkeiten begegnen würde, welche eine Gefährdung des gesamten Kreditwesens zur Folge haben könnte. Es gilt der Satz: daß je strikter die Rechte der Gemeinschuldner im Konkursverfahren zur Durchführung gebracht werden können, um so fester auch das Vertrauen begründet wird, welches erst Kreditgewähr und Kreditverkehr in einem Staate ermöglicht.[3])[4])

IV. Zivilprozeß.

Der Grund, welcher, wie wir hier hervorgehoben haben, die Anordnung einer Briefsperre im Konkursverfahren rechtfertigt, fällt bei der Zivilprozeßordnung fort[5]): Im Zivilprozeß, wo es sich nur um Privatinteressen handelt, gibt es eine derartige Durchbrechung des Persönlichkeitsrechts der Geheimsphäre nicht. Ganz abgesehen davon, daß bei Postsendungen dem Adressaten nur in beschränktem Umfang ein Anspruch auf Auslieferung gegen die Postverwaltung zusteht.[6])

V. Das Eröffnungsrecht in weiteren Gesetzen.

a) Vereinszollgesetz v. 1. 7. 1869.

Das Vereinszollgesetz sieht in § 91 Abs. 3 vor, daß von seiten der Zollbehörde gegenüber den die Grenze passierenden Poststücken beim Grenzausgangsamt eine Vergleichung mit der Inhaltserklärung der zollpflichtigen Sendung gegebenenfalls mit dem Inhalt der Postkarten und Begleitbriefe stattfinden kann.[7])

b) Preuß. Gesetz über den Belagerungszustand v. 4. 7. 1851.

Auf Grund § 4 des preuß. Ges. in Verb. mit Art. 68 RV. kann während eines Belagerungszustandes der Militärbefehlshaber auch in gewissem Umfange Postsendungen anhalten und mit Beschlag belegen. Eine Brieferöffnung wäre aber insofern ungesetzlich, als § 5 preuß. BelagG. ausdrücklich diejenigen Artikel der preuß. Verfassungsurkunde aufzählt,

---

[1]) Dambach (S. 64) verweist hierbei auf die Verfügung des Reichspostamts v. 16. 1. 1883 (I. 40, 527).

[2]) Reichardt und die dort angeführten Zitate S. 60.

[3]) vgl. Gerhard a. a. O. S. 34.

[4]) Wenn eine strafprozessualische und eine konkursprozessualische Beschlagnahme gegen die nämliche Person ergehen, dann ist jene als die wichtigere, im öffentlichen Interesse liegende (bei der Post) zunächst zu befolgen. Vgl. Jaeger a. a. O. zu § 121 Anm. 3 S. 620.

[5]) Die Bezugnahme des § 5 PostG. auf zivilprozessualische Fälle ist nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung gegenstandslos, da die ZPO. v. 30. 1. 1877 und 17. 5. 1898 keine Ausnahmen vom Briefgeheimnisse festgestellt hat. Vgl. Laband Bd. 3 § 73 S. 60.

[6]) vgl. RGE. in Zivils. Bd. 43 S. 98—101; auch Sydow in Stengels Wörterb. Bd. 1 S. 247: „Briefgeheimnis".

[7]) vgl. auch die näheren Bestimmungen des auf Grund des Zollgesetzes erlassenen Postzollregulativs im Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1888 S. 605 ff.

welche beim Belagerungszustand außer Kraft gesetzt werden. Dazu gehört Art. 33 preuß. VU., worin das Briefgeheimnis garantiert wird, nicht.

Da ferner die vollziehende Gewalt nur die gesamte Verwaltung, nicht auch die Rechtspflege und den Vollzug von Urteilen umfaßt, so dürfen militärische Befehlshaber die Postsendungen nur insoweit anhalten und mit Beschlag belegen, als dies zu gewöhnlichen Zeiten die Staatsanwaltschaft darf. Die Militärbefehlshaber müssen im Rahmen der Gesetze handeln, welche ihnen nicht die den Richtern gemäß §§ 99 ff. StPO. zustehenden Befugnisse gewähren. Die untergeordneten Zivilbehörden dürfen sich also zu gesetzwidrigen Handlungen nicht hergeben.[1][2])

e) Antragsberechtigung.

Das Delikt § 299 StGB. ist nur auf Antrag verfolgbar. Über die Frage aber, wer nach § 299 antragsberechtigt ist, herrscht größte Meinungsverschiedenheit.[3])

Regelmäßig wird bei Antragsdelikten derjenige der Antragsberechtigte sein, der durch die strafbare Handlung in seinem Interessenkreis am meisten geschädigt wird. Daraus ergibt sich, daß wenn mehrere als Verletzte in Betracht kommen, hinsichtlich deren Antragsberechtigung eine Konkurrenz eintreten kann. Die Lösung der Frage, ob und inwieweit unter mehreren Verletzten dem einen oder dem anderen je nach der Schwere und Größe der Verletzung, durch welchen der Interessenkreis des einzelnen betroffen worden ist, ein erweitertes oder beschränktes Antragsrecht — neben demjenigen des anderen bestehend oder das letztere ausschließend — gewährt werden kann, begegnet Schwierigkeiten. Letzteres liegt auch im Falle des § 299 vor, da wir Absender und Empfänger haben und anderseits noch Eröffnungsbefugnisse Dritter eingreifen. Abgelehnt muß die Lehre werden, welche das Antragsrecht grundsätzlich mit dem Eigentumsrecht am Brief begründen will.[4][5]) In Übereinstimmung mit Kohler (Recht an Briefen S. 138 ff.) wird auch das Antragsrecht als Ausfluß des Persönlichkeits-

---

[1]) vgl. Stenglein, Nebengesetze zu § 4 Nr. 1, 2, 3 S. 456; Sydow a. a. O. S. 246; Gerhardt S. 35 Anm. 4; and. M. Fischer a. a. O. S. 34.

[2]) Die Bestimmung des RPreßG. v. 4. 5. 1874 im § 23, wo die vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung durch die Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft für zulässig erklärt wird, gehört nicht hierher. Nach § 23 wird nur eine Beschlagnahme von Druckschriften, nicht aber auch eine Eröffnung von solchen, wenn sie in der Art und Weise des Urkundenverschlusses geschlossen sind, gestattet. Vgl. Einzelheiten bei Fischer a. a. O. S. 34.

[3]) vgl. Olshausen zu § 299, 8; Hälschner S. 217; Kohler, Recht an Briefen S. 126; v. Liszt S. 319; Binding, Handb. S. 625; Merkel a. a. O. S. 844; Reber (Antragsdelikt des deutschen Strafrechts, München 1873) der im Gegensatz zu den vorgenannten die Ansicht vertritt, daß für die Zeit zwischen Aufgabe der Sendung seitens des Absenders und deren Eingang beim Adressaten beiden ein Antragsrecht zusteht; letztere Arbeit dient zur Grundlage der eigenen Darstellung.

[4]) So Olshausen, v. Liszt, Frank a. a. O.; dagegen Kohler a. a. O.; Friedländer S. 785 ff.; Fischer S. 38 ff.

[5]) Jedenfalls hat die Antragsberechtigung in anderen Gründen ihre eigentliche Ursache, mögen auch die Resultate, die aus den beiden verschiedenen Anschauungen gewonnen werden, schließlich einander kongruent sein.

rechts zu bezeichnen, hinsichtlich seiner Begründung und Gestaltung auf dieses sogen. Briefrecht zurückzuführen sein.[1])[2])

Solange der Brief im Gewahrsam des Absenders ist, ist dieser allein Träger der briefrechtlichen Geheimsphäre: Bei deren Verletzung ist er zunächst der unmittelbar Betroffene und Beteiligte und hat als solcher das alleinige Antragsrecht. Ebenso wird von dem Augenblicke an, in welchem der Brief in den Gewahrsam des Destinatärs gelangt, letzterer als der unmittelbar Betroffene und Beteiligte das alleinige Antragsrecht besitzen. Fällt die Brieferöffnung in den Zeitraum zwischen dem Aufgeben des Gewahrsams durch den Absender und dem Beginne des Gewahrsams auf seiten des Destinatärs, so wird das Geheimhaltungsinteresse beider verletzt. Nicht feststellbar dabei, wenigstens unter normalen Verhältnissen, wird der Zeitpunkt sein, bei welchem das überwiegende Interesse des einen aufhört und das des andern anfängt; im allgemeinen wird das Geheimhaltungsinteresse während dieses Zeitraums für beide Teile als gleichwertig zu erachten sein. Das Bewußtsein, daß es sich hier um eine Verletzung auch seiner Interessen handelt, kann bei dem Destinatär selbstverständlich erst erwachen, sobald er Kenntnis von der Verletzung genommen hat, d. h. sobald der verletzte Brief in seine Hände gelangt ist. Im gleichen Augenblick wird aber erst der Absender die gleiche Wahrnehmung der Interessenverletzung machen können, wenn man nicht an Ausnahmefälle denkt (z. B. der Absender macht die Wahrnehmung, daß sein Brief während der Übersendung unbefugt eröffnet worden sei, früher als der Destinatär, bevor oder nachdem der Brief in den Gewahrsam des letzteren gelangt ist). Solche außergewöhnliche Möglichkeiten können für die Beurteilung der Lebensverhältnisse nicht bestimmend sein. Jedenfalls hat der Destinatär, auch wenn er gar nicht in die Lage kommt, den Briefinhalt kennen zu lernen, ein Interesse daran, zu erfahren, was letzterer enthalten hat. Er hat auch ein Interesse daran, daß die an ihn gerichtete Mitteilung nur ihm allein unter Ausschluß jedes Dritten bekannt wird: Er hat also während des Übersendungszeitraumes dasselbe Interesse an der Aufrechterhaltung des Schutzes wie der Absender; beide sind an der briefrechtlichen Geheimsphäre verletzt worden, beide haben daher hier ein Antragsrecht.[3])

Weitere Besonderheiten, welche eine wechselseitige Verschiebung der Stellung der einander gegenüberstehenden Parteien, des Absenders und Destinatärs, zur Folge haben werden, wie z. B. Abholung des Briefes durch Boten des Destinatärs, sind im sachrechtlichen Teil ge-

---

[1]) vgl. and. M. Binding, Handb. Bd. 1 S. 625/26, Lehrb. Bd. 1 S. 129.

[2]) Anderseits fällt die Person des Verletzten nicht ohne weiteres mit zur Eröffnung Befugten zusammen; daraus ergibt sich, daß die kraft ihres Autoritäts- oder Gewaltverhältnisses zur Eröffnung berechtigten Personen zwar eine Eröffnungsbefugnis, nicht aber ein Antragsrecht haben, vorausgesetzt, daß nicht die Bestimmung des § 65 RStGB. in Betracht kommt. Vgl. Goltdammers Arch. Bd. 23 S. 589, Bd. 24 S. 643, Bd. 51 S. 204. Kohler vermerkt ferner (a. a. O. S. 139) als eröffnungs-, aber nicht als antragsberechtigt denjenigen, der im Interesse eines andern die betreffenden Schriftstücke verschließt: Da er den Verschlußwillen bestätigt habe, besitze er zwar ein Eröffnungsrecht des Briefes, nicht aber das Antragsrecht.

[3]) Ähnlich bei Gerhardt S. 38. „Bei Briefen einer Behörde ist diese selbst antragsberechtigt.“ Vgl. RGE. Verein. Strafsenate v. 23. 4. 1909 56. Jahrg. Heft 5/6 S. 316.

würdigt worden. Wir können an dieser Stelle darauf Bezug nehmen, handelt es sich doch um Konsequenzen, die sich aus den im Sachenrecht und an dieser Stelle vertretenen Grundsätzen für die Beurteilung ohne Schwierigkeit ziehen lassen.

4. Inhalt des § 354 StGB.

a) Ein näheres Eingehen auf die Bestimmungen des § 354 StGB. kommt für uns, wie am Anfang hervorgehoben, eigentlich nicht in Frage: Mit dem Briefrecht an sich hat diese Schutzbestimmung unmittelbar nichts zu tun, kommt daher für den Schutz der briefrechtlichen Geheimsphäre, den Schutz der im Brief enthaltenen gedanklichen Mitteilung nur mittelbar in Betracht. Während § 199 StGB. den Interessen des Trägers des Geheimhaltungswillens durch den Schutz des brieflichen Verschlußgeheimnisses dient, behandelt § 354 StGB. als delictum proprium der Postbeamten den Schutz der postalischen Sendung, betrifft den Schutz der letzteren während der Übersendung. Es handelt sich also nicht so sehr um einen Schutz gegen die Verletzung der briefrechtlichen Geheimsphäre als vielmehr um einen Schutz des Postgeheimnisses, d. h. um den Schutz aller der Post anvertrauten Sendungen gegenüber dem Postbeamten. Der Gesetzgeber legt hierbei weniger Wert auf die Natur des der Post anvertrauten Gegenstandes, er will die Handlung der Eröffnung oder Unterdrückung in diesem Falle schützen, um ganz allgemein das Vertrauen zu erhalten, welches das Publikum der Postverwaltung, ihren Organen hinsichtlich der sicheren und rechtzeitigen Ablieferung der aufgegebenen Postsendungen entgegenzubringen berechtigt ist.[1]) Die strafbare Handlung des § 354 StGB. ist kein Antragsdelikt.

b) Anvertrauen.

Von den Begriffserforderungen ist von Interesse der Begriff „des Postanvertrauens". Eine Sendung ist der Post anvertraut, solange sie sich in ihrem oder ihrer Organe Gewahrsam befindet, also von der Zeit der postordnungsgemäßen Einlieferung, sei es bei gewöhnlichen Briefsendungen durch Einwerfen in den Briefkasten, sei es durch Übergabe an die zur Annahme bestimmter Sendungen verpflichteten Personen, sei es durch Abgabe am Postschalter usw.,[2]) bis zur ordnungsmäßigen Aushändigung an den Adressaten oder bei Unbestellbarkeit der Sendung bis zur Rückgabe an den Absender oder, sofern diese nicht erfolgen kann, bis zur postordnungsmäßigen Vernichtung oder sonstigen Verfügung über dieselben.[3])

---

[1]) vgl. hierzu Wolcke a. a. O. S. 79—101, inbes. S. 84; vgl. RGE. Bd. 33 S. 276 ff., Bd. 37 S. 40 ff.

[2]) vgl. § 29 I—III PostO.

[3]) vgl. § 46 V—VII PostO.; vgl. ferner RGE. in Strafs. Bd. 1 S. 61, Bd. 20 S. 100, Bd. 22 S. 394, Bd. 28 S. 100, Bd. 36 S. 269; vgl. ferner Wolcke a. a. O. S. 91 ff.; Olshausen zu § 354 Bem. 2; Hälschner S. 1091; Frank zu § 354 II, III; Reichardt S. 67—70; vgl. weitere Tatbestandmerkmale in Goltdammers Arch. Bd. 19 S. 461, Bd. 25 S. 617, Bd. 26 S. 79, Bd. 26 S. 556.

c) Unterdrückung.

Unter den besonderen Begriffserfordernissen des Strafgesetzes tritt ein neuartiges Tatbestandsmoment hervor, welches auch für das eigentliche Briefrecht Bedeutung hat, insbesondere weil es für die Kritik des geltenden Rechts hinsichtlich des Schutzes der gedanklichen Mitteilung heranzuziehen sein wird: Die Unterdrückung des Briefes.[1])

Der Tatbestand der Unterdrückung liegt, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung annimmt, dann vor, „sobald der Postbeamte den Brief widerrechtlich dem Postverkehr entzieht, ihn aus diesem Verkehr beseitigt oder fernhält".[2])

Die Unterdrückung bedingt an und für sich keine Verletzung der briefrechtlichen Geheimsphäre, letztere kann durch die Handlung völlig gewahrt bleiben,[3]) die Unterdrückung kann aber anderseits als ein Mittel zur Verletzung des Briefgeheimnisses dienen; der Begriff des Unterdrückens ist eben bald umfassender, bald enger als der des Eröffnens zu verstehen. Die Unterdrückung besteht also, wie Wolcke S. 96 mit Recht ausführt, entweder in der materiellen Vernichtung der Sendung[4]) oder in dem bewußten Vorenthalten, Verlieren desselben und in der bewußten Aushändigung an einen unberechtigten Dritten.[5])

Weitere Tatbestandsmomente.

Außer der Vorsätzlichkeit der Eröffnungs- bezw. Unterdrückungstätigkeit ist zum dolus auch hier wiederum das Wissen von mangelnder Befugnis erforderlich, wogegen die Absicht und der Zweck, den der Täter verfolgt, auch hier wiederum rechtsunerheblich bleibt.[6])

Unter selbständige Strafe werden die Beihilfehandlungen gestellt: das wissentliche Gestatten und die wissentliche Hilfeleistung. Die strafbare Handlung kann nur ein Postbeamter einem „anderen" — mag dieser Privatmann oder Postbeamter sein — „gestatten".[7]) Die wissentliche Hilfeleistung, d. h. die positive Beihilfe gegenüber den Postbeamten, wird neben dem „Gestatten" als delictum sui generis behandelt. Eine solche ist denkbar als Teilnahme an dem Amtsdelikt eines anderen Postbeamten oder an einem (gemeinen) Delikte einer Person, die nicht Postbeamter ist (aber doch ein Amt bei der Post haben kann).[8])

---

[1]) Daß es sich in § 354 um Briefe aller Art, d. h. „Briefe im eigentlichen Sinne" und „Briefsendungen", unverschlossener und verschlossener Briefe, handelt, haben wir bei der Bestimmung des Begriffs „Brief" am Eingang hervorgehoben.

[2]) Eine zeitweise Entziehung aus dem Postverkehr genügt; vgl. RGE. in Strafs. v. 8. 12. 1879 Bd. 1 S. 114; RGE. in Strafs. v. 9. 1. 1896 Bd. 28 S. 100.

[3]) vgl. John Bd. 1 S. 799.

[4]) So RGE. in Strafs. Bd. 22 S. 396, wo das Zerreißen eines Briefes als Unterdrückung angesehen wird.

[5]) vgl. Gerhardt S. 42 und die bei Wolcke S. 96 Anm. 105 mitgeteilte Literatur.

[6]) vgl. Olshausen zu § 354 Bem. 6; Wolcke S. 98 Anm. 121; RGE. in Strafs. Bd. 35 S. 82.

[7]) And. M. Olshausen zu § 354 Bem. 5 und Hälschner Bd. 2 S. 1093, welche in der Anstiftung eines Privatmannes auch ein „Gestatten" erblicken wollen. Vgl. aber hinsichtlich dieser Kontroverse, deren Erörterung nicht im Rahmen unsrer Aufgabe liegt, die gegenteiligen Ausführungen bei Frank S. 474 III, 3 und insbesondere bei Wolcke S. 97, dessen Ansichten u. E. beizupflichten sein wird.

[8]) vgl. Wolcke S. 98.

Strafbar ist das Unterdrücken jedoch nur, wenn es — wie wir hervorgehoben haben — in anderen als in den im Gesetz vorgesehenen Fällen erfolgt. Diese Ausnahmebefugnisse sind oben bei § 299 StGB. abgehandelt worden; es genügt daher, auf dieselben an dieser Stelle zu verweisen.[1])

An das Ergebnis dieser Betrachtung des § 354 wird im weiteren noch einmal anzuknüpfen sein, insbesondere wenn es sich um die Frage handelt, ob die Briefunterdrückung, sofern sie von Privaten vollzogen wird, auch in einer künftigen Gesetzgebung straflos bleiben soll. Prinzipiell ist letztere Handlung im geltenden Recht straflos; die Konsequenzen hieraus sind sehr bedauerlich. Die Kenntnisnahme des Briefs von seiten des Adressaten kann durch die Unterdrückung verhindert, der Briefzweck vereitelt werden: Sofern nicht die besonderen vom Gesetz geforderten Tatbestandsmerkmale einer anderen gemeinen Straftat verwirklicht werden (des Vergehens gegen die öffentliche Ordnung im Sinne des § 133, eines Diebstahls, einer Unterschlagung, einer Urkundenunterdrückung im Sinne des § 274 StGB., bleibt der Täter straflos. Eine Eröffnung des Briefes, welche vom Täter z. B. nur aus Neugierde geschieht, die als Verletzung des Verschlußgeheimnisses gemäß § 299 StGB. strafbar sein würde, kann unter Umständen viel weniger Schaden anrichten als eine Unterdrückung.

Anhang zu IV.

Die gesetzgeberische Bedeutung des geltenden Rechts.

Wir haben bisher den Schutz der briefrechtlichen Geheimsphäre vom geltenden Rechtsstandpunkte aus betrachtet. Im Anschluß hieran bedarf es der Erwägung, ob das Bedürfnis, eine Zulassung des Strafrechtsschutzes über den Stand der gegenwärtigen Gesetzgebung auszudehnen, anzuerkennen ist: es bedarf dabei der Feststellung, inwieweit eine solche Ausdehnung als praktisch erreichbar und demgemäß als erstrebenswert bezeichnet zu werden verdient.

1. Die Indiskretion.

Unzweifelhaft kann das Strafrecht nicht gegen jede Indiskretion, nicht gegen jede unzarte Behandlung der briefrechtlichen Geheimsphäre reagieren. Es kann und darf niemals die Aufgabe einer Gesetzgebung sein, den Lebensgeheimnissen des Privaten in dem Sinne zu folgen, daß „wir auf Schritt und Tritt von der Jurisprudenz belauscht würden".[2])

Beim Betreten der Grenzgebiete zwischen Recht und Moral muß die positive Rechtsordnung an einem Punkte haltmachen, weil es zu schwer ist, im einzelnen die Grenzen zu ziehen. Anderseits muß die Forderung erhoben werden, daß jedermann, der ein Interesse an der

[1]) vgl. Olshausen zu § 354 Bem. 4 a. E.; ferner RGE. in Strafs. Bd. 22 S. 394.
[2]) So Kohler, Recht an Briefen S. 104; vgl. ferner Wildhagen S. 124; Mitteis, Gutachten S. 50.

Geheimhaltung gewisser Tatsachen hat, selbst im gewissen Maße Sorge für die Aufrechterhaltung seiner Geheimsphäre trägt. Aber nicht nur von dieser Seite betrachtet muß von dem Privaten erfordert werden, daß er selbst Maßnahmen trifft, um das Eindringen unbefugter Dritter in seine Geheimsphäre zu verhüten: es muß ihm auch freigestellt sein von seiten der Gesetzgebung, wie er in dieser Hinsicht disponieren will. Jede zu weit gehende Beschränkung, die vielleicht vom Gesetzgeber zum Schutze der Privatinteressen in dieser Hinsicht aufgestellt sein würde, könnte unter Umständen geradezu eine Einschränkung des Privaten in seiner freien Willensbetätigung bedeuten. Eine Bestrafung der Indiskretion als solcher würde das ganze gesellschaftliche Verkehrsleben lähmen. Insbesondere gilt dieses für Strafandrohung gegenüber Indiskretionen, welche durch mündliche Mitteilung von Geheimnissen begangen werden. Durch entsprechende Auswahl der Sicherungsmittel bezw. durch die Auswahl der Personen, denen er das Geheimnis anvertrauen will, wird sich hier der Träger des Geheimnisses selbst schützen müssen. Durch einen derartigen ungehemmten Verkehr der Individuen wird dem einzelnen der Ansporn zur möglichst intensiven Ausbildung der eigenen Schutzkräfte gegeben: Durch die Ausbildung der Schutzkräfte des einzelnen werden anderseits Kräfte entwickelt, welche dem Schutze des sozialen Ganzen dienen können.[1])

Vor allem würden auch für die Praxis allzu große Schwierigkeiten entstehen, wenn man den Tatbestand solcher strafbarer Handlungen in eine anwendbare Form bringen wollte. Bei Behandlung derartig diffiziler Objekte ist die Aufstellung von Schutznormen besonders dadurch für den Gesetzgeber erschwert, daß bei der Unbestimmbarkeit des zu schützenden Rechtsgutes die Umgrenzung desselben schwer zu gewinnen und eine Bezeichnung der einzeln strafbaren Handlungen sich nicht leicht herbeiführen läßt. Durch letzteres wird aber gerade die Möglichkeit einer mißbräuchlichen Anwendung eröffnet werden, d. h. jeder im Leben Stehende würde einer ständigen Bedrohung durch Anzeigen wegen dieser Straftat ausgesetzt sein. Die Gesetzgebung würde also das Gegenteil von dem eigentlich Bezweckten erreichen: Die Geheimhaltungsinteressen des einzelnen würden nicht nur nicht geschützt, sondern geradezu in erhöhtem Maße unerlaubten Angriffen ausgesetzt sein. So sehr man einerseits geneigt ist — vom Standpunkt der moralischen Weltordnung —, eine verschärfte gesetzliche Repression gegenüber Indiskretionen zu fordern, muß anderseits vom Standpunkt der Rechtsordnung aus die Gewährung eines anderen gesetzlichen Schutzes in dieser Hinsicht abgelehnt werden: Es läßt sich kein System aufstellen, welches geeignet wäre, eine völlige Unterdrückung der vielseitigen Verletzungen der Geheimsphäre durch Indiskretionen im entferntesten Maße herbeizuführen. Ein derartiges umfangreiches Schutzsystem aufzustellen, ist Kohler bemüht gewesen.[2]) Wenn wir auch seinen Standpunkt teilen, daß als geeignetstes Mittel zur Verhütung derartiger Vertrauensmißbräuche das Persönlichkeitsrecht bezw. eine auf Grund des letzteren statuierte Gesetzesbestimmung angesehen werden muß, kann durch seine Ausführungen nicht das Be-

[1]) vgl. Finger S. 341.

[2]) vgl. Recht an Briefen S. 105 ff.; Autorrecht S. 43 ff., insbes. unter Anlehnung an eine umfangreiche französische, englisch-amerikanische Jurisprudenz.

denken und die Befürchtung beseitigt werden, daß selbst der weiteste Ausbau eines solchen Systems immer noch die Möglichkeit offenläßt, den Zwecken einer derartigen Gesetzgebung entgegen zu wirken und ihren Schutz in seinem ganzen Umfange und seiner ganzen Tragweite trotz alledem illusorisch zu machen. Es ergibt sich darnach als Endresultat unserer Betrachtung folgendes:

In Fällen, in welchen es dem Träger des Geheimnisses freisteht, den Kreis derer zu umschreiben, welche Mitwisser des Geheimnisses sein sollen; in Fällen ferner, wo keine Nötigung besteht, der Geheimsphäre Angehörige anderen mitzuteilen, wo er nicht in gewisser Weise gezwungen ist, das Schriftstück, dessen Inhalt er seiner Geheimsphäre bewahren will, unsicheren Verhältnissen und unbekannten Händen preiszugeben, besteht im allgemeinen für die Gesetzgebung kein Anlaß, von ihrer Seite Maßnahmen festzusetzen und zu genehmigen, welche einen besonderen gesetzlichen Schutz den Privaten gegenüber Indiskretionen Dritter gewähren würden.

Dagegen, wenn für den Privaten eine solche Nötigung wie in vorher berührten Fällen besteht, kann vom Gesetzgeber beansprucht werden, daß ein positiver Schutz der Geheimsphäre gewährt wird: wenigstens erscheint das Verlangen gerechtfertigt, daß gesetzliche Maßnahmen vorgesehen werden, welche geeignet sind, die vom Geheimnisträger selbst getroffenen Vorkehrungen unter einen besonderen, den Zwecken der Verkehrssicherheit entsprechenden Gesetzesschutz zu stellen. Letzteres gilt insbesondere für die Fälle, in denen für den Privaten der Zwang besteht, briefliche Mitteilungen durch die Post zu befördern.

2. Strafrechtliche Schutzbestimmungen des Auslandes.

Von einigen modernen ausländischen Gesetzgebern ist der Versuch gemacht worden, Indiskretionen, Vertrauensbrüche usw., welche eine Verletzung der Geheimsphäre herbeizuführen geeignet sind, in den Kreis der Rechtswidrigkeiten zu ziehen. Teils wird in diesen Bestimmungen eine zivilrechtliche Verfolgung ermöglicht, teils eine kriminelle Bestrafung vorgesehen. Zunächst soll der strafrechtlichen Schutzbestimmungen gedacht werden; die zivilrechtliche Seite des Delikts soll im weiteren behandelt werden.

Insbesondere hat das italienische Recht in seiner neuen Strafrechtskodifikation die Fortschritte, welche die Wissenschaft in Behandlung dieser Materie gemacht hat, im weitesten Umfange berücksichtigt. Indem wir letzteres zum Vergleich mit unserer Gesetzgebung heranziehen, wollen wir auf Grund dieser Gegenüberstellung einen Ausgangspunkt für die kritische Betrachtung des geltenden deutschen Strafrechts gewinnen.

Das italienische Strafgesetzbuch v. 30. 6. 1889 behandelt bei Kap. 5 „Verbrechen wider die Freiheit“ in den Art. 159—164 die Delikte gegen die Unverletzlichkeit der Geheimnisse.[1]) Die Strafdrohung des italienischen Gesetzes ist eine weitgehende. Gestraft wird:

---

[1]) vgl. deutsche Übersetzung des code pénal von Teichmann in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 10 Beil. S. 48 ff.; vgl. im übrigen Finger S. 330/31; Gerhardt S. 53/54.

1. unbefugte Öffnung von Briefen, Telegrammen, geschlossenen Paketen;

2. Unterdrückung einer telegraphischen oder brieflichen Mitteilung, welche als qualifiziertes Delikt angesehen wird, wenn daraus ein Nachteil entstanden ist (Brieferöffnung und Unterdrückung wird als besonderes Postbeamtendelikt im Art. 162 geregelt);

3. das Sichbemächtigen einer verschlossenen brieflichen oder telegraphischen Mitteilung, um deren Inhalt kennen zu lernen (Art. 159);

4. die Bekanntmachung, d. i. im Gegensatz zur Veröffentlichung die Mitteilung des Inhalts an einen Dritten, falls hierdurch ein Nachteil verursacht worden ist;

5. unbefugte Veröffentlichung von Mitteilungen aus Briefen, welche sich im Besitze des Täters befinden und für die Öffentlichkeit nicht bestimmt sind, auch wenn sie an ihn selbst gerichtet waren, sofern die Mitteilung Nachteile verursachen kann. (Falls durch die Veröffentlichung kein öffentlicher Schaden verursacht worden ist, tritt hier die Verfolgung nur auf Antrag ein, vgl. Art. 161—164.)

Systematisch betrachtet, schützt demnach das italienische Recht 1. den Verschluß von Briefen, Telegrammen und Paketen. Die Eröffnung derselben ist strafbar ohne Rücksicht auf das Motiv, durch welches der Täter zu der Handlung bestimmt wurde; das Delikt ist vollendet durch die bloße Aufhebung des Verschlusses; die Ignorierung des Verschlußwillens von seiten des Täters genügt. Eine Kenntnisnahme des Inhalts ist dabei nicht erforderlich, wenn nur die objektive Möglichkeit einer Kenntnisnahme gegeben war. Geschützt wird das Geheimnis brieflicher und telegraphischer Mitteilungen, und zwar

a) sowohl gegen die Kenntnisnahme Unberufener als auch

b) gegen die Verhinderung der Kenntnisnahme gegen jene, für die sie bestimmt sind;

c) gegen Veröffentlichungen selbst seitens desjenigen, an den die Mitteilung gerichtet war (ancorchè a lui diretta), wenn die Handlung Schaden verursachen kann (ove il fatto possa cagionare nocumento).

Das Delikt sowohl der Brieföffnung wie der Unterdrückung ist auch bei Begehung durch einen Nichtpostbeamten strafbar, und zwar die Unterdrückung, welche bei uns überhaupt nicht strafbar ist, sogar höher als die Eröffnung. In allen Fällen ist das betreffende Delikt unter eine höhere Strafandrohung gestellt, wenn ein Schaden eingetreten ist, und wird, wenn der Schaden ein öffentlicher ist, von Amts wegen verfolgt; das Postbeamtendelikt ist niemals Antragsdelikt. Interessant ist namentlich die Bestrafung von Mitteilungen aus Briefen usw. selbst durch den Adressaten. Hierauf wird noch einmal zurückzukommen sein. Das italienische Recht zeigt uns zunächst Weg und Möglichkeit, wie innerhalb einer positiven Gesetzgebung überhaupt — bei anwendbarer Fassung der Bestimmung — dem Gedanken und Verlangen, daß der Geheimsphäre ein erhöhter gesetzlicher Schutz, insbesondere hinsichtlich des Briefinhalts, zukommen muß, Ausdruck verliehen werden kann.

3. Zur Kritik des geltenden Rechts.

Zunächst soll uns die Frage beschäftigen, ob im Hinblick auf diese am meisten beachtliche Erscheinung im ausländischen Recht es empfehlenswert erscheint, eine Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes unserer Gesetzgebung ins Auge zu fassen.

A. Der Haupttatbestand des § 299 StGB. ist im allgemeinen für das geltende Recht sachgemäß ausgebildet. Das Verschlußgeheimnis muß, wie bisher, den Ausgangspunkt für die Gestaltung des eigentlichen briefrechtlichen Geheimnisschutzes bilden, wobei die unbefugte Brieferöffnung durch Personen, welchen der Brief amtlich zur Beförderung anvertraut ist — nicht nur der Postbeamten, sondern Beamten überhaupt (so im französischen Recht code pénale art. 187) —, mit erhöhter Strafe bedroht und auch ohne Antrag verfolgbar sein müßte. Finger (a. a. O. S. 243) schlägt die Ausgestaltung des § 299 vor, welche der briefrechtlichen Geheimsphäre zunächst als Schutz dient, zu einem Schutze des Verschlußgeheimnisses gegenüber dem Eindringen Unberufener überhaupt und empfiehlt eine Strafbestimmung nach der Art des Strafgesetzes für Solothurn in Art. 192 (StGB. 1885): „Mit einer Geldstrafe ... wird bestraft das unbefugte Eröffnen von Verschlüssen, Briefen und Paketen, sofern die Handlung nicht unter eine schwerere Strafbestimmung fällt". „Dabei wäre die Benutzung dessen, was im Wege solcher Geheimnisverletzung bekannt geworden sei — zu eigenem Vorteil oder zum Nachteil jemandes, insbesondere wenn den Täter eine gewinnsüchtige Absicht geleitet hätte —, mit qualifizierter Strafe zu bedrohen". Überhaupt wäre, was die Strafe anlangt, außer den Bestimmungen eine Erweiterung in dem Sinne angebracht, daß auf Geld- und Gefängnisstrafe erkannt werden könnte.[1])

B. Es wäre nicht nur eine Strafandrohung gegenüber der Brieferöffnung zu empfehlen, sondern es müßte auch das Vorenthalten und Unterdrücken von Briefen mit Strafe bedroht werden. Ganz besonders kann letzteres schwerer und weitgehender als die Brieferöffnung in die Rechtssphäre eines anderen eingreifen, wenn die an einen anderen gerichtete schriftliche Mitteilung verheimlicht oder zurückgehalten wird und dadurch nicht oder nicht rechtzeitig zur Kenntnis des Destinatärs kommt.[2]) Darnach wären also für unser Recht in diesem Punkte die Bestimmungen der §§ 299 u. 354 StGB. in Einklang zu bringen. Für eine künftige Gesetzgebung erscheint es weiter empfehlenswert, die Strafbestimmung im Anschluß an das italienische Recht sowie an das österr. Gesetz v. 6. 4. 1860 § 1[3]) event. in Übereinstimmung mit Art. 146 norweg. StGB. von 1890[4]) zu gestalten.

C. In der Gesetzgebung einzelner Länder werden als besondere Einzelfälle widerrechtlichen Eindringens in eine fremde Geheimsphäre

---

[1]) vgl. schweiz. Vorentw. z. StGB. der Exp.-Kommission Art. 96; ferner Gerhardt S. 59.

[2]) Dementsprechend hat Italien, wie hervorgehoben, in art. 159, 160 codive penale das Unterdrücken höher als das Eröffnen gestraft.

[3]) vgl. „Recht an Brief und Schrift" von Reif in JurBl. 33. Jahrg. S. 436 ff., insbes. S. 448/49.

[4]) vgl. v. Liszt, Strafgesetzgebung Bd. 1 S. 236.

hervorgehoben und unter Strafe gestellt die widerrechtliche Einsichtnahme von brieflichen Mitteilungen

1. bei verschlossenen Briefen, z. B. mittels Durchleuchtung;
2. bei offenen brieflichen Mitteilungen, wie z. B. Postkarten.

So straft Ungarn nach dem Gesetz v. 28. 5. 1898 § 327 denjenigen, der vorsätzlich (sciemment) und unbefugterweise einen Brief, verschlossenes Schreiben oder Telegramm, die an einen anderen gerichtet sind, eröffnet, ebenso wie denjenigen, der sich eines Briefs oder eines Telegramms, auch wenn sie unverschlossen sind, falls sie an einen anderen gerichtet sind, bemächtigt, um von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.[1]) Bereits der preuß. Gesetzentwurf zum Strafgesetzbuch von 1845 wollte das Bemächtigen offener Briefe mit Gewalt oder List zur unbefugten Kenntnisnahme unter Strafe stellen.[2]) Das bulgarische Strafgesetzbuch v. 2. 2. 1896 Art. 309 straft denjenigen, der sich in den Besitz fremder (auch etwa gefundener) Briefe usw. setzt, um den Inhalt kennen zu lernen, oder zu gleichem Zwecke einem Dritten solche Briefe usw. ausliefert.[3]) Analoge Bestimmungen enthalten spanisches Strafgesetzbuch in Art. 512 und brasilianisches Strafgesetzbuch in Art. 189.[4])

Wie schon hervorgehoben wurde, war es nicht als gesetzgeberische Aufgabe anzusehen, Vorkehrungen zum Schutze dieser Interessen eines Privaten gewissermaßen zu „leiten", sondern nur zu „begleiten". Anders wäre vielleicht die Wegnahme von solchen Briefen zum Zwecke der Kenntnisnahme, bezw. die unbefugte Preisgabe von derartigen Briefen zu gleichen Zwecken zu beurteilen.[5]) [6])

D. Eine allgemeine Strafdrohung, durch welche die Veröffentlichung, Verbreitung von Geheimnissen überhaupt getroffen würde, wird — in Übereinstimmung mit Finger (a. a. O. S. 344) — als nicht empfehlenswert abzulehnen sein.

Eine Aufstellung von Bestimmungen in dieser Hinsicht würde zu einer weitgehenden Überwachung des mündlichen oder schriftlichen Verkehrs führen. Vom rechtspolitischen Standpunkt aus wird jedenfalls eine derartige, das Verkehrsleben hemmende Einwirkung von seiten der Gesetzgebung zu verwerfen sein. Dabei würde, wie schon hervorgehoben, es nicht einmal möglich sein, verletzende Eingriffe Unbefugter gegenüber der privaten Geheimsphäre in wirkungsvoller Weise zu verhüten. Die Unbestimmtheit des zu schützenden Rechtsgutes erschwert eine Umschreibung und Aufnahme der Begriffsmerkmale in anwendbarer Form; letztere müßte aber bei der Gestaltung von Rechtsnormen gewonnen werden, um eine leichte Anwendbarkeit der Bestimmungen in der Praxis zu ermöglichen. Diese Schwierigkeit wird bei der Geheimsphäre niemals völlig aufgehoben werden, da der Begriff Geheimsphäre so schwer zu umgrenzen ist. Das einzige Mittel, um die schädliche

---

[1]) Mitget. bei Mitteis, Gutachten S. 56.
[2]) vgl. Goltdammer, Mat. z. StGB. f. die preuß. Staaten Bd. 2 S. 625.
[3]) vgl. Mitteis, Gutachten S. 56.
[4]) Mitget. nach Kohler, Recht S. 134.
[5]) vgl. Giesker, Briefschutz S. 28ff., 96ff.
[6]) So bestraft Italien denjenigen, welcher unbefugterweise sich in den Besitz eines offenen fremden Briefes setzt, um Kenntnis von seinem Inhalt zu nehmen; die unbefugte Besitznahme ist hier nicht auf gewaltsame oder listige Bemächtigung beschränkt (vgl. code pénale art. 159).

Wirkung einer solchen Unbestimmtheit bei der Bezeichnung des zu schützenden Rechtsgutes zu paralysieren, ist darin zu erblicken, daß man versucht, bei Feststellung der Bestimmungen die Formen des Angriffs möglichst präzise zu bezeichnen.[1]) Indem aber der Gesetzgeber vor die Notwendigkeit gestellt wird, nur die durch eine bestimmte Beschaffenheit des Angriffs gekennzeichnete Verletzung der Geheimsphäre mit Strafe zu bedrohen, wird unter letzteren — nach der von Finger a. a. O. vertretenen Ansicht — für die Erweiterung an dieser Stelle nur in Frage kommen: die Weiterverbreitung des mittels strafbaren Eindringens in eine fremde Geheimsphäre (Verschlußgeheimnis) Erkundeten durch den Eindringling selbst.[2])

Es ergibt sich hieraus für uns folgendes Schlußergebnis:

Bei der Prüfung der Frage, inwieweit eine Erweiterung der Briefdelikte wünschenswert erscheint, können für die künftige Gesetzgebung zwei Gesichtspunkte hinsichtlich der Aufstellung von Schutzvorschriften u. E. in Betracht kommen.

I. Es empfiehlt sich zunächst wenigstens — unter Annahme der Vorschläge von Finger —

1. eine Erweiterung der Vorschrift des § 299 StGB. zu einer Schutzbestimmung, welche dem Verschlußgeheimnis als solchen — einschließlich des Briefverschlusses — zugute kommt.
2. Es empfiehlt sich fernerhin, an diesen Haupttatbestand eine Vorschrift anzuschließen, wodurch eine Weiterverbreitung des mittels strafbaren Eindringens in eine fremde Geheimsphäre (Verschlußgeheimnis) Erkundeten — durch den Eindringling selbst — unter erhöhte Strafandrohung gestellt wird.
3. Schließlich dürfte es angebracht erscheinen, gegenüber einer vom Gesetzgeber hierbei zu vollziehenden Allgemeinkennzeichnung des Delikts als besondere Art der strafbaren Weiterverbreitung noch folgendes speziell herauszuheben:
   a) widerrechtliche Mitteilung von Briefen unter Verletzung von Berufs- und Amtsgeheimnis;
   b) widerrechtliche Verbreitung des Briefinhalts durch wörtliche Wiedergabe brieflicher Mitteilung mittels Druck oder Kopie (Publikation).

II. Zunächst würde der Gesetzgeber, wenn durch ihn überhaupt eine befugte Weiterverbreitung durch wörtliche Wiedergabe brieflicher Mitteilung mittels Druck oder Kopie (Publikation) als qualifiziertes Delikt unter erhöhte Strafandrohung gestellt wäre, unter dieser Voraussetzung nur eine solche bei denjenigen Briefen anordnen können, welche der Eindringling und gleichzeitige Verbreiter der Mitteilung unrechtmäßig erlangt hätte. Es erscheint daher weiterhin die Aufnahme einer Vorschrift als empfehlenswert, durch welche die unbefugte Publikation (und zwar nur Publikation und nicht etwa sonstige widerrechtliche Verbreitung

[1]) vgl. Finger S. 344.

[2]) Auf diesen müßte die Strafandrohung beschränkt bleiben, keine Ausdehnung auf andere Personen, welche das Geheimnis von jenem erfahren und selbst weiterverbreiten, gestattet sein: Der Nachweis für letzteres, daß jemand die Mitteilung nur auf diesem Wege erfahren hat, dürfte in der Praxis allzuschwer zu erbringen sein (vgl. Finger S. 330/31).

von Mitteilungen aus dem Briefinhalt von rechtmäßig erworbenen Briefen) als eigengestaltetes Delikt im Rahmen einer besonderen Strafvorschrift (unter Trennung von der den Schutz des Verschlußgeheimnisses betreffenden Bestimmung) mit Strafe bedroht würde.

In ähnlicher Weise wird die Materie im Vorentwurf zum schweiz. Strafgesetzbuch vom April 1908 behandelt. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

§ 117. Wer einen Brief oder eine andere verschlossene Schrift, ohne dazu berechtigt zu sein, öffnet, wird auf Antrag mit Buße oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

§ 259. Wer eine schriftliche Mitteilung veröffentlicht, die, wie er weiß, nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist, wird auf Antrag mit Haft oder mit Buße bestraft.

Bei dem von uns in Vorschlag gebrachten Publikationsverbot würden hierbei diejenigen Fälle unter erhöhte Strafandrohung zu stellen sein, in denen eine gewinnsüchtige Absicht, die Absicht der Schadenzufügung, die Möglichkeit des Eintritts eines solchen (wie etwa in den italienischen Vorschriften cod. pen. art. 161 u. 164) als vorliegend erachtet werden könnte. Bei beiden Delikten, der Vorschrift, welche das Verschlußgeheimnis an sich schützt und die unter Bruch desselben vollzogene widerrechtliche Verbreitung der Inhaltsmitteilung bestraft, und der Vorschrift, welche die Publikation als solche, wenn sie unbefugterweise geschieht, unter Strafandrohung stellt, würde es sich um einen strafrechtlichen Schutz der Geheimsphäre handeln. Während aber ersterenfalls der Schutz des Verschlußgeheimnisses den Ausgang für die strafrechtliche Reaktion bilden würde, könnte durch die zweite, weitergehende Schutzbestimmung die briefrechtliche Geheimsphäre unmittelbar dem gesetzlichen Schutz unterstellt werden: Damit würde aber durch die positive Gesetzgebung — entsprechend der Bedeutung des Briefrechts als besonderen Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts — letzterem eine wertvolle gesetzliche Basis gewährt sein. Wenigstens würde für das besondere Rechtsgut des Briefrechts durch kriminelle, generelle Norm der herrschenden Rechtsunsicherheit, wie sie in den hier erörterten Fällen hervortrat, ein Ende bereitet werden. Unter Gegenüberstellung der im urheberrechtlichen und strafrechtlichen Teil gewonnenen Resultate soll weiter im besonderen Abschnitt unserer Darstellung die Untersuchung bezw. die Lösung der wichtigen Probleme, welche sich an die unerlaubte Publikation von Briefen anschließen, unternommen werden.

V. Sonstiger Schutz der briefrechtlichen Geheimsphäre gegen Mißbrauch.

1. Zusammenfassung der allgemeinen Gesichtspunkte.

1. Wir konnten bei der Unbestimmtheit des zu schützenden Rechtsgutes der Geheimsphäre nicht die Aufstellung von Bestimmungen irgendwelcher Art gutheißen, welche dies Rechtsgut als solches schützen. Wir kamen andrerseits zu dem Ergebnis, daß die briefrechtliche Geheim-

sphäre nicht gegen alle, sondern nur gegen einzelne Angriffe von seiten Unbefugter, wo die Verletzung der privaten Interessen am erheblichsten hervortritt, vom positiven Recht geschützt werden kann. In diesem Sinne wurde der Schutz der Geheimsphäre gegenüber der durch bloße Indiskretion herbeigeführten Verletzung von uns abgelehnt, weil die Reaktion gegen derartige Vertrauensbrüche den neben dem Recht bestehenden sozialen Mächten vorbehalten bleiben muß. Wiederum sind wir vor die Frage gestellt:

1. inwieweit scheinen uns die Geheiminteressen des Privaten schutzwürdig?

2. von welcher Grundlage aus kann die Gestaltung eines Schutzrechts für die positive Gesetzgebung in Angriff genommen werden?

Die erste Frage kann von vornherein entsprechend den von uns vertretenen Grundsätzen dahin beantwortet werden, daß in Einzelfällen, wo es sich bei der Verletzung der Geheimsphäre des Privaten durch Indiskretion um die Schädigung wichtiger Lebensinteressen handelt, letztere jedenfalls eines besonderen gesetzlichen Schutzes bedürfen, also nicht nur schutzwürdig, sondern auch schutzbedürftig sind.

Die Verletzung derartiger schutzwürdiger und schutzbedürftiger Interessen ist als Vorbedingung für den zu gewährenden Rechtsschutz anzusehen.

Unzweifelhaft tritt eine solche Verletzung von Lebensinteressen ein, wenn durch die Indiskretion eine Ehrverletzung herbeigeführt wird. Aber auch wenn die Intimität des Privatlebens durch eine unbefugte Briefveröffentlichung aufgedeckt wird! Während nun bei einer Ehrverletzung dem Gekränkten durch die §§ 185 ff. StGB. von der Gesetzgebung eine Handhabe geboten wurde, den Angriff gegenüber dem Beleidiger abzuwehren, kann bei der unbefugten Briefveröffentlichung ein Mißbrauch mit dem Briefinhalt getrieben werden, der, ohne daß eine Beleidigung im Sinne der §§ 185 ff. StGB. vorliegt, die Geheimsphäre des anderen, dessen Briefe veröffentlicht werden, zum schweren Schaden seiner sozialen und gesellschaftlichen Stellung aufdeckt. Wenn also hierdurch kein anderes spezielles zivilrechtliches oder strafrechtliches Delikt (§§ 300, 354, 355, 353a StGB., ferner event. §§ 92, 266 StGB. u. a. m.) verübt wird, bleibt die große Anzahl derartiger Mißbräuche außerhalb der Schutzgrenzen, die das deutsche positive Recht um den Brief gezogen hat.[1])

Erscheint wenigstens in diesen gewissermaßen qualifizierten Indiskretionsfällen der Eingriff in die Geheimsphäre der Person nicht als ein kriminell strafbares Delikt? Schließt sich nicht an diese Feststellung die unerläßliche Forderung, daß von seiten des Rechts dem durch die Publikation Verletzten Schutz gewährt wird?

Unserer Ansicht nach müßte man schon auf Grund dieser Gegenüberstellung zu einer bejahenden Antwort gelangen; die Entscheidung soll aber noch dahingestellt bleiben.[2])

---

[1]) vgl. Lindemann, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 27 S. 64—72.

[2]) Die Anschauung, daß der unbefugten Veröffentlichung von Briefen durch Strafbestimmungen vorgebeugt werden müsse, wird auch in den Beschlüssen des außerordentlichen Ausschusses des Börsenvereins der deutschen Buchhändler betreffend Revision der Gesetze über Urheberrecht vom Jahre 1896 (Beiträge zum Urheberrecht, Leipzig 1896, Verlag des Börsenvereins) vertreten (a. a. O. S. 21).

Hervorgehoben wurde, daß ebenso wie die einfache Weiterverbreitung von Mitteilungen aus Privatbriefen nicht schlechtweg verboten werden kann, auch die einfache Mitteilung des Briefinhalts, wie überhaupt einfache Mitteilungen aus der Geheimsphäre des Privaten, nicht schlechtweg verboten werden, letztere — selbst wenn durch dieselben bewußt eine Indiskretion begangen wird — nicht strafrechtlich geahndet werden können. Strafwürdig zunächst erschiene eine unbefugte Mitteilung des mittels einer Verletzung des Briefgeheimnisses Erkundeten, falls der Eindringling selbst die Mitteilung verbreitet. Wir vertraten den Standpunkt, daß letzteres schon als qualifizierter Fall der Verletzung des Verschlußgeheimnisses mit Strafe bedroht werden müßte. Dabei ließen wir dahingestellt, ob die Publikation in diesem Falle noch als weiterer qualifizierter Indiskretionsfall besonders bestraft werden müßte. Wir vertraten vielmehr den Standpunkt, daß auch in Fällen, in denen es sich um eine unbefugte Publikation, d. h. wörtliche Wiedergabe durch Druck und Kopie — nicht um eine einfache Mitteilung aus dem Briefinhalt —, rechtmäßig erlangter Briefe handelte, eine Verletzung der privaten Geheimsphäre vorliegt, welche als besonderes Briefdelikt unter eine besondere Schutzbestimmung gestellt werden müßte. Derartigen Angriffen auf die private Geheimsphäre entgegenzutreten, lag unserer Ansicht nach ein öffentliches Interesse vor; dieses Interesse erschien also nicht nur als schutzwürdig, sondern auch als schutzbedürftig.[1])

Dabei wird nicht zu verkennen sein, daß neben dem Verlangen des Verletzten, Schutz gegen einen solchen Angriff innerhalb genereller Strafvorschriften zu erhalten, auch sein Anspruch hinsichtlich eines zivilrechtlichen Schutzes als gerechtfertigt anerkannt werden muß. Wie der letztere zu gestalten sein würde, ob event. die hervorragend wichtigsten Mittel des zivilen Rechtsschutzes, die präventiven Maßregeln der Beschlagnahme und Vernichtung zu gewähren sein werden, bleibt einer weiteren Erörterung vorbehalten. Die kriminelle Seite des Rechtsschutzes wurde aus dem besonderen Grunde vorangestellt, weil durch denselben nicht nur die Interessen des einzelnen in seinen Privatbeziehungen aus Gründen geschützt werden, welche gerade nur für die betreffende Person in ihren besonderen Rechtsbeziehungen in Betracht kommen, sondern weil er den Interessen der Allgemeinheit dient, durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt wird. Für den kriminellen Rechtsschutz erwies sich eine besondere Gestaltung als erforderlich, da der Brief als besonderes Rechtsobjekt wie immer eine privilegierte Sonderstellung im Recht verlangen darf. Wir haben erkannt, daß überall, wo der besondere Schutz des Briefes erfordert werden mußte, für die von der Gesetzgebung bereits gewährten Sonderbestimmungen — oder beim Nichtvorhandensein derselben für die hinsichtlich einer Beurteilung des

---

[1]) Auf die interessanten Vorschläge, welche Giesker (Briefschutz S. 139ff.) für die Normierung strafrechtlicher Eindringe- und Publikationsverbote macht, soll an dieser Stelle Bezug genommen werden. Über die Entwürfe des schweizerischen Strafrechts vgl. Giesker a. a. O. S. 25, 97; Rennefahrt S. 110, 111, 120; ferner Stooß, Bericht über den Vorentw. z. schweiz. StGB. und die Beschlüsse der Exp.-Kommission Bd. 2 1901; vgl. auch §§ 117, 259 Vorentw. vom April 1908. Nähere Ausführungen hierzu macht Lindemann in seinem Aufsatz „Schutz gegen unbefugte Veröffentlichung von Briefen“ in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 27 S. 64—72.

Einzelfalles maßgebenden und in einer künftigen Gesetzgebung vielleicht verwertbaren Grundsätze — das persönlichkeitsrechtliche Moment den Ausgangspunkt, die Grundlage bildet. Jedes Persönlichkeitsrecht ist zunächst kein subjektiv öffentliches Recht, sondern ein privates Recht. Insbesondere gilt dies von dem Recht einer privaten Geheimsphäre, dessen Doppelgestalt sich am deutlichsten beim Schutze der briefrechtlichen Geheimsphäre zeigte. Das Persönlichkeitsrecht wird daher auch als Grundlage für die Gestaltung des hier in Frage kommenden zivilrechtlichen Schutzes zu betrachten sein.

2. Die Bedeutung des Persönlichkeitsrechts für eine Weitergestaltung des gesetzlichen Briefschutzes.

Konnten wir einerseits beobachten, daß eine große Schwierigkeit für die Problemlösung darin bestand, daß bei der rechtlichen Behandlung dieser Fragen die unsicheren Grenzlinien zwischen Recht und Moral zu betreten waren, so trat anderseits noch eine größere Schwierigkeit bei der Frage, wie in dieser Hinsicht die Gestaltung eines Rechtsschutzes zu vollziehen sein würde, darin hervor: Die wesentlichen Rechtsfragen liegen hier gerade zwischen zwei Rechtsgebieten in der Mitte, welche zwar keineswegs Gegensätze sind, aber doch zumeist getrennt behandelt werden, nämlich: zwischen dem allgemeinen Zivil- und Strafrecht einerseits und dem speziellen Urheberrecht anderseits.[1])

Von dieser Erkenntnis ausgehend ist man neuerdings der Frage bei den Verhandlungen des Deutschen Juristentages näher getreten.[2]) Anlaß dazu gab der in der Beilage zum Deutschen Reichsanzeiger v. 13. 5. 1899 veröffentlichte Entwurf zu einem neuen Urhebergesetze, welcher in § 44 Abs. 2 folgende Bestimmung enthielt:

„Das gleiche gilt (nämlich daß dem Verletzten Schadensersatz zu gewähren sei, den Verletzer aber Geldstrafe treffe), wenn jemand vorsätzlich Privatbriefe, Tagebücher oder persönliche Aufzeichnungen anderer Art, an denen ein geschütztes Urheberrecht nicht besteht und die noch nicht erlaubterweise veröffentlicht worden sind, wörtlich oder dem Inhalte nach unbefugt öffentlich mitteilt".

Nach näherer Bestimmung, wann die Mitteilung als unbefugt gelten soll, nämlich wenn ohne Einwilligung des Verfassers und des Eigentümers der Schrift bezw. seines Ehegatten erfolgt, fährt Abs. 3 fort:

„Die Vorschriften des Abs. 1 u. 2 finden keine Anwendung, soweit die Mitteilung zur Widerlegung einer öffentlich aufgestellten Behauptung oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt, und wenn seit dem Tode des Verfassers der Schrift 10 Jahre abgelaufen sind".

Im Anschluß hieran hatte man für den 25. Deutschen Juristentag Gutachten über die Frage eingefordert; „inwieweit sind an die Veröffentlichung von Briefen ohne Einwilligung des Verfassers bezw. seiner Erben Rechtsnachteile zu knüpfen?" Wildhagen und Mitteis, welche

---

[1]) vgl. Mitteis, Gutachten S. 43.
[2]) Verhandl. des 25. DJT. 1900.

beide voneinander getrennt die Erstattung der Gutachten in die Hand genommen hatten, erkennen beide ein kriminelles schutzfähiges Persönlichkeitsrecht des Verfassers von Briefen an dem Inhalt desselben an. Allerdings stellt sich Wildhagen auf den Standpunkt, daß die Schutzrechte am Briefinhalt eine urheberrechtliche Grundlage erhalten müßten (daselbst S. 134, 137).

Es taucht dabei der alte Gedanke auf, daß Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte am Brief in unmittelbarem Zusammenhang miteinander ständen. Gewiß ist das zutreffend, sofern man damit nur den Ausgangspunkt, die urspünglichen Elemente, ins Auge fassen will. Auf die weitere Entwicklung der hieraus sich loslösenden Schutzrechte ist es aber nicht anzuwenden.

Wir haben schon bei Gelegenheit der Erörterung des Briefgeheimnisrechtes darauf hingewiesen, wie irrtümlich eine Anschauung ist, welche das Persönlichkeitsrecht am Briefinhalt unmittelbar mit dem dinglichen Recht des Eigentums zusammenstellt und demzufolge Befugnisse rein persönlichkeitsrechtlicher Natur als Befugnisse ansieht, welche sich aus der absoluten Natur der dinglichen Rechte ergeben. In gleicher Weise — und jedenfalls im Zusammenhang mit der Analogie, welche sich aus einem Vergleich des materiellen und des immateriellen Eigentums ergeben hat — geschicht es vielfach, daß der urheberrechtliche und der persönlichkeitsrechtliche Schutz des Briefinhabers nicht nur als auf ein und derselben Grundlage beruhend, sondern auch Hand in Hand in der Fortentwicklung weiterschreitend dargestellt werden. Allerdings haben wir gesehen, wie viele rein persönlichkeitsrechtliche Momente in den Schutzvorschriften des Urheberrechts unmittelbar hervortraten, aber das Urheberrecht gewährt eben nur in gewisser Weise dem Persönlichkeitsrecht am Briefinhalt eine Berücksichtigung. Wie Kohler ausführt (Urheberrecht S. 439) wandelt das Persönlichkeitsrecht insofern mit dem Urheberrecht auf gleicher Bahn, als es ein Werk dem Verfasser vorbehält. Es kann aber auch zugleich durch Erfassung weiterer Gebiete die geistigen Erzeugnisse in noch höherem Maße behüten und bewahren.

Das Persönlichkeitsrecht am Briefinhalt ist danach als das Primäre anzusehen, der urheberrechtliche Schutz, soweit er persönlichkeitsrechtliche Momente aufweist, als eine sekundäre Erscheinung zu betrachten.

Fernerhin haben wir hervorgehoben, daß der urheberrechtliche Schutz in erster Linie dem Urheber und der Schöpfung seiner geistigen Tätigkeit zugute kommt, daß aber das Persönlichkeitsrecht vornehmlich auf Verletzungen reagiere, welche allgemeine ideelle Rechtsgüter — die jedermann in seiner geistigen Tätigkeit und nicht nur der beschränkte Kreis der individuell geistig Tätigen für sich in Anspruch nimmt — betreffen. Man hat schließlich Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht am Briefinhalt deswegen so häufig zusammengestellt und eine Eingliederung positiver, den Schutz des letzteren betreffender Bestimmungen in das System des Urheberrechts erstrebt, weil in beiden Fällen ein Mißbrauch am Briefinhalt unter den Voraussetzungen einer den formalen Voraussetzungen des Urheberrechts entsprechenden Veröffentlichung sich am häufigsten vollzieht.

Haben wir aber nicht auch sonst eine Fülle von Möglichkeiten hinsichtlich der Fälle festgestellt, in denen auf andere Weise als gerade

durch Veröffentlichung ein Mißbrauch des Briefinhalts erfolgen kann?[1]) Zwar wird, wie hervorgehoben, in der Regel eine derartige Veröffentlichung den höchsten Grad der Verletzung des Persönlichkeitsrechts am Briefinhalt bedeuten. Sollten aber aus diesem Grunde Indiskretionen leichterer Art — unter Umständen aber auch gerade schwererer Art —, wenn sie nicht durch die Veröffentlichung des Briefes geschehen, straflos bleiben? Durch letzteres wird man jedenfalls nicht die Ablehnung des gesetzlichen Schutzes begründen können. Wenn ein kriminell schutzfähiges Persönlichkeitsrecht am Briefinhalt anerkannt wird, so erscheint es nur folgerichtig, wenn man zunächst strafrechtliche Normen aufstellt, die einen Schutz gegen die hervortretendsten Fälle der Angriffe, insbesondere gegen unbefugte Inbesitz- und Kenntnisnahme des Briefinhalts bilden sollen.

Wie unzureichend bei einer derartigen Schutzbeschränkung die briefrechtliche Geheimsphäre in Einzelfällen geschützt war, haben wir im strafrechtlichen Teil darzustellen versucht. Das Interesse des Briefabsenders an einem Schutz hinsichtlich der briefrechtlichen Geheimsphäre erlischt nicht mit dem Augenblicke, in dem der Brief in die Hände des Destinatärs gelangt ist. Gerade dann, wenn letzterer in der Lage ist, alle Befugnisse eines Eigentümers am Briefkörper auszuüben, bedarf das Persönlichkeitsrecht des Briefabsenders gegenüber der unumschränkten Machtbefugnis auf seiten des Destinatärs eines besonderen Schutzes. Man darf daher wohl sagen: Das Interesse des Briefabsenders hinsichtlich eines dem Briefinhalt zu gewährenden Schutzes besteht so lange, als der Inhalt des Briefes selbst besteht.[2]) Ob es während dieser ganzen Zeit nicht nur schutzwürdig, sondern auch schutzbedürftig erscheint, ist zum Gegenstand der Erörterung teils im Urheberrecht, teils im Strafrecht gemacht worden. Insoweit aber unsrer Ansicht nach die Notwendigkeit besteht, auf rein persönlichkeitsrechtlicher Grundlage ein Schutzrecht für die briefrechtliche Geheimsphäre auszugestalten, bleibt dieser Moment einer letzten Betrachtung noch vorbehalten: Erscheint es überhaupt geboten, für unser im gewissen Umfange durch einen besonderen Strafrechtsschutz event. durch einen besonderen Urheberrechtsschutz gesichertes Persönlichkeitsgut der briefrechtlichen Geheimsphäre — nachdem gewisse Bestandteile seiner Privatrechtssphäre durch besondere öffentlichrechtliche Garantien in bestimmter Richtung als selbständige Rechte abgehegt worden sind — im speziellen innerhalb der Privatrechtsordnung eine dahingehende Ausscheidung aus dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit zu vollziehen?

Bei der Beantwortung dieser Frage wird zunächst ein allgemein privatrechtliches Eindringeverbot in die Geheimsphäre unter derselben Begründung als nicht empfehlenswert zurückzuweisen sein wie ein gleiches allgemeines Eindringeverbot im Strafrecht. Die zivilrechtliche Reaktion vermag erst

---

[1]) Z. B. ein englisches Parlamentsmitglied verliest einen Privatbrief des Deutschen Kaisers an Lord T. von der Rednertribüne des Parlaments. (Immunität des Abgeordneten, erstreckt sie sich auch hierauf?) Vgl. Giesker S. 36 Anm. 66.

[2]) So hat der in das Eigentum eines Briefes gelangte Autographensammler an seinem Inhalt keinerlei Recht. Er steht ihm, wie Lindemann a. a. O. S. 71 zutreffend ausführt, völlig fremd gegenüber: Nicht in sein Persönlichkeitsrecht, sondern in das des Verfassers wird durch die Veröffentlichung eingegriffen.

einzusetzen, wo die Interessengrenze des einzelnen hinreichend deutlich hervortritt und als solche gekennzeichnet werden kann, d. h. wo das Objekt wenigstens des Angriffs und das Charakteristische des letzteren selbst bezeichnet werden kann. Im Briefrecht kommen als Objekte des persönlichkeitsrechtlichen Schutzes nur die sogen. „Vertrauensbriefe", d. h. diejenigen Alltagsbriefe, welche weder durch künstlerische Form noch durch künstlerischen Gedankeninhalt Objekte des Urheberschutzes sein können, die aber doch, wie hervorgehoben wurde, in gewissem Umfange als schutzwürdig und schutzbedürftig erscheinen, in Betracht. Zu den Vertrauensbriefen zählen wir außer den gewöhnlichen brieflichen Mitteilungen auch diejenigen Alltagsbriefe, bei denen Zweifel entstehen konnten, ob sie nicht doch als Schriftwerke zu schützen seien, bei welchen aber — gelegentlich einer Prüfung im Einzelfall — das Überwiegen des historischen Interesses an der Person des Briefschreibers gegenüber einem literarischen Interesse an Inhalt und Form seitens der Lesewelt festgestellt werden konnte. Für letztere erschien die Gewährung eines privatrechtlichen, auf persönlichkeitsrechtlicher Grundlage beruhenden Schutzes von besonderer Bedeutung.

Was die charakteristische Art des Angriffs im Einzelfall anlangt, so kann ebenso wie im Strafrecht und aus den gleichen Gründen die Verletzung durch eine bloße „Indiskretion" keine rechtliche Reaktion auslösen. Ferner wird die Verletzung der Geheimsphäre durch die unbefugte Publikation — als qualifizierte Indiskretionshandlung betrachtet — nicht unter allen Umständen als zivilrechtliches Delikt zu behandeln sein. Auf die Schwierigkeiten, die schon im Strafrecht hervortraten und die in derselben Weise in Betracht zu ziehen sind, hat Mitteis in seinem Gutachten hingewiesen. Er geht dabei von einer besonderen Betrachtung aus, indem er die Eigentümlichkeit des Briefs „ein Niederschlag und gewissermaßen ein Momentbild der geistigen Persönlichkeit seines Verfassers" mit dem Porträt der körperlichen Erscheinung vergleicht. Ebenso wie das letztere das Recht am eigenen Bilde eines Schutzes bedürfe (welchen es inzwischen durch die Aufnahme des § 22 im Kunstgesetz v. 9. 1. 1907 gefunden hat[1]), um es vor Mißbrauch zu bewahren, bedürfe auch der Brief als Porträt der geistigen Erscheinung eines vom Gesetz gewährten Schutzes. Eine Verletzung wäre aber nur darin zu erblicken, wenn eine unberechtigte Wiedergabe „des Porträts der geistigen Erscheinung" des wörtlichen Inhalts des Briefs erfolge. Mitteis schlägt daher vor, nur die wörtliche Briefveröffentlichung mit Strafe zu bedrohen. Zur besonderen Begründung seines Vorschlags weist er auf die vielfachen Möglichkeiten hin, durch welche eine Mitteilung in den Kreis unseres Wissens gelangen kann, ohne daß wir uns später Rechenschaft ablegen können, auf welchem Wege wir zur Kenntnis einer Tatsache gelangt sind. Die Wiedergabe einer solchen in den Kreis unseres Wissens gelangten Tatsache — vor allem, wenn sie aus einer brieflichen Mitteilung eines Dritten entnommen sei — könne unter derartigen Umständen, insoweit nicht der Tatbestand des § 185 StGB. gegeben sei, nicht als ein Vergehen betrachtet werden.[2]) Man wird den Mitteisschen Gesichtspunkt an sich als zutreffend an-

[1]) Österr. UrhG. v. 26. 12. 1895 § 13 enthält die gleiche Vorschrift.
[2]) vgl. Giesker S. 37.

erkennen können; praktisch erscheint er jedoch nicht, weil die Auslegung des Begriffs „wörtliche Wiedergabe“ große Schwierigkeiten bereiten kann. Vorteilhafter jedenfalls erscheint eine Bestimmung, welche ihrem Wortinhalt nach die Wiedergabe an sich verbietet, ohne daß der Zusatz „wörtlich“ in die Bestimmung aufgenommen wird: denn im Begriff „Wiedergabe“ liegt, wenn man den Ausdruck nicht zu engherzig aufnimmt, schon der Begriff der Wiederholung.[1]) Bei der Ausgestaltung des persönlichkeitsrechtlichen Schutzes kommt im Privatrecht nicht die Schwierigkeit für die Entscheidung in Betracht, welche im Strafrecht die Lösung des Problems erheblich erschwerte: Nämlich ob man bei der Verletzung der Geheimsphäre durch Publikation von Briefen nur in denjenigen Fällen eine strafrechtliche Reaktion als erforderlich anerkennen könnte, in denen es sich um die Veröffentlichung unrechtmäßig erlangter Briefe handelte. Eine Unrechtshandlung im Sinne des Zivilrechts liegt vor, wenn durch die unbefugte Publikation der Briefe die briefrechtliche Geheimsphäre des Privaten der Öffentlichkeit gegenüber aufgedeckt wird. Es kommt dabei nicht in Frage, wie der Verletzer in den Besitz der Briefe gelangt ist, ob die Absicht einer Schadenszufügung vorlag oder ob die Möglichkeit des Eintritts eines Schadens gegeben war: Durch die Aufdeckung der Geheimsphäre wird in jedem Falle die Schädigung der ideellen Interessen des Privaten herbeigeführt!

Im übrigen wird zu bemerken sein, worauf auch Burckas (S. 90) hinweist, daß ein Mißbrauch des Briefes regelmäßig nur von seiten desjenigen geschehen wird, der als Adressat das Eigentum am Brief erlangt hat. Der Verletzte wird regelmäßig derjenige sein, der den Brief aus seiner Machtsphäre gegeben und sich der wichtigen Rechte, welche ihm als Eigentümer des Briefes zustanden, entäußert hat. Regelmäßig wird es der Briefschreiber sein; es kann allerdings auch der Fall eintreten, daß durch die Verletzung die Interessen des Briefempfängers berührt werden. Ein Nichtveröffentlichungsrecht zum Schutze der Geheimsphäre des Empfängers gegenüber dem Briefschreiber selbst ist danach denkbar.[2]) Es kann schließlich auch der Fall eintreten, daß Briefschreiber und Briefempfänger zugleich die in ihrer Geheimsphäre Verletzten sind. Wenn die durch einen Dritten herbeigeführte Veröffentlichung die persönlichen Interessen beider an der Korrespondenz beteiligten Personen, sowohl des Briefschreibers als auch des Briefempfängers, berührt, wird man davon sprechen können. Demgemäß ist auf den Verhandlungen des 25. Deutschen Juristentages (Verhandl. S. 155 ff.) auch dieser Umstand zur Sprache gekommen, insbesondere bei der Frage, wem oder welcher Person bei einer zu normierenden Strafbestimmung ein Strafantragsrecht zu gewähren sei. Der Ansicht von Burckas dürfte man sich anschließen: daß es besser sei, das Antragsrecht in diesem Falle nicht kasuistisch zu umgrenzen, sondern die Lösung dieser Frage der Rechtswissenschaft und Praxis zu überlassen (derselbe S. 90), selbst auf die Gefahr hin, zu Kontroversen zu gelangen.

[1]) vgl. Allfeld a. a. O. S. 141 Bem. 2 h zu § 15.

[2]) Das norwegische Recht (StGB. November 1890) verbietet jedermann, ohne einen triftigen Grund von persönlichen oder häuslichen Verhältnissen eines Dritten öffentlich Mitteilung zu machen, und setzt hierauf Strafe (vgl. v. Liszt, StGB. Bd. 1 S. 236). Darunter würde auch die Publikation eines eigenen Briefes fallen. Giesker, Geheimsphäre S. 132 ff.; Kohler in Goltdammers Arch. S. 119—154.

3. Der geltende Rechtszustand und seine Mängel.

Wir haben im Strafrecht darauf hingewiesen, daß in gewisser Weise auch bei der Verletzung der Geheimsphäre des Privaten durch eine auf irgendeine Weise erfolgte Veröffentlichung des Briefinhalts gesetzlicher Schutz gewährt wird, sofern durch die Publikation ein spezielles strafrechtliches Delikt begründet wird (vgl. §§ 185 ff. StGB. für den Fall, daß durch die Publikation eine Beleidigung herbeigeführt wird). Anderseits kann eine mißbräuchliche Verwertung des Inhalts von Vertrauensbriefen, wie hervorgehoben wurde, strafbar sein, sofern durch dieselbe eine besondere, auf Grund persönlicher Beziehungen bestehende, in den verschiedensten Gesetzen statuierte Rechtspflicht zur Verschwiegenheit verletzt wird (so in § 300 StGB. für Rechtsanwälte, Ärzte usw.; so in §§ 354, 355 StGB. für Post- und Telegraphenbeamte; in § 351 a StGB. (Armin-Paragraph) für Beamte und Bedienstete des Auswärtigen Amts; im übrigen kommen auch § 266 [Untreue], § 92 StGB. [Landesverrat] u. a. m., vor allem auch die Beamten- und Disziplinargesetze [1]) in Betracht). In allen diesen Fällen wird die Indiskretion gegenüber der briefrechtlichen Geheimsphäre mit öffentlicher bezw. disziplinarischer Strafe belegt.[2])

In gleicher Weise kann die Veröffentlichung von Privatbriefen im Zivilrecht für den Täter gewisse Rechtsnachteile herbeiführen, soweit durch die Veröffentlichung bezw. sonstige Indiskretion gegenüber der briefrechtlichen Geheimsphäre ein spezielles zivilrechtliches Delikt begründet wird.

Wird durch die Indiskretion, insbesondere durch die Veröffentlichung von Briefen, das Innenleben einer Person in unerhörter Weise bloßgestellt, so wird eine derartige Verletzung der Geheimsphäre als eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung im Sinne des § 826 BGB. angesehen werden können.

Der Umfang des Schutzrechts, welchen die Bestimmung des § 826 gegenüber einem Verstoß gegen die guten Sitten enthält, läßt sich nicht erschöpfend detaillieren. Hier kommt das Bürgerliche Gesetzbuch am nächsten der vom allgem. Landrecht I, 6 §§ 10 ff. und der vom französischen Recht (code civil art. 1382) vertretenen Auffassung. Die Entwicklung dieses Gedankens endigte im schweizer. Obligationsrecht, dessen Art. 50 aussprach: „Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es aus Vorsatz, sei es aus Fahrlässigkeit, ist zum Ersatz verpflichtet".

Das Eigentümliche dieser Vorschrift besteht gerade in ihrer Elastizität, vermöge derer sie der Besonderheit des einzelnen Falles, dem Ermessen des Richters hierüber weitesten Spielraum läßt.[3]) Eine Schadensersatzpflicht greift jedoch nur Platz, wenn die Zufügung eines Schadens mit der begangenen Handlung tatsächlich beabsichtigt worden war. Soweit das Vermögen beschädigt oder gefährdet wird, gewährt auch der § 824 BGB. in gewisser Hinsicht Schutz. Freilich der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, wird hierbei nur in den allerseltensten Fällen eine Berücksichtigung finden.[4]) Der Vermögensschaden aber, welchen jemand durch

[1]) vgl. Brand, Reichsbeamtengesetz 1902 S. 35 ff.
[2]) vgl. Lindemann zu obigem a. a. O. S. 66.
[3]) vgl. Entsch. d. OLG. Hamburg v. 25. 1. 1902 in Rechtspr. d. OLG. Bd. 4 S. 242.
[4]) vgl. besonders v. Liszt, DelObl. im System des BGB., Berlin 1898.

die Beeinträchtigung seiner Rechte hinsichtlich des Briefinhalts von seiten eines Dritten erleidet, wird in der Regel nicht so bedeutend sein wie die Einbuße, welche durch den sogen. „ideellen Schaden“ für den Verletzten herbeigeführt wird.[1]) Hinsichtlich des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, hat das Bürgerliche Gesetzbuch keine Ersatzpflicht normiert. Zu den Ausnahmefällen, in denen für die Einbuße durch den sogen. ideellen Schaden der Täter schadensersatzpflichtig gemacht wird, gehören die bezeichneten Briefdelikte nicht. Praktisch wird also der Schutz der rein persönlichen Interessen — insbesondere auch der Ehre als Rechtsgut — ein durchaus illusorischer. Die durch das Gesetz gebotene Möglichkeit einer Verbotsklage auf Beseitigung bisheriger Beeinträchtigungen und auf Unterlassung fernerer Störungen, welche der Träger des Persönlichkeitsrechts gegen jeden Dritten anstellen kann, wird bedeutungslos, wenn das Gesetz keinen Ersatz bei einer Schädigung dieser ideellen Interessen gewährt. Ohne die Zufügung einer solchen Bestimmung, durch welche dem in seinem Persönlichkeitsrecht, insbesondere dem in seiner briefrechtlichen Geheimsphäre Verletzten, auch in Fällen, in denen durch die schikanöse Verletzung des Persönlichkeitsrechts kein Vermögensschaden entsteht, eine vermögenswerte Entschädigung geboten wird, kann die Durchführung des Schutzes wirksam nicht erreicht werden. Schließlich würde, um dem Mißbrauch von Briefen durch unbefugte Veröffentlichung entgegenzutreten, es notwendig sein, in Verbindung mit der Gestaltung derartiger Schutzrechte im Zivilrecht wirksame Präventivmaßregeln zu verbinden, wie sie das Urheberrecht in der Beschlagnahme und Vernichtung vorgesehen hat.[2])

In teilweise ähnlichen, teils sogar anologen Fällen gewährten die Römer die actio injuriarum (so z. B. wenn jemand pluribus praesentibus ein bei ihm deponiertes Testament vorlas).[3]) Daß solche und ähnliche Vertrauensbrüche, die zu einer Verletzung der privaten Geheimsphären führten, dem Gebiete der actio injuriarum angehörten, hat auch Jhering in seiner Schrift über injuriöse Rechtsverletzung angenommen.[4]) Für unser deutsches Recht in seiner augenblicklichen Geltung kommt allerdings die actio injuriarum nicht mehr in Betracht.[5]) Sie bietet aber immerhin einen interessanten Vergleichspunkt. Von dieser Erkenntnis ausgehend, weist auch Fuld (a. a. O. S. 196) auf die actio injuriarum hin: „Dem römischen Recht ist die Abhängigmachung der actio injuriarum von dem Nachteil eines vermögensrechtlichen Interesses und einer vermögensrechtlichen Beschädigung durchaus unbekannt, und die in den Quellen enthaltenen Beispiele für die Statthaftigkeit der Anstellung der actio sind in hohem Grade geeignet, jede Vorstellung von der Notwendigkeit des Nachweises einer solchen Kausalität als eine in jeder Beziehung unbegründete erscheinen zu lassen“.

Daß die durch eine unbefugte Briefpublikation herbeigeführte Verletzung der Geheimsphäre selbst, wenn keine schikanöse Schadenszufügung

[1]) vgl. Lindemann a. a. O. S. 68.
[2]) vgl. Mitteis, Gutachten S. 45, 48; vgl. ferner Ulmann S. 82; Burckas S. 93; Reichardt S. 96—99.
[3]) D. XVI, 3 l. 1 § 38; D. IX, 2 l. 41 pr.; vgl. Kohler, Recht an Briefen S. 105.
[4]) vgl. Jahrb. f. Dogm. Bd. 23 S. 314; vgl. ferner Steinbach S. 20ff. für das österr. R.
[5]) vgl. Ulmann S. 81; Reichardt S. 87/88.

beabsichtigt und kein vermögensrechtliches Interesse geschädigt worden war, als zivilrechtliches Delikt eine rechtliche Reaktion auslöste und fernerhin dem Verletzten in diesen Fällen ein vermögenswerter Ersatz zugebilligt werden könnte, wird auch für unser Recht zu erfordern sein.

Im Falle einer fahrlässigen Rechtsverletzung gewährt nur § 823 BGB. einen Schadensersatzanspruch. Diese letztere gesetzliche Bestimmung, insbesondere § 823 Abs. 1, kann aber keine Anwendung auf das Briefrecht finden, da man diesen Teil des Persönlichkeitsrechts nicht unter den vom Bürgerlichen Gesetzbuch in § 823 Abs. 1 aufgestellten Sammelbegriff „sonstiges Recht" mit inbegriffen ansehen darf.[1])

In gewissem Umfange dürften in § 823 Abs. 2 den durch einen besonderen Strafrechtsschutz gesicherten Persönlichkeitsgütern (neben unserm Brief- und Schriftgeheimnis auch dem Hausfrieden, der Gräberruhe und anderen von der Rechtsordnung als besondere subjektive Rechte ausgestalteten Persönlichkeitsrechten)[2]) Schutz zugesichert worden sein. Aber auch hier wiederum wird wirksamer Schutz nur gewährt, falls ein Vermögensschaden durch die Verletzung herbeigeführt worden ist.[3])

Dieser beschränkte Schutz würde — der allgemeinen Bedeutung des Briefrechts entsprechend — wenigstens eine Erweiterung noch dadurch erfahren können, wenn in einem künftigen deutschen Strafrecht die von uns vorgeschlagene Vorschrift Aufnahme finden würde, daß „derjenige, der eine schriftliche Mitteilung veröffentlicht, welche, wie er weiß, nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist, bestraft wird".[4])

Danach gelangen wir zum Endergebnis unserer Betrachtung:

Wir bedürfen für einen wirksamen Schutz des Briefs, der im Briefinhalt verkörperten Geheimsphäre des Privaten vor allem, nicht einer unter Umständen vielleicht denkbaren urheberrechtlichen Schutzbestimmung, welche zwar persönlichkeitsrechtliche Momente berücksichtigt, dem Persönlichkeitsrecht aber nicht unmittelbar Ausdruck verschafft und als solche mit einer kriminellen Strafandrohung event. verbunden sein würde: Wir bedürfen vielmehr einer auf rein persönlichkeitsrechtlicher Grundlage beruhenden, letzterer unmittelbar Ausdruck verschaffenden privatrechtlichen Vorschrift, welche an unbefugte Veröffentlichung von Briefen in der von uns gekennzeichneten Weise gewisse Rechtsnachteile knüpft und als solche in Verbindung mit dem von uns in Vorschlag gebrachten, ebenfalls auf persönlichkeitsrechtlicher Grundlage beruhenden kriminellen Publikationsverbot zu bringen sein würde.

In der richtigen Erwägung, zum Teil aber auch nur von der ungewissen Empfindung geleitet, daß der urheberrechtliche Schutz nicht das geeignete Mittel wäre, dem Briefrecht als solchen gegenüber unbefugten Eingriffen — Mißbräuchen aller Art, insbesondere gegen Ver-

---

[1]) vgl. Oertmann, Schuldverhältnisse Komm. 2. Aufl. S. 556/57; ders., Allgem. Teil 2. Aufl. S. 52, auch S. 7 Nr. 8 zu § 1 und 3./4. Aufl. 1910 Vorbem. zu § 823 S. 1047; vgl. Cosack, Lehrb. 1904 Bd. 1 S. 602; and. M. Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 1 § 18 II; Kohler, Arch. f. bürgerl. R. Bd. 26 S. 195 ff.; ders., Urheber-recht S. 450.

[2]) vgl. Oertmann, Schuldverhältnisse S. 943; ferner Gierke S. 704 Anm. 8.

[3]) „Zu den Schutzgesetzen gehören somit im Einzelnen die meisten strafgesetzlichen Bestimmungen aus den §§ 153—305 StGB."; vgl. Oertmann, Schuldverhältnisse Komm. 3./4. Aufl. Bem. 4 zu § 823 S. 1063; Staudinger zu § 823 Bem. III A 2 b c.

[4]) vgl. Schweizer. StGB., E. 1908 S. 259.

letzung durch unbefugte Publikation — in der Privatrechtsordnung genügende Sicherheit, wirksame Anerkennung zu gewähren, ist bei den wiederholten Versuchen, Schutzbestimmungen für Briefe ohne Schriftwerkscharakter in das System des Urheberrechts einzufügen, eine Ablehnung aller derartiger Vorschläge erfolgt, so z. B. beim Entwurfe eines Urhebergesetzes der Börsenkommission deutscher Buchhändler von 1857 (§ 4a der Motive S. 37/38); beim Entwurf zum norddeutschen Reichsgesetz (1868), in welchen die Forderung eines allgemeinen Briefschutzes aufgestellt, aber nicht in das Gesetz v. 11. 6. 1870 gelangt ist; schließlich beim Entwurf zum Urhebergesetz v. 19. 6. 1901. Von Interesse hierbei sind die beim 25. Deutschen Juristentag im Anschluß an die von uns mitgeteilten Gutachten von Mitteis und Wildhagen gemachten Vorschläge. In denselben wurde für den § 44 Abs. 2 u. 3 des von uns mitgeteilten Urhebergesetzentwurfes v. 13. 6. 1899 folgender Wortlaut empfohlen:

„Das gleiche gilt, wenn jemand vorsätzlich solche Privatbriefe, die noch nicht erlaubterweise veröffentlicht worden sind, wörtlich oder dem Inhalt nach unbefugt veröffentlicht.

Unbefugt ist eine Mitteilung, die ohne Einwilligung des Verfassers bezw. Absenders und des Empfängers der Schrift erfolgt.

Nach dem Tode des Verfassers haben an seiner Stelle, soweit er nicht besondere Bestimmungen getroffen hat, dessen Erben über die Einwilligung zu befinden. Dieselbe ist nicht als gegeben zu betrachten, wenn auch nur ein Erbe widerspricht.

Die Vorschriften des Abs. 1 u. 2 finden keine Anwendung, soweit die Mitteilung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt, oder wenn seit dem Tode des Verfassers der Schrift 10 Jahre abgelaufen sind".

Von unserem Standpunkte aus muß man in gewisser Weise die Ablehnung aller dieser Vorschläge und Anregungen dankbar begrüßen. Wir glauben, daß nur unter Anerkennung eines Briefrechts als besonderen Rechtsguts der Persönlichkeit[1]) eine gesetzliche Basis gewonnen werden kann, betonen aber, daß, solange eine gesetzliche Regelung in dieser Hinsicht nicht erreicht ist, vom Standpunkt der heutigen Rechtsordnung aus auf Grund eines allgemeinen subjektiven Persönlichkeitsrechts grundsätzlich der Rechtsprechung nicht die Möglichkeit geboten worden ist, dem Briefrecht einen wirksamen Schutz gegen die von uns gekennzeichneten Mißbräuche zu gewähren.[2]) Begreiflich von diesem Standpunkte aus erscheint die in RGE. in Zivils. Bd. 69 Nr. 92 mitgeteilte Entscheidung in Sachen der Frau Förster-Nietzsche wider Bernouilly:

„Schutz gegen Veröffentlichung und Verbreitung von Briefen kann dem Schreiber und seinen Erben nicht zuteil werden aus dem Gesichtspunkte des Eigentums — dieses steht regelmäßig dem Empfänger zu —, ebensowenig aus dem des sogen. Individual- oder Persönlichkeitsrechts — unser geltendes Recht kennt kein allgemeines subjektives Persönlich-

---

[1]) vgl. Jherings Jahrb. f. Dogm. Bd. 23 S. 314; Kohler, Arch. f. bürgerl. R. Bd. 7 S. 100.

[2]) vgl. Thür. Bl. Bd. 54 S. 272ff. (Jena); vgl. RGE. in Zivils. Bd. 41 S. 50; Gew.-Rechtsschutz 1908 S. 330ff. in Verb. mit 1908 S. 129.

keitsrecht —, sondern nur aus dem des Urheberrechts. Der urhebliche Schutz aber setzt voraus, daß die Briefe durch originalen Inhalt oder künstlerische Form literarische Bedeutung haben".[1])

Bedauerlich aber erscheint diese Entscheidung besonders im Hinblick auf die prinzipielle Verneinung eines allgemeinen subjektiven Persönlichkeitsrechts als solchen und die Verkennung der Bedeutung des letzteren für einen dem Briefrecht event. zu gewährenden speziellen Rechtsschutz.[2]) „Das Urheberrecht im eigentlichen Sinne erstreckt sich auf jene pekuniären und ideellen Ansprüche, welche die pekuniäre und ideelle Herrschaft des Autors über sein Werk sichern. Ansprüche dagegen, welche nicht sowohl die Beziehung des Schöpfers zu seinem Werk, sondern den Schutz seines literarischen und künstlerischen Namens betreffen, sind reine Individualansprüche." Vgl. schließlich Giesker, Briefschutz S. 76: „Das Recht auf Nichtveröffentlichung, das dem Geheimnisberechtigten das Wesentliche, für den Urheber das Unwesentliche ist".[3])

Eine Schlußerwägung sei noch gestattet, welche sich anschließen würde an die Erörterung der Frage, wo die Grenzen für das zu gewährende Schutzrecht gegenüber dem Schutz, welcher den neben dem Recht bestehenden sozialen Mächten vorbehalten bleiben muß, zu ziehen sind.

Es wird, wie Kohler (DJZ. 1906 S. 55) ausführt, bei der Gestaltung briefrechtlicher Schutznormen auch der Umstand zu berücksichtigen sein, daß das Persönlichkeitsrecht des einzelnen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit unter Umständen in gewisser Weise zurücktreten muß. Letzeres gilt nicht nur hinsichtlich der für den Träger des Geheimnisses in Betracht kommenden, teils zivil- oder strafrechtlichen Beschränkungsgründen, sondern speziell auch hinsichtlich von solchen, die sich aus der Bedeutung allgemein menschlicher, kultureller und historischer Interessen ergeben: „Die Menschheit hat ein Anrecht, geschichtliche Männer gerecht zu behandeln. Irgendwelche Scheu, irgendwelche falsche Scham vor Enthüllung müssen weichen, sobald jemand der Geschichte angehört. Die Geschichte ist Wahrheit, und das Weltgericht, das sie enthält, müssen wir mit allen Kräften unterstützen und dürfen nicht dazu beitragen, Geschichtsstoff und Belegstücke ersten Ranges unzugänglich zu machen".[4]) Letzteres würde in gewisser Weise geschehen wenn man, unter Festsetzung von Publikationsfristen, wie sie das Urheberrecht vorgesehen hat, den Historiker von der Benutzung der urheberrechtlich nicht geschützten Briefe, also in vielen Fällen von der Benutzung wertvoller Geschichtsquellen auf längere Dauer ausschließen würde. Ob im Interesse der Rechtssicherheit die Festsetzung gewisser, wenn auch beschränkter Publikationsfristen hierbei wünschenswert erscheint, mag im Hinblick darauf, daß diese ganze Frage sich im Stadium

---

[1]) vgl. DJZ. Nr. 11 S. 622 v. 1. 6. 1809; vgl. ferner Allfeld, Veröffentlichung von Briefen, in DJZ. 1908 S. 1297—1301; Burckas S. 75—77.

[2]) vgl. Kohler, Autorrecht S. 144ff.; Gericke a. a. O. S. 444/45; vgl. ferner die Ausführungen von Mitteis, Festschrift S. 111.

[3]) vgl. Giesker, Briefschutz S. 26ff., 28 und die dort S. 76 zitierten Autoren.

[4]) vgl. Kohler a. a. O., DJZ. 1906 S. 55.

einer Entwicklung befindet, deren Ende noch nicht abzusehen ist, an dieser Stelle unerörtert bleiben.

Als Ergebnis unsrer Betrachtung sehen wir jedenfalls die Feststellung an, daß die Entwicklung des Gedankens, den Kreis der absoluten Rechte durch Aufnahme eines briefrechtlichen Persönlichkeitsrechts zu erweitern, unzweifelhaft auch im deutschen Recht langsam im Fortschreiten begriffen ist. Auf dem Gebiet der Persönlichkeitsrechte überhaupt hat das Verkehrsbedürfnis dem Gesetzgeber eine Reihe wichtiger Rechtssätze abgerungen. Insbesondere bedeutet das gesetzliche Recht am eigenen Bilde einen weiteren Schritt auf dem Wege gesetzgeberischen Schutzes des Persönlichkeitsrechts. Letzteres kann vorläufig als greifbarer Gipfelpunkt des theoretisch Erstrebten, praktisch Anerkannten angesehen werden.[1])

In dieser Zusammenstellung von Rechtssatzungen des positiven Rechts mit Grundsätzen eines ungeschriebenen Rechts der Persönlichkeit hinsichtlich der privatrechtlichen Geheimsphäre sollte die fortschrittliche Entwicklung gekennzeichnet werden, welche zu einer Erweiterung des um den Brief als Träger einer gedanklichen Mitteilung gezogenen Kreises von Schutzrechten führen muß: Zugleich aber sollte versucht werden, einen Nachweis dafür zu erbringen, in welchem Maße die Grundsätze eines sogen. Briefrechts in das moderne Rechtsbewußtsein eingedrungen sind und die Gestaltung zu Rechtssätzen beanspruchen.

---

[1]) vgl. Fuld, Rechtsschutz der Persönlichkeit, in DJZ. 1898 Nr. 22.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.